

**Zweiter, dritter und vierter Bericht der
Schweizerischen Regierung
zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte
des Kindes**

Bern, 20. Juni 2012

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
Übersicht über die operationellen Schlussbemerkungen des Kinderrechteausschusses vom 7. Juni 2002 zum ersten Bericht der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	8
Übersicht über die operationellen Schlussbemerkungen des Kinderrechteausschusses vom 17. März 2006 zum ersten Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	10
Abkürzungsverzeichnis	11
Einleitung	15
Allgemeine statistische Angaben	16
I. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42, 44 Abs.6 CRC)	18
A. Vorbehalte	18
B. Massnahmen im Sinne von Art. 4 CRC	19
C. Internationale Zusammenarbeit	25
1. Allgemeines	25
2. Tätigkeiten auf multilateralem und humanitärem Gebiet	26
D. Bestehende Mechanismen, um die Durchsetzung der Kinderrechtskonvention sicherzustellen, die Kinderpolitik zu koordinieren und die Anwendung der Konvention zu kontrollieren	27
E. Massnahmen zur Verbreitung der Grundsätze und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention (Art. 42 CRC)	29
F. Bekanntmachung der Berichte (Art. 44 Abs. 6 CRC)	32
G. Zusammenarbeit mit Organisationen wie NGO, Kinder- und Jugendgruppen betreffend die Anwendung der Normen der Kinderrechtskonvention und die Erarbeitung des Staatenberichts	32
II. Definition des Kindes (Art. 1)	34
III. Allgemeine Grundsätze	35
A. Das Diskriminierungsverbot (Art. 2 CRC)	35
1. Ergriffene Massnahmen und durchgeführte Projekte	35
2. Ergriffene Massnahmen in institutioneller Hinsicht	39
3. Ergriffene Massnahmen in gesetzlicher und rechtlicher Hinsicht	39
B. Das übergeordnete Wohl des Kindes (Art. 3 CRC)	40
C. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6 CRC)	41
1. Das Recht auf Leben	41
2. Das Recht auf Überleben	41
3. Garantie für die Entwicklung des Kindes	41
4. Die Eintragung von Todesfällen bei Kindern	42
5. Die Kindersterblichkeit	42
D. Achtung der Meinung des Kindes (Art. 12 CRC)	42
1. Das Recht des Kindes auf Anhörung	42
1.1 Im Zivilverfahren	42
1.2 Im Strafverfahren	45
2. Die direkte Beteiligung der Kinder in den Schulen und am demokratischen Leben	46
IV. Freiheiten und bürgerliche Rechte	48
A. Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7 CRC)	48

1. Eintragung und Name.....	48
2. Das Recht des Kindes, seine Eltern zu kennen	50
3. Staatsangehörigkeit	50
B. Bewahrung der Identität (Art. 8 CRC)	51
C. Das Recht auf freie Meinungsäusserung (Art. 13 CRC)	51
D. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14 CRC)	52
1. Gerichtsentscheide	52
2. Religiöse Minderheiten	52
E. Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 15 CRC).....	53
F. Schutz des Privatlebens (Art. 16 CRC).....	53
G. Zugang zu angemessenen Informationen (Art. 17 CRC).....	53
1. Kinder- und Jugendbücher, elektronische Medien.....	53
2. Radio, Fernsehen und Presse.....	54
3. Schutzmassnahmen	55
H. Das Recht, nicht der Folter oder anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen oder Behandlungen ausgesetzt zu werden (Art. 37 lit. a CRC)	57
V. Familie und Ersatzschutz.....	61
A. Elternführung (Art. 5 CRC).....	61
B. Die Verantwortung der Eltern (Art. 18 Abs. 1 und 2 CRC).....	61
1. Elterliche Verantwortung	61
2. Staatliche Hilfe und Unterstützung für die Eltern.....	62
C. Trennung von den Eltern (Art. 9 CRC)	64
D. Familienzusammenführung (Art. 10 CRC)	65
E. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Art. 27 Abs. 4 CRC).....	66
F. Aus der Familie herausgelöste Kinder (Art. 20 CRC)	67
G. Adoption (Art. 21 CRC).....	67
1. Ergriffene Massnahmen	67
2. Statistische Daten	68
H. Rechtswidriges Verbringen und rechtswidrige Nichtrückgabe (Art. 11 CRC).....	68
I. Misshandlungen oder Vernachlässigung (Art. 19 CRC), einschliesslich physische und psychologische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39 CRC)	69
1. Studien und Berichte	70
2. Kinderschutz	71
2.1. Opferhilfe gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten.....	74
2.2. Häusliche Gewalt	75
J. Regelmässige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25 CRC).....	77
VI. Gesundheit und Wohlbefinden.....	78
A. Das Überleben und die Entwicklung des Kindes (Art. 6 Abs. 2 CRC).....	78
B. Behinderte Kinder (Art. 23 CRC).....	78
1. Massnahmen auf nationaler Ebene.....	78
2. Massnahmen der Schweiz auf internationaler Ebene.....	80
C. Gesundheit und Gesundheitsdienste (Art. 24 CRC).....	80
1. Gesundheitsförderung	82
1.1. Die Förderung der Gesundheit in der Schweiz	82
1.1.1. Medizinische Betreuung für alle Kinder	82
1.1.2. Jugendprogramm Gesundheitsförderung Schweiz.....	82
1.1.3. Bildung und Gesundheit.....	82
1.1.4. Gesundheit und Forschung.....	83

1.1.5. Psychische Gesundheit.....	84
2. Sterblichkeit bei Kindern und Jugendlichen in der Schweiz.....	84
3. Sterblichkeit bei Müttern, Betreuung vor und nach der Geburt.....	85
4. Ernährung.....	85
4.1. Stillende Mütter.....	85
4.2. Ernährung bei Jugendlichen.....	85
5. Sexuelle Gesundheit.....	86
5.1. Sexuelle Aufklärung und Erziehung.....	86
5.2. Sexuelle und reproduktive Gesundheit.....	86
5.2.1. Sexuelle und reproduktive Gesundheit von Migranten und Migrantinnen.....	87
6. Aids-Bekämpfung.....	88
6.1. Zahlen.....	88
6.2. Prävention und Hilfe.....	88
6.3. HIV und Schwangerschaft.....	89
7. Das Verbot der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane.....	89
8. Gesundheit und Arbeit.....	90
9. Internationale Zusammenarbeit.....	90
9.1. Allgemeines.....	90
9.2. Beispiele diverser Programme und Projekte.....	91
D. Soziale Sicherheit und Dienste und Einrichtungen der Kinderbetreuung (Art. 26 und 18 Abs. 3 CRC).....	91
1. Die neun Zweige der sozialen Sicherheit.....	91
2. Leistungen der Sozialversicherungen.....	92
2.1. Kinder- und Familienzulagen.....	92
2.2. Arbeitslosenversicherung.....	92
3. Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen (Art. 18 Abs. 3 CRC).....	92
E. Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1 bis 3 CRC).....	97
VII. Bildung, Freizeit sowie Erholung und kulturelle Aktivitäten.....	99
A. Ausbildung, einschliesslich Berufsausbildung und -beratung (Art. 28 CRC).....	99
1. Das Recht auf Bildung und die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen.....	99
2. Unterrichtsstufen.....	101
2.1. Vorschulunterricht.....	102
2.2. Primarschulunterricht.....	102
2.3. Sekundarstufe I.....	102
2.4. Sekundarstufe II.....	102
2.4.1. Allgemeinbildung.....	103
2.4.2. Berufsausbildung.....	103
2.5. Hochschulunterricht.....	105
2.6. Privatschulen.....	105
2.7. Berufsberatung.....	105
2.8. Schule und Sprache.....	106
3. Gleichstellung zwischen Frauen und Männern.....	106
4. Ausländische Kinder.....	108
5. Behinderte Kinder.....	110
6. Leistungsschwache und hochbegabte Kinder.....	111
6.1 Leistungsschwache Kinder.....	111
6.2 Hochbegabte Kinder.....	112
7. Internationales.....	112

B. Bildungsziele, einschliesslich die Qualität der Bildung (Art. 29 CRC)	113
C. Ruhe, Freizeit, Spiel und kulturelle und künstlerische Aktivitäten (Art. 31 CRC)	115
1. Medien	116
2. Sport	117
VIII. Spezielle Schutzmassnahmen	118
A. Kinder in Notlagen (Art. 22, 38, 39 CRC)	118
1. Flüchtlingskinder (Art. 22 CRC)	118
1.1. Statistische Angaben	118
1.2. Rechtlicher Rahmen	119
1.3. Der Ablauf des Asylverfahrens für unbegleitete Minderjährige	119
1.4. Nichteintretens- und Wegweisungsentscheide	120
2. Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder (Art. 38 CRC), einschliesslich Angaben über die getroffenen physischen und psychologischen Genesungsmassnahmen und die soziale Wiedereingliederung	121
2.1. Aktivitäten der Schweiz zugunsten der Kinder, die Opfer von bewaffneten Konflikten sind	121
2.2. Die Wehrpflicht in der Schweiz	122
B. Kinder in Konflikt mit dem Gesetz (Art. 37, 39, 40 CRC)	122
1. Prävention von Jugendkriminalität	122
2. Jugendstrafrechtspflege (Art. 40 CRC)	124
2.1. Jugendstrafrecht	124
2.2. Revision des Jugendstrafrechts	124
2.3. Statistische Angaben zu Straftaten und Sanktionen	125
2.4. Jugendstrafverfahren	126
3. Kinder im Freiheitsentzug, einschliesslich der Kinder, welche jeglicher Form der Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer überwachten Einrichtung unterliegen (Art. 37 lit. b, c und d CRC)	126
3.1. Jugendstrafverfahren	126
3.2. Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen bei Minderjährigen	127
3.2.1. Rechtlicher Rahmen	127
3.2.2. Minderjährige in Haft	128
3.2.3. Vollzugspraxis	129
3.2.4. Haftbedingungen	130
3.2.5. Rechtsvertretung und vormundschaftliche Massnahmen	130
4. Verurteilung der jungen Straftäter, insbesondere das Verbot der Todesstrafe und der lebenslangen Haftstrafe (Art. 37 lit. a CRC)	131
5. Vorbehalte	131
6. Projekte im Ausland	132
C. Die Ausbeutung von Kindern, einschliesslich ihre physische und psychologische Genesung und ihre soziale Wiedereingliederung (Art. 32 bis 36 CRC)	132
1. Wirtschaftliche Ausbeutung, insbesondere Kinderarbeit (Art. 32 CRC)	132
1.1. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen	132
1.2. Bekämpfung von Kinderarbeit im Ausland	132
2. Suchtmittelkonsum	133
2.1. Drogen	135
2.2. Alkohol	136
2.3. Tabak	137
2.4. Weitere Formen der Abhängigkeit	138

2.4.1. Konsum mehrerer psychoaktiver Substanzen	138
2.4.2. Medikamentenkonsument	138
2.4.3. Körpergewicht: Untergewicht – Übergewicht	139
3. Sexuelle Ausbeutung und sexuelle Gewalt (Art. 34 CRC)	139
3.1. Massnahmen auf nationaler Ebene	139
3.2. Massnahmen auf internationaler Ebene	143
3.3. Strafrechtliche Bestimmungen	143
3.3.1. Erwerb und Besitz von harter Pornografie	143
3.3.2. Menschenhandel	143
3.3.3. Straftaten gegen Unmündige im Ausland	144
3.3.4. Kriminalität im Internet	144
3.4. Statistische Angaben	144
3.5. Ursachen der Kinderprostitution und weiterer Formen von Kinderausbeutung	145
4. Verkauf, Handel und Entführung von Kindern (Art. 35 CRC)	145
4.1. Rechtslage	145
4.2. Situation in der Schweiz und ergriffene Massnahmen	146
4.3. Projekte zur Bekämpfung des Verkaufs, Handels und Entführung von Kindern im Ausland	149
5. Andere Formen der Ausbeutung (Art. 36 CRC)	149
D. Die Kinder von Minderheiten (Art. 30 CRC)	149
1. Fahrende	149
2. Die Stellung der Sprachen in der Schweiz	150
IX. Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes	153
A. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	153
1. Ausführungen zu den Artikeln des Fakultativprotokolls	153
1.1. Artikel 1 und 2	153
1.2. Artikel 3	154
1.3. Artikel 4	154
1.4. Artikel 5	154
1.5. Artikel 6 und 7	154
2. Stellungnahme zu den Schlussbemerkungen des Kinderrechteausschusses vom 17. März 2006 zum ersten Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	155
2.1. Antwort auf Ziff. 8 der Schlussbemerkungen	155
2.1.1. Schlussbemerkung a)	155
2.1.2. Schlussbemerkung b)	156
2.1.3. Schlussbemerkung c)	156
2.2. Antwort zu Ziff. 10 der Schlussbemerkungen	156
2.2.1. Spezielles Verfahren und unmittelbare Hilfe für Kinder, welche evtl. an bewaffneten Konflikten teilgenommen haben	157
2.2.2. Ausbildung der Personen, welche mit solchen Kindern zu tun haben	157
2.2.3. Statistische Erhebungen	158
2.3. Antwort zu Ziff. 11 der Schlussbemerkungen	158
2.4. Antwort zu Ziff. 12 der Schlussbemerkungen	158
2.5. Antwort zu Ziff. 13 der Schlussbemerkungen	159

B. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie.....	159
X. Bekanntmachung der Berichtsdokumente.....	160

Übersicht über die Schlussbemerkungen des Kinderrechteausschusses vom 7. Juni 2002 zum ersten Bericht der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹

<i>Ziffern 7 und 8</i>	Vorbehalte	Para. 13
<i>Ziffer 10</i>	Gesetzgebung	Para. 20
<i>Ziffer 12</i>	Koordination (Nationaler Umsetzungsmechanismus)	Para. 38
<i>Ziffer 14</i>	Koordination (Nationaler Aktionsplan)	Para. 42, 43
<i>Ziffer 16</i>	Überwachungsstrukturen	Para. 44
<i>Ziffer 18</i>	Datenerhebung	Para. 5
<i>Ziffer 20</i>	Schulung/Bekanntmachung der Konvention	Para. 47
<i>Ziffern 22 und 23</i>	Nicht-Diskriminierung	Para. 65
<i>Ziffer 25</i>	Übergeordnetes Wohl des Kindes	Para. 85
<i>Ziffer 27</i>	Achtung vor der Meinung des Kindes	Para. 98
<i>Ziffer 29</i>	Das Recht auf Kenntnis der eigenen Identität	Para. 119
<i>Ziffer 31</i>	Folter und Misshandlung	Para. 145
<i>Ziffer 33</i>	Körperliche Züchtigung	Para. 150
<i>Ziffer 35</i>	Betreuungseinrichtungen für Kinder erwerbstätiger Eltern	Para. 273
<i>Ziffer 37</i>	Adoption	Para. 179
<i>Ziffer 39</i>	Missbrauch und Verwahrlosung/Gewalt	Para. 189

¹ CRC/C/15/Add. 182; die Nummerierung der Schlussbemerkungen des Ausschusses folgt den Ziffern dieses Dokuments. Es wird nur auf die operationellen Schlussbemerkungsziffern, in denen der Ausschuss die Schweiz auffordert, die Umsetzung der Konvention zu verbessern, Bezug genommen (weshalb die Schlussbemerkungen nicht fortlaufend nummeriert sind). Zur leichteren Erkennbarkeit wurden die Schlussbemerkungen im Text *kursiv* gesetzt.

<i>Ziffer 41</i>	Gesundheit Jugendlicher	Para. 219
<i>Ziffer 41 a)</i>	HIV/Aids	Para. 259
<i>Ziffer 43</i>	Kinder mit Behinderungen (Datenerhebung)	Para. 221
<i>Ziffern 42 und 43</i>	Kinder mit Behinderungen	Para. 341
<i>Ziffer 45</i>	Krankenversicherung	Para. 230
<i>Ziffer 47</i>	Lebensstandard/Sozialhilfe	Para. 290
<i>Ziffer 49</i>	Ausbildung	Para. 355
<i>Ziffer 51</i>	Flüchtlinge, asylsuchende Kinder und unbegleitete Kinder	Para. 373
<i>Ziffer 53</i>	Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch	Para. 450
<i>Ziffer 55</i>	Drogenmissbrauch	Para. 431
<i>Ziffern 57 und 58</i>	Jugendstrafrechtspflege	Para. 388
<i>Ziffer 60</i>	Kinder von Minderheiten	Para. 491
<i>Ziffer 61</i>	Fakultativprotokolle	Para. 503
<i>Ziffer 62</i>	Bekanntmachung der Berichtsdokumente	Para. 537

Übersicht über die Schlussbemerkungen des Kinderrechteausschusses vom 17. März 2006 zum ersten Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²

<i>Ziffer 8 a)</i>	Para. 513
<i>Ziffer 8 b)</i>	Para. 516
<i>Ziffer 8 c)</i>	Para. 518
<i>Ziffer 10</i>	Para. 520
<i>Ziffer 11</i>	Para. 527
<i>Ziffer 12</i>	Para. 529
<i>Ziffer 13</i>	Para. 532

² CRC/C/OPAC/CHE/CO/1; die Nummerierung der Schlussbemerkungen des Ausschusses folgt den Ziffern dieses Dokuments. Es wird nur auf die operationellen Schlussbemerkungsziffern, in denen der Ausschuss die Schweiz auffordert, die Umsetzung der Konvention zu verbessern, Bezug genommen (weshalb die Schlussbemerkungen nicht fortlaufend nummeriert sind). Zur leichteren Erkennbarkeit wurden die Schlussbemerkungen im Text *kursiv* gesetzt.

Abkürzungsverzeichnis

AdoV	Adoptionsverordnung
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AMS	Abteilung Menschliche Sicherheit (vorher PA IV) des EDA
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AsylG	Asylgesetz
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
AwG	Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
BA	Bundesanwaltschaft
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAK	Bundesamt für Kultur
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BASPO	Bundesamt für Sport
BBG	Berufsbildungsgesetz
BBI	Bundesblatt
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BE	Kanton Bern
BehiG	Bundesgesetz zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
BehiV	Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
BetMG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe
BFM	Bundesamt für Migration
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Entscheidungen des Bundesgerichts
BG-HAÜ	Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen
BG-KKE	Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen
BJ	Bundesamt für Justiz
BL	Kanton Basel-Land
BS	Kanton Basel-Stadt
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
CL	Conférence latine contre la violence domestique
CRC	Kinderrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte des Kindes
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
DAZ	Datenerhebung im Bereich der Zwangsmassnahmen
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

ECPAT	End Child Prostitution, Child Pornography And Trafficking of Children for Sexual Purposes
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EU	Europäische Union
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen
fedpol	Bundesamt für Polizei
FMS	Fachmittelschulen
FR	Kanton Freiburg
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
GE	Kanton Genf
GFATM	Global Fund to Fight Aids, Tuberculosis and Malaria; Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
HarmoS	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Konkordat)
HBSC	Health Behaviour in school-aged children
HFG	Humanforschungsgesetz
ICAO	International Civil Aviation Organization
IDE	Internationales Institut für die Rechte des Kindes
IKRK	Internationales Komitee für das Rote Kreuz
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
ILO	International Labour Organization; Internationale Arbeitsorganisation
IPEC	International Program on the Elimination of Child Labour
IRSG	Bundesgesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen
IT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
J+S	Jugend und Sport
JFG	Jugendförderungsgesetz
JiA	Jugend in Aktion (EU-Programm)
JStG	Schweizerisches Jugendstrafgesetz
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung
JU	Kanton Jura
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KIFS	Konferenz der Interventionsstellen und -projekte sowie Fachstellen gegen häusliche Gewalt der Deutschschweiz
KitaS	Verband Kindertagesstätten der Schweiz
KJFG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz

KKJF	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKJS	Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
Kommissariat MM	Kommissariat Menschenhandel/Menschenschmuggel
Kommissariat PP	Kommissariat Pädokriminalität/Pornografie
KOBIK	Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität
KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
KSMM	Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
LLP	Lebenslanges Lernen (EU-Programm)
LU	Kanton Luzern
MStG	Militärstrafgesetz
MStP	Militärstrafprozess
NARIC	Nationale Agentur für die Information über Bildungsabschlüsse
NE	Kanton Neuenburg
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFP	Nationales Forschungsprogramm
NGO	Nichtregierungsorganisation
NPHS	Nationales Programm HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen
NW	Kanton Nidwalden
OA	Oberauditorat
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten
OW	Kanton Obwalden
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption
PID	Präimplantationsdiagnostik
PISA	Programme for International Student Assessment
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PPP-SiN	Public-Private Partnership – die Schule im Netz
QUIMS	Qualität In Multikulturellen Schulen
RBS	Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not
RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
RTVV	Radio und Fernsehverordnung
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SBE	Stiftung Bildung und Entwicklung
SBF	Staatssekretariat für Bildung und Forschung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SG	Kanton Sankt-Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SK BNE	Schweizerische Koordinationskonferenz Bildung für Nachhaltige Entwicklung

SKIB	Schweizerische Koordinationskonferenz IKT und Bildung
SKIP	Schweizerische Konferenz der Interventionsstellen und -projekte
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SMASH	Swiss Multicenter Adolescent Survey on Health
SO	Kanton Solothurn
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
STI	Sexually Transmitted Disease; sexuell übertragbare Krankheiten
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SVK-OHG	Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UBI	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
UIKB	Universitätsinstitut Kurt Bösch
UMA	Unbegleitete/r Minderjährige/r Asylsuchende/r
UNAIDS	Joint United Nations Programme on HIV/Aids; Programm der Vereinten Nationen zu HIV/Aids
UNDP	United Nations Development Programme; Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization; UN-Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
UNFPA	United Nations Population Fund; Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugee; UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge
UNICEF	United Nations Children's Fund; Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen
UNIFEM	United Nations Development Fund for Women; UNO-Entwicklungsfonds für Frauen
UNO	Vereinte Nationen
UNRWA	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees; UNO-Hilfswerk für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten.
UR	Kanton Uri
VböV	Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VD	Kanton Waadt
VKM	Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden
VS	Kanton Wallis
WFP	World Food Programme; Welternährungsprogramm
WHO	World Health Organisation; Weltgesundheitsorganisation
ZG	Kanton Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZH	Kanton Zürich
ZMRB	Zentrum für Menschenrechtsbildung
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
ZStV	Zivilstandsverordnung

Einleitung

1. Der Bundesrat beehrt sich, dem UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes (nachfolgend "der Ausschuss") den zweiten, dritten und vierten Bericht der Schweiz in einer konsolidierten Fassung vorzulegen, der gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³, nachstehend "die Kinderrechtskonvention" (CRC), sowie Art. 8 Ziff. 2 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴ erarbeitet wurde. Dieser Bericht ist zusammen mit dem Basisdokument zu lesen, das den ersten Teil der Berichte der Schweiz darstellt⁵, den dazu gehörigen Beilagen sowie den ersten Berichten der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention vom 1. November 2000⁶ und zur Umsetzung des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 30. Juni 2004⁷.
2. Der Bericht enthält einen separaten Anhang mit Übersichten und Statistiken zu diversen Themenbereichen der Kinderrechtskonvention.
3. Der vorliegende Bericht nimmt Stellung zu den Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes zum ersten Staatenbericht der Schweiz zur Kinderrechtskonvention⁸ sowie zum Bericht zum Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁹. Im Weiteren werden die in der Schweiz seit den letzten Staatenberichten neu geltenden gesetzlichen, administrativen, gerichtlichen oder anderen Massnahmen in Bezug auf die in der Konvention garantierten Rechte beschrieben. Die Berichterstattung zu den Konventionsbestimmungen hält sich sowohl inhaltlich als auch bezüglich der Form und der Gliederung an die vom Kinderrechteausschuss herausgegebenen Richtlinien zur Erstellung der Staatenberichte zur Kinderrechtskonvention¹⁰ sowie an die Zusammenstellung der Richtlinien zur Erstellung der Staatenberichte im Bereich der Menschenrechte¹¹.
4. Der Bericht wurde am 4. Juli 2012 vom Bundesrat gutgeheissen. Er wird auf Deutsch, Französisch und Italienisch auf der Internetseite des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) veröffentlicht, um einem breiten Publikum zugänglich gemacht zu werden.

³ SR 0.107.

⁴ SR 0.107.1.

⁵ HRI/CORE/1/Add.29/Rev. 1.

⁶ CRC/C/78/Add.3.

⁷ CRC/C/OPAC/CHE/1.

⁸ CRC/C/15/Add. 182.

⁹ CRC/C/OPAC/CHE/CO/1.

¹⁰ CRC/C/58/Rev.1.

¹¹ HRI/GEN/2/Rev.6.

Allgemeine statistische Angaben

5. *Der Ausschuss rät in Ziffer 18 seiner Schlussbemerkungen, für alle Personen unter 18 Jahren und für alle Bereiche der Konvention umfassende Datenerhebungen vorzunehmen und dabei ein Augenmerk auf jene Personen zu legen, die besonders verletzlich sind und auf jene Gebiete, die gegenwärtig nicht durch die vorhandenen Daten abgedeckt sind.*
6. Entsprechende Statistiken über die Kinder und Jugendlichen in der Schweiz befinden sich im separaten Anhang "Thematische Übersichten und Statistiken" zu diesem Bericht.
7. Allgemein soll ergänzend zum Basisdokument an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass nach den Angaben der letzten Volkszählung die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz im Jahr 2010¹² 7'940'969 Menschen betrug¹³. Davon waren in jenem Jahr 1'459'816 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, das sind etwa 18 % der Gesamtbevölkerung. Im Jahr 2000 betrug der Anteil der unter 18-Jährigen noch 21 % und 1970 28 % der in der Schweiz lebenden Bevölkerung.
8. Von den 2010 in der Schweiz lebenden 1'459'816 Kindern und Jugendlichen besaßen 1'117'888 die Schweizerische Staatsangehörigkeit. Die meisten ausländischen Kinder waren portugiesische (52'304), italienische (37'576), deutsche (34'822), serbische (32'509) oder kosovarische (19'365) Staatsangehörige. Im Jahr 2000 besaßen von den 1'495'356 in der Schweiz lebenden Kindern 1'145'410 die Schweizerische Staatsangehörigkeit. Die meisten ausländischen Kinder waren damals jugoslawische (80'261), italienische (51'834), portugiesische (38'701), türkische (27'226) und mazedonische (20'626) Staatsangehörige.
9. Im Jahr 2010 lebten in der Schweiz insgesamt 749'145 Jungen (51,3 %) und 710'671 Mädchen (48,7 %). Im Jahr 2000 waren es gesamthaft 766'658 Jungen (51,3 %) und 728'698 Mädchen (48,7 %). 2010 wurden in der Schweiz 80'290 Kinder lebend geboren, 41'111 Jungen und 39'179 Mädchen. 59'361 dieser Kinder waren Schweizerischer, 20'929 ausländischer Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2000 kamen 78'458 Kinder lebend auf die Welt, 40'402 Jungen und 38'056 Mädchen. 56'885 waren Schweizerischer, 21'573 ausländischer Staatsangehörigkeit.
10. 71,6 % der Kinder lebten im Jahr 2010 in städtischen, 28,4 % in ländlichen Gebieten. 2000 waren es 69,3 % der Kinder, die in städtischen und 30,7 %, die in ländlichen Gebieten lebten.
11. Die Kinder in der Schweiz sprachen 2000¹⁴ als Hauptsprache die folgenden Sprachen: 64 % deutsch, 22,2 % französisch, 4,9 % italienisch, 0,4 % rätoromanisch und 8,5 % andere Sprachen.

¹² Seit 2010 wendet das Bundesamt für Statistik (BFS) eine neue Definition der ständigen Wohnbevölkerung an, die zusätzlich Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens 12 Monaten umfasst. Dies ist beim Vergleich der Zahlen zu berücksichtigen.

¹³ Sämtliches Zahlenmaterial dieses Abschnitts stammt vom Bundesamt für Statistik (BFS).

¹⁴ Zu den Sprachen und der Religionszugehörigkeit liegen noch keine Zahlen aus dem Jahr 2010 vor.

12. 40,6 % der Kinder in der Schweiz gehörten im Jahr 2000 dem römisch-katholischen, 32,8 % dem protestantischen, 7,3 % dem islamischen und 0,3 % dem jüdischen Glauben an. 2,4 % der Kinder in der Schweiz gehörten anderen christlichen Gemeinschaften an, 0,9 % anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften. 10 % der Kinder gehörten keiner Konfession oder Religionsgemeinschaft an und über 5,5 % liegen keine Angaben vor.

I. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42, 44 Abs.6 CRC)

A. Vorbehalte

13. *In den Ziffern 7 und 8 seiner Schlussbemerkungen fordert der Ausschuss die Schweiz auf, die Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention zurückzuziehen.*
14. Seit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention konnten die Vorbehalte zu Art. 5 CRC (elterliche Sorge) und Art. 7 CRC (Recht auf Erwerb der schweizerischen Staatsangehörigkeit) zurückgezogen werden. Die Vorbehalte zur endgültigen Kostenbefreiung für die Inanspruchnahme eines Dolmetschers und zum Recht auf Weiterziehung eines Urteils an ein höherinstanzliches Gericht (beide in Art. 40 CRC) wurden ebenfalls zurückgezogen. Somit verbleiben noch die Vorbehalte zu Art. 10 CRC (Familiennachzug), zu Art. 37 CRC (Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug) sowie zu Art. 40 CRC (zwei Vorbehalte in Bezug auf den bedingungslosen Anspruch auf einen Beistand und die Garantie der organisatorischen und personellen Trennung zwischen untersuchender und urteilender Behörde im Jugendstrafverfahren).
15. Bezüglich des Familiennachzugs (Art. 10 CRC) gestattet das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)¹⁵, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, den Inhaberinnen und Inhabern einer befristeten Aufenthaltsbewilligung unter bestimmten Bedingungen, ihre Familien nachzuziehen¹⁶. Unter gewissen Bedingungen erlaubt das AuG sogar vorläufig aufgenommenen Personen den Familiennachzug¹⁷. Hingegen sieht das Asylgesetz (AsylG)¹⁸ für Asylsuchende keinen Familiennachzug vor.
16. Der Vorbehalt zu Art. 37 CRC kann zurzeit aufgrund einer zehnjährigen Übergangsfrist¹⁹, welche den Kantonen zur Errichtung der notwendigen Einrichtungen eingeräumt wurde, nicht zurückgezogen werden.
17. Was die Garantie des bedingungslosen Anspruchs auf einen Beistand (Art. 40 CRC) betrifft, hielt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht fest, «dass die Schweiz Artikel 40 Ziffer 2 Buchstabe b ii des Übereinkommens weiterhin nicht als Verpflichtung zur Bestellung eines amtlichen Verteidigers in allen, sondern nur in den Fällen der notwendigen Verteidigung auslegt»²⁰. An dieser Auffassung hat sich bis heute nichts geändert, weshalb der entsprechende Vorbehalt nicht zurückgezogen werden kann²¹.
18. Die personelle und organisatorische Trennung zwischen untersuchender und urteilender Behörde im Jugendstrafverfahren (Art. 40 CRC) entspricht nicht der Schweizer Rechts-

¹⁵ SR 142.20.

¹⁶ Art. 45 AuG.

¹⁷ Art. 85 Abs. 7 AuG.

¹⁸ SR 142.31.

¹⁹ Art. 48 JStG.

²⁰ BBl 1999 2279.

²¹ Siehe für weitere Ausführungen hierzu Kapitel VIII., B., 5. Vorbehalte.

tradition. Auch die per 1. Januar 2011 in Kraft getretene Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)²² schreibt keine entsprechende Trennung vor, weshalb der diesbezügliche Vorbehalt nicht zurückgezogen werden kann.

B. Massnahmen im Sinne von Art. 4 CRC

19. Der Art. 4 CRC verpflichtet die Vertragsstaaten zur Verwirklichung der Rechte des Kindes, indem alle dafür geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen getroffen werden.
20. *In der Ziffer 10 seiner Schlussbemerkungen rät der Ausschuss der Schweiz, neue Bundes- und Kantonsgesetze auf ihre Konformität mit der Konvention zu prüfen, sicherzustellen, dass sie auf einer Rechtsgrundlage beruhen sowie die rasche Bekanntmachung und wirksame Umsetzung neuer Gesetze zu gewährleisten.*
21. Seit dem ersten Staatenbericht sind diverse Gesetzesänderungen, welche auf ihre Kompatibilität mit der Kinderrechtskonvention geprüft wurden, auf eidgenössischer Ebene in Kraft getreten.
22. Nachfolgend werden die wesentlichen neuen bzw. revidierten Gesetze auf Bundesebene in chronologischer Reihenfolge genannt, welche von den Kantonen entsprechend umgesetzt und vollzogen werden:
 - Das Strafgesetzbuch (StGB)²³ stellt seit dem 1. April 2002 neu auch den blossen Besitz von Kinderpornografie unter Strafe²⁴.
 - Seit dem 1. Oktober 2002 gelten zudem längere Verjährungsfristen²⁵ für die Verfolgung von Sexualstraftaten an Kindern und Unmündigen.
 - Das Bundesgesetz zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)²⁶, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, hat die Verbesserung der autonomen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung rechtlicher und tatsächlicher Benachteiligungen zum Ziel.
 - Am 1. Januar 2004 trat auch das revidierte Berufsbildungsgesetz (BBG)²⁷ in Kraft, welches in erster Linie folgende drei Ziele avisiert: Erstens soll das Berufsbildungssystem den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglichen. Zweitens sollen die Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht ausgeglichen und die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen erreicht werden. Und drittens soll es eine Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsgängen und -formen innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen geben²⁸. Darüber

²² SR 312.1.

²³ SR 311.0.

²⁴ Art. 197 Abs. 3bis StGB.

²⁵ Art. 97 Abs. 2 StGB.

²⁶ SR 151.3.

²⁷ SR 412.10.

²⁸ Art. 3 BBG.

hinaus legt das BBG fest, dass die Lehrbetriebe und die Berufsfachschulen den Lernenden ein angemessenes Mitspracherecht einräumen²⁹.

- Am 1. Januar 2007 trat das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG)³⁰ in Kraft. Damit ist das Jugendstrafrecht nicht mehr im Strafgesetzbuch, sondern in einem separaten Gesetz geregelt. Wegleitend für die Anwendung des Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen.
- Gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Änderung des ZGB (Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen), wurde am 1. Juli 2007 ein neuer Art. 28b ZGB mit dem Titel: "Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen" eingefügt. Die Regelung schützt auch Kinder, obwohl die Neuerung in erster Linie das Zusammenleben Erwachsener betrifft³¹.
- Der Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)³² trat am 1. Januar 2008 in Kraft und sieht u.a. die Einführung eines neuen Art. 62 Abs. 3 BV vor. Gemäss diesem Artikel sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Zur Umsetzung dieser Vorschrift ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen³³.
- Am 1. August 2008 ist die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte³⁴ in Kraft getreten, die sich auf Art. 386 StGB (Gewaltprävention) stützt und in Ausführung der Artikel 19 und 34 CRC erlassen wurde. Gestützt auf diese Verordnung kann der Bund gesamtschweizerische Programme oder Projekte, die Modellcharakter haben, durchführen. Ferner kann er privaten, nicht gewinnorientierten Organisationen, die sprachregional oder gesamtschweizerisch tätig sind, Finanzhilfen gewähren. Diese Verordnung deckt die seit 1996 bestehende Subventionstätigkeit des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) im Bereich Kinderschutz ab.
- Am 30. November 2008 wurde die Volksinitiative „Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ angenommen. Damit ist der neue Artikel 123b der Bundesverfassung (BV)³⁵ (Wortlaut: „Die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten sind unverjährbar.“) in Kraft getreten. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Rechtsanwendung müssen insbesondere die unbestimmten Begriffe „Kinder vor der Pubertät“ und „sexuelle und pornografische Straftaten“ durch eine Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (MStG)³⁶ genauer bestimmt werden. Die Botschaft³⁷ wurde vom Bundesrat im Juni 2011 verabschiedet. Das Parlament beschloss die Gesetzesänderung am 15. Juni 2012³⁸.

²⁹ Art. 10 BBG.

³⁰ SR 311.1.

³¹ AS 2007 137 139; BBl 2005 6871 6897.

³² AS 2007 5765.

³³ Art. 197 Ziff. 2 BV.

³⁴ SR 311.039.1.

³⁵ SR 101.

³⁶ SR 321.0.

³⁷ BBl 2011 5977.

³⁸ BBl 2012 5933.

- Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)³⁹ wurde einer Totalrevision unterzogen; das neue Gesetz ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die allgemeine Frist für die Einreichung von Begehren um Entschädigung und Genugtuung für Opfer wurde von zwei auf fünf Jahre verlängert; die Frist für minderjährige Opfer schwerer Straftaten gegen die physische oder sexuelle Integrität wurde zusätzlich verlängert⁴⁰. Die Schweigepflicht des Beratungsstellenpersonals wurde im Interesse des Kindeswohls unter bestimmten Voraussetzungen gelockert⁴¹. Die Bestimmungen zur Stellung minderjähriger Opfer im Strafverfahren befinden sich inzwischen in der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁴² und im Militärstrafprozess (MStP)⁴³.
- Am 1. Juli 2009 trat das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)⁴⁴ in Kraft, welches den Rechtsweg beschleunigt, ein interdisziplinär beratendes Netzwerk von Fachpersonen vorsieht, die Berücksichtigung des Kindeswohl im Rückführungsverfahren klärt und die Verfahrensbeteiligung der betroffenen Kinder stärkt. Neu sieht das Asylgesetz (AsylG)⁴⁵ vor, dass Entscheide bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden auch an der Empfangsstelle gefällt und Wegweisungen vollzogen werden können⁴⁶. Die zuständigen kantonalen Behörden haben daher auch beim Verfahren am Flughafen sowie in der Empfangsstelle unverzüglich eine Vertrauensperson zu bestimmen.
- Die vereinheitlichte Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)⁴⁷ trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Bereits existierende bundesrechtliche Vorschriften (wie etwa solche im OHG) wurden in dieses neue Gesetz eingebaut. In diesem Zusammenhang wurden die Regeln des OHG betreffend die Gegenüberstellung und Einvernahmen von Kindern als Opfer im Strafverfahren in die StPO und in den Militärstrafprozess (MStP)⁴⁸ übernommen.
- Ebenfalls am 1. Januar 2011 trat die neue Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)⁴⁹ in Kraft, welche die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten regelt, die von Jugendlichen i.S. des JStG verübt worden sind, sowie den Vollzug der gegen sie verhängten Sanktionen. Für die Anwendung der JStPO sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen wegleitend. Im Jugendstrafverfahren sind das Alter und der Entwicklungsstand der Jugendlichen angemessen zu berücksichtigen⁵⁰.
- Seit dem 1. Januar 2011 enthalten das StGB und das Militärstrafgesetz (MStG)⁵¹ neu im jeweiligen Abschnitt „Kriegsverbrechen“ den Straftatbestand „Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldaten“⁵².

³⁹ SR 312.5.

⁴⁰ Art. 25 OHG.

⁴¹ Art. 11 Abs. 3 OHG.

⁴² SR 312.0; Art. 154 StPO.

⁴³ SR 322.1; Art. 84h MStP.

⁴⁴ SR 211.222.32.

⁴⁵ SR 142.31.

⁴⁶ Art. 17 Abs. 3 AsylG und Art. 7 AsylV 1.

⁴⁷ SR 312.0.

⁴⁸ SR 322.1.

⁴⁹ SR 312.1

⁵⁰ Art. 4 Abs. 1 JStPO.

⁵¹ SR 321.0.

⁵² Art. 264^f StGB und Art. 112^b MStG.

- Im Rahmen der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie per 1. Januar 2011 wurden Bestimmungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)⁵³ eingeführt, welche den besonderen Bedürfnissen unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer im Wegweisungsverfahren Rechnung tragen⁵⁴.
 - Am 1. Januar 2011 trat auch die vereinheitlichte Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)⁵⁵ in Kraft. Der siebte Titel des zweiten Teils (Art. 295 – 304 ZPO) vereinigt die zivilprozessualen Bestimmungen über die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten⁵⁶. Die entsprechenden Vorschriften des ZGB wurden damit aufgehoben⁵⁷.
 - Am 1. Januar 2013 wird die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁵⁸ betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts wird die Erwachsenenschutzbehörde eine von den Kantonen bestimmte Fachbehörde sein, die auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde innehat⁵⁹.
 - Am 1. Januar 2013 wird überdies das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG)⁶⁰ in Kraft treten, welches die Unterstützung privater Trägerschaften, die sich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen; die Unterstützung der Kantone und Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich ausserschulische Arbeit; die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich Kinder- und Jugendpolitik sowie die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches und der Kompetenzentwicklung im Bereich Kinder- und Jugendpolitik regelt.
23. Eine Auflistung der kantonalen Gesetzesänderungen würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. Es kann jedoch festgehalten werden, dass im Anschluss an die Revision der Bundesverfassung im Jahr 2000, welche einige wichtige Neuerungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik brachte, verschiedene Kantone umfassende Gesetze zur Kinder- und Jugendpolitik erlassen haben. Heute verfügen zehn Kantone⁶¹ über jugend- und/oder kinderspezifische gesetzliche Grundlagen, in diversen Kantonen sind entsprechende Bestimmungen in einem allgemeinen übergeordneten Gesetz oder in der Kantonsverfassung enthalten. Darüber hinaus verfügen viele Kantone und Städte über Leitbilder und Konzepte, in denen die langfristigen Ziele, die mit Kinder- und Jugendpolitik verfolgt werden, definiert und entsprechende Strategien und Massnahmen formuliert sind.
24. Erwähnenswert ist das Beispiel des Kantons Aargau, welcher durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe den Bericht „Die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention im Kanton Aargau“ erarbeitete. Auf der Grundlage dieses Berichts beschloss der Regierungsrat im März 2010, ab 2011 für fünf Jahre eine Projektstelle „Uno-Kinderrechtskonvention“ zur Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen

⁵³ SR 142.20.

⁵⁴ Art. 64 Abs. 4 AuG.

⁵⁵ SR 272.

⁵⁶ BBl 2006 7221, Ziff. 5.21.

⁵⁷ Art. 144-147, Art. 254, Art. 280-284 ZGB.

⁵⁸ SR 210.

⁵⁹ Art. 440 Abs. 1 und 3 nZGB.

⁶⁰ BBl 2010 6865; SR 446.1.

⁶¹ ZH, BE, OW, FR, TI, VS, NE, GE, JU. Im Kanton BS wird derzeit das geltende Jugendhilfegesetz von 1984 revidiert.

einzurichten. Die Schwerpunkte der Arbeit sollen dabei im Bereich der Vernetzung von staatlichen und privaten Stellen, der Anhörung von Kindern in wichtigen Familienangelegenheiten, der Chancen von Kindern von Migrantinnen und Migranten sowie von bildungsfernen Familien, der Kinderrechte und Partizipation in Schulen und sonderpädagogischen Institutionen und der Koordination der Angebote und Abläufe im Bereich des Kinderschutzes liegen.

25. Auch auf kantonaler Ebene werden neue gesetzliche Grundlagen, Massnahmenpakete, Arbeitsinstrumente und Informationen auf die Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl und mit den Kinderrechten geprüft. Der Grundsatz des übergeordneten Kindeswohls wird vor allem in Gesetzen, die Kinder direkt oder die Arbeit mit ihnen betreffen, manifest und oftmals wird der besondere Schutz von Kindern auch explizit verankert. Im Bereich der Volksschule hat sich die Orientierung am Kindeswohl zum Teil auf die Lehrpläne ausgewirkt. So hält beispielsweise der Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich fest, dass das Wohl des einzelnen Kindes und der Klasse das erste Anliegen der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule sei.
26. Der parlamentarische Vorstoss Janiak⁶² aus dem Jahr 2000 forderte die Schaffung eines Rahmengesetzes auf Bundesebene, welches die Kantone beauftragt, eine umfassende Kinder- und Jugendpolitik umzusetzen. Zudem sollte auf Bundesebene eine zentrale Verwaltungseinheit bestimmt werden, welche alle Arbeiten mit Berührungspunkten zur Kinder- und Jugendpolitik koordiniert. Zwei weitere parlamentarische Vorstösse Wyss⁶³ aus den Jahren 2000 und 2001 forderten geeignete Massnahmen für die politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bzw. ein Antragsrecht für die eidgenössische Jugendsession. In Erfüllung dieser drei parlamentarischen Vorstösse legte der Bundesrat am 27. August 2008 den Bericht „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“⁶⁴ vor. Die Kantone und Gemeinden hatten auch massgeblich an den Grundlagenarbeiten für diesen Bericht mitgewirkt.

Im Rahmen dieser Strategie beschloss der Bundesrat die Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit sowie den Erlass einer Verordnung, in welcher die Massnahmen des Bundes zur Information und Sensibilisierung für die Rechte des Kindes sowie zur Prävention im Bereich des Kinderschutzes geregelt werden. Hingegen hielt der Bundesrat die Schaffung eines Rahmengesetzes im Sinne des parlamentarischen Vorstosses Janiak nicht für angemessen, da der Bund einerseits im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik keine verfassungsrechtlich abgestützte Kompetenz habe, für die Kantone verbindliche Vorschriften zu erlassen. Andererseits wäre nach Ansicht des Bundesrates ein entsprechendes Rahmengesetz nicht sachgerecht, weil Massnahmen der Kinder- und Jugendpolitik den kantonalen und lokalen Gegebenheiten und Strukturen angepasst werden müssten. Schliesslich wies der Bundesrat darauf hin, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen bereits heute die Koordination im Bereich der Kin-

⁶² Postulat Janiak 00.3469, Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik.

⁶³ Postulat Wyss 00.3400, Bessere politische Beteiligung von Jugendlichen sowie Postulat Wyss 01.3350, Antragsrecht für die eidgenössische Jugendsession.

⁶⁴ Der Bericht ist im Internet abrufbar:

www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00067/02003/index.html?lang=de, besucht am 15. Februar 2012.

der- und Jugendrechte auf Bundesebene wahrnimmt, so dass keine neue Verwaltungseinheit geschaffen werden müsse.

In der Folge stimmte das Parlament im Sommer 2009 zwei parlamentarischen Vorstössen Amherd⁶⁵ aus dem Jahr 2007 zu. Ersterer verlangt, die Lücken in der Kinder- und Jugendpolitik im Sinne der Totalrevision des Bundesgesetzes über die ausserschulische Jugendarbeit und die Verordnung über die Massnahmen zur Prävention im Bereich des Kinderschutzes zu schliessen. Der zweite Vorstoss fordert die Formulierung einer Gesamtstrategie in der Kinder- und Jugendpolitik und deren Verankerung als Querschnittfunktion von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Bundesverfassung. Die weiteren Arbeiten an dieser parlamentarischen Initiative wurden im Hinblick auf die Totalrevision des Jugendförderungsgesetz (JFG)⁶⁶ sistiert. Erst im September 2011, nach Verabschiedung des neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG)⁶⁷, wurde der parlamentarischen Initiative definitiv Folge gegeben. Das Parlament wird nun einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten.

27. Auf kantonaler Ebene verfügen die Kantone und Gemeinden heute alle über ein mehr oder weniger ausgebautes Netz an Fachstellen und Organisationen, die Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen in unterschiedlichen Lebenslagen beraten, begleiten und, falls nötig, intervenieren. Im Vergleich zur Berichtsperiode des ersten Staatenberichts haben die Kantone die Koordination der verschiedenen kinder- und jugendpolitischen Massnahmen in den letzten Jahren durch die Schaffung entsprechender Kontaktstellen deutlich ausgebaut, so dass heute rund zwei Drittel aller Kantone in der Verwaltung über eine entsprechende Fachstelle verfügen resp. einen Delegierten für Kinder- und Jugendfragen bezeichnet haben. Vereinzelt haben die Kantone Leistungsvereinbarungen mit verwaltungsexternen Stellen abgeschlossen. Als Beispiel dient der Kanton Zug, welcher mit einer privaten Trägerschaft einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat für das Führen eines kantonalen Kompetenzzentrums für Kindes- und Jugendschutz sowie für Jugendförderung. Der Kanton leistet hierfür einen jährlichen Betrag von rund 1.7 Millionen Franken. Zudem verfügt die Direktion des Innern des Kantons Zug über einen jährlichen Kredit von 200'000 Franken für Projekte der Jugendförderung.
28. Darüber hinaus haben viele Kantone und Städte Kinder- und Jugendkommissionen eingesetzt, die sich mit strategischen Fragen auseinandersetzen und den kantonalen Fachstellen unterstützend zur Seite stehen.
29. Mitte 2011 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) einen neuen Fachbereich für Kinder- und Jugendfragen geschaffen. Die kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung, welche sich im Oktober 2003 zu einer interkantonalen Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zusammenschlossen, wurden auf diesen Zeitpunkt hin der SODK angegliedert. Gleichzeitig wurde die bis dahin eher informelle Konferenz der

⁶⁵ Motion Amherd 07.3033, Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie den Kinder- und Jugendschutz und Parlamentarische Initiative Amherd 07.402, Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz.

⁶⁶ SR 446.1.

⁶⁷ SR 446.1.

kantonalen Kinderschutz- und Jugendhilfebeauftragten ebenfalls beim Fachbereich Kinder- und Jugendfragen der SODK verankert. Die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF)⁶⁸, sowie die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe (KKJS)⁶⁹ pflegen insbesondere den Erfahrungsaustausch, fördern die Kontakte zwischen den Kantonen, stellen die interkantonale Zusammenarbeit sicher und nehmen die gemeinsame Interessenvertretung für die Anliegen der Kinder- und Jugendförderung und des Kindes- und Jugendschutzes bzw. der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Dies stellt einen wichtigen Schritt dar in Richtung einer verbesserten und umfassenden interkantonalen Koordination im Bereich Kinder- und Jugendfragen.

30. Die KKJF erarbeitete Standards der Kinder- und Jugendförderung, welche im Januar 2010 vom EDK-Vorstand im Sinne von „best practices“ als Empfehlung zuhanden der Kantone und Gemeinden zur Kenntnis genommen worden sind. Ziel dieser Standards ist es, alle in der Schweiz lebenden Kinder von einem bedarfsgerechten Angebot im informellen Bildungsangebot profitieren zu lassen und nicht nur jene, die in Kantonen mit einer etablierten Kinder- und Jugendförderung leben. Die Standards wurden aus der Kinderrechtskonvention, der Bundesverfassung, den verschiedenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen sowie aus der Praxis der Delegierten abgeleitet. Sie umfassen Zuständigkeiten und Schwerpunkte auf allen drei staatlichen Ebenen.
31. Auch im internationalen Kontext haben die Kantone ein Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendförderung entfaltet. Die von den Kantonen getragene „ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit“ hat den Auftrag, die Beteiligung an den EU-Programmen „Lebenslanges Lernen“ (LLP) und „Jugend in Aktion“ (JiA) sicherzustellen und einen Beitrag zum Wissensaufbau in der Schweiz und zum Austausch mit dem Ausland zu leisten. Daraus werden wertvolle Inputs für die Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz erwachsen.

C. Internationale Zusammenarbeit

1. Allgemeines

32. Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) ist zuständig für die Umsetzung der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe der Schweiz. Die DEZA bezweckt unter anderem die Schaffung besserer Lebensbedingungen für die künftigen Generationen. Mit durchschnittlich rund 70 Millionen Franken (inklusive Beitrag zugunsten von UNICEF) sollen die Lebensbedingungen für die Kinder verbessert werden. Dies erfolgt u.a. durch die Förderung der sozialen, humanitären und wirtschaftlichen Entwicklung, die Wahrung der Menschenrechte und der Gleichheit von Mann und Frau. Die DEZA versucht sowohl bei der Entwicklungszusammenarbeit wie auch bei der humanitären Hilfe die spezifischen Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.

⁶⁸ Siehe für weitere Informationen <<http://www.sodk.ch/de/ueber-die-sodk/kkjf.html>>, besucht am 11. April 2012.

⁶⁹ Siehe für weitere Informationen <<http://www.sodk.ch/de/ueber-die-sodk/kkjs.html>>, besucht am 11. April 2012.

33. Die DEZA trägt insbesondere durch den Abschluss von Partnerschaften mit Akteuren aus unterschiedlichstem Umfeld zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte bei.

2. Tätigkeiten auf multilateralem und humanitärem Gebiet

34. Die DEZA vertritt die Schweiz im Verwaltungsrat von UNICEF. Diese Teilnahme ermöglicht es der Schweiz, sich an der Planung und der Aufsicht der UNICEF-Tätigkeiten zu beteiligen.
35. Von 2001 bis 2007 hat die Schweiz einen jährlichen, allgemeinen Beitrag von 18 Millionen Franken, ab 2008 von 20 Millionen Franken, an UNICEF überwiesen⁷⁰. Zusätzlich unterstützt die DEZA in verschiedenen Ländern direkt auch einzelne UNICEF-Projekte. So beteiligte sich die Schweiz mit 6,5 Millionen Franken in den Jahren 2001 bis 2005 massgeblich an einem Projekt in Pakistan, welches die Kinderrechte rechtlich und institutionell fördert und den Schutz der Kinder stärkt. Nach dem Erdbeben von Oktober 2005 in Südostasien unterstützte die Schweiz unter anderem die Bemühungen von UNICEF zugunsten der Kinder in Pakistan. Nach dem Erdbeben von 2010 in Haiti stellte die DEZA dem UNICEF mehrere Expertinnen und Experten des Schweizerischen Korps für Humanitäre Hilfe (SKH) zur Verfügung, die in den Bereichen Wasserversorgung, Gesundheit und Bauwesen tätig wurden. Sie haben unter anderem an der Ausarbeitung von Plänen und sodann am Bau von 200 halbpermanenten Schulen mitgewirkt. In Tansania wurde im Jahr 2011 mit 3 Millionen Franken ein Programm unterstützt mit dem Ziel, den Zugang zu Wasser und sanitären Anlagen in Schulen und Haushalten zu verbessern. Im Zusammenhang mit der Dürre und der Nahrungskrise am Horn von Afrika unterstützte die DEZA im Jahr 2011 das UNICEF „Drought Response and Recovery Programme“ in der Central South Zone in Somalia mit 1,5 Millionen Franken.
36. Nebst UNICEF unterstützt die Schweiz sowohl in strategischer wie auch in finanzieller Hinsicht andere multilaterale Organisationen⁷¹, deren Programme und Aktivitäten sich direkt oder indirekt auf das Kindswohl auswirken. Dazu gehören u.a. das UNDP, UNFPA, UNIFEM, UNAIDS, WHO, UNESCO sowie GFATM.
37. Im humanitären Bereich erfolgt eine Zusammenarbeit namentlich mit dem IKRK, dem UNHCR und dem WFP. Diese internationalen Organisationen bemühen sich, den Kindern, welche von humanitären Krisen betroffen sind, Hilfe und Schutz zukommen zu lassen. Das IKRK und das UNHCR setzen sich zudem gegen den Missbrauch von Kindern als Kindersoldaten ein.

Die Schweiz unterstützt auch schweizerische NGO, welche sich für die Kinderrechte einsetzen, so beispielsweise Terre des Hommes, Enfants du Monde, die Stiftung Kinder-

⁷⁰ Zusätzlich zu diesen jährlichen Summen wurden Projekte im Umfang von 4,5 Mio. Franken im Jahr 2008, 5 Mio. Franken im Jahr 2009, 4.5 Mio. Franken im Jahr 2010 und 9.5 Mio. Franken im Jahr 2011 unterstützt (Zahlen gerundet).

⁷¹ Im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ findet sich eine Tabelle mit den von der Schweiz bezahlten Beiträgen an internationale Organisationen im Bereich der Entwicklungshilfe (Abbildung 1).

dorf Pestalozzi und das Institut international des Droits de l'Enfant. Es erfolgt zudem eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Partnern, Regierungen und der Zivilgesellschaft.

D. Bestehende Mechanismen, um die Durchsetzung der Kinderrechtskonvention sicherzustellen, die Kinderpolitik zu koordinieren und die Anwendung der Konvention zu kontrollieren

38. *In der Ziffer 12 seiner Schlussbemerkungen rät der Ausschuss der Schweiz, einen angemessenen und dauerhaften nationalen Mechanismus zur Umsetzung der Konvention zu etablieren, welcher für die Koordination auf Bundesebene, zwischen Bund und Kantonen und zwischen den einzelnen Kantonen besorgt ist.*
39. Wie im ersten Staatenbericht⁷² ausgeführt wurde, sind mit der Umsetzung der Kinderrechtskonvention aufgrund des föderalen Systems der Schweiz sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene zahlreiche Mechanismen involviert. Ein grosser Teil der Kinder- und Jugendpolitik fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone: die Schulpflicht, der Strafvollzug, gewisse Bereiche der Gesundheitspolitik, die Förderung der Kultur sowie wichtige Teile der Sozialpolitik (insbesondere die Unterbringung der Kinder ausserhalb ihrer Familien).
40. Auf Bundesebene wird die Koordination im Bereich des Kinderschutzes, der Kinderrechte, der Kinder- und Jugendfragen, der Beziehungen zwischen den Generationen und der Familie sowie die Sensibilisierung und die Förderung der Kinderrechte im Geschäftsfeld "Familien, Generationen und Gesellschaft" des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) im Eidgenössischen Departement des Innern wahrgenommen. Das BSV befasst sich seit 2006 auch mit den Jugendfragen, für welche früher das Bundesamt für Kultur zuständig war.
41. Seit dem ersten Staatenbericht gab es auch im Bereich des Sports eine Anpassung der Zuständigkeit. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ist neu allein zuständig für sportliche Betätigungen sowie für das Programm „Jugend und Sport“. Des Weiteren engagiert es sich für die Prävention sexueller Missbräuche im Sport.
42. *In der Ziffer 14 der Schlussbemerkungen des Ausschusses wird die Schweiz zur Ausarbeitung und Umsetzung eines umfassenden nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der Konvention aufgefordert.*

Die Schweiz verfügt über keinen Aktionsplan im engeren Sinn. Gleichwohl wurden auf Bundesebene aber Massnahmen ergriffen, um dem Bund unter Beachtung des Föderalismus mehr Rechte im Bereich der Kinderrechte einzuräumen. So wurde die bereits erwähnte „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ ausgearbeitet. Diese mündete einerseits in der Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der ausser-schulischen Jugendarbeit und andererseits im Erlass einer Verordnung über Mass-

⁷² Siehe Ziffern 17-21 des ersten Staatenberichts CRC.

nahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte⁷³. Mit Leistungsverträgen oder Projektbeiträgen fördert der Bund mittels dieser Verordnung die Zusammenarbeit von privaten und öffentlichen Akteuren und kann thematische Schwerpunkte und Zielvorgaben festlegen. Das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) beauftragt das BSV, einen systematischen Informationsaustausch zur Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene sowie einen Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen aufzubauen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

43. *Im Weiteren fordert der Ausschuss in der Ziffer 14 seiner Schlussbemerkungen, dass den Kindern aller Altersstufen die gleiche Aufmerksamkeit zukommen solle. Zudem sind bei Rechtserlassen, Budgets und Politiken die Auswirkungen auf die Kinder zu prüfen und zu berücksichtigen.*

Beim Erlass von Rechtserlassen, Budgets und Politiken werden die Auswirkungen auf die Kinder geprüft und mitberücksichtigt. Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ), die gemäss ihrem Mandat die Situation von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz beobachtet, prüft mögliche Massnahmen und wichtige bundesrechtliche Vorschriften vor ihrem Erlass auf ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Auch auf kantonaler Ebene erfolgt grundsätzlich eine Kontrolle. Im Weiteren wird die Gleichbehandlung aller Kinder auch gestützt auf das Diskriminierungsverbot angestrebt.

44. *Der Ausschuss empfiehlt in der Ziffer 16 seiner Schlussbemerkungen dem Vertragsstaat, eine bundesstaatliche, unabhängige Menschenrechtsinstitution einzurichten.*
45. Der Bundesrat hat am 1. Juli 2009 beschlossen, unter dem Titel „Einkauf von Leistungen bei einem universitären Kompetenzzentrum im Menschenrechtsbereich“ ein fünfjähriges Pilotprojekt zu lancieren. Das in der Folge entstandene Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) ist ein Dienstleistungszentrum, welches den Prozess der Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen der Schweiz auf allen Stufen des Staatswesens fördern und erleichtern soll⁷⁴. Beteiligt am Projekt sind die Universitäten Bern, Neuchâtel, Fribourg und Zürich sowie als Partnerinstitutionen das Universitätsinstitut Kurt Bösch, das Zentrum für Menschenrechtsbildung der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern und der Verein humanrights.ch / MERS. Jeder dieser Institutionen ist ein Fachbereich zugeordnet. Für den Fachbereich Kinder und Jugend bringen das Universitätsinstitut Kurt Bösch (IUKB) und das Internationale Institut für die Rechte des Kindes (IDE) in Sitten ihre Fachkompetenzen ein.
46. Schliesslich ist in Bezug auf die Kinderpolitik festzuhalten, dass es diverse kantonale Massnahmen gibt. In den meisten Kantonen kümmern sich ein oder mehrere Ämter, wie beispielsweise das Jugendamt, um die Kinderpolitik. So wurde zum Beispiel im Kanton Luzern 2009 durch den Kantonsrat ein parlamentarischer Vorstoss überwiesen, der ein kantonales Leitbild für die Kinder- und Jugendförderung fordert. Das Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts schafft die gesetzliche Grundlage für

⁷³ SR 311.039.1

⁷⁴ Siehe <www.skmr.ch/de/home.html>, besucht am 15. Februar 2012.

das kantonale gesellschaftspolitische Leitbild. Auf dieser neuen Grundlage kann die Kinder- und Jugendpolitik des Kantons Luzern erarbeitet werden.

E. Massnahmen zur Verbreitung der Grundsätze und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention (Art. 42 CRC)

47. *In der Ziffer 20 seiner Schlussbemerkungen empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, das Programm zur Verbreitung von Informationen über die Konvention zu verstärken und voranzutreiben, die Konvention ins Rätoromanische zu übersetzen und Schulungsprogramme anzubieten für alle Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten.*
48. Seit dem letzten Staatenbericht wurden diverse Massnahmen ergriffen, um die Grundsätze und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention weiter zu verbreiten. So verfügt das "Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft" des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), welches für die Bekanntgabe und Umsetzung der Kinderrechtskonvention auf nationaler Ebene zuständig ist, seit 2006 über einen Kredit „Kinderrechte“, um Projekte und regelmässige Aktivitäten⁷⁵ von NGO⁷⁶ betreffend die Verbreitung von Informationen über die Konvention zu unterstützen.
49. Die Politische Abteilung Menschliche Sicherheit (AMS)⁷⁷ des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) finanziert konkrete Projekte von NGO und UN-Organisationen, welche – im Sinne des Art. 42 der Kinderrechtskonvention – die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens bei Erwachsenen und bei Kindern bekannt machen. Folgende Beispiele illustrieren dieses Engagement:
- Im Jahr 2001 fand ein vom Schweizerischen Komitee für UNICEF koordinierter Weltkindergipfel statt, welcher finanziell unterstützt wurde.
 - Im November 2003 startete die Fachstelle ECPAT⁷⁸ Switzerland von Kinderschutz Schweiz zusammen mit der Hotelplan AG ein Pilotprojekt zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus. Aufgrund des finanziellen Beitrags konnte die Promotion und Implementierung eines Verhaltenscodexes (Code of Conduct) unterstützt werden.
 - Seit 2004 wird die NGO Group for the Convention on the Rights of the Child mit einem Kernbeitrag unterstützt. Das Netzwerk von Vertretern der Zivilgesellschaft schafft eine einzigartige Verbindung zwischen NGOs aus der ganzen Welt und dem Ausschuss.

⁷⁵ Einige dieser Projekte werden am internationalen Tag der Kinderrechte und am schweizerischen Elternbildungstag durchgeführt. Die beiden Tage sind ideale Plattformen, um die Grundsätze und den Inhalt der Kinderrechtskonvention einem breiten Publikum nahe zu bringen. Sie geben zudem Gelegenheit, bestimmte Themen zu erörtern, welche die Kinder besonders beschäftigen.

⁷⁶ Beispielsweise wurde das Netzwerk Kinderrechte in seinen Koordinationsarbeiten zwischen verschiedenen nationalen NGO im Bereich der Kinderrechte sowie in der Förderung der Anwendung und Umsetzung der Konvention unterstützt. Für ihr jährliches Aktionsprogramm in den Schulen, welches zum Ziel hat, die Kenntnisse über die CRC zu fördern, erhielt die Stiftung Bildung und Entwicklung einen Beitrag. Weitere NGO wie Defence for Children International, Coalition to Stop the Use of Child Soldiers, Service Social International (SSI) und die NGO Group for the Convention on the Rights of the Child erhalten finanzielle Beiträge.

⁷⁷ Per 1. Februar 2012 wurden die Abteilungen in der Politischen Direktion neu bezeichnet. Die Politische Abteilung Menschliche Sicherheit trug früher den Namen Politische Abteilung (PA) IV.

⁷⁸ End Child Prostitution, Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes (ECPAT).

50. Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) und die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) organisieren Tagungen und veröffentlichen regelmässig Berichte sowie Stellungnahmen zu Themen, die Kinder und ihre Rechte direkt betreffen (z. B. Recht des Kindes auf Gehör, Armut, ausserfamiliäre Betreuung, Sorgerecht nach Scheidung) und nehmen dabei auf die Kinderrechtskonvention Bezug. Die Tagungen und Berichte richten sich an ein breites Fachpublikum, die ergänzende Medienarbeit trägt dazu bei, auch eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen.
51. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung spielt das Thema der Kinderrechte ebenfalls eine Rolle. Neu bietet das Universitätsinstitut Kurt Bösch (IUKB) in Sitten, in Zusammenarbeit mit der Universität Fribourg, im Rahmen eines Nachdiplomstudiums einen Master of Advanced Studies in Children's Rights an. In Zusammenarbeit unter anderem mit der Universität von Luxemburg wird am IUKB zudem eine Sommeruniversität im Bereich der Kinderrechte durchgeführt. Im Rahmen der normalen Studiengänge an den Universitäten sind die Kinderrechte ebenso ein Thema. So fand an der Universität Fribourg im Sommersemester 2007 eine Ringvorlesung zum Thema „10 Jahre UNO-Kinderrechtskonvention in der Schweiz“ statt. Damit werden Personen im Hinblick auf ihre zukünftige Arbeit, bei der sie möglicherweise auch direkt mit Kindern zu tun haben, geschult.
52. Auf einigen von der Eidgenossenschaft unterstützten Internetseiten⁷⁹ finden Kinder und Jugendliche Informationen zur Kinderrechtskonvention sowie Antworten auf zahlreiche Fragen. Das Geschäftsfeld Familien, Gesellschaft und Generationen des BSV unterstützt mittels Leistungsvertrag das Kinderrechts-Monitoring des Zusammenschlusses der NGO im Netzwerk Kinderrechte, welches ebenfalls im Internet öffentlich zugänglich ist.
53. Im Jahr 2007 feierte die Schweiz das zehnjährige Jubiläum der Ratifikation der Kinderrechtskonvention. Diverse Veranstaltungen wurden durchgeführt, um die Kinderrechte und deren Umsetzung in der Schweiz zu thematisieren:
- So fand am 26. März 2007 ein Grossanlass in Bern statt, bei dem das Netzwerk Kinderrechte Schweiz 26 Schulklassen aus 26 Kantonen einlud, um zusammen mit Vertretern der Kantone, des Bundes und der NGO über die Kinderrechte zu sprechen. Das BSV finanzierte den Anlass und stellte ein Faktenblatt mit einem Rück- und Ausblick auf die Kinderrechtskonvention zusammen, welches in Papierform verteilt und in elektronischer Form zugänglich gemacht wurde.
 - In den verschiedenen Kantonen wurden im Rahmen dieses Jubiläums weitere Veranstaltungen durchgeführt und auch Unterrichtsmaterial zu den Kinderrechten verfasst und verteilt.
 - Zudem waren die "Menschenrechte und Kinder" das Thema des 4. Internationalen Menschenrechtsforums Luzern, welches am 24./25. Mai 2007 durchgeführt wurde.
 - Schliesslich fand am internationalen Tag des Kindes 2007 das öffentliche Symposium "Realisierung der Kinderrechte – Realizing the Rights of the Child" in Luzern statt, anlässlich dessen das Swiss Human Rights Book II "Realizing the Rights of the Child" präsentiert wurde.

⁷⁹ Siehe z.B. <www.tschau.ch> und <www.ciao.ch>, besucht am 11. Februar 2010.

54. Auch auf kantonaler Ebene wird in vielfältiger Art und Weise explizit und implizit auf die Kinderrechtskonvention verwiesen, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:
- So stützen sich im Kanton Tessin die meisten Präventions- und Sensibilisierungsprojekte, welche Kinder betreffen, auf einen oder mehrere Artikel der Kinderrechtskonvention. Zudem werden die Lehrkräfte in Weiterbildungen entsprechend geschult und gefördert.
 - Im Kanton Zürich hat die Bildungsdirektion beispielsweise das Projekt „Kinder lernen ihre Rechte kennen“ finanziell und organisatorisch unterstützt. Insgesamt haben 37 Schulklassen daran teilgenommen und sich direkt mit den in der Kinderrechtskonvention garantierten Rechten auseinandergesetzt. Der Kanton Zürich beteiligte sich im Weiteren an der deutschen Herausgabe der Publikation des Unterrichtsmaterials „Exploring children’s rights“ des Europarates sowie an der Übersetzung und Verbreitung der Plakatkampagne des Europarats über die Rechte des Kindes.
 - Eine Kampagne zur Sensibilisierung und Bekanntmachung der Kinderrechte wird im Zeitraum 2011 bis 2015 im Kanton Aargau durchgeführt. Der Kanton Aargau plant zudem Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen, Schulleitungen und Heil- und Sozialpädagoginnen und -pädagogen.
 - Der Kanton Jura organisierte im Zusammenhang mit dem 20-jährigen Jubiläum der Kinderrechtskonvention 2009 einen Wettbewerb in den Schulen. Das Ziel war, die Schulklassen für dieses Thema zu sensibilisieren und sie entsprechend zu schulen.
 - Im Kanton Wallis wurde im Rahmen des 20-jährigen Jubiläums eine zweitägige Veranstaltung unter der Führung des Universitätsinstituts Kurt Bösch (IUKB) und weiterer Beteiligter durchgeführt, an der Kinder, Personen aus der Wirtschaft und der Erziehung sowie der Kultur teilnahmen.
 - Im Kanton Genf wurde 2008 ein Kongress „les Assises de l’éducation spécialisée“ durchgeführt, anlässlich dessen diverse Vorträge zur Kinderrechtskonvention gehalten wurden.
 - Im Kanton Luzern führten das Zentrum für Menschenrechtsbildung der PHZ Luzern zusammen mit der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern 2007 das „Jahr der Kinderrechte“ durch. Eine Vielfalt von Publikumsveranstaltungen lud die Öffentlichkeit dazu ein, sich mit dem Thema Menschenrechte und Kinder auseinanderzusetzen. So wurde die Gesellschaft für die Kinder- und Menschenrechte mittels einer Lichterkette durch die Stadt Luzern am Tag der Menschenrechte, einer Filmwoche, einer Foto- und Plakatausstellung, des vorgenannten Symposiums „Realizing the Rights of the Child“ inklusive Benefizkonzert, Schultheatertagen, eines Benefiz-Stadtlaufs und zahlreicher anderer Angebote sensibilisiert.

Nebst diesen kantonalen Beispielen ist auf die zahlreichen Kampagnen und Veranstaltungen hinzuweisen, die auf kommunaler Ebene jeweils am 20. November, am Tag der Kinderrechte, durchgeführt werden und die Sensibilisierung für die Rechte des Kindes bezwecken.

55. Das Rätoromanische ist seit 1938 neben Deutsch, Französisch und Italienisch eine in der Verfassung verankerte Landessprache der Schweiz. Es ist jedoch nur eine Teilamtssprache des Bundes, namentlich im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache. Nicht alle Erlasse des Bundes werden in Rätoromanisch veröffentlicht, sondern nur Texte von besonderer Tragweite. Diese Texte werden gemäss Art. 11 des Sprachengesetzes

(SpG)⁸⁰ nach Anhörung der Standeskanzlei des Kantons Graubünden von der Bundeskanzlei bestimmt.

Im Frühjahr 2012 hat die Bundeskanzlei in Absprache mit dem EDA sowie der Standeskanzlei des Kantons Graubünden beschlossen, die Kinderrechtskonvention ins Rätoromanische zu übersetzen. Eine Übersetzung wird voraussichtlich im Sommer 2012 vorliegen. Dies wird zum Anlass genommen, einige Veranstaltungen zur Feier und Bekanntmachung der Übersetzung ins Rätoromanische durchzuführen und insbesondere die rätoromanischen Sprachregionen für die Kinderrechtskonvention zu sensibilisieren.

F. Bekanntmachung der Berichte (Art. 44 Abs. 6 CRC)

56. Nebst der Beteiligung aller im Bereich der Kinderrechte tätigen Bundesämter aus verschiedenen Departementen auf Bundesebene wurden bei der Erstellung des vorliegenden Berichts auch die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) sowie die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) konsultiert. Im Weiteren konnten die Kantone sowie NGO im Rahmen einer fachtechnischen Befragung zum Bericht Stellung nehmen sowie Ergänzungen anbringen.
57. Wie bereits der erste Bericht wird auch der vorliegende Bericht ins Deutsche, Französische und Italienische übersetzt und auf verschiedenen Internetseiten der Bundesverwaltung⁸¹, der kantonalen Verwaltungen sowie diverser NGO⁸² veröffentlicht werden. Auch auf der Seite des Ausschusses werden Bericht und Schlussbemerkungen im Internet publiziert werden.

G. Zusammenarbeit mit Organisationen wie NGO, Kinder- und Jugendgruppen betreffend die Anwendung der Normen der Kinderrechtskonvention und die Erarbeitung des Staatenberichts

58. Es finden jährlich Informationstreffen zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Netzwerk Kinderrechte – einem Verein, dem rund 50 NGO im Bereich der Kinderrechte angeschlossen sind – statt, um die Zusammenarbeit zwischen den NGO und der eidgenössischen Verwaltung zu stärken. Im Jahr 2008 wurde ein erster einjähriger Leistungsvertrag zwischen dem BSV und dem Netzwerk Kinderrechte abgeschlossen. Der Vertrag wurde 2009 sowie 2011 verlängert und setzt dem Netzwerk Kinderrechte folgende Ziele:
 - Koordination der zivilgesellschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen des Netzwerks Kinderrechte Schweiz und mit weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Schweiz;

⁸⁰ SR 441.1.

⁸¹ Siehe <<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/humri/humtr/humrep/childr.html>> (Menschenrechte; UNO-Menschenrechtsübereinkommen; Staatenberichte; Übereinkommen über die Rechte des Kindes), besucht am 1. Februar 2012.

⁸² Siehe z.B. <www.netzwerk-kinderrechte.ch> (Berichterstattung Schweiz) oder <www.humanrights.ch> (Fokus Schweiz; Umsetzung UNO Abkommen; Kinderrechtskonvention), beide besucht am 15. Februar 2012.

- Koordination der gemeinsamen Anliegen der Kinderrechtsorganisationen in der Schweiz und Übernahme der Rolle des Netzwerkes als Ansprechpartnerin von Bund und Kantonen, insbesondere im Staatenberichtsverfahren;
 - Anregung des Fachdialogs in der Schweiz.
59. Während der Erarbeitung des Staatenberichts fanden diverse Kontakte mit dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz statt, das die Arbeiten für den Schattenbericht koordinierte. In den Jahren 2011 und 2012 führte das EDA Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft durch, an denen das Netzwerk Kinderrechte Schweiz teilnahm. Das Netzwerk wurde zudem im Rahmen der fachtechnischen Befragung zum Staatenbericht konsultiert.
60. Der Nationalfonds finanzierte mit einem Betrag von 12 Millionen Franken das Nationalfondsprojekt 52 "Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel"⁸³. Zwischen 2003 und 2007 wurden 29 Forschungsprojekte realisiert, bei denen die Kinder und Jugendlichen auch direkt zu Wort kamen. Ziel des Projekts war es, neue Erkenntnisse über die gegenwärtigen und zu erwartenden Lebensverhältnisse sowie Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz zu gewinnen und den Handlungsbedarf in Politik und Verwaltung zu eruieren. Die Fragestellungen des Forschungsprojekts gliederten sich in sechs Module. Dazu zählten die Gewinnung von neuen Daten zu den Lebensverhältnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Schweiz, juristische und ökonomische Aspekte, Generationenfragen in der Sozial- und Migrationspolitik, Familien als Brennpunkt der Generationenbeziehungen, die psycho-soziale Gesundheit sowie Aspekte des Alltags wie Schule und Freizeit. Die Studie zeigte, dass sowohl der Erziehungsstil der Eltern als auch die soziale und kulturelle Herkunft die schulische und berufliche Laufbahn der Kinder und damit ihr Leben prägen. Um die Chancengleichheit zu verbessern, schlägt das NFP 52 vor, die Kosten für die Kinderbetreuung ökonomisch schlecht gestellter Eltern zu senken, die soziale Segregation des Schulsystems zu entschärfen, indem die Ausbildungswege später getrennt und die Durchlässigkeit erhöht werden, sowie eine Abfederung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Mit solchen Massnahmen soll die Ausgrenzung und Prekarisierung der Jugendlichen vermieden werden.

⁸³ Siehe <http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp52.aspx>, besucht am 2. März 2012.

II. Definition des Kindes (Art. 1)

61. Wie im ersten Staatenbericht ausgeführt⁸⁴, deckt sich der Begriff des Kindes nach schweizerischem Recht mit dem der Kinderrechtskonvention. So ist gemäss Art. 14 ZGB mündig, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und damit der Volljährigkeit gilt jeder Mensch als Kind. Für weitere Ausführungen wird grundsätzlich auf den ersten Staatenbericht⁸⁵ verwiesen. Nachfolgend werden die seit dem ersten Staatenbericht punktuell erfolgten Änderungen erläutert.
62. Das Parlament hat am 20. Juni 2003⁸⁶ das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG)⁸⁷ verabschiedet, das am 1. Januar 2007 in Kraft trat. Das neue Gesetz erhöhte u.a. die untere Grenze für die strafrechtliche Mündigkeit von 7 auf 10 Jahre⁸⁸.
63. Nach dem vom Parlament am 13. Dezember 2002 verabschiedeten revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (StGB)⁸⁹, der am 1. Januar 2007 in Kraft trat, kann nun auch eine unmündige oder entmündigte Person Strafantrag stellen, wenn sie urteilsfähig ist⁹⁰.
64. Am 1. Januar 2008 trat eine Änderung⁹¹ der Sonderschutzvorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG)⁹² in Kraft. Das bisherige Schutzalter für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 19 Jahren und für Lehrlinge von 20 Jahren wurde auf 18 Jahre herabgesetzt. Damit stimmt das Schutzalter mit der zivilrechtlichen Volljährigkeit überein und entspricht auch dem europäischen und internationalen Recht. Zudem erlaubt die Gesetzesänderung, die Schutzmassnahmen strenger und gezielter zu gestalten, da die Massnahmen auf einen engeren Personenkreis Anwendung finden⁹³.

⁸⁴ Erster Staatenbericht CRC, Ziff. 45 – 59.

⁸⁵ Erster Staatenbericht CRC, Ziff. 46 – 59.

⁸⁶ BBl 2003 4445.

⁸⁷ SR 311.1.

⁸⁸ Art. 3 Abs. 1 JStG; BBl 2003 4445.

⁸⁹ SR 311.0.

⁹⁰ BBl 2002 8240.

⁹¹ Art. 29 Abs. 1 ArG; AS 2007 4957 4958; BBl 2004 6773.

⁹² SR 822.11.

⁹³ AS 2007 4957 4958; BBl 2004 6773.

III. Allgemeine Grundsätze

A. Das Diskriminierungsverbot (Art. 2 CRC)

65. *In den Ziffern 22 und 23 seiner Schlussbemerkungen fordert der Ausschuss die Schweiz auf, bestehende Ungleichheiten im Genuss von Kinderrechten einer sorgfältigen und regelmässigen Überprüfung zu unterziehen und die Bemühungen für die Beseitigung von Diskriminierungen zu intensivieren. Zudem soll die Schweiz über die Massnahmen und Programme zur Umsetzung der Deklaration der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ("Durban I") von 2001 informieren.*

1. Ergriffene Massnahmen und durchgeführte Projekte

66. Nach der Weltkonferenz von Durban von 2001 beschloss der Bundesrat diverse Massnahmen:
- So wurde mit dem „Fonds Projekte gegen Rassismus und für Menschenrechte“ ein klares und nachhaltiges Zeichen gegen Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und für Menschenrechte gesetzt. Mit 15 Millionen Franken wurden in den Jahren 2001 bis 2005 insgesamt 529 Bildungs-, Sensibilisierungs- und Präventionsprojekte sowie Opfer- und Konfliktberatungsstellen unterstützt. Zahlreiche Projekte wurden von verletzlichen Personen eingereicht. Ein Sechstel der Summe war für Projekte im schulischen Bereich bestimmt. Zudem erfolgte die Ausschreibung 2002 unter dem Thema „Projekte von und mit Kindern und Jugendlichen in der ausserschulischen Jugendarbeit und im kulturellen und sportlichen Freizeitbereich“. Das Ziel war, Kinder, Jugendliche und Trägerschaften, die mit Kindern arbeiten, anzuregen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Während der fünfjährigen Projektdauer betrafen 298 Projekte, d.h. 57 % der durchgeführten Veranstaltungen, Kinder und Jugendliche aller Altersstufen sowie den Schulbereich. Der Unterstützungsbeitrag zugunsten von Kindern und Jugendlichen belief sich somit auf über 6 Millionen Franken.
 - Es wurden auch Projekte für die Förderung der Toleranz und des Verständnisses der Bevölkerung gegenüber Minderheiten wie Asylsuchende oder Fahrende durchgeführt. Aufgrund der grossen Bandbreite der Projekte konnte ein grosses Publikum für die Thematik des Rassismus sensibilisiert, potentielle Opfer gestärkt und die Präventionsansätze konnten diversifiziert werden. Die Sprachregionen wurden bei der Verteilung der Unterstützungsbeiträge mitberücksichtigt. Die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Fonds bildeten die Basis für die Strategie des Bundes für die Bekämpfung des Rassismus ab 2006.
67. Im Weiteren wurde 2001 die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) gegründet, welche den Auftrag hat, die Aktivitäten zur Prävention von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene zu koordinieren. Sie stellt Behörden, Institutionen, Nichtregierungsorganisationen und Privatpersonen Fachwissen zur Verfügung. Die FRB gab seit ihrer Gründung zahlreiche Publikationen heraus, welche auch die Kinder und Jugendlichen betreffen und die Wich-

tigkeit der Thematisierung der Rassismusbekämpfung auf allen Altersstufen betonen. Die Werke wurden teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen produziert und oft zwei- oder dreisprachig herausgegeben. Die FRB arbeitet eng mit kantonalen und kommunalen Integrationsfachstellen oder -delegierten zusammen, die in einigen Kantonen sowie Städten und Gemeinden für den Schutz vor Diskriminierung und Rassismus zuständig sind.

68. Auf kantonaler und kommunaler Ebene sind Anlauf- und Beratungsstellen zu Diskriminierungsfragen eingerichtet⁹⁴ und Kommissionen ins Leben gerufen worden, die sich mit Fragen rund um Integration⁹⁵, Diskriminierung und Rassismus auseinandersetzen. Beratungsstellen sind auf Initiative von Privaten entstanden. Darüber hinaus sind die Städte Winterthur, Genf, Lausanne, Zürich und Bern der „Internationalen Städtekoalition gegen Rassismus“ beigetreten, welche die UNESCO im Jahr 2004 gründete. Weitere Städte haben ihr Interesse, sich der Koalition anzuschliessen, angemeldet.
69. Von Juni 2006 bis Dezember 2007 fand in der Schweiz⁹⁶ die zweite Kampagne des Europarates „alle anders – alle gleich“ statt, welche die Schwerpunkte Vielfalt, Menschenrechte und Toleranz setzte. Das Ziel der Kampagne war, die Öffentlichkeit, in erster Linie die Jugendlichen, gesamtschweizerisch für die Themen Diskriminierung, Rassismus und Menschenrechte zu sensibilisieren und zu gemeinsamen Aktivitäten zu ermuntern. Insgesamt wurden in den diversen Sprachregionen über hundert Jugendprojekte in Form von kleineren und grösseren Veranstaltungen, Workshops etc. durchgeführt. Zudem wurden für die Verantwortlichen in Jugendorganisationen Kurse organisiert, um ihnen Hilfsmittel für die Behandlung der Thematik der Diskriminierung und des Rassismus aufzuzeigen und Projekte in diesem Themenbereich zu entwickeln.
70. Massnahmen und Programme zur Vorbeugung von Diskriminierung sind integraler Bestandteil der schweizerischen Integrationspolitik. Auf dieses Grundverständnis haben sich Bund, Kantone, Städte und Gemeinden im Jahre 2009 in einem breit abgestützten Diskussionsprozess⁹⁷ geeinigt. Im Zentrum der Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik stehen deshalb unter anderem Massnahmen, die zum Abbau von Integrationshemmnissen, zum Schutz vor Diskriminierung und Bekämpfung von Rassismus und so zur Herstellung von Chancengleichheit beitragen. Gemäss Art. 53 des 2008 in Kraft getretenen Ausländergesetzes (AuG)⁹⁸ sind Bund, Kantone und Gemeinden dazu verpflichtet, den besonderen Anliegen der Integration von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Das Bildungswesen leistet dabei einen wesentlichen Beitrag zur Integration. Als Leitgedanke hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erzie-

⁹⁴ Siehe die Zusammenstellung aller Anlauf- und Beratungsstellen in der Schweiz unter <http://www.edi.admin.ch/frb/index.html?lang=de>, unter FAQ, besucht am 15. Februar 2012.

⁹⁵ Nach einer Erhebung auf der Basis der Zahlen des Jahres 2008 stehen auf kantonaler und kommunaler Ebene insgesamt jährlich rund 30 Millionen Franken zur spezifischen Integrationsförderung zur Verfügung.

⁹⁶ Auf Bundesebene war der Dienst für Jugendfragen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) zuständig. Die Kampagne wurde gemeinsam von "Infoklick - Kinder- und Jugendförderung Schweiz" und der "Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)" umgesetzt.

⁹⁷ Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK; 2009): Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik. Bericht und Empfehlungen der TAK vom 30. Juni 2009.

⁹⁸ SR 142.20.

hungsdirektoren (EDK) bereits 1991 festgehalten, dass „alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren sind. Jede Diskriminierung ist zu vermeiden. Die Integration respektiert das Recht des Kindes, Sprache und Kultur des Herkunftslandes zu pflegen“⁹⁹. Die Bearbeitung von migrationspezifischen Themen ist eine permanente Arbeit der EDK. Zu diesem Zweck hat sie eine ständige Kommission „Bildung und Migration“ eingesetzt.

71. Konkret stellen spät immigrierte Jugendliche, gemeinsam mit „schulungsgewohnten“ Frauen mit Kindern die wichtigsten Zielgruppen der aktuellen kantonalen und kommunalen Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung dar. Zahlreiche Projekte richten sich an diese Zielgruppen, wie z.B. das Projekt Nahtstelle, das bei der für Jugendliche oftmals kritischen Übergangsphase von der obligatorischen Schulzeit zur Berufsbildung bzw. weiterführenden Schulen ansetzt. Andere Projekte fokussieren auf den Bereich der Freizeitgestaltung¹⁰⁰ von Kindern. Im Frühbereich¹⁰¹ setzen zahlreiche Kantone und Gemeinde spezifische Projekte um mit dem Ziel, Kleinkinder von 0 bis 4 Jahren mit Migrationshintergrund nach dem Grundsatz der Chancengleichheit gleichermaßen von einer qualitativ hochstehenden frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung profitieren zu lassen¹⁰². Damit die Fachkräfte die Kinder bereits im Vorschulalter entsprechend ihren Fähigkeiten fördern kann, führt die Pädagogische Hochschule St. Gallen interkulturelle Weiterbildungen für Fachpersonal im Frühbereich durch.
72. Im Weiteren sind im Bildungsbereich diverse Reformen im Gang, die integrationsspezifischen Anliegen Rechnung tragen wie beispielsweise die systematischere Berücksichtigung der migrationspezifischen Problematik bei der Qualitätsentwicklung der Bildungssysteme, die Übersetzung wichtiger Unterlagen in Fremdsprachen, die Schulung von Schülerinnen und Schülern als „Peace-maker“ in den Schulen und auf dem Pausenplatz sowie griffige Anschlusslösungen beim Übergang von der obligatorischen Schule zur Berufsbildung.
73. Mit der Einführung des Case Management Berufsbildung 2008 sollen möglichst alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Chance erhalten, eine berufliche Grundausbildung zu absolvieren. Längerfristiges Ziel dieser Bestrebungen ist es, die Anschlussquote auf Sekundarstufe II unter den Jugendlichen bis 2015 von 90 % auf 95 % zu steigern. Das Case Management Berufsbildung ist ein strukturiertes Verfahren: Eine fallführende

⁹⁹ EDK-Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1991. Siehe auch EDK-Erklärung zum Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Rassendiskriminierung vom 6. Juni 1991, abrufbar unter <http://edudoc.ch/record/25488/files/EDK-Erklärung_d.pdf>, besucht am 15. Februar 2012.

¹⁰⁰ Z.B. das Projekt „Sportverein-t“ des Kantons SG und das Caritas-Projekt „Teamplay“ des Innerschweizerischen Fussballverbandes/Kanton Luzern. Das Ziel dieser Projekte ist es, Menschen mit unterschiedlichen Stärken und Schwächen und mit unterschiedlicher Herkunft für ein aktives Mitwirken in den Sportvereinen zu gewinnen.

¹⁰¹ Vgl. dazu auch die vom Bundesamt für Migration (BFM) und der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen (EKM) unterstützten Projekte im Rahmen des Modellvorhabens „Integrationsförderung im Frühbereich“.

¹⁰² So beispielsweise das Projekt „FemmesTische“ (Mütterbildung, muttersprachliche Frauenrunden zu Themen wie Kinderbetreuung, Erziehung, Gesundheit etc.) oder das Projekt „MigesBalù“ des Kantons SG, welches Säuglingen und Kleinkindern aus Familien mit Migrationshintergrund intakte Chancen geben soll, sich zu gesunden Kindern nach dem Gesundheitsverständnis der Ottawa-Charta, insbesondere mit gesundheitsförderlichen Ernährungs- und Bewegungsverhalten, zu entwickeln. Ein weiteres Beispiel ist das vom Kanton Zürich erarbeitete Rahmenkonzept für den Aufbau von „Spielgruppen plus“, bei denen der Schwerpunkt bei der Sprachförderung liegt.

Stelle sorgt über institutionelle Grenzen hinweg für ein planmässiges, koordiniertes und kontrolliertes Vorgehen während der Phasen der Berufswahl und der Berufsbildung. Im Zentrum stehen die Unterstützung zur Selbsthilfe (Empowerment) der gefährdeten Jugendlichen sowie die Effizienz- und Effektivitätssteigerung der eingesetzten Massnahmen durch eine wirksame Führung und Gestaltung der Prozesse. Der Bund fördert die Einführung des Case Management Berufsbildung in den Kantonen über einen Zeitraum von 2008 bis 2011 mit 20 Millionen Franken. Die Verantwortung für den Vollzug liegt bei den Kantonen.

74. Mit der Veröffentlichung der Pisa-Studien haben sich zudem die Aktivitäten zur Integration von Schülern und Schülerinnen mit Migrationshintergrund intensiviert. So starteten über die Hälfte der Kantone Projekte¹⁰³ zur Förderung bzw. Integration fremdsprachiger Kinder. Stellvertretend für diese Massnahmen sei das von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich unter dem Titel „Qualität in multikulturellen Schulen“ (QUIMS) lancierte Programm zur Förderung des Schulerfolgs, der Chancengleichheit und der Integration genannt, welches dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt.
75. Um bereits vier- bis achtjährige Kinder für das Thema Rassismus zu sensibilisieren, führte der Kanton Jura im Jahr 2009 bei 173 Klassen dieser Altersstufe das Projekt „kamishibai“ durch. Mittels eines Kamishibai – einer Art Minitheater in einem hölzernen Rahmen, durch welches eine Reihe von Bildern nacheinander gezogen werden – wurden den Kindern 19 traditionelle Geschichten aus verschiedenen Ländern erzählt. Das Projekt, welches ein sehr junges Publikum mit dem Thema der Integration und des Rassismus konfrontiert, wurde sowohl von Seiten der Kinder wie auch der Lehrerschaft als sehr positiv bewertet.
76. Nebst den Massnahmen im Bereich der Bekämpfung der Rassendiskriminierung wurden auch Fortschritte im Bereich der Bekämpfung der Geschlechterdiskriminierung erzielt. Unter dem Stichwort „gendersensible Pädagogik“ finanzierte die öffentliche Hand zahlreiche Studien, so beispielsweise bezüglich geschlechtsspezifischen Unterschieden bei Schulleistungen, Schulabschlüssen und Sozialverhalten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wurden zahlreiche Projekte entwickelt, um Diskriminierung in diesem Bereich abzubauen. Nebst der Bildung wurde auch der gendergerechten Kinder- und Jugendarbeit auf kantonaler und kommunaler Ebene zunehmend mehr Gewicht beigemessen und diese wurde in vielfältiger Weise unterstützt. Auf Bundesebene ist die Arbeit des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) zu erwähnen, welches die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen, d.h. die Beseitigung jeglicher Form von direkter und indirekter Diskriminierung bezweckt. Es setzt sich insbesondere für familienfreundliche Rahmenbedingungen im Erwerbsleben sowie gegen häusliche Gewalt, von der auch Kinder mit betroffen sind, ein.

¹⁰³ Weitere Hinweise und Erläuterungen zu Massnahmen im Bereich „Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik“ finden sich in der Dokumentation der Tripartiten Agglomerationskonferenz; siehe <<http://www.takcta.ch/auslander-und-integrationspolitik/themen/auslander-und-integrationspolitik/menu-id-69.html>>, besucht am 15. Februar 2012.

77. Ganz allgemein wurden auf kantonaler Ebene diverse Massnahmen ergriffen und teilweise auch spezifische Strukturen eingesetzt. Diese kommen alle auch Kindern zugute. So beugen Pilotprogramme in Schulen Mobbing und Diskriminierung vor.

2. Ergriffene Massnahmen in institutioneller Hinsicht

78. Der Bundesrat beschloss 2005, die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) weiterhin zu unterstützen und ihr einen jährlichen Kredit von 1,1 Millionen Franken zu gewähren. Zusätzlich zur Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit soll die Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern und den Kantonen intensiviert werden.
79. Um die Anliegen der Weltkonferenz von Durban von 2001 aufzunehmen, hat die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) das „Fünf-Punkte-Programm: Für eine gemeinsame Politik gegen Rassismus“ aufgestellt. Im Weiteren wurde das Nationale Forschungsprogramm „NFP 40+ Rechtsextremismus, Ursachen und Gegenmassnahmen“¹⁰⁴ durchgeführt, um Anhaltspunkte für Massnahmen zu ermitteln, mit welchen Rechtsextremismus wirkungsvoll bekämpft werden kann. Im Rahmen der Durban Überprüfungskonferenz, welche 2009 in Genf stattfand, konnte zudem eine Schlusserklärung verabschiedet werden, welche einen Fortschritt darstellt. Sie hält nämlich fest, dass es sich bei den Menschenrechten um Rechte handelt, die allen Menschen zustehen, weil sie menschliche Wesen sind, unabhängig von ihrer Farbe, Haut, Nationalität, ihrer politischen und religiösen Überzeugungen, ihres sozialen Status, Geschlechts oder Alters.
80. Im Jahr 2004 wurde im Weiteren ein Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) geschaffen, um die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (BehiG)¹⁰⁵ zu fördern.

3. Ergriffene Massnahmen in gesetzlicher und rechtlicher Hinsicht

81. Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)¹⁰⁶ konkretisiert Art. 8 Abs. 4 BV betreffend die Nichtdiskriminierung von Personen mit Behinderungen. Das Gesetz bezweckt, Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.
82. Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)¹⁰⁷ postuliert den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen¹⁰⁸.

¹⁰⁴ Siehe für weitere Informationen

<http://www.snf.ch/D/forschung/Forschungsprogramme/abgeschlossen/Seiten/_xc_nfp40p.aspx>, besucht am 2. März 2012.

¹⁰⁵ SR 151.3.

¹⁰⁶ SR 151.3.

¹⁰⁷ SR 412.10.

¹⁰⁸ Art. 3 BBG.

83. Verschiedene Kantone¹⁰⁹ haben spezifische Gesetze erlassen, die Bestimmungen zur Rassismus- und Diskriminierungsbekämpfung enthalten.
84. Im Zusammenhang mit der Rassismus-Strafnorm von Art. 261^{bis} StGB bzw. Art. 171c MStG schuf die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) eine laufend aktualisierte Datenbank "Sammlung Rechtsfälle", welche dem interessierten Publikum die Möglichkeit gibt, gezielt nach Einzelfällen zu suchen und den juristischen Fachpersonen erlaubt, sich einen Überblick über den Stand der Rechtsprechungspraxis zu verschaffen.

B. Das übergeordnete Wohl des Kindes (Art. 3 CRC)

85. *In der Ziffer 25 seiner Schlussbemerkungen rät der Ausschuss der Schweiz, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass der allgemeine Grundsatz des übergeordneten Kindeswohls angemessen in der Gesetzgebung, Budgetierung, allen rechtlichen und behördlichen Entscheidungen sowie in allen Projekten und Programmen, welche Auswirkungen auf die Stellung der Kinder zeitigen, Eingang findet.*
86. Die im Kapitel zu Art. 4 CRC oben aufgeführten Gesetzesänderungen verbessern die Situation der Kinder auf nationaler Ebene und berücksichtigen den Grundsatz des übergeordneten Kindeswohls. Als Beispiel kann eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend die elterliche Sorge dienen, zu welcher der Bundesrat am 16. November 2011 die Botschaft verabschiedet hat. Im Zentrum dieser neuen Regelung steht das Kindeswohl. Die gemeinsame elterliche Sorge soll in Zukunft unabhängig vom Zivilstand der Eltern zur Regel werden. Einzig wenn die Interessen des Kindes geschützt werden müssen, kann die elterliche Sorge einem Elternteil vorenthalten werden¹¹⁰. Zudem haben zahlreiche Kantone und Gemeinden den Grundsatz des übergeordneten Kindeswohl vor allem in Gesetzen, die Kinder und Jugendliche direkt oder die Arbeit mit ihnen betreffen, explizit oder implizit verankert.
87. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die UNICEF-Initiative „Kinderfreundliche Gemeinde“, die es Schweizer Gemeinden ermöglicht, eine Standortbestimmung zu ihrer Kinderfreundlichkeit durchzuführen, um diese Auszeichnung erwerben zu können. Damit hilft die Initiative den Gemeinden, die Umsetzung der Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene zu gewährleisten.
88. Auch in der Rechtsprechung kommt das Prinzip des übergeordneten Wohls des Kindes zum Tragen. So hat das Bundesgericht kürzlich einer Mutter mit ausländischer Staatsangehörigkeit gestützt auf ihre Beziehung zu ihrem Kind, das Schweizerischer Staatsbürger ist, Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung erteilt¹¹¹. Das höchste Gericht hat sich

¹⁰⁹ So z.B. ZG; FR; TI; VD, VS; NE und GE. Im integrationspolitischen Leitbild des Kantons Bern wird ein direkter Bezug zur Anti-Diskriminierung gemacht.

¹¹⁰ Siehe <<http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/elterlichesorge.html>>, besucht am 15. Februar 2012.

¹¹¹ BGE 136 I 285, insbes. Erwägung 5.2.

in seinen Erwägungen explizit auf die Kinderrechtskonvention berufen und hielt fest, dass das Kindeswohl bei der Interessenabwägung den Ausschlag gab.

C. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6 CRC)

1. Das Recht auf Leben

89. Am 1. Juli 2003 trat das am 3. Mai 2002 von der Schweiz ratifizierte Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe¹¹² in Kraft. Es ergänzt die im ersten Staatenbericht¹¹³ erwähnten Gesetze und Abkommen betreffend Verbot der Todesstrafe.

2. Das Recht auf Überleben

90. Ausländerrechtliche Pflichtwidrigkeiten vermögen den grundrechtlichen Anspruch auf Hilfe in Notlagen nach Art. 12 BV nicht zu beseitigen. Selbst bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht der ausländischen Personen sind die für ein menschenwürdiges Dasein unentbehrlichen Mittel zu gewährleisten. Gemäss dem Bundesgericht¹¹⁴ ist hingegen eine Differenzierung im Umfang der Sozialhilfeleistungen mit dem Rechtsgleichheitsgebot zu vereinbaren, je nachdem, ob der Anwesenheitsstatus der ausländischen Person auf Integration abzielt oder nicht.
91. Aufgrund von Art. 82 des Asylgesetzes (AsylG)¹¹⁵ können Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, Nothilfe beantragen. Die zuständigen kantonalen Behörden müssen die vom Bundesgericht bestätigten Grundsätze beachten und der besonderen Situation von Kindern und anderen verletzlichen Personen angemessen Rechnung tragen.

3. Garantie für die Entwicklung des Kindes

92. In Ergänzung zu den Ausführungen im ersten Staatenbericht¹¹⁶ kann darauf hingewiesen werden, dass Art. 62 Abs. 3 BV in Verbindung mit Art. 19 BV Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung eine ausreichende Sonderschulung gewährt, um sie optimal zu fördern und auszubilden.

¹¹² SR 0.101.093.

¹¹³ Vgl. Erster Staatenbericht CRC, Ziff. 83 ff.

¹¹⁴ BGE 131 I 166.

¹¹⁵ SR 142.31.

¹¹⁶ Vgl. Erster Staatenbericht CRC, Ziff. 97 ff.

4. Die Eintragung von Todesfällen bei Kindern

93. Gemäss der Zivilstandsverordnung (ZStV)¹¹⁷ vom 28. April 2004 werden Totgeburten beurkundet, wenn das Kind, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt, ein Geburtsgewicht von mindestens 500g oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist¹¹⁸. Auf Wunsch der zur Vornamensgebung berechtigten Personen können bei tot geborenen Kindern Familiennamen und Vornamen erfasst werden¹¹⁹.

5. Die Kindersterblichkeit

94. Der Gesundheitszustand der Kinder in der Schweiz ist grundsätzlich ausgezeichnet. Die perinatale Sterblichkeit verharrt seit 1993 bei 6,7 Todesfällen pro 100'000 Geburten. Die frühe neonatale Sterblichkeit (vor dem Ende der ersten Lebenswochen) liegt seit 1993 konstant bei etwa 2,9 Todesfällen pro 100'000 Geburten.
95. Die Altersgruppe der 1- bis 14-Jährigen weist in der Schweiz die tiefste Mortalitätsrate auf. Bei dieser Altersgruppe sind vor allem Verletzungen sowie angeborene Fehlbildungen und Krankheiten die häufigsten Todesursachen.
96. Bei den 15- bis 19-Jährigen sind Verkehrs- und Freizeitunfälle die häufigsten Todesursachen, gefolgt von Suizid. Die Suizidrate ging jedoch wesentlich zurück. Heute ist die Suizidrate bei Jungen 2,3-mal höher als bei Mädchen¹²⁰.
97. Die Lebenserwartung bei Geburt stieg in den letzten dreissig Jahren stetig an. Sie betrug im Jahr 1981 bei Mädchen 79,2 Jahre und bei Jungen 72,4 Jahre, im Jahr 2004 bei Mädchen 83,7 Jahre und bei Jungen 78,6 Jahre und im Jahr 2010 bei Mädchen 84,6 Jahre und bei Jungen 80,2 Jahre.

D. Achtung der Meinung des Kindes (Art. 12 CRC)

98. *In der Ziffer 27 seiner Schlussbemerkungen empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung des Grundsatzes der Achtung der Meinung des Kindes zu gewährleisten.*

1. Das Recht des Kindes auf Anhörung

1.1 Im Zivilverfahren

99. Das Bundesgericht¹²¹ hat bezüglich der Anhörung von Kindern gemäss Art. 144 Abs. 2 aZGB entschieden, dass die Norm auf alle gerichtlichen Verfahren Anwendung finden

¹¹⁷ SR 211.112.2.

¹¹⁸ Art. 9 Abs. 2 ZStrV.

¹¹⁹ Art. 9 Abs. 3 ZStrV.

¹²⁰ Siehe auch VI.C.2. Sterblichkeit bei Kindern und Jugendlichen in der Schweiz.

soll, in denen Kinderbelange zu regeln sind. Im Sinn einer Richtlinie sei davon auszugehen, dass die Kinderanhörung grundsätzlich ab dem sechsten Altersjahr möglich sei. In dieser Hinsicht geht das schweizerische Recht weiter als Art. 12 CRC, da auch das urteilsunfähige Kind ein Anhörungsrecht hat.

100. Eine Praxisübersicht des Bundes im Jahr 2005 zeigte, dass die persönliche Anhörung der Kinder noch nicht in allen Kantonen systematisch erfolgte und die Gerichte ihren Ermessensspielraum in Bezug auf die Ausnahmen von der Anhörung grosszügig auslegten. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) erliess im November 2002 entsprechende Empfehlungen an ihre Mitglieder. Im November 2005 lud sie diese in der Plenarversammlung ein, die Gerichte in ihrem Kanton – trotz der verfassungsmässig gewährleisteten Unabhängigkeit und dem deshalb fehlenden Weisungsrecht – zu einer konsequenten Umsetzung des Anhörungsrechts im Scheidungs-, Vormundschafts- und Namensrecht aufzufordern. Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) ihrerseits organisierte im November 2010 ein zweitägiges Fachseminar „Kindern zuhören. Das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung (Art. 12 CRC)“. Ziel der Tagung war, die Fachpersonen aus Politik, Rechtssprechung, Sozialarbeit und Psychologie aufzufordern, ihre eigene Praxis zu reflektieren, fachübergreifende Erfahrungen auszutauschen und neue Ideen zu sammeln. Im November 2011 ist der Bericht „Kindern zuhören“¹²² erschienen, welcher die Tagungsergebnisse, Expertenanalysen und Kernforderungen der EKKJ zusammenträgt. Kinder und Jugendliche kommen darin auch zu Wort.
101. Im Rahmen der Nationalfondstudie NFP 52 befasste sich ein Projekt mit dem Thema „Kinder und Scheidung: Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge“¹²³. Die Untersuchung war in zeitlicher Hinsicht auf Scheidungen der Jahre 2002 und 2003 beschränkt, um die Änderungen des im Jahr 2000 in Kraft getretenen revidierten Scheidungsrechts zu untersuchen. Die Studienergebnisse zeigten, dass der überwiegende Teil der Kinder und Eltern zwei bis drei Jahre nach der Scheidung mit ihrem Leben weitgehend zufrieden sind. Die Eltern mit gemeinsamer Sorge, welche sich auch die Betreuung der Kinder teilen, waren am zufriedensten. In Bezug auf die Anhörung der Kinder wurde damals festgestellt, dass diese noch kaum ausreichend gewährleistet ist und es wurden entsprechende Empfehlungen erlassen.
102. Das Marie Meierhofer Institut für das Kind, das Nationale Forschungsprogramm 52, die Universität Zürich und die UNICEF Schweiz publizierten 2009 je eine altersgerecht formulierte Informationsbroschüre über das Anhörungsrecht für Kinder ab 6, 9, 12 und 15 Jahren, deren Eltern sich scheiden lassen. Diese Broschüre wurde ergänzt durch einen Ratgeber für Eltern in Trennung und Scheidung. Die Angebote wurden bei den zuständigen Stellen breit gestreut und enthalten Hinweise auf verschiedene weiterführende Informations- und Beratungsangebote.

¹²¹ BGE 131 III 553.

¹²² Der Bericht ist im Internet abrufbar: <http://www.ekkj.admin.ch/c_data/d_11_ekkj_rap_kinder.pdf>, besucht am 15. Februar 2012.

¹²³ Projekt von Prof. Andrea Büchler und Dr. Heidi Simoni. Siehe für weitere Informationen: <http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=33>, besucht am 2. März 2012.

103. Am 1. Januar 2011 trat die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)¹²⁴ in Kraft. Die Vorschriften siebten Titels über die Kinderbelange in eherechtlichen Verfahren entsprechen zum grössten Teil dem früheren Recht (vgl. Art. 144 ff. aZGB). Nach Art. 298 ZPO ist jedes Kind persönlich anzuhören, wenn es durch ein eherechtliches Verfahren (Eheschutz, Scheidungsverfahren oder Abänderungsverfahren) unmittelbar berührt wird. Die kantonale Praxis ist in diesem Bereich sehr heterogen, teilweise selbst innerhalb der Kantone, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:
- Im Kanton Genf werden die Kinder über sechs Jahre systematisch angehört. Im Jahr 2009 kam es insgesamt zu 137 Anhörungen. Die Anhörungen werden in der Regel durch den Jugendschutzdienst durchgeführt, wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebildete Sozialarbeiter sind. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendschutzdienstes erhalten eine entsprechende Weiterbildung. Eine Anhörung von Kindern unter sechs Jahren erfolgt nur bei Bedarf und in der Regel durch eine Kinderpsychiaterin oder einen Kinderpsychiater.
 - Im Kanton Zürich machen die Gerichte regelmässig Gebrauch von der Möglichkeit, auch Kinder ab dem sechsten Altersjahr, selten auch jüngere, anzuhören. Die Zahlen über Anhörungen werden nicht erhoben. Die Anhörungen werden durch die Richterinnen und Richter persönlich durchgeführt, wobei diese sich regelmässig zum Thema Kindesanhörungen weiterbilden.
 - Eine regelmässige Anhörung von Kindern ab dem siebten Altersjahr wird im Kanton St. Gallen praktiziert. In gewissen Fällen werden auch jüngere Kinder zusammen mit ihren älteren Geschwistern eingeladen. In erster Linie sind die spezialisierten Familienrichterrinnen und -richter zuständig, welche periodisch für die kindsgerechte Durchführung der Anhörung und deren Auswertung, welche zusammen mit den Eltern erfolgt, geschult werden. Das Kantonsgericht St. Gallen betrachtet die Unterlassung, Kinder in das Verfahren einzubeziehen, grundsätzlich als eine Form der Verweigerung des rechtlichen Gehörs und weist den Fall soweit möglich zur Nachholung der Anhörung und neuen Entscheidung zurück. Wenn seit der letzten Gelegenheit zur Mitwirkung längere Zeit verstrichen ist, wiederholt das Kantonsgericht die Anhörung im Rechtsmittelverfahren.
 - Im Kanton Tessin werden die 6- bis 11-jährigen Kinder durch spezialisierte Fachpersonen angehört, während die 12- bis 18-jährigen Kinder in der Regel direkt von der Richterin bzw. vom Richter angehört werden. Der Kanton Solothurn kennt die gleiche Unterscheidung. Falls eine Anhörung im Kanton Tessin ausnahmsweise nicht möglich ist, versucht man über die Schule oder die Kinderärztin bzw. den Kinderarzt oder eine andere Bezugsperson des Kindes eine entsprechende Stellungnahme des Kindes zu erhalten. Die Personen, welche die Kinderanhörung durchführen, werden entsprechend geschult.
 - Im Kanton Wallis werden die Kinder entweder von der Richterin bzw. vom Richter angehört oder die Anhörung wird dem Zentrum für Entwicklung und Therapie bzw. dem Kantonalen Amt für Kinderschutz übertragen. Im Bereich des Vormundschaftsrechts erfolgen die Kinderanhörungen systematisch über eines dieser beiden Ämter.
 - In den Kantonen Luzern, Waadt und Zug erfolgt eine Unterscheidung zwischen strittigen Fällen und Fällen, in denen sich die Eltern bezüglich Kinderzuteilung und Regelung des persönlichen Verkehrs einig sind. Bei Einigkeit der Eltern wird den Kindern eine Verzichtserklärung zur Unterzeichnung und Rücksendung zugestellt bzw. es wird auf eine Anhörung verzichtet. In strittigen Fällen erfolgt grundsätzlich eine Anhörung.

¹²⁴ SR 272.

- Das Beispiel des Kantons Aargau zeigt, dass die Anhörungen im Scheidungsverfahren zwar zurzeit noch nicht konsequent durchgeführt werden, der Regierungsrat im Mai 2010 aber Massnahmen zur besseren Umsetzung beschlossen hat und eine entsprechende Arbeitsgruppe zurzeit Verbesserungen und insbesondere deren konkrete Umsetzung erarbeitet.
104. Die Anhörungen erfolgen durch Richterinnen und Richter, aber auch durch Delegation an Fachstellen. In Ausnahmefällen kann das Gericht eine Kindsvertretung einsetzen, zum Beispiel wenn das Kind sich nicht selbst äussern kann oder die Eltern stark zerstritten sind. Diese Möglichkeit wird bisher zurückhaltend genutzt. So wurden im Jahr 2008 gesamtschweizerisch in rund 14'000 Verfahren nur für 120 Kinder eine Vertretung angeordnet¹²⁵. Aus diesem Grund unterstützte der Bereich Kinder- und Jugendfragen 2011 ein Projekt des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz, welches die Sensibilisierung der Richterinnen und Richter sowie der Behörden für das Recht des Kindes auf Anhörung zum Ziel hat.
 105. Ähnliches gilt für die Anhörung durch die Vormundschaftsbehörden vor Erlass von Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 314 Ziff. 1 ZGB. Es ist heute nicht in jedem Fall sichergestellt, dass die Personen, welche Anhörungen durchführen, über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Diese Situation soll sich mit dem Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) am 1. Januar 2013 ändern. Einer der Schwerpunkte der Totalrevision des Vormundschaftsrechts ist in der Tat die Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden durch die Bestellung von interdisziplinären Fachbehörden (Art. 440 Abs. 1 und 3 nZGB). Die kantonalen Aufsichtsbehörden im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz haben sich in der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zusammengeschlossen¹²⁶. Die KOKES fördert die Koordination und Zusammenarbeit unter den Kantonen, erarbeitet Berichte, Empfehlungen (z.B. bezüglich der Frage, was unter einer interdisziplinären Fachbehörde zu verstehen ist), führt Fachtagungen und Weiterbildungen durch und gibt eine Fachzeitschrift heraus. Auch an den Fachhochschulen, z.B. an der Hochschule Luzern für Soziale Arbeit, werden Schulungen für Mitglieder von Kindesschutzbehörden angeboten.
 106. Im Kanton Aargau floss das Anhörungsrecht ins neue Kinds- und Erwachsenenschutzrecht ein und wird künftig Platzierungsmodalitäten der Schulpflege und Vormundschaftsbehörden beeinflussen.

1.2 Im Strafverfahren

107. Wird gegenüber einem Jugendlichen ein Deliktvorwurf erhoben, so wird dieser durch Personen befragt, die entsprechend sensibilisiert und geschult sind. Die Befragung rich-

¹²⁵ Statistik BBK (heute KOKES) 2008: <www.kokes.ch/de/04-dokumentation/01-statistik.php?navid=12>, besucht am 15. Februar 2012.

¹²⁶ Siehe <www.kokes.ch>, besucht am 2. April 2012.

tete sich bis Ende 2010 nach den kantonalen Jugendstrafverfahren, seit Januar 2011 gilt die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)¹²⁷.

108. In Strafverfahren gegen eine erwachsene Person werden Kinder unter 15 Jahren nicht als Zeugen, sondern als Auskunftspersonen einvernommen¹²⁸. Eine Bestrafung wegen Falschem Zeugnis¹²⁹ ist somit ausgeschlossen. Zum Schutz von Kindern als Opfer gelten spezielle Regeln zur Einvernahme. Diese sind am 1. Oktober 2002 in das Opferhilfegesetz (OHG)¹³⁰ eingefügt und bei der Totalrevision im Jahr 2007 beibehalten worden. Per 1. Januar 2011 sind diese Regelungen leicht modifiziert in die neue Strafprozessordnung (StPO)¹³¹ und in den Militärstrafprozess (MStP)¹³² überführt worden. Die Sonderregeln kommen dann zur Anwendung, wenn die Einvernahme oder die Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte. Das Kind darf dann während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden. Wenn keine Gegenüberstellung stattfindet, werden die Einvernahmen mit Bild und Ton aufgezeichnet. Der Bund unterstützt gestützt auf das Opferhilfegesetz verschiedene Aus- und Weiterbildungskurse im Bereich der Opferhilfe gegenüber Kindern.
109. Der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (StGB)¹³³ verleiht dem urteilsfähigen Unmündigen neu das Recht, Strafantrag zu stellen¹³⁴.

2. Die direkte Beteiligung der Kinder in den Schulen und am demokratischen Leben¹³⁵

110. In der aktiven Beteiligung von Kindern an der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung konnten in den letzten zehn Jahren Fortschritte erzielt werden. So wird im Berufsbildungsgesetz (BBG)¹³⁶, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, den Lernenden ein angemessenes Mitspracherecht sowohl im Lehrbetrieb als auch in der Berufsschule eingeräumt¹³⁷. Auf kantonaler Ebene wurde die Achtung der Meinung des Kindes teilweise gesetzlich verankert. Beispielsweise verlangt das Volksschulgesetz des Kantons Zürich die aktive Beteiligung des Kindes am Schulbetrieb¹³⁸. Viele Schweizer Schulen

¹²⁷ SR 312.1.

¹²⁸ Art. 178 Bst. b StPO.

¹²⁹ Art. 307 StGB.

¹³⁰ SR 312.5.

¹³¹ SR 312.0; Art. 154 StPO.

¹³² SR 322.1; Art. 84h MStP.

¹³³ SR 311.0.

¹³⁴ Art. 30 Abs. 3 StGB.

¹³⁵ Siehe bezüglich der diversen Angebote von Organisationen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Verbandsjugendarbeit die Zusammenstellung im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildung 2).

¹³⁶ SR 412.10.

¹³⁷ Art. 10 BBG.

¹³⁸ So hält Art. 50 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich fest: «Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor. Dabei ist vor allem an Schullaufbahnentscheide, sonderpädagogische und disziplinarische Massnahmen zu denken.»

haben zudem Schülerinnen- und Schülerräte oder Schulparlamente eingesetzt. In vielen Schulen gibt es zudem eine unabhängige Beratungsstelle für Schülerinnen und Schüler und einen Schulsozialdienst, bei denen die Kinder ihre Meinung frei äussern können. Der Kanton Waadt hat in allen öffentlichen Schulen einen Gesundheitsdienst, einen Sozialmediator bzw. -mediatorin und ein Team mit Fachleuten aus dem Bereich Psychologie, Psychomotorik und Logopädie. Im Kanton Obwalden sind zusätzlich zum schulischen Sozialdienst der schulpyschologische und der logopädische Dienst sowie die psychomotorische Therapiestelle unabhängig und stehen allen Kindern zur Verfügung. Der Kanton Aargau erarbeitet zurzeit Empfehlungen für Schulen und sozialpädagogische Institutionen zum Themenbereich Kinderrechte und Partizipation sowie ein spezifisches Weiterbildungsangebot. Die Sonderschuleinrichtungen des Kantons Aargau sind zudem gemäss kantonalem Rahmenkonzept verpflichtet, einen Bildungs- und Förderplan zu erstellen und diesen mit den Eltern oder Sorgeberechtigten und den Kindern zu besprechen bzw. unter deren Einbezug zu erstellen. Im Kanton Luzern ist die Schulsozialarbeit im Gesetz verbindlich verankert. Bis am 1. Januar 2012 müssen alle Sekundarschulen Schulsozialarbeit eingeführt haben. Das Ziel ist, das persönliche, schulische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler zu verbessern und gleichzeitig die Lehrpersonen in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu entlasten. Die Ausdehnung auf die Kindergarten- und Primarschulstufe ist geplant.

111. In den Kantonen und Gemeinden hat sich eine Reihe von politischen Partizipationsmöglichkeiten herausgebildet, die häufig in Form von Kinder- und Jugendräten sowie Jugendparlamenten institutionalisiert sind. Einige Städte und Gemeinden verfügen über weitere Instrumente der politischen Partizipation von jungen Menschen unter 18 Jahren wie den Jugendvorstoss in der Stadt St. Gallen sowie das Antragsrecht von Jugendparlamenten auf Gemeindeebene. Im Kanton Glarus wurde das Stimmrechtsalter sogar von 18 auf 16 Jahre gesenkt.
112. Viele Kantone fördern aktiv den Auf- und Ausbau der ausserschulischen Jugendarbeit und unterstützen u.a. Projekte, die zur Stärkung der Jugend im Gemeinwesen beitragen. Im Rahmen solcher Mitwirkungsprojekte und durch den verstärkten Einbezug der Kinder in Projektentwicklungsprozesse konnte die Interessenvertretung der Kinder auf kantonaler und kommunaler Ebene deutlich verbessert werden. Beispiele dafür sind das Projekt „Jugend debattiert“¹³⁹, das von der Stiftung „Dialog“ getragen wird und von der EDK und 20 Kantonen unterstützt wird; das Projekt „Jugend Mit Wirkung“, an dem sich ebenfalls mehrere Kantone beteiligen; das Projekt „Peopletalk“ des Kantons Aargau oder das Angebot „Mega!phon“ der Stadt Zürich, das Kinder und Jugendliche darin unterstützt, eigene Interessen zu vertreten.

¹³⁹ Das Ziel des Projektes ist, dass möglichst viele Jugendliche in der Schweiz das Debattieren lernen und Spass am spielerischen Meinungs austausch bekommen.

IV. Freiheiten und bürgerliche Rechte

A. Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7 CRC)

1. Eintragung und Name

113. Gemäss der revidierten Zivilstandsverordnung (ZStV)¹⁴⁰ werden, wie bereits erwähnt, neben den lebenden Kindern auch totgeborene Kinder¹⁴¹ in das Personenstandsregister eingetragen, wenn sie ein Geburtsgewicht von mindestens 500 g oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen haben. Im Weiteren enthält die Zivilstandsverordnung auch Bestimmungen betreffend den Vor- und Nachnamen¹⁴² von Kindern, die Meldepflicht¹⁴³ einer Geburt durch die Kliniken, Familienangehörige, Kommandanten eines Luftfahrzeugs etc. sowie die Regelung betreffend Findelkinder¹⁴⁴.
114. In Einzelfällen kam es vor, dass Eltern, die keine Identitätspapiere beibringen konnten, ihre Personalien zuerst gerichtlich feststellen lassen mussten, bevor das Kind in das Personenregister eingetragen werden konnte. Gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss¹⁴⁵ aus dem Jahr 2006 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) mit der Prüfung, ob und wie Kinder, deren Eltern nicht in der Lage sind, Dokumente beizubringen, bei der Geburt in den Zivilstandsämtern der Schweiz registriert werden. Der Bericht¹⁴⁶ zeigte auf, dass aufgrund umfassender Rechtsgrundlagen alle in der Schweiz erfolgten Geburten beurkundet werden, selbst wenn die Identität der Eltern nicht oder nicht rechtsgenügend nachgewiesen ist. Zur ausführlicheren Regelung der Geburt eines Kindes ausländischer Eltern trugen eine Weisung¹⁴⁷ und ein Kreisschreiben¹⁴⁸ des EAZW, beide vom 1. Oktober 2008, bei. Diese stellen ein umfassendes rechtliches Instrumentarium und exakte Anleitungen zur Beurkundung der Geburt bzw. zur Herstellung eines Kindesverhältnisses bereit, selbst wenn die Eltern ihren eigenen Personenstand nicht oder nur ungenügend nachweisen können. Lassen sich die Personalien der Kindsmutter oder des Kindsvaters auch nicht mit sog. Mindestangaben im Personenstandsregister erfassen, kann eine zivilstandsamtliche Bestätigung ausgestellt werden. Das in den kantonalen Zivilstandsämtern tätige Personal wurde in der Anwendung dieser neuen Regeln geschult. Überdies wurde per 1. Januar 2011 eine neue Bestimmung betreffend die Aufnahme eines Kindes in das Personenregister in die ZStV aufgenommen. Diese sieht vor, bei der Registrierung der Angaben über die Abstammung eines Kindes in begründeten Ausnahmefällen zwecks rascher

¹⁴⁰ SR 211.112.2.

¹⁴¹ Art. 8, 9 ZStV.

¹⁴² Art. 8 Bst. c und Art. 37 ZStV; Art. 270 ZGB. Siehe auch BGE 122 III 414.

¹⁴³ Art. 34 ZStV.

¹⁴⁴ Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 ZStV.

¹⁴⁵ Postulat Vermot-Mangold 06.3861, Kinder ohne Identität in der Schweiz, 20.12.2006.

¹⁴⁶ „Beurkundung der Geburt ausländischer Kinder“, Bericht des Bundesrates vom 6. März 2009 in Erfüllung des Postulates 06.3861 Vermot-Mangold „Kinder ohne Identität in der Schweiz“ vom 20. Dezember 2006.

¹⁴⁷ Weisung Nr. 10.08.10.01 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen vom 1. Oktober 2008: „Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister“.

¹⁴⁸ Kreisschreiben Nr. 20.08.10.01 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen vom 1. Oktober 2008: „Beurkundung der Geburt eines Kindes ausländischer Eltern, deren Daten im Personenstandsregister nicht abrufbar sind“.

Verarbeitung einer in der Schweiz erfolgten Geburt auf die Erfassung einzelner Daten über den Personenstand der Mutter und des Vaters zu verzichten¹⁴⁹.

115. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)¹⁵⁰ wies am 27. September 2001 einstimmig die Beschwerde eines Ehepaares ab, welches das gemeinsame Kind unter dem Ledignamen der Mutter statt unter dem Familiennamen des Ehepaares im Geburtenregister eintragen lassen wollte. Gemäss EGMR wird Art. 8 EMRK nicht verletzt, wenn den Eltern die Möglichkeit genommen wird, das Kind unter einem anderen Namen als dem Familiennamen einzutragen. Indem die Ehegatten auch den Nachnamen der Frau zum Familiennamen nehmen können, sei das schweizerische System flexibel ausgestaltet und wahre den Grundsatz der Einheit der Familie.
116. Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG)¹⁵¹ und der Einführung des neuen Passes¹⁵² am 1. Januar 2003 wird für jede Person auf Antrag ein eigener Ausweis ausgestellt¹⁵³. Der Eintrag von Kindern im Pass der Eltern ist seither nicht mehr möglich. Die Gültigkeit früherer Pässe, welche noch Kindereinträge enthalten konnten, wurde auf den 31. Dezember 2007 beschränkt. Somit ist der Grundsatz „one person, one passport“ und damit das Recht auf einen eigenen Ausweis gewährleistet. Um den Inhabern der elterlichen Sorge das Reisen mit ihren Kindern zu erleichtern bzw. anderen Personen das Reisen zu verunmöglichen oder zumindest zu erschweren, kann im Pass unter den amtlichen Ergänzungen der oder die Namen der Inhaber der elterlichen Sorge eingetragen werden¹⁵⁴.
117. Die Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Ausweises für eine Person unter 18 Jahren¹⁵⁵. Wenn die Zustimmung beider¹⁵⁶ Elternteile nicht ohne weiteres vermutet werden kann, ist die Zustimmung beider Elternteile einzuholen. Die entsprechenden Empfehlungen der International Civil Aviation Organization (ICAO) werden umgesetzt.
118. Am 30. September 2011 hat das Parlament eine Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) verabschiedet, welche die Gleichstellung der Ehegatten im Bereich Name und Bürgerrecht verwirklicht und auch Auswirkungen auf den Namen des Kindes hat. Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – jenen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können die Eltern erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

¹⁴⁹ Art. 15a Abs. 4 ZStV.

¹⁵⁰ EGMR, *G.M.B. und K.M. c. Schweiz*, Nr. 36797/97, Entscheid vom 27. September 2001.

¹⁵¹ SR 143.1.

¹⁵² Sogenannter Pass 03.

¹⁵³ Art. 1 Abs. 1 AwG.

¹⁵⁴ Art. 2 Abs. 4 AwG.

¹⁵⁵ Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 20.9.2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige VAWG; SR 143.11.

¹⁵⁶ Vorausgesetzt beide Elternteile haben die elterliche Sorge.

2. Das Recht des Kindes, seine Eltern zu kennen

119. *Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz in der Ziffer 29 seiner Schlussbemerkungen, die Achtung des Rechts des Kindes, die Identität seiner Eltern zu kennen, so weit wie möglich zu gewährleisten.*
120. Aufgrund des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ)¹⁵⁷ wurde am 1. Januar 2003 Art. 268c ZGB in Kraft gesetzt. Nach Art. 268c ZGB hat das volljährige Adoptivkind einen Anspruch auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern. Das Bundesgericht hat in einem ausführlich begründeten Entscheid¹⁵⁸ festgehalten, der Anspruch auf Kenntnis der leiblichen Abstammung überwiege in jedem Fall ein allfälliges Geheimhaltungsinteresse der Mutter. Dieser unbedingte Anspruch ergebe sich im öffentlichen Recht aus Art. 10 Abs. 2 BV sowie aus Art. 8 EMRK und Art. 7 CRC.
121. Wie bereits ausgeführt, hat das EAZW die Umsetzung einer konventionskonformen Registrierungspraxis, zu denen auch Angaben über die Abstammung gehören, im Jahr 2008 mittels einer Weisung und eines Kreisschreibens sowie der entsprechenden Schulung des Personals der kantonalen Zivilstandsämter sichergestellt¹⁵⁹. Neu wird explizit festgehalten, dass die Eintragung der Abstammungsdaten auch aufgrund sog. Mindestangaben oder gegebenenfalls durch die Entgegennahme einer Anerkennungserklärung des Vaters ausserhalb des Personenstandsregisters erfolgen kann¹⁶⁰. Mit dieser neuen Regelung ist sichergestellt, dass das Recht des Kindes, seine leibliche Abstammung zu kennen, gewährleistet wird.

3. Staatsangehörigkeit

122. Seit dem 1. Januar 2006 erwirbt das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines schweizerischen Vaters das Schweizer Bürgerrecht automatisch mit der Begründung des Kindesverhältnisses und nicht erst auf dem Wege der erleichterten Einbürgerung¹⁶¹.
123. Seit dem 1. Januar 2006 kann ein staatenloses unmündiges Kind erleichtert eingebürgert werden, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesucheinreichung¹⁶². Der von der Schweiz anlässlich der Ratifizie-

¹⁵⁷ SR 211.221.31.

¹⁵⁸ BGE 128 I 63 ff.

¹⁵⁹ Siehe Kapitel IV: Freiheiten und bürgerliche Rechte, A. Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7 CRC), 1. Eintragung und Name.

¹⁶⁰ Siehe Ziff. 3.2.1, 3.3.2 und 3.3.3 der Weisung Nr. 10.08.10.01 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen vom 1. Oktober 2008: „Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister“.

¹⁶¹ Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG), SR 141.0.

¹⁶² Art. 30 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG), SR 141.0.

zung formulierte Vorbehalt zu Art. 7 CRC konnte deshalb per 1. Mai 2007 zurückgezogen werden¹⁶³.

124. Am 26. September 2004 wurde eine Volksabstimmung über die erleichterte Einbürgerung für Jugendliche durchgeführt. Die Verfassungsvorlage und die entsprechenden Gesetzesvorlagen sahen vor, Jugendlichen der zweiten Generation unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung einzuräumen. Zudem sollten Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erwerben. Die Vorlage wurde von Volk und Ständen deutlich abgelehnt. Trotz des negativen Abstimmungsresultats bleiben von der Bürgerrechtsrevision zwei wichtige Elemente übrig. Zum einen dürfen für die Einbürgerung auf Kantons- und Gemeindeebene seit 1. Januar 2006 nur noch die Verfahrenskosten gefordert werden. Zum anderen erwerben die seit dem 1. Januar 2006 geborenen ausländischen Kinder schweizerischer Väter, die mit der Mutter nicht verheiratet sind, das Schweizer Bürgerrecht wie bereits erwähnt durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater, mithin wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre.

B. Bewahrung der Identität (Art. 8 CRC)

125. Die Bestimmung betreffend Eintrag des Namens und des Bürgerrechts bzw. der Staatsangehörigkeit des Kindes in das Personenstandsregister findet sich neu in Art. 24 ff. ZStV.
126. Im Fall Jäggi hatten das Genfer Gericht und das Bundesgericht die notwendigen Nachforschungen – bestehend aus einer DNA-Analyse an den sterblichen Überresten des 1976 verstorbenen angeblichen Vaters des Beschwerdeführers – zur Feststellung der Herkunft des Beschwerdeführers verweigert. Mit Urteil des EGMR vom 13. Juli 2006¹⁶⁴ wurde festgehalten, dass die Weigerung eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) sei. Der EGMR argumentierte, dass das Interesse der Rechtssicherheit für sich allein nicht genüge, um dem Beschwerdeführer seinen Anspruch auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu nehmen.

C. Das Recht auf freie Meinungsäusserung (Art. 13 CRC)

127. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 145 ff. im ersten Staatenbericht der Schweiz zuhanden des Ausschusses verwiesen.

¹⁶³ Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. März 2000 auf die Motion Berberat 99.3627, UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Aufhebung der Vorbehalte.

¹⁶⁴ EGMR, *Jäggi c. Schweiz*, Nr. 58757/00, Urteil vom 13. Juli 2006.

D. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14 CRC)

1. Gerichtsentscheide

128. In seinem Entscheid vom 15. Februar 2001¹⁶⁵ betreffend die konfessionelle Neutralität der Schule bzw. die Glaubens- und Gewissensfreiheit einer Lehrerin bestätigte der EGMR einen Entscheid des Bundesgerichts¹⁶⁶ und wies die Beschwerde ab. Das Gericht kam zum Schluss, dass „das gegenüber einer in einer öffentlichen Schule tätigen Lehrerin ausgesprochene Verbot, in der Schule eine nach ihrer Auffassung den Anforderungen des Korans entsprechende Kopfbedeckung zu tragen“¹⁶⁷, weder Art. 9 EMRK betreffend die Glaubens- und Gewissensfreiheit noch Art. 14 EMRK betreffend Diskriminierungsverbot verletze. Der EGMR berücksichtigte dabei auch die Einflussmöglichkeiten, welche die Lehrkräfte besonders bei jungen Schülerinnen und Schülern haben. In einer Demokratie müsse eine Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern auch Grundwerte wie Toleranz, Respekt, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung beibringen. Das Gericht befand, dass die Vermittlung dieser Grundwerte schwer vereinbar sei mit dem Tragen des Kopftuches und bestätigte den Entscheid des Bundesgerichts.
129. In einem Entscheid von 2008¹⁶⁸ hatte das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung betreffend die religiös begründete Befreiung vom obligatorischen Schwimmunterricht in gemischten Klassen geändert und die Auffassung vertreten, dass die Ablehnung einer solchen Befreiung keine unzulässige Einschränkung der Religionsfreiheit darstellt¹⁶⁹. Des Weiteren war das Bundesgericht in einem Entscheid von 2008¹⁷⁰ der Auffassung, das Tragen des Kopftuchs allein stelle noch keinen triftigen Grund dar, die Einbürgerung einer muslimischen Frau abzulehnen.

2. Religiöse Minderheiten

130. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) publizierte 2006 einen Bericht zum Thema „Mehrheit und muslimische Minderheit in der Schweiz. Stellungnahme der EKR zur aktuellen Entwicklung“¹⁷¹. Ziel der Publikation war die Darstellung der Verhältnisse der Mehrheitsgesellschaft zur muslimischen Minderheit in der Schweiz. Kinder und Jugendliche beider Seiten sind von den dargestellten Themen betroffen, etwa wenn es um die Diskriminierungsthematik im Zusammenhang mit dem Kopftuchtragen in der Schule, religiösen Feiertagen oder der Teilnahme am Schwimmunterricht geht. Zudem bilden die Zugewanderten demographisch eine junge Gruppe. Mit der Analyse der öffentlichen Debatte, der Aufdeckung von Ausgrenzungs- und Benachteiligungsmechanismen gegenüber Muslimen sowie den darauf folgenden Handlungsvorschlägen und

¹⁶⁵ EGMR, *Dahlab c. Schweiz*, Nr. 42393/98, Urteil vom 15. Februar 2001.

¹⁶⁶ BGE 123 I 296.

¹⁶⁷ EGMR, *Dahlab c. Schweiz*, Nr. 42393/98, Urteil vom 15. Februar 2001.

¹⁶⁸ BGE 135 I 79.

¹⁶⁹ In BGE 119 Ia 178 vom 18. Juni 1993 hatte das Bundesgericht noch den gegenteiligen Standpunkt vertreten.

¹⁷⁰ BGE 134 I 49; zu diesem Thema siehe auch BGE 134 I 56.

¹⁷¹ Siehe <www.ekr-cfr.ch>, besucht am 11. Februar 2010.

Empfehlungen will die EKR aus ihrer Optik das Verständnis der Mehrheit für die Minderheit fördern.

E. Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 15 CRC)

131. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 191 ff. im ersten Staatenbericht verwiesen.

F. Schutz des Privatlebens (Art. 16 CRC)

132. Die Ausführungen von Ziffer 198 ff. des ersten Staatenberichts haben weiterhin Gültigkeit.

G. Zugang zu angemessenen Informationen (Art. 17 CRC)

1. Kinder- und Jugendbücher, elektronische Medien¹⁷²

133. Mit dem Ziel, allen Primar- und Sekundarschulen des Landes einen schnellen und unbürokratischen Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu bieten, haben die Kantone, der Bund und der Privatsektor zwischen Dezember 2000 und Juli 2007 das Programm „Public-Private Partnership – die Schule im Netz“ (PPP-SiN) realisiert. Dabei engagierten sich die Privatunternehmen bei der Infrastruktur und die Behörden investierten in die Ausbildung des Lehrkörpers und in die Entwicklung sowie Anwendung von Unterrichtsmaterial. Durch PPP-SiN konnten die Ausstattungen der Schulen deutlich verbessert werden: die durchschnittliche Anzahl Lernende pro Computer konnte von 12,8 (2001) auf 8,4 (2007) reduziert werden. Bezogen auf die rund 5'300 Schulen (Schulgebäude) in der Schweiz konnte der Anteil der ans Internet angeschlossenen Gebäude von 65,8 % (2001) auf 95,4 % (2007) gesteigert werden.

Seit der Annahme der neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung ist auch der Bund zusätzlich gefordert bei der Steuerung und Entwicklung des gesamten Bildungssystems. Im Bereich IKT koordiniert die im Oktober 2005 geschaffene Schweizerische Koordinationskonferenz IKT und Bildung (SKIB)¹⁷³ die Aktivitäten von Bund und Kantonen für eine Integration der IKT in Schule und Unterricht auf allen Stufen und in allen Bereichen des Bildungswesens.

134. Der Bund unterstützt die Förderung der Kinder- und Jugendliteratur mit jährlich rund 970'000 bis 980'000 Franken. Zudem wird die öffentliche Stiftung Bibliomedia, die sich

¹⁷² Den Kindern und Jugendlichen stehen zahlreiche Bibliotheken zur Verfügung, wie die Übersicht im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ zeigt (Abbildung 3).

¹⁷³ Siehe <<http://www.educa.coop/dyn/9.asp?url=81026%2Ehtm>>, besucht am 16. Februar 2012.

für die Entwicklung von Bibliotheken und die Förderung des Lesens einsetzt, mit rund 2 Millionen Franken jährlich unterstützt.

135. Das gesamtschweizerische Projekt „Buchstart Schweiz“ bezweckt die Frühsprachförderung und fördert die ersten Begegnungen von Kleinkindern mit Büchern. Das Ziel ist, allen Kindern die Möglichkeit zu geben, von Anfang an mit Büchern aufzuwachsen. Mit einem Buchgeschenk werden Eltern angeregt, mit ihrem Baby aktiv zu kommunizieren und es ab ungefähr sechs Monaten mit Bilderbüchern vertraut zu machen. Denn Bilderbücher sind nicht nur eine grosse Hilfe beim Spracherwerb, sie fördern auch die Gesprächskultur innerhalb der Familie und bieten Trost und Geborgenheit.
136. Von 1991 bis 2006 verlieh das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EGB) den mit 10'000 Franken dotierten Preis "Die rote Zora" an Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendmedien, welche die Gleichstellung thematisieren.
137. Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen wurde ein Projekt zum Thema „Mediennutzung und kultureller Hintergrund: Medien im Alltag von Kindern und ihren Eltern“¹⁷⁴ durchgeführt. Es untersuchte die Rolle und Funktion der klassischen, aber insbesondere auch der neuen Medien, wie z.B. Internet, im Lebenszusammenhang und speziell bezüglich der Identitätsentwicklung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Dabei interessierte vor allem, wie Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund die Medien in der Problematik zwischen Integration und Aufrechterhaltung von Bindungen an die Heimatkultur einsetzen. Die Studie kam zum Schluss, dass Schweizer Familien, mit Ausnahme von Fernsehen und Satelliten-TV, insgesamt besser und umfassender mit Medien ausgerüstet sind als eingewanderte Familien, insbesondere im Bereich der Printmedien. Bei der Mediennutzung konnte festgestellt werden, dass Schweizer Jugendliche häufiger und länger Radio und Bücher nutzen als Jugendliche mit Migrationshintergrund. Diese schauen länger, aber nicht häufiger fern als ihre Schweizer Kameraden und nutzen im Durchschnitt die neuen Medien Computer und Internet stärker. Während Schweizer Jugendliche vor allem schweizerische und globale Medienangebote nutzen, spielen für Kinder von eingewanderten Familien Angebote aus dem Heimatland ebenfalls eine Rolle. Im Unterschied zu ihren Eltern suchen die Kinder aber bewusst den Zugang vor allem auch zu globalen Medienangeboten. Schliesslich konnte bezüglich Medienpräferenzen festgestellt werden, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund sich durch eine hohe Individualität und Vielfalt auszeichnen und es sich nicht um eine homogene Gemeinschaft handelt.

2. Radio, Fernsehen und Presse

138. Am 21. Dezember 2007 wurde vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erstmalig für die Region Zürich ein Jugendradio konzessioniert. Die Veranstalterin mit dem Namen „105“ wurde verpflichtet, ein tagesaktuelles Radioprogramm auszustrahlen, welches sich an die Zielgruppe der 15- bis 24-Jährigen richtet. Ein wichtiger Programmbestandteil bilden wöchentliche Hintergrundsendungen, an welchen Jugendliche sowie ju-

¹⁷⁴ Projekt von Prof. Heinz Moser und Prof. Heinz Bonfadelli. Siehe für weitere Informationen: <http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=23>, besucht am 16. Februar 2012.

gendspezifische Gruppen beteiligt sind. „105“ beschäftigt vorwiegend junges Personal. Dementsprechend werden die redaktionellen Beiträge auch durch diese Zielgruppe gestaltet.

139. Mit Verfügung des BAKOM vom 10. November 2010 wurden die Netzbetreiber verpflichtet, den Jugendfernseherveranstalter „joiz“ als sogenanntes „must-carry“-Programm unentgeltlich in ihren Netzen aufzuschalten und zu verbreiten. „Joiz“ veranstaltet interaktive, medienübergreifende Unterhaltungsprogramme für Jugendliche. Da „joiz“ eine Plattform für junge Erwachsene zwischen 15 und 29 Jahren bietet und ähnliche Formate kaum existieren, wurde die Aufschaltwürdigkeit anerkannt. Das BAKOM würdigte dabei positiv, dass diese Jugendplattform mit Schwergewicht Musik im kulturellen Bereich tätig ist. Die Verfügung wurde von einem Netzbetreiber beim Bundesgericht angefochten. Am 22. März 2012 wies das höchste Gericht die Beschwerde ab¹⁷⁵. Damit dürfte der Jugendfernseherveranstalter bald auch im analogen Programm angeboten werden.

3. Schutzmassnahmen

140. Am 1. April 2007 traten das revidierte Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)¹⁷⁶ sowie die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)¹⁷⁷ in Kraft. Diese sehen zum Schutz der Minderjährigen strengere Vorschriften vor und übernehmen u.a. sinngemäss die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen¹⁷⁸ betreffend jugendgefährdende Sendungen. So verpflichtet das RTVG die Programmveranstalter, „durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische oder soziale Entwicklung gefährden“¹⁷⁹. Ebenso sind diverse Schutzbestimmungen im Zusammenhang mit Werbung enthalten: So soll Werbung, die sich an Minderjährige richtet oder in der Minderjährige erscheinen, weder deren mangelnde Lebenserfahrung ausnützen noch sie in der körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen¹⁸⁰. Zusätzlich dürfen Kindersendungen nicht durch Werbung unterbrochen werden und Verkaufsangebote dürfen sich nicht an Minderjährige richten. Auch bestimmte Formen des Sponsorings von Kindersendungen sind ausgeschlossen. Schliesslich ist in der RTVV vorgesehen, dass Veranstalter von Fernsehprogrammen jugendgefährdende Sendungen ankünden und während ihrer gesamten Sendedauer kennzeichnen müssen¹⁸¹. Die Veranstalter von Abonnementsfernsehen müssen ihren Abonentinnen und Abonnenten ermöglichen, durch geeignete technische Vorkehrungen Minderjährige am Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten zu hindern.

¹⁷⁵ Bundesgerichtsurteil 2C-790/2011 vom 23. März 2012.

¹⁷⁶ SR 784.40.

¹⁷⁷ Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), SR 784.401.

¹⁷⁸ SR 0.784.405. Die Bestimmungen sehen vor, dass mittels Anpassung der Sendezeit und anderer Massnahmen sichergestellt werden soll, dass die körperliche, geistig-seelische und sittliche Entwicklung der Kinder nicht durch Sendungen gefährdet wird.

¹⁷⁹ Art. 5 RTVG.

¹⁸⁰ Art. 13 RTVG.

¹⁸¹ Art. 4 RTVV.

141. Im Vergleich zu den europäischen Nachbarländern besteht in der Schweiz eine eher „schlanke“ Regelung des Jugendschutzes im Bereich Radio und Fernsehen. Der Bund greift nur ein, wenn Missbrauch vorliegt. So darf die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) nur auf Beschwerde bei jugendgefährdenden Programminhalten aktiv werden. Die Aufsichtskompetenz des BAKOM beschränkt sich auf jugendgefährdende Werbeinhalte; es kann aber auch mittels Behördenbeschwerde an die UBI gelangen. Seit dem Inkrafttreten der Schweizer Rundfunkgesetzgebung wurde der Jugendschutz erst in einigen wenigen Fällen thematisiert. In den bekannten Fällen wirkte sich die geteilte Zuständigkeit von UBI und dem BAKOM für deren Aufsicht nicht nachteilig aus.
142. Schon im letzten Bericht wurden die Urteile der UBI und des Bundesgerichts¹⁸² gegen Star TV erwähnt. Im Nachtprogramm wurde Werbung für das Herunterladen von Pornovideos auf das Handy ausgestrahlt. Die Sender mussten Massnahmen zur Wiedergutmachung und zur Verhinderung erneuter Rechtsverletzungen treffen. Mit Entscheid vom 20. Februar 2009 stellte die UBI eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit einer Fernsehsendung fest. Der Fernsehveranstalter Schweiz 5 zeigte im abendlichen Erotikprogramm eine Szene aus einem Film, welcher Kindsmisbrauch mit teilweise drastischen Bildern thematisiert. Die UBI begründete, dass im Kontext der Ausstrahlung die beanstandeten Szenen Jugendliche und Kinder als Sexualobjekte für Erwachsene mit entsprechenden Neigungen darstellten.
143. Strafrechtlich relevante Internetinhalte können seit 2003 der nationalen Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität (KOBIK)¹⁸³ gemeldet werden. Private Initiativen wie "security4kids"¹⁸⁴ oder „netcity.org“¹⁸⁵, die von Partnern des Bildungswesens, Stellen und Organisationen zur Bekämpfung der Online-Kriminalität und mehreren Unternehmen ins Leben gerufen wurden, sollen einen Beitrag zur Sensibilisierung von Kindern und ihren Eltern für mögliche Gefahren im Internet leisten. Zudem stehen heute Kindern wie Eltern im Bereich Jugendmedienschutz spezifische Webseiten und Broschüren zur Verfügung, z.B. „enter Online“¹⁸⁶ von Swisscom oder „click-it“¹⁸⁷ der Schweizerischen Kriminalprävention.
144. Der parlamentarische Vorstoss Galladé¹⁸⁸ aus dem Jahr 2007 forderte den Bund auf, gemeinsam mit den Kantonen eine einheitliche Gesetzgebung für den Kinder- und Jugendmedienschutz zu prüfen, um Kinder und Jugendliche vor Gewaltdarstellungen in Unterhaltungsmedien zu schützen. In seinem im Mai 2009 verabschiedeten Bericht „Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien“ hat der Bundesrat eine umfassende Bestandesaufnahme der Kinder- und

¹⁸² BGE 133 II 136.

¹⁸³ Siehe <<http://www.cybercrime.admin.ch>>, besucht am 15. Februar 2012.

¹⁸⁴ Siehe <<http://www.security4kids.ch>>, besucht am 15. Februar 2012.

¹⁸⁵ Siehe <<http://www.kampagne-netcity.org/web/DE/home.aspx>>, besucht am 15. Februar 2012.

¹⁸⁶ Siehe <<http://www.swisscom.com/de/ghq/verantwortung/kommunikation-fuer-alle/jugendmedienschutz/enter-online-jugendmedienschutz.html>>, besucht am 15. Februar 2012.

¹⁸⁷ Die Broschüren sind im Internet verfügbar; siehe für Mädchen und Jungen

<http://www.skppsc.ch/1/downloads/de/click_it_fuer_kids_10005.pdf> und für Eltern

<http://www.skppsc.ch/1/downloads/de/chlick_it_fuer_eltern_10004.pdf>, beide besucht am 15. Februar 2012.

¹⁸⁸ Postulat Galladé 07.3665, Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in Unterhaltungsmedien.

Jugendmedienschutzbestimmungen in der Schweiz vorgenommen und Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert. So will der Bund sein Engagement verstärken, um Kinder, Jugendliche und ihre erwachsenen Bezugspersonen für den Umgang mit potenziellen Gefahren in Medien zu sensibilisieren. Dazu gehört die vermehrte Übernahme von Koordinationsaufgaben durch den Bund, damit bundesweite Grundsätze gelten. Zur Verbesserung der Angebote im Bereich Information und Medienkompetenz verfolgt der Bund eine Zusammenarbeit mit der Medienbranche. Die Kantone, welche massgeblich an diversen Grundlagenarbeiten zu diesem Bericht mitgewirkt haben, sind aufgefordert, die von der Anbieterbranche getroffenen Selbstregulierungsmassnahmen in verschiedenen Medienbereichen mittels gesetzlicher Bestimmungen zu flankieren. Der Bund wird eine Monitoringfunktion übernehmen und bei Bedarf selbst Regulierungsmassnahmen ergreifen. Insbesondere in Bezug auf notwendige Regulierungs- und Schutzmassnahmen vor Gewalt und Pornografie in Online-Medien wird er weitere Abklärungen vornehmen.

H. Das Recht, nicht der Folter oder anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen oder Behandlungen ausgesetzt zu werden (Art. 37 lit. a CRC)

145. *In der Ziffer 31 seiner Schlussbemerkungen rät der Ausschuss der Schweiz, einen kindergerechten Mechanismus in den Kantonen zu schaffen, welcher Beschwerden von Misshandlungen entgegennimmt und die Polizeikräfte im Bereich der Menschenrechte von Kindern systematisch ausbildet.*
146. Die Ausbildung im Bereich der Menschenrechte, unter Einschluss der Kinderrechte, ist heute fester Bestandteil der Ausbildung an den schweizerischen Polizeischulen. Konkret sieht die Ausbildung beispielsweise in den Kantonen Solothurn und Genf wie folgt aus:
- Der Kanton Solothurn kennt eine systematische Ausbildung der Polizeikräfte im Bereich "Berufsethik und Menschenrechte", welches eines der vier zentralen Themen der Grundausbildung jedes Angehörigen des Polizeikorps ist und auch im Rahmen der Berufsprüfung einen hohen Stellenwert hat¹⁸⁹. Sämtliche Mitarbeitende des Polizeikorps, d.h. auch Zivilangestellte, besuchten im Kanton Solothurn einen Kurs zum Thema "Polizei und Migration", um die interkulturelle Kompetenz zu stärken. Auch die Menschenrechte und deren Umsetzung in der täglichen Polizeiarbeit gehörten zum Kursinhalt. Dabei wurde ausdrücklich auf die Kinderrechtskonvention und die sich aus ihr ergebenden Konsequenzen für die Polizeiarbeit hingewiesen. Allen Mitarbeitern wurden die relevanten Bestimmungen der Kinderrechtskonvention abgegeben. Zusätzlich wurden die an der Front tätigen Mitarbeitenden in einem zusätzlichen Workshop in Bezug auf die praktische Umsetzung der geltenden Menschenrechtskonventionen, darunter die Kinderrechtskonvention, geschult.
 - Der Kanton Genf kennt eine sehr umfassende Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten im Bereich der Menschenrechte. Themen sind die Menschenrechte allgemein, Kin-

¹⁸⁹ Diese Aussage betreffend die Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten trifft auch für die Kantone AG, BL, BS, BE, LU, NW, OW, SZ, UR und ZG zu, welche – wie der Kanton Solothurn – ihre Polizeikräfte an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch ausbilden lassen.

derrechte, Berufsethik, Standesrecht, Migrationsrecht etc. Das Fach Menschenrechte ist auch ein Prüfungsfach.

147. Für Kinder, die Opfer von Gewalt sind – unabhängig davon, ob diese von Privatpersonen oder Behörden ausgeht – stehen verschiedene Beratungsangebote zur Verfügung, wie zum Beispiel das Angebot „Beratung und Hilfe 147“ der Stiftung Pro Juventute¹⁹⁰. Die Kinder können sich zudem an die kantonalen Opferhilfeberatungsstellen und an kantonale und kommunale Ombudsstellen wenden sowie an die Strafverfolgungsbehörden, welche unabhängig sind von den politischen oder administrativen Behörden.
148. Das nachfolgende Beispiel des Kantons Solothurn zeigt, dass die Behörden immer wieder Anpassungen vornehmen, um die Kinderrechte noch besser zu berücksichtigen. So erliess das Polizeikommando eine neue Weisung im Umgang mit Minderjährigen, nachdem Eltern bei einer nächtlichen Überprüfung der Identität ihrer Kinder auf dem Polizeiposten nicht über den Verbleib der Kinder informiert worden waren und sich deswegen beschwerten. In dieser Weisung wurde explizit festgehalten, dass sicherheitspolizeiliche Haft lediglich als ultima ratio angeordnet werden darf und Jugendlichen im Prinzip keine Handschellen montiert werden dürfen. Zudem wurde die unverzügliche Orientierung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters des Kindes festgehalten, falls ein Verbringen des Kindes auf den Polizeiposten unerlässlich ist.
149. Am 25. Juni 2004 unterzeichnete und am 24. September 2009 ratifizierte die Schweiz das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁹¹.
150. *Im Weiteren empfiehlt der Ausschuss in Ziffer 33 seiner Schlussbemerkungen, alle Arten körperlicher Züchtigung in Familie, Schule und weiteren Institutionen explizit zu verbieten und entsprechende Informationskampagnen durchzuführen.*
151. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)¹⁹² verbietet Körperverletzungen¹⁹³ und Tötlichkeiten¹⁹⁴. Durch diese Strafbestimmungen werden auch Kinder geschützt. Unter Tötlichkeiten sind Einwirkungen auf einen Menschen zu verstehen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, die jedoch das allgemein übliche und gesellschaftliche geduldete Mass überschreiten. Insbesondere sind Ohrfeigen, Faustschläge, Fusstritte, heftige Stösse oder das Bewerfen mit Gegenständen als Tötlichkeit zu qualifizieren. Der Straftatbestand der Tötlichkeit ist als Antragsdelikt ausgestaltet, es sei denn, der Täter oder die Täterin begeht die Tat wiederholt an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind¹⁹⁵. In diesen Fällen wird der Täter oder die Täterin von Amtes wegen verfolgt und mit Busse bestraft.

¹⁹⁰ Bei „Beratung und Hilfe 147“ handelt es sich um ein kostenloses Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, welche sich rund-um-die-Uhr vertraulich per Telefon, SMS oder Chat an ausgebildete Beraterinnen und Berater wenden können. Bei Bedarf werden die Kinder und Jugendlichen an lokale oder regionale Fachstellen weitervermittelt.

¹⁹¹ SR 0.105.1.

¹⁹² SR 311.0.

¹⁹³ Art. 122, 123 und 125 StGB.

¹⁹⁴ Art. 126 StGB.

¹⁹⁵ Vgl. Art. 126 Abs 2 StGB, wo noch weitere besonders geschützte Personen aufgezählt werden.

152. In Schulen und Erziehungseinrichtungen sind Körperstrafen aus Sicht der professionellen Pädagogik längstens tabu und durch Schulreglemente und Regeln von Institutionen verboten. Es fehlt eine Übersicht der entsprechenden kantonalen Bestimmungen. Teilweise finden sich diese Verbote in den Schulgesetzen, so beispielsweise im Schulgesetz des Kantons Aargau, welches körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen in der Volksschule explizit verbietet. Im Kanton Waadt verpflichtet das im Jahr 2004 in Kraft getretene Gesetz über den Schutz von Minderjährigen den Jugendschutzdienst, alle Offizialdelikte, von welchen er Kenntnis erhält, bei den Strafbehörden anzuzeigen. Dazu gehören auch qualifizierte Tötlichkeiten und einfache Körperverletzungen. Auf Bundesebene wurde bisher keine entsprechende Bestimmung ins Zivilgesetzbuch übernommen, auch wenn dies verschiedentlich beantragt worden ist. In der Praxis dürften Körperstrafen nach wie vor vereinzelt vorkommen. Auch ist die Grenze zwischen der körperlichen Strafe und sogenannten Sicherungsmassnahmen, wie beispielsweise das Festhalten von Kindern, nicht eindeutig. Deshalb ist an dieser Stelle auf das Recht der Kinder und ihrer Eltern, Anzeige zu erstatten, sowie auf die präventive Wirkung der Aufsichtstätigkeit der jeweils zuständigen Behörden hinzuweisen.
153. Das Bundesgericht hat sich mit der Frage der Körperstrafen befasst. In einem Entscheid vom 5. Juni 2003¹⁹⁶ kam das höchste Gericht zum Schluss, dass "der Täter, der die Kinder seiner Freundin im Zeitraum von drei Jahren etwa zehn Mal schlägt und sie regelmässig an den Ohren zieht, wiederholte Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 2 StGB begeht und damit die Grenze eines allfälligen Züchtigungsrechts überschreitet".
154. Eine weitere Schranke gegen ein Züchtigungsrecht der Eltern setzt die vom Bundesrat am 16. November 2011 verabschiedete Vorlage zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge). In dieser wird neu explizit vorgesehen, dass bei Versagen anderer (milderer) Kindesschutzmassnahmen die elterliche Sorge entzogen wird, wenn die Eltern sich gegenüber ihren Kindern gewalttätig zeigen. Dabei ist unerheblich, ob das Kind direkt Opfer von häuslicher Gewalt wird oder ob es davon nur indirekt betroffen ist, weil sich die häusliche Gewalt gegen den anderen Elternteil richtet (Art. 311 Abs. 1 E ZGB)¹⁹⁷.
155. Die Frage der körperlichen Züchtigung durch die Eltern war auch ein Thema im Nationalen Forschungsprogramm NFP 52. Die Pionierstudie "Zürcher Projekt zur sozialen Entwicklung von Kindern" verbindet eine langfristig angelegte Entwicklungsstudie mit der Prüfung der Wirksamkeit zweier Präventionsprogramme, um Störungen des Sozialverhaltens von Minderjährigen zu verhindern¹⁹⁸.
156. An dieser Stelle ist zudem auf die vielfältigen Elternbildungsangebote sowie Kampagnen der Kantone und Gemeinden¹⁹⁹ hinzuweisen, die zum Ziel haben, die Erziehungs-

¹⁹⁶ BGE 129 IV 216.

¹⁹⁷ Siehe <<http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/elterlichesorge.html>>, besucht am 16. Februar 2012.

¹⁹⁸ Projekt von Prof. Manuel Eisner. Siehe für weitere Informationen:

<http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=18>, besucht am 16. Februar 2012.

¹⁹⁹ Vgl. bspw. die von einer Mehrheit der Kantone unterstützte und in allen Sprachregionen der Schweiz laufende Kampagne „Stark durch Erziehung“: <www.e-e-e.ch>. Die acht Kernaussagen der Kampagne werden in einer Bro-

higkeiten der Eltern zu stärken und Alternativen zur körperlichen Bestrafung aufzuzeigen.

schüre beschrieben, welche in 16 Sprachen verfügbar ist und im Kanton Zürich bereits in über 100'000 Exemplaren bezogen worden ist. Das Kinderschutzzentrum St. Gallen führte unter dem Titel „Tatkräftig statt schlagkräftig“ eine Sensibilisierungskampagne durch.

V. Familie und Ersatzschutz

A. Elternführung (Art. 5 CRC)

157. Der Rückzug des von der Schweiz angebrachten Vorbehalts zu Art. 5 CRC erfolgte per 8. April 2004.

B. Die Verantwortung der Eltern (Art. 18 Abs. 1 und 2 CRC)

1. Elterliche Verantwortung

158. In den letzten Jahren wurden diverse Studien und Projekte im Bereich der Rollenteilung in der Familie sowie bezüglich Kompatibilität von Beruf und Familie durchgeführt. So untersuchte eine Studie²⁰⁰ des Nationalen Forschungsprogramms 52 die Langzeitperspektive und die Sicht der Kinder zur egalitären Rollenteilung. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) führte zwei zusammenhängende Sensibilisierungskampagnen²⁰¹ zur Aufweichung der stereotypen Zuweisung von innerfamiliären Aufgaben und beruflichen Rollen durch.²⁰² Zwecks Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie führte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement als verantwortliches Organ für die Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik diverse Informations- und Sensibilisierungsprojekte durch: das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) publizierte eine Studie, die den "Business Case" einer familienfreundlichen Unternehmensführung aufzeigt²⁰³, sowie ein KMU-Handbuch, welches die kleinen und mittleren Unternehmen praxisbezogen bei der Umsetzung von solchen Massnahmen unterstützt²⁰⁴.
159. Wie bereits verschiedentlich erwähnt hat der Bundesrat am 16. November 2011 die Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) verabschiedet. Die vorgeschlagene Revision des Zivilgesetzbuches hat zum Ziel, dass die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern zum Regelfall wird und die Gleichstellung von Mann und Frau gewährleistet ist. Mit dem Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge verbindet sich auch die Aufforderung, nicht nur der Rollenverteilung während der Ehe Rechnung zu tragen, sondern auch der möglichen Entwicklung dieser Rollen nach einer Scheidung.

²⁰⁰ Projekt von Dr. Margret Bürgisser, Elternpaare mit egalitärer Rollenteilung: Die Langzeitperspektive und die Sicht der Kinder. Siehe für weitere Informationen:

<http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=12>, besucht am 16. Februar 2012.

²⁰¹ Informationen zu den Kampagnen „Fairplay-at-home!“ und „Fairplay-at-work!“ finden sich unter <<http://www.ebg.admin.ch/themen/00008/00486/00488/index.html?lang=de>>, besucht am 17. Februar 2012.

²⁰² Siehe auch das Kapitel: Kinderbetreuungsdienste und Einrichtungen (Art. 18 Abs. 3 CRC).

²⁰³ Prognos, Betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse familienfreundlicher Unternehmenspolitik, Oktober 2005 (gemeinsames Projekt des SECO und der privaten Initiative «beruf und familie» - Migros, Die Post, Novartis, die Raiffeisen-Gruppe).

²⁰⁴ SECO, KMU-Handbuch "Beruf und Familie": Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie in kleinen und mittleren Unternehmen, Februar 2007.

2. Staatliche Hilfe und Unterstützung für die Eltern²⁰⁵

160. Die im ersten Staatenbericht erwähnten Familien- und Elternbildungsstellen bieten den Eltern weiterhin in diversen Formen und für unterschiedliche Situationen Unterstützung. Im Bereich der Familienfragen unterstützt das BSV mit dem Kredit „Dachverbände der Familienorganisationen“ Organisationen, welchen die Funktion eines Dachverbandes zukommt oder welche auf gesamtschweizerischer Ebene Aktivitäten koordinieren und als Plattform zum Informationsaustausch dienen. So richtet das BSV Finanzhilfen aus an „Pro Familia“ und „Elternbildung Schweiz“ sowie an den Schweizerischen Fachverband Mütter- und Väterberatung“.
161. Je nach Kanton gehören Ehe- und Lebensberatungsstellen, Jugend- und Familienberatungen, Heilpädagogischer Früherziehungsdienst, schulpsychologischer Dienst, logopädischer Dienst etc. zu den Stellen, welche Eltern Hilfe und Unterstützung anbieten. In diversen Kantonen werden spezielle Kurse für die Eltern angeboten. So führt beispielsweise der Kanton Solothurn ab 2011 im gesamten Kanton die Elternbildungskurse aus dem Programm "Starke Eltern – starke Kinder" durch, welche zu günstigen Konditionen angeboten werden. Zusätzlich werden Kurse für Eltern mit Kindern in bestimmten Altersgruppen angeboten. Eltern, welche die genannten Kurse besuchen, haben damit auch gleichzeitig Anschluss an Fachpersonal, die sie in Erziehungsproblemen und Krisensituationen beraten können.
162. Diverse Kantone kennen auch Projekte, in denen ausgesuchte Risikofamilien an einem speziellen Lern- und Spielprogramm teilnehmen, um die Perspektive – insbesondere der Kinder – zu verbessern.
- Das BSV unterstützt den Verein a:primo, der sich für eine frühzeitige Förderung sozial benachteiligter Kinder im Vorschulalter und namentlich für das Hausbesuchsprogramm „schritt:weise“ einsetzt. Dieses Programm bietet benachteiligten Familien und überlasteten Eltern Hilfe in Erziehungsfragen an und begleitet zugleich die frühkindliche Entwicklung vor dem Eintritt in den Kindergarten.
 - Der Schweizerische Bund für Elternbildung (SBE), ein vom BSV unterstützter Dachverband, lancierte 2006 die landesweite Kampagne „Stark durch Erziehung“, deren Ziel es war, Eltern Mut zur Erziehung zu machen, sie über die vorhandenen Beratungs- und Bildungsangebote zu informieren und positiv auf alltägliche Erziehungsprobleme einzugehen; zugleich sollte sie das Thema Erziehung in die öffentliche Debatte einzubringen. Die Kampagne, die auch vom BSV finanzielle Unterstützung erhielt, wurde von mehreren Kantonen gefördert und übernommen.
 - Die 2010 lancierte nationale Kampagne „Stark durch Beziehung“ ist ein Partnerprojekt von Elternbildung CH und der Jacobs Foundation. Es soll die Eltern von Kleinkindern ermutigen und dabei unterstützen, von Anfang an eine sichere Bindung zum Kind aufzubauen. Bis 2013 werden die Eltern von Neugeborenen anlässlich des Besuchs einer Kinderpflegerin oder einer Hebamme eine Gratisbroschüre in ihrer Muttersprache erhalten. Die Broschüre liegt in 14 Sprachen vor und beschreibt die Elemente, die für die Entwicklung der Beziehung zwischen Kind und Eltern am wichtigsten sind und seine späteren Lernprozesse fördern. Zwischen 2010 und 2013 wird die Broschüre an rund

²⁰⁵ Beispiele für die diversen kantonalen Angebote finden sich im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildung 4).

220'000 Eltern verteilt. Die Kampagne wird vom Bundesamt für Migration finanziell unterstützt.

- Erwähnung verdient auch das Projekt „Familienbegleitung“ im Kanton Freiburg. Es soll die erzieherischen Kompetenzen der Eltern von bis zu siebenjährigen Kindern stärken. Es stützt sich auf Fähigkeiten, die in jeder Familie vorhanden sind, und auf das Konzept der Aneignung, das darin besteht, Eltern beim Nachdenken über die Aktivierung ihrer persönlichen Fähigkeiten zu begleiten. Im Rahmen der Zusammenstellung eines Leitfadens zu guten Praktiken bei der Prävention von Jugendgewalt wird dieses Projekt als Modellprojekt vom BSV unterstützt. Der Verein Familienbegleitung wird ebenfalls vom Bundesamt für Migration unterstützt.
163. Der Kanton Tessin verfügt über ein kantonales Familiengesetz. Dieses bezweckt u.a. die Förderung, Stärkung und soziale Integration der Familien, die Stärkung des Kindeschutzes, die Förderung von Weiterbildungsangeboten im Bereich der Erziehung für Eltern, die Unterstützung von Familien bei Schwierigkeiten, usw.
 164. Die so genannte Mutterschutzverordnung²⁰⁶ trat 2001 in Kraft. Sie legt klare Kriterien fest für die Definition der gefährlichen Arbeiten gemäss Arbeitsgesetz, um Frauen bei Schwangerschaft und Mutterschaft zu schützen.
 165. Seit dem 1. Juli 2005 haben erwerbstätige Frauen Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen²⁰⁷.
 166. Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes²⁰⁸ erleichtert Frauen, die infolge Mutterschaft kurzzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, den Wiedereinstieg.
 167. Seit dem 1. Juli 2007 können Gerichte auf Antrag von Gewaltbetroffenen und zum Schutz des Opfers eine gewalttätige Person anweisen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr zu betreten. Dies erlaubt es Kindern, gemeinsam mit einem Elternteil in der gewohnten Umgebung zu verbleiben. Auch das Betreten der unmittelbaren Umgebung der Wohnung und die Annäherung bzw. Kontaktaufnahmen mit dem Opfer können der gewalttätigen Person gerichtlich verboten werden.²⁰⁹ Zudem wurden die Kantone verpflichtet, ein Verfahren für eine sofortige Wegweisung der gefährdenden Person im Krisenfall zu bestimmen. Entsprechende Regelungen finden sich in den kantonalen Polizei- oder Gewaltschutzgesetzen.

²⁰⁶ Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft; SR 822.111.52.

²⁰⁷ Siehe auch das Kapitel: Die neun Zweige der sozialen Sicherheit.

²⁰⁸ SR 837.0.

²⁰⁹ Art. 28b ZGB.

C. Trennung von den Eltern (Art. 9 CRC)²¹⁰

168. Im Zusammenhang mit der Aufhebung der elterlichen Obhut²¹¹ oder elterlichen Sorge²¹² kann aufgrund der Justizreform neu letztinstanzlich beim Bundesgericht eine Beschwerde in Zivilsachen²¹³ eingereicht werden, statt wie bisher eine Berufung.
169. Zudem gibt es häufig bereits auf kantonaler Stufe Aufsichtsbehörden, welche die Arbeit der Vormundschaftsbehörden beaufsichtigen. Beispielsweise werden im Kanton Luzern einerseits die einschneidendsten Kinderschutzmassnahmen²¹⁴ von der Aufsichtsbehörde getroffen und nicht von der Vormundschaftsbehörde. Zudem führt die Aufsichtsbehörde bei den Vormundschaftsbehörden im Vier-Jahres-Turnus Überprüfungen durch, bei denen Fragen des Kindesrechts und des Kindeswohls regelmässig ihren Stellenwert haben. In diesem Zusammenhang soll auch die KOKES nochmals erwähnt werden²¹⁵.
170. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) ist nebst weiteren Aufgaben für die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) zuständig, unter die unter anderem rund 700 Kinder- und Jugendeinrichtungen aus der ganzen Schweiz fallen. In diesem Zusammenhang setzt sich die SODK für ein Platzierungswesen ein, das den heutigen Qualitätsanforderungen entspricht und das sich insbesondere auch an den Rechten des Kindes orientiert. Entsprechend wurde den Kantonen empfohlen, bei der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen die sogenannten „Quality4children“-Standards²¹⁶ anzuwenden. Diese wurden im Rahmen eines europäischen Projekts in Zusammenarbeit mit direkt betroffenen Kindern und Jugendlichen, Ursprungsfamilien, Pflegeeltern und Haupterziehungsverantwortlichen aus 26 Ländern entwickelt. Die Interessengemeinschaft „Quality4Children Schweiz“ schloss mit einigen Kantonen Leistungsaufträge ab. So beispielsweise mit dem Kanton St. Gallen für ein dreijähriges Pilotprojekt „Kinder wirken mit“. Dieses Projekt bezweckt die Entwicklung und Einführung von zweckmässigen Instrumentarien bzw. Modellen zur Beteiligung von Kindern, die ausserfamiliär in stationären Kinder- und Jugendheimen oder in Pflegefamilien betreut werden sowie die strukturelle Verankerung der Modelle im Kanton.
171. In der Nationalfondsstudie NFP52 befasste sich ein Projekt mit dem zivilrechtlichen Kinderschutz. Unter dem Titel „Wenn Kinder mit Behörden gross werden: zivilrechtlicher Kinderschutz im Alltag“²¹⁷ wurde untersucht, in welcher Weise verschiedene kantonale Institutionalisierungen des Kinderschutzes die Wahrnehmung des Problems im Ein-

²¹⁰ Im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ finden sich Angaben über die verschiedenen Einrichtungen der Kantone, um Kinder, welche von den Eltern getrennt leben, unterzubringen (Abbildung 5).

²¹¹ Art. 310 ZGB.

²¹² Art. 311 ZGB.

²¹³ Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 7 BGG.

²¹⁴ Im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ findet sich eine Statistik des Kantons Tessin, welche die Anzahl und Art der ergriffenen Kinderschutzmassnahmen für den Zeitraum von 2001 bis 2009 illustriert (Abbildung 10).

²¹⁵ Siehe oben Para. 105.

²¹⁶ Vgl. <www.quality4children.info>, besucht am 16. Februar 2012.

²¹⁷ Projekt von Dr. Peter Voll, Prof. Christoph Häfeli und Prof. Martin Stettler. Siehe für weitere Informationen: <http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=5>, besucht am 16. Februar 2012.

zelfall beeinflussen und damit die Einleitung und den Verlauf der Massnahmen strukturieren. Gemäss der Statistik der kantonalen Vormundschaftsbehörden standen 2005 rund 23'000 Kinder unter Beistandschaft und rund 3'300 weitere waren der Obhut der Eltern entzogen. Die Art und die Häufigkeit der Massnahmen variierten zwischen den Kantonen in beträchtlichem Ausmass. Die Studie stellte fest, dass der zivilrechtliche Kinderschutz in hohem Ausmass durch Elternkonflikte absorbiert wird. So lag in 70 % der untersuchten Fälle keine direkte Gefährdung des Kindeswohls vor, sondern ein Konflikt unter Erwachsenen, der mit einer Beistandschaft von den Kindern ferngehalten werden soll. In 15 % der untersuchten Fälle war die Vernachlässigung des Kindes durch seine Eltern das Thema. Die Misshandlungen physischer Art betrafen 6 % der Fälle, während der sexuelle Missbrauch 3 % der Fälle betraf. Die Untersuchung zeigte, dass Behörden kleiner Gemeinden, welche wenig Kindesschutzfälle zu behandeln haben, restriktivere Massnahmen mit weiter reichenden Eingriffen in die Elternrechte ergreifen als Behörden mit grossem Einzugsgebiet und zahlreichen Fällen. Die Zahl der Professionellen ist zwar systemabhängig, aber doch relativ hoch, waren doch in 50 % der untersuchten Beistandschaften professionelle Personen zuständig. Weiter konnte festgestellt werden, dass einmal errichtete Massnahmen oft bis zum Ende der Kindheit dauern. Schliesslich wird gemäss der Studie der formellen persönlichen Anhörung der Eltern und Kinder bisher noch zu wenig Beachtung geschenkt.

172. Für den Strafvollzug einer Mutter sieht der revidierte allgemeine Teil des Strafgesetzbuches²¹⁸ ausdrücklich eine Abweichung der geltenden Vollzugsregeln für die Zeit der Schwangerschaft, unmittelbar nach der Geburt sowie für eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kleinkind vor, sofern letzteres auch im Interesse des Kindes liegt. Der Kanton Zürich hat beispielsweise eine Abteilung zur Betreuung von Müttern und Kindern geschaffen, die das Wohl des Kleinkindes durch etablierte Zusammenarbeit mit der Mütterberatung und der lokalen Kindertagesstätte besonders berücksichtigt.

D. Familienzusammenführung (Art. 10 CRC)

173. Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)²¹⁹ in Kraft. Gleichzeitig wurde das bisherige Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) aufgehoben.
174. Das AuG regelt den Familiennachzug²²⁰ neu. Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben seit Inkrafttreten des AuG auch Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung²²¹, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung haben einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie zusammen wohnen. Kinder unter zwölf Jahren haben in beiden Konstellationen Anspruch auf Erteilung der Niederlas-

²¹⁸ Art. 80 StGB.

²¹⁹ SR 142.20.

²²⁰ Art. 42 - 52 AuG.

²²¹ Art. 42 - 52 AuG.

sungsbewilligung. Auch den Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von ausländischen Personen mit Aufenthalts- bzw. Kurzaufenthaltsbewilligung kann unter gewissen Voraussetzungen eine Aufenthalts- bzw. Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden. In der Regel gilt für Familiennachzüge, dass der Nachzug innerhalb von fünf Jahren seit der Erteilung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung bzw. seit Entstehung des Familienverhältnisses geltend gemacht werden muss. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung, wonach die Fristen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen, sofern vor diesem Zeitpunkt die Einreise erfolgt oder das Familienverhältnis entstanden ist. Kinder über 12 Jahre müssen innerhalb von 12 Monaten nachgezogen werden. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bei Geltendmachung wichtiger familiärer Gründe bewilligt. Kinder über 14 Jahre können zum Familiennachzug angehört werden²²².

175. Auch nach den entsprechenden Änderungen der Gesetzgebung wird kein Familiennachzug für alle ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz gewährt. Während der Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene einer Wartefrist von drei Jahren unterliegt, ist er für Asylsuchende weiterhin nicht möglich. Aus diesem Grund kann der Vorbehalt zu Art. 10 CRC zurzeit nicht zurückgezogen werden.

E. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Art. 27 Abs. 4 CRC)

176. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen der Ziffern 314 – 319 im ersten Staatenbericht der Schweiz. Ergänzend ist der Bericht des Bundesrates zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos vom 4. Mai 2011²²³ zu erwähnen. In diesem Bericht werden die Entwicklung, die Formen und die Ziele der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung aufgezeigt, die Probleme analysiert und Lösungsvorschläge gemacht. Zudem enthält der Bericht die Position der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu dieser Analyse und zu den vorgeschlagenen Lösungen.
177. Die Zentralbehörde Internationale Alimentensachen des Bundesamtes für Justiz (BJ) informiert in- und ausländische Behörden sowie private Rechtsvertreter/innen über die vorhandenen Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Die Hauptaufgabe der Zentralbehörde besteht darin, im Rahmen des UNO-Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland²²⁴ die Funktion der Empfangs- und Übermittlungsstelle wahrzunehmen.²²⁵ Als Mitgliedstaat verschiedener weiterer Übereinkommen zum Unterhaltsrecht wie auch durch das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG)²²⁶ erleichtert die Schweiz die grenzüberschreitende Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

²²² Art. 42 - 52 AuG.

²²³ Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats (06.3003) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 13. Januar 2006.

²²⁴ New Yorker Übereinkommen, SR 0.274.15.

²²⁵ Siehe <http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/internationale_alimentensache.html>, besucht am 16. Februar 2012.

²²⁶ SR 291.

F. Aus der Familie herausgelöste Kinder (Art. 20 CRC)

178. Ein im Juni 2005 erstellter Expertenbericht über das Pflegekinderwesen in der Schweiz wurde den Kantonen in der Folge zur Stellungnahme unterbreitet. Nachdem zwei Drittel der Kantone die Revisionsbedürftigkeit der geltenden Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) bejaht hatten, wurde im Sommer 2009 eine Vernehmlassung über eine neue Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) eröffnet. Während sich die vorgeschlagene Regelung über die Vollzeitbetreuung als nahezu unbestritten erwies, wurde der Teil über die Tagesbetreuung heftig kritisiert. Als stossend empfunden wurde vor allem der weit gezogene Kreis der bewilligungspflichtigen Personen sowie die grosse Regelungsdichte der Verordnung. Ende 2010 wurde deshalb eine überarbeitete Fassung der KiBeV in eine weitere Vernehmlassung geschickt. Auch dieser Entwurf wurde allgemein negativ aufgenommen. Der Bundesrat ist zurzeit daran zu prüfen, wie das Revisionsprojekt weitergeführt werden kann.

G. Adoption (Art. 21 CRC)²²⁷

179. *In der Ziffer 37 der Schlussbemerkungen des Ausschusses wird der Schweiz geraten, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Staatenlosigkeit, Diskriminierung und Misshandlung von im Ausland adoptierten Kindern zu vermeiden.*

1. Ergriffene Massnahmen

180. Die Ratifizierung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ)²²⁸ sowie der Erlass des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei Adoptionen (BG-HAÜ)²²⁹ führten zu diversen Verbesserungen. So konnte beispielsweise die Dauer des Pflegekindverhältnisses, das Voraussetzung ist für eine Adoption, von zwei Jahren auf ein Jahr²³⁰ reduziert werden. Damit konnten Ungleichheiten betreffend Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung reduziert werden. Im Weiteren wurden auch die Bestimmungen betreffend Bewilligungspflicht und Aufsichtsrecht über die Adoptivkindervermittlung revidiert²³¹.
181. Wie das BG-HAÜ trat auch das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen (HAÜ)²³² per 1. Januar 2003 in Kraft. Letzteres bezweckt die Einführung von Schutzvorschriften, damit internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes stattfinden und Entführung, Verkauf oder

²²⁷ Der Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ enthält diverse Statistiken zu den Adoptionen in der Schweiz (Abbildungen 6, 7 und 8).

²²⁸ SR 0.211.221.311.

²²⁹ SR 211.221.31.

²³⁰ Art. 264 ZGB.

²³¹ Art. 269 c ZGB; Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption (SR 211.221.36), die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist.

²³² SR 0.211.221.311.

Handel mit Kindern verhindert werden können. Mittels Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten soll die Einhaltung dieser Schutzvorschriften sichergestellt werden.

182. Auf bilateraler Ebene schloss die Schweiz ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Adoption von Kindern mit der Sozialistischen Republik Vietnam ab²³³. Das für die Schweiz am 9. April 2006 in Kraft getretene Abkommen ermöglicht analoge Bedingungen für die Zusammenarbeit mit Vietnam wie für die Zusammenarbeit mit den Haager Vertragsstaaten.

2. Statistische Daten

183. Im Jahr 2010 wurden in der Schweiz 580 Kinder adoptiert, 290 Jungen und 290 Mädchen. 189 dieser Kinder waren schweizerischer Nationalität, 80 kamen aus Europa, 153 aus Afrika, 58 aus Amerika, 96 aus Asien und 4 waren staatenlos. Im Zeitpunkt der Adoption waren 263 Kinder zwischen 0 und 4 Jahren, 63 zwischen 5 und 9 Jahren, 111 zwischen 10 und 14 Jahren, 90 zwischen 15 und 19 Jahren und 53 mehr als 19 Jahre alt²³⁴.

255 dieser Adoptionen waren intrafamiliäre Adoptionen (254 Kinder wurden von ihrem Stiefvater sowie 1 Kind von seiner Stiefmutter adoptiert), 325 waren Adoptionen eines unbekanntes Kindes. Von letzterer Gruppe wurden 312 Kinder von einem Ehepaar adoptiert, 13 Kinder kamen zu einer Einzelperson.

H. Rechtswidriges Verbringen und rechtswidrige Nichtrückgabe (Art. 11 CRC)

184. Nach der Auffassung des Bundesgerichts²³⁵ ist die CRC auch im Rahmen der Vollstreckung eines Rückführungsentscheids gemäss dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HKÜ)²³⁶ zu beachten.
185. Nebst den multilateralen Abkommen²³⁷ schloss die Schweiz ein Abkommen mit der libanesischen Republik über die Zusammenarbeit in bestimmten Familienangelegenheiten²³⁸ ab, welches insbesondere auf Art. 11 CRC basiert. Der Zusammenarbeit steht bislang entgegen, dass Libanon die hierfür erforderliche Kommission noch nicht berufen hat.

²³³ Abkommen vom 20. Dezember 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Adoption von Kindern, SR 0.211.221.319.789.

²³⁴ Die Daten inkl. Vergleichswerte aus den Jahren 2006 bis 2009 sind im Internet abrufbar:

<<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/03.html>>, besucht am 22. Februar 2012.

²³⁵ BGE 130 III 533 E. 2.

²³⁶ SR 0.211.230.02.

²³⁷ Siehe erster Staatenbericht CRC Para. 312 ff.

²³⁸ SR 0.211.230.489.

186. Die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen behandelte im Jahr 2010 insgesamt 234 Fälle.
187. Seit 1. Juli 2009 ist das Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)²³⁹ in Kraft, welches Rückführungsverfahren kindeswohlgerechter gestalten soll und durch die Förderung gütlicher Konfliktregelungen sowie Instanzenverkürzungen beschleunigt. Das Kind erhält eine Vertretung und wird in der Regel persönlich angehört. Das Gericht ordnet soweit erforderlich Schutzmassnahmen an und klärt ab, ob und wie eine Rückführung zumutbar ist und vollzogen werden kann. Zugleich trat auch das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern²⁴⁰ in Kraft. Es soll bei Massnahmen zum Schutz von Kindern oder ihres Vermögens Konflikte zwischen den verschiedenen Vertragsstaaten vermeiden. Zu diesem Zweck enthält es Bestimmungen, welche die internationale Zusammenarbeit und die internationale Rechtshilfe nachhaltig ausbauen und vertiefen sollen.
188. In einem Urteil vom 6. Juli 2010²⁴¹ hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, dass die Schweiz im Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils vom 16. August 2007 mit der Anordnung der Rückführung eines Kindes nach Israel seinen Ermessensspielraum nicht überschritten hatte. Für die Prüfung der Vereinbarkeit der Rückführung mit dem Kindeswohl und Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) müssten aber die seither eingetretenen Entwicklungen mitberücksichtigt werden, massgeblich sei der Zeitpunkt der Vollstreckung. Dem wird im neuen BG-KKE Rechnung getragen: Haben sich seit dem Entscheid die Umstände wesentlich geändert, kann das Gericht den Rückführungsentscheid ändern und sogar die Vollstreckung einstellen²⁴².

I. Misshandlungen oder Vernachlässigung (Art. 19 CRC), einschliesslich physische und psychologische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39 CRC)²⁴³

189. *Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz in der Ziffer 39 seiner Schlussbemerkungen, Studien über Gewalt, Misshandlung und Missbrauch von Kindern, insbesondere von verletzlichen Gruppen, durchzuführen. Weiter sollen Sensibilisierungskampagnen geführt werden, Fachleute geschult und Fälle von häuslicher Gewalt und Missbrauch wirksam untersucht werden.*

²³⁹ SR 211.222.32.

²⁴⁰ SR 0.211.231.011.

²⁴¹ EGMR, *Neulinger und Shuruk c. Schweiz*, Nr. 41615/07, Urteil vom 6. Juli 2010.

²⁴² Art. 13 BG-KKE.

²⁴³ Im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ befindet sich eine Statistik des Kantons Tessin, welche die Anzahl und Art der ergriffenen Kindesschutzmassnahmen für den Zeitraum von 2001 bis 2009 illustriert (Abbildung 10).

1. Studien und Berichte

190. Eine Studie aus dem Jahr 2004 zeigt, dass in der Schweiz körperliche Züchtigung wie Schläge auf den Hintern, Ohrfeigen oder Schläge mit Gegenständen im Zeitraum von 1990 bis 2004 abgenommen haben. Körperstrafen werden jedoch immer noch verbreitet eingesetzt, vor allem bei Kleinkindern im Alter von 2.5 bis 4 Jahren. Auch ca. 1 % der Kinder unter 2.5 Jahren wird regelmässig geschlagen. Allerdings ist die Sensibilität gegenüber Körperbestrafung von jüngeren Kindern als inadäquate Erziehungsmassnahme von 1990 bis 2004 angestiegen²⁴⁴.
191. Im Auftrag der schweizerischen Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe wurde 2004 ein Bericht zur „Struktur und Organisation der Jugendhilfe in der Schweiz“²⁴⁵ erarbeitet.
192. Der Kanton Genf publizierte 2004 einen Bericht, welcher die Effizienz der vorhandenen Vorrichtungen für den Schutz von Kindern, welche Opfer von Misshandlungen wurden, würdigte und Empfehlungen erliess. In den letzten Jahren konnten im Kanton Genf praktisch alle dreizehn Empfehlungen umgesetzt werden. Zudem erarbeitete die Universität Genf im Jahr 2005 einen Bericht zum Thema Missbrauch von Kindern.
193. Im Jahr 2005 veröffentlichte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Studie zum Thema "Gewalt gegen Kinder: Konzept für eine umfassende Prävention". Ziel der Studie, an welcher die Kantone im Rahmen diverser Grundlagenarbeiten massgeblich mitgewirkt haben, war es, die öffentliche Diskussion anzuregen und koordinierte Präventionsmassnahmen zu fördern, um bestehende Lücken zu schliessen. Die Empfehlungen des Expertenberichts umfassen drei Handlungsebenen:
- Bessere Berücksichtigung der Gewaltproblematik und der Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Massnahmen zur Gewaltprävention auf politischer, gesetzgeberischer und Verwaltungsebene (national, kantonal, kommunal).
 - Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten.
 - Massnahmen zur Unterstützung von Familien, Kindern und Eltern, wie z.B. schulische Information, öffentliche oder private Hilfs- und Beratungsstellen, Elternbildung und Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie.

Der parlamentarische Vorstoss Fehr²⁴⁶ aus dem Jahr 2007 fordert den Bundesrat auf, konkrete Massnahmen vorzuschlagen, wie Kinder besser vor Gewalt in der Familie geschützt werden können. Der entsprechende Bericht wird zurzeit vom BSV in Zusammenarbeit mit einer breit abgestützten Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Bund und Kantonen unter Einbezug von NGO erarbeitet. Im Fokus des Berichts steht die physische, psychische und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und

²⁴⁴ Schöbi D./Perrez M. (2004), Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz. Eine vergleichende Analyse des Bestrafungsverhaltens von Erziehungsberechtigten 1990 und 2004, Universität Fribourg.

²⁴⁵ Piller, Edith M. (2003), Struktur und Organisation der Jugendhilfe in der Schweiz. Eine Analyse der Angebote und Angebotsstrukturen des Jugendschutzes und der Jugendhilfe in den Kantonen der Schweiz (Schlussbericht), Brugg, Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz.

²⁴⁶ Postulat Fehr 07.3725, Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie.

die Vernachlässigung in der Familie sowie das Miterleben von elterlicher Partnerschaftsgewalt durch Kinder und Jugendliche. Im Bericht wird insbesondere auch die Frage einer verstärkten nationalen Koordination im Kinderschutzbereich thematisiert werden.

2. Kinderschutz

194. Am 1. August 2008 ist die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte²⁴⁷ in Kraft getreten, die sich auf Art. 386 StGB (Gewaltprävention) stützt und in Ausführung der Artikel 19 und 34 CRC erlassen wurde. Gestützt auf diese Verordnung kann der Bund gesamtschweizerische Programme oder Projekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die Modellcharakter haben, durchführen. Ferner kann er privaten, nicht gewinnorientierten Organisationen, die sprachregional oder gesamtschweizerisch tätig sind, Finanzhilfen gewähren. Diese Verordnung deckt die seit 1996 bestehende Subventionstätigkeit des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) im Bereich Kinderschutz ab.
195. Um eine nationale Strategie im Bereich des Kinderschutzes zu erreichen, die Koordination zwischen den Akteuren zu verbessern und das Risiko von Doppelfinanzierungen auszuräumen, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) 2008 zusammen mit privaten Partnern den Verein „Public Private Partnership National pour la Protection de l'Enfant“ gegründet. Dieser Verein und das BSV gaben Ende 2009 den Vorschlag für ein Nationales Kinderschutzprogramm bei den Kantonen in Konsultation. Die Auswertung der Konsultationsantworten zeigte, dass die Kantone das Ziel einer verbesserten Koordination im Kinderschutzbereich auf nationaler Ebene begrüßen. Vorbehalte bestehen jedoch gegenüber der im Rahmen des „PPP“ vorgeschlagenen Vereinsstruktur. Es wurde betont, dass hoheitliche, auf bundesrechtlichen und kantonrechtlichen Grundlagen basierende Aufgaben nicht an Private delegiert werden können. Das Thema der verstärkten nationalen Koordination soll im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus Bund und Kantonen vertieft werden. Längerfristiges Ziel von Bund und Kantonen ist, unter Einbezug der wichtigsten Akteure eine gemeinsam definierte gesamtschweizerische Kinderschutz-Strategie zu definieren und umzusetzen.
196. Im Bereich des sexuellen Missbrauchs unterzeichnete die Schweiz am 16. Juni 2010 die Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sogenannte Lanzarote-Konvention). Die Konvention will die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfassend schützen. Die Vertragsstaaten werden insbesondere dazu verpflichtet, sexuellen Missbrauch von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und erzwungene Teilnahme von Kindern an pornografischen Vorführungen unter Strafe zu stellen. Der Beitritt der Schweiz zur Konvention, der zurzeit vorbereitet wird, bedingt verschiedene Anpassungen des Strafgesetzbuches.
197. Im Sinne von Art. 19 CRC empfahl der Ausschuss in seinen Schlussbemerkungen auch, die Arbeit innerhalb der bestehenden Strukturen zu überprüfen und Ausbildungen für

²⁴⁷ SR 311.039.1.

Fachleute anzubieten, die mit solchen Fällen betraut sind. Diese Aufgabe wird unter anderem von der KOKES wahrgenommen²⁴⁸.

198. Es kann festgehalten werden, dass die Kantone im Bereich des Kinderschutzes grosse Anstrengungen unternommen haben. Einige Kantone²⁴⁹ haben eine Kinderschutzkommission eingesetzt, in denen Vertreterinnen und Vertreter des Vormundschafswesens, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Kinderspitäler, der Schulpsychologie, von Fachstellen im Kindeschutz, der Justiz und von verschiedenen kantonalen Departementen mitarbeiten. Die Hauptaufträge dieser Kommissionen ist die Beobachtung der Entwicklungen im Kinderschutz, die Erarbeitung von Empfehlungen zuhanden von Departementen und Regierungen, die Ermittlung von Vollzugsdefiziten und die departementsübergreifende Koordination von Verfahren, Massnahmen und Angeboten. Andere Kantone erweiterten den Auftrag der kantonalen Jugendkommission um Aufgaben im Kinder- und Jugendschutz oder setzten ein Netzwerk Kinderschutz ein. Diverse Kantone²⁵⁰ bauten zudem interdisziplinäre Kinderschutzgruppen auf, um Fachpersonen in Kinderschutzfällen, insbesondere in Verdachtsituationen, zu unterstützen und zwecks Durchführung interdisziplinärer Fallbesprechungen zu vernetzen.
199. Im Rahmen von Massnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes haben einige Kantone²⁵¹ in den letzten Jahren darüber hinaus spezialisierte Fachstellen für den Kindeschutz eingerichtet. Diese ergänzen die Angebote der Erziehungs- und Familienberatung und sind insbesondere auch in der Prävention tätig. Sie arbeiten in der Regel eng mit den interdisziplinären Kinderschutzgruppen zusammen. In kleineren Kantonen nehmen die Kinderschutzgruppen auch Vernetzungs- und Koordinationsaufgaben wahr oder übernehmen als Fachstelle auch die Verantwortung für die Einleitung von Massnahmen.
200. Im Weiteren haben sich die Kantone grossmehrheitlich an dem von Kinderschutz Schweiz lancierten Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir“²⁵² beteiligt und dieses zum Teil autonom weitergeführt. Mehrere Kantone und Gemeinden beteiligten sich auch an der Kampagne „Respekt ist Pflicht – für alle“²⁵³. Die Kampagne setzt sich gegen sexuelle, körperliche und psychische Gewalt ein und arbeitet interaktiv und partizipativ mit Mädchen und jungen Frauen zusammen, um ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Diverse Kantone schlossen Leistungsvereinbarungen mit den Angeboten „Beratung und Hilfe 147“ der Pro Juventute und „www.tschau.ch“²⁵⁴ von Infoclick ab. Schulleitungen und Lehrpersonen wurden, in gewissen Kantonen systematisch, über diese Dienstleis-

²⁴⁸ Siehe Para. 105.

²⁴⁹ So z.B. die Kantone ZH, BE, BL, GR, AG, VS.

²⁵⁰ So z.B. die Kantone ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, SG, GR, AG, JU.

²⁵¹ So z.B. LU, SO, BL.

²⁵² Im Rahmen dieses Projekts setzen sich Kinder der 2. bis 4. Klasse unter fachkundiger Führung spielerisch und handlungsorientiert mit Präventionsprinzipien auseinander. Die Kinder werden kindergerecht zum Thema „Sexuelle Ausbeutung“ informiert und ihre Abwehrkompetenzen und Rechte gestärkt. Teile des Projekts sind auch Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen sowie gezielte Elternarbeit. Siehe für weitere Informationen <<http://kinderschutz.ch/cmsn/de/category/rubriken/kampagnen/kampagne-%C2%ABkeine-sexuelle-gewalt-kindern%C2%BB/kampagnen-modul-%C2%ABmein-k%C3%B6rper-ge>>, besucht am 21. Februar 2012.

²⁵³ Siehe <www.arip.ch>, besucht am 21. Februar 2012.

²⁵⁴ Die Website <www.tschau.ch> ist eine jugendgerechte, überregional konzipierte Internetdienstleistungsplattform. Hier können Jugendliche anonyme Fragen stellen zu Themen wie Ausbildung, Job, Beziehung, Freizeit, Gesellschaft, Wohlfühlen, Gesundheit, Lebenswelt, Umwelt, Natur und Multimedia.

tungen informiert und auch zahlreiche jugendrelevante Internetseiten sowie diverse Schulwebsites weisen auf diese Angebote hin. Beispielsweise macht der Kanton Aargau mit Flyer an allen Schulen sowie im Internet die breite Öffentlichkeit aufmerksam auf die unentgeltliche Hotline, welche Kinder, ihre Bezugspersonen und Personen aus dem schulischen Umfeld unterstützt, sowie auf die bereits bestehenden Angebote wie Kinderschutz, Elternnotruf, Dargebotene Hand. Im Kanton Luzern werden in den Schulen und von Fachstellen Help Cards für Kinder verteilt mit Angaben betreffend Telefonnummer 147 und anderen Hilfseinrichtungen. Die Kantone Genf und St. Gallen nutzen vor allem Plakate, um auf die Telefonnummer 147 sowie auf die Angebote des Kinderschutzzentrums aufmerksam zu machen.

201. Im Auftrag der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD) fördert die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) die Kriminalprävention, um gegen die Unsicherheit in der Gesellschaft vorzugehen. Ihre Aufgabe ist es, Präventionskampagnen in unterschiedlichen Bereichen zu entwickeln (Gefahren im Internet, Pädokriminalität, Gewalt von und unter Kindern, häusliche Gewalt etc.). Ausserdem nimmt die SKP eine Vernetzungs-, Beratungs-, Dokumentations- und Weiterbildungsfunktion wahr, hauptsächlich für Polizeikörper und deren Präventionsstellen.
202. Nebst der Verbesserung der Präventions- und Interventionskonzepte, um gegen Kindesmisshandlungen und sexuellen Missbrauch vorzugehen, unternahmen die Kantone auch Anstrengungen, um Fachleute im Rahmen von Weiterbildungen für die Problematik der Kindesmisshandlungen zu sensibilisieren. So verpflichtet beispielsweise der Kanton Wallis mit Art. 54 des Jugendgesetzes alle Personen, welche beruflich mit Kindern zu tun und Kenntnis von einer Situation haben, welche die Entwicklung des Kindes gefährdet und nicht selber Abhilfe schaffen können, ihre/n Vorgesetzte/n oder die Vormundschaftsbehörde zu orientieren. Im Kanton Bern hat die Kantonspolizei für Kinder als spezifische Subjekte des Menschenhandels ein spezialisiertes Dezernat geschaffen. Die Frontpolizistinnen und -polizisten werden zudem für die Thematik sensibilisiert.
203. Im Bereich der Weiterbildung der Fachkräfte bietet das „Institut International des Droits de l'Enfant“ in Zusammenarbeit mit dem Universitätsinstitut Kurt Bösch (UIKB) seit 2005 eine Weiterbildung mit Diplomabschluss im Bereich der Kinderrechte an, um die beruflichen Kompetenzen von entsprechenden Fachpersonen zu stärken und zu verbessern. Im Weiteren erarbeitet die NGO Kinderschutz Schweiz²⁵⁵, welche finanziell vom BSV unterstützt wird, u.a. Leitfäden für Fachpersonen (Ärztinnen und Ärzte, etc.) zur Früherkennung von Kindesmisshandlung.
204. Die zahlreichen Aktivitäten und Massnahmen auf kantonaler Ebene können am Beispiel des Kantons Solothurn konkretisiert werden. So hat dieser Kanton 2004 die Fachstelle Kinderschutz geschaffen, die sich mit allen Formen der Misshandlung und des Missbrauchs von Kindern befasst. Sie hat einen Beratungsauftrag vorwiegend gegenüber Fachstellen, einen Weiterbildungsauftrag und ist zudem zur Durchführung von Präventionskampagnen im ganzen Kanton verpflichtet. Beispielsweise wurde eine Kampagne lanciert, welche einen verbesserten Schutz der Kinder im Internet bezweckt, der bereits an anderer Stelle erwähnte Parcours „Mein Körper gehört mir“ wurde durchgeführt und

²⁵⁵ Siehe <www.kinderschutz.ch>, besucht am 21. Februar 2012.

das Projekt „Kodex“ initiiert, welches die Einführung eines Verhaltenskodexes in Institutionen und Vereinen bezweckt, damit sexuellen Übergriffen vorgebeugt werden kann. Im Weiteren führt der Kanton eine „Fachstelle Häusliche Gewalt“, welche Weiterbildungsveranstaltungen durchführt und Vorträge zur Sensibilisierung bzw. Information hält. Unter anderem mit Hilfe von Flyern wird auf Not-Telefone und andere Hilfseinrichtungen aufmerksam gemacht.

2.1. Opferhilfe gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten

205. Im Bereich der Opferhilfe wird mit der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG), welche von der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) geführt wird, eine einheitliche Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)²⁵⁶ sichergestellt und auch die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Opferhilfe koordiniert. Die SVK-OHG führt die Liste der Opferberatungsstellen; seit einigen Jahren wird eine separate Liste jener Stellen geführt, die sich explizit an Kinder und Jugendliche richten²⁵⁷.
206. Seit dem Jahr 2000 führt der Bund zudem in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Opferhilfestatistik²⁵⁸ zum Vollzug des Opferhilfegesetzes. Sie erfasst die von den Beratungsstellen erbrachten Beratungen sowie die von den Kantonen gewährten Entschädigungen und Genugtuungen. Die Statistik gibt beispielsweise Auskunft über die Anzahl der beratenen Kinder und den Anteil der von Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern betroffenen beratenen Personen. Die Leistungen der Beratungsstellen können unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Anspruch genommen werden, also auch von Erwachsenen, die als Kind Opfer einer Straftat geworden sind.
207. Gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS)²⁵⁹ wurden im Jahr 2005 ca. 170 Verzeigungen wegen Vergewaltigung eines minderjährigen Opfers registriert. Von den 3'491 Opfern von anderen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität waren 1'608 unter 16 Jahren und 441 zwischen 16 und 20 Jahren. Der Strafurteilsstatistik ist zu entnehmen, dass im Jahr 2004 438, im Jahr 2005 408 und im Jahr 2006 364 Verurteilungen wegen sexuellen Handlungen mit Kindern erfolgten²⁶⁰. 2010 waren nach der neuen polizeilichen Kriminalstatistik 115 Minderjährige Opfer einer Vergewaltigung im Sinne von Artikel 190 StGB. Von den 3'761 Personen, deren sexuelle Integrität verletzt wurde, waren 1047 unter 15 Jahren und 903 zwischen 16 und 20 Jahren. Nach der Strafurteilsstatistik für Erwachsene kam es 2010 zu 318 Verurteilungen wegen sexueller Handlungen

²⁵⁶ SR 312.5.

²⁵⁷ Siehe

<http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/Adresslisten/Liste_Adressen_der_Opferhilfe_fuer_Kinder_und_Jugendliche.pdf>, besucht am 21. Februar 2012.

²⁵⁸ Vgl. <www.bfs.admin.ch>, besucht am 11. Februar 2010.

²⁵⁹ Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist ein Zusammenschluss der kantonalen Polizeistatistiken und stellt eine bestimmte Auswahl von polizeilich verzeigten strafbaren Handlungen dar. Seit 2009 erst erfassen die Kantone alle nach einheitlichen Kriterien und ist eine Vergleichbarkeit ohne weiteres möglich.

²⁶⁰ Die Strafurteilsstatistik enthält alle rechtskräftigen Verurteilungen in der Schweiz, die ins Strafregister eingetragen worden sind. Im Gegensatz zu andern Ländern werden in der Schweiz alle Straftaten, die in einem Urteil verzeichnet sind, gezählt und nicht nur die schwersten Taten. Würde man nur die schwersten Taten zählen, so wäre der Umfang der Verurteilungen wegen sexuellen Handlungen um einen Viertel kleiner.

mit Kindern (Art. 187 StGB). Mit Ausnahme der Pornografie betreffen die meisten Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität sexuelle Handlungen mit Kindern. Nach der Opferhilfestatistik waren 81 % der Opfer, die 2009 wegen einer sexuellen Handlung mit einem Kind ein OHG-Zentrum konsultierten, weiblichen Geschlechts, und 55 % hatten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet²⁶¹. Mit Ausnahme des sexuellen Missbrauchs gibt es bisher keine umfassenden Statistiken betreffend Kindsmisbrauch. Die Kriminalstatistiken zeigen zudem nur die angezeigten Fälle von Kindsmisbrauch und sind insofern nicht umfassend. Aufgrund einiger Studien weiss man jedoch, dass der Kindsmisbrauch weiter verbreitet ist, als man annehmen könnte.

208. Seit dem 1. Oktober 2002 gelten längere Verjährungsfristen für die Verfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern und Unmündigen. Je nach Schwere der Tat dauert die Verfolgungsverjährung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers²⁶².
209. Die Totalrevision des OHG, welche am 1. Januar 2009 in Kraft trat, lockerte im Interesse des Kindeswohls die Schweigepflicht der Beratungsstellen, damit bei ernsthaften Gefährdungen der Kinder die Vormundschaftsbehörde bzw. Strafbehörden informiert werden können. Zudem wurden die Fristen für die Eingabe von Gesuchen um Entschädigung bzw. Genugtuung von zwei auf fünf Jahre verlängert. Wer als Kind Opfer einer schweren Straftat geworden ist, kann bis zum 25. Lebensjahr ein Gesuch stellen.

2.2. Häusliche Gewalt

210. Im Zusammenhang mit der Interventionsarbeit bei häuslicher Gewalt sind vermehrt auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Fokus gerückt. Rund drei Viertel der Kantone verfügen über sog. Interventionsstellen, diese haben sich in der Konferenz der Interventionsstellen und -projekte sowie Fachstellen gegen häusliche Gewalt der Deutschschweiz (KIFS) und der Conférence latine contre la violence domestique (CL) zusammengeschlossen und z.B. einheitliche Standards für Interventionsstellen und -projekte formuliert. Dabei ist die enge Zusammenarbeit mit den involvierten Institutionen wie beispielsweise der Täter/-innen-Beratungsstellen, Opferhilfe-Beratungsstellen, Frauenhäuser, Kinderschutzeinrichtungen, Vormundschaftsbehörden, Polizei, etc. zentral. Auch haben viele kantonale und kommunale Gleichstellungsbüros Massnahmen ergriffen, um häusliche Gewalt auf lokaler Ebene zu thematisieren²⁶³.
211. Beispielsweise im Kanton Zürich hat die Oberstaatsanwaltschaft Richtlinien bei Fällen häuslicher Gewalt erlassen, mit welchen auch den besonderen Bedürfnissen von (mit) betroffenen Kindern Rechnung getragen wird. So informiert die Polizei unverzüglich die Vormundschaftsbehörden, wenn eine auf das kantonale Gewaltschutzgesetz gestützte polizeiliche Schutzmassnahme angeordnet wird und Kinder im gleichen Haushalt leben. Zeigen die Einvernahmen mit den gewaltausübenden Personen einen kindesschutzrecht-

²⁶¹ Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2010 ist im Internet abrufbar unter <<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=4307>>, besucht am 16. Februar 2012.

²⁶² Art. 97 Abs. 2 StGB, Art. 55 Abs. 2 MStG.

²⁶³ Vgl. Übersicht auf <<http://www.ebg.admin.ch/themen/00466/00480/index.html?lang=de>>, besucht am 21. Februar 2012.

lichen Handlungsbedarf, wird der Vormundschaftsbehörde eine Gefährdungsmeldung gemacht. Zudem können gemäss den Richtlinien die Interessen von Minderjährigen Gründe sein, die gegen eine Einstellung des Verfahrens nach Art. 55a StGB sprechen.

212. In einigen Kantonen wird eine zeitnahe Kinderaussprache für von elterlicher Paargewalt mit betroffene Kinder angeboten, so beispielsweise in Zürich, Thurgau, Bern und Waadt.
213. Neben den interdisziplinären Kinderschutzgruppen und spezialisierten Fachstellen nehmen auch die schulpsychologischen und heilpädagogischen ambulanten Dienste sowie die Schulsozialarbeit eine zentrale Rolle ein bei der Prävention, Aufdeckung und allenfalls beim Fallmanagement.
214. Mit dem Thema häusliche Gewalt befasste sich auch ein Projekt „Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen“ im Rahmen der Nationalfondsstudie NFP 52²⁶⁴. Zu diesem Zweck wurden 1'405 Kinder zwischen 9 und 17 Jahren zweimal schriftlich befragt sowie 29 von häuslicher Gewalt betroffene Kinder, deren Mütter sowie Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Opferhilfestellen in drei Kantonen. Die Studie ergab, dass Kinder mehr über häusliche Gewalt wissen, als Erwachsene denken. Dabei haben die Mädchen auf allen Altersstufen ein grösseres Bewusstsein für die Problematik. Die Entscheidung, über die erlebte häusliche Gewalt mit Dritten zu sprechen und Hilfe zu holen, wird von den Kindern an verschiedene Bedingungen geknüpft. Die Jungen befürchten eher einen Imageschaden der Familie, während die Mädchen deutlich häufiger Angst haben, dass die Drittperson sie nicht versteht oder ihnen nicht glaubt. Die grössten Barrieren für den Zugang zu Hilfe stellen für die Kinder somit Zweifel an der vertraulichen Behandlung der Information, die Sorge um das Image der Familie und die Vorstellung, dass es sich bei häuslicher Gewalt um ein privates Problem handelt, dar. Zudem haben die betroffenen Kinder Angst vor den Konsequenzen der Mitteilung, auch wenn die Angst, dass sie in ein Heim kommen oder ein Elternteil deswegen ins Gefängnis kommt, in der Regel nicht realistisch ist. Am ehesten teilen die Kinder ihre Sorgen mit Geschwistern, Freunden und Freundinnen, Grosseltern und den Müttern. Zudem ist das Sorgentelefon eine wichtige Adresse.
215. Die ersten spezialisierten Unterstützungsangebote wie die zeitnahe Kinderaussprache nach Polizeieinterventionen bei häuslicher Gewalt deuten auf ein zunehmendes Bewusstsein für die Folgen für von häuslicher Gewalt mit betroffene Kinder hin. Die Kantone sind dabei, solche Angebote für mit betroffene Kinder zu schaffen.
216. Seit dem 1. Januar 2007 können ausserdem Gerichte zum Schutz des Opfers eine gewalttätige Person anweisen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr zu betreten. Auch das Betreten der unmittelbaren Umgebung der Wohnung und die Annäherung bzw. Kontaktaufnahme mit dem Opfer können der gewalttätigen Person gerichtlich verboten werden²⁶⁵. Dies erlaubt es den Kindern, gemeinsam mit einem Elternteil, in der gewohnten Umgebung zu verbleiben.

²⁶⁴ Projekt von Dr. Corinna Seith. Siehe für weitere Informationen:

<http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=20>, besucht am 21. Februar 2012.

²⁶⁵ Art. 28b ZGB.

217. Zudem sieht – wie bereits an verschiedenen Stellen erwähnt – die vom Bundesrat am 16. November 2011 verabschiedete Gesetzesvorlage zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) neu explizit vor, dass bei Versagen anderer (milderer) Kinderschutzmassnahmen die elterliche Sorge entzogen wird, wenn die Eltern sich gegenüber ihren Kindern gewalttätig zeigen. Dabei ist unerheblich, ob das Kind direkt Opfer von häuslicher Gewalt wird oder ob es davon nur indirekt betroffen ist, weil sich die häusliche Gewalt gegen den anderen Elternteil richtet²⁶⁶.

J. Regelmässige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25 CRC)

218. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen der Ziffern 361 – 363 des ersten Staatenberichts.

²⁶⁶ Art. 311 Abs. 1 nZGB.

VI. Gesundheit und Wohlbefinden

219. *In der Ziffer 41 der Schlussbemerkungen des Ausschusses wird die Schweiz aufgefordert, ihre Bemühungen im Bereich der Gesundheit durch entsprechende Massnahmen und Sensibilisierungskampagnen fortzusetzen, um HIV/Aidserkrankungen zu verringern, Suizide von Jugendlichen zu vermeiden, den Alkohol- und Tabakkonsum Jugendlicher zu thematisieren, die Anzahl Verkehrstote im Kindesalter zu reduzieren sowie die Praxis der Verstümmelungen der weiblichen Geschlechtsorgane zu beenden.*

A. Das Überleben und die Entwicklung des Kindes (Art. 6 Abs. 2 CRC)

220. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen unter III. C. des vorliegenden Berichts sowie auf die Ausführungen von Ziffer 83 ff. des ersten Staatenberichts.

B. Behinderte Kinder (Art. 23 CRC)²⁶⁷

221. *In der Ziffer 43 seiner Schlussbemerkungen empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Datenerhebung zu Kindern mit Behinderungen zu verbessern, eine Überprüfung der Ungleichheiten bei der Integration vorzunehmen und die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen sowie das System der Hauspflegedienste zu überprüfen.*

1. Massnahmen auf nationaler Ebene

222. Mit dem Inkrafttreten der vierten Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung²⁶⁸ (IVG) wurden die bisherige Hilflosenentschädigung, der bisherige Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige und der Hauspflegebeitrag durch eine einheitliche Hilflosenentschädigung²⁶⁹ ersetzt. Diese wird neu auch an Minderjährige entrichtet. Ausserdem wurde für Versicherte, die zu Hause leben, die Hilflosenentschädigung verdoppelt. Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung benötigen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht. Eine intensive Betreuung liegt bei Minderjährigen vor, wenn diese im Tagesdurchschnitt zusätzliche Betreuung von mindestens vier Stunden benötigen. Dank diesen neuen Bestimmungen des IVG werden bezüglich Hauspflege Kinder, die behindert geboren wurden, und Kinder, die später invalid geworden sind, nicht mehr unterschiedlich behandelt. Das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (siehe Para. 22), das am 1. Januar 2012 in Kraft trat, führte als neue Leistung den Assistenzbeitrag ein. Dieser bietet Erwachsenen, welche Anspruch auf IV-Hilflosenentschädigung haben, die Möglichkeit, eine Haushalthilfe einzustellen, damit sie zu Hause leben können. Dies erlaubt ihnen ein selbstbestimmtes Leben und entlastet ihre Angehörigen. Minderjährigen soll mit Hilfe des Assistenzbeitrags der Besuch einer

²⁶⁷ Siehe auch Statistiken im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildungen 11, 12, 13 und 14).

²⁶⁸ SR 831.20.

²⁶⁹ Als hilflos im Sinne des Gesetzes gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf; Art. 9 ATSG.

regulären Schule ermöglicht werden. Anspruch auf den Assistenzbeitrag haben auch schwer pflegebedürftige Kinder und Jugendliche, die zu Hause gepflegt werden.

223. Am 1. Januar 2004 traten das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)²⁷⁰, die Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiV)²⁷¹ sowie die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV)²⁷², in Kraft. In Erfüllung von Art. 8 Abs. 4 BV bezweckt das BehiG, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Namentlich wird der Zugang zu öffentlichen Gebäuden, zu Bildungsmöglichkeiten und zum öffentlichen Verkehr verbessert, damit Menschen mit Behinderungen leichter am gesellschaftlichen Leben und an Aus- und Weiterbildungen teilnehmen sowie einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.
224. Die Kantone müssen sicherstellen, dass behinderte Minderjährige eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist²⁷³. Soweit möglich und dem Kindeswohl dienlich, wird die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule gefördert. Gemäss einer Bundesgerichtsentscheidung²⁷⁴ muss eine behinderungsbedingte Nichteinschulung in die Regelschule qualifiziert begründet werden; sie kann aber mit dem Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 20 BehiG vereinbar sein. Massgebend sei das Wohl des behinderten Kindes im Rahmen des effektiv Möglichen.
225. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)²⁷⁵ sieht verschiedene Massnahmen vor, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Berufsbildung ermöglichen wie Stützkurse, Verlängerung der Lehrzeit, eine fachkundige individuelle Begleitung und Prüfungserleichterungen²⁷⁶. Zudem besteht mit den zweijährigen Grundbildungen ein Ausbildungsgefäss, welches zu einfacheren beruflichen Qualifikationen führt. Dieses trägt den individuellen Voraussetzungen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik Rechnung²⁷⁷. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist verpflichtet, den besonderen Bedürfnissen von Behinderten Rechnung zu tragen²⁷⁸.
226. Die Kantone verfügen über unterschiedliche Datenerhebungsinstrumente. Beispielsweise hat der Kanton Aargau ein sehr fundiertes und umfassendes Datenerhebungstool und wertet die Daten systematisch aus. Zudem wird ein Monitoring für bedarfsgerechte Angebote für Kinder mit Behinderungen aufgebaut. Im Kanton Luzern wurde die Datenerhebung der Kinder mit Behinderungen dahingehend verbessert, dass die Daten detaillierter erhoben werden. Zudem sind die kantonalen Behörden bemüht, Ungleichheiten bei

²⁷⁰ Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3.

²⁷¹ SR 151.31.

²⁷² SR 151.34.

²⁷³ Art. 20 BehiG.

²⁷⁴ BGE 130 I 352.

²⁷⁵ SR 412.10.

²⁷⁶ Art. 18 BBG und Art. 35 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV), SR 412.101.

²⁷⁷ Art. 10 BBV.

²⁷⁸ Art. 57 BBV.

der Integration zu verhindern und die entsprechenden Angebote in den sozialen Einrichtungen vermehrt zu unterstützen. Seit dem 1. Januar 2011 verfügt der Kanton Wallis über ein statistisches Instrument, welches den Weg sämtlicher Kinder mit einer Behinderung von der Einschulung bis ins Alter aufzeichnet. Gemäss Art. 16 BehiG kann der Bund Programme durchführen, die der besseren Integration von behinderten Personen in der Gesellschaft dienen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind zahlreiche Projekte durchgeführt worden, die spezifisch auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen abzielen²⁷⁹.

227. Auf kantonaler Ebene gibt es zudem diverse Angebote, um Eltern mit behinderten Kindern zu entlasten, sei es mit Freizeitaktivitäten und Ferienlager für die behinderten Kinder oder mit Betreuungsangeboten für die Wochenenden. Oft sind es private Vereine und Stiftungen, welche entsprechende Entlastungsmöglichkeiten anbieten und vom Kanton in der Regel eine Subvention erhalten.

2. Massnahmen der Schweiz auf internationaler Ebene

228. In diversen Ländern Osteuropas leiden behinderte Kinder und ihre Familien unter Stigmatisierung und Diskriminierung. Die DEZA fördert Programme, welche die soziale Integration dieser Kinder begünstigt. So unterstützte die DEZA beispielsweise ein Projekt mit 1,8 Millionen Franken, das Kindern und Familien in Serbien und Montenegro den Zugang zu den Gemeinschaftsdiensten erleichtert. Im Weiteren wurde mit einem Beitrag von 2,7 Millionen Franken eine Einheit mit Pädagoginnen und Pädagogen geschaffen, die Berufsleute im Bereich der Erziehung und Bildung behinderter Kinder und Erwachsener ausbildet. Auch in Weissrussland und Moldawien konnten dank entsprechender finanzieller Hilfe der Schweiz Programme zugunsten behinderter Kinder und ihren Familien durchgeführt werden.
229. Die Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer, der diverse Kantone, Bundesländer und Provinzen der Länder Österreich, Italien, Deutschland und der Schweiz angehören, organisiert jährlich u.a. Sportwettkämpfe für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen. Ein Beispiel für ein solches Sportturnier ist das im August 2010 vom Kanton St. Gallen organisierte Fussballturnier für geistig behinderte Personen.

C. Gesundheit und Gesundheitsdienste (Art. 24 CRC)

230. *In der Ziffer 45 seiner Schlussbemerkungen bekräftigt der Ausschuss die Schlussbemerkung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁸⁰ und empfiehlt eine Überprüfung des Krankenversicherungssystems, um insbesondere die Kosten für Familien mit niedrigem Einkommen zu verringern.*

²⁷⁹ Eine Übersicht über die Projekte findet sich unter <http://www.edi.admin.ch/ebgb/00587/00605/index.html?lang=de> (Stichworte ‚Kinder‘ oder ‚Jugendliche‘ eingeben), besucht am 23. Februar 2012.

²⁸⁰ E/C.12/1/Add.30, para.36.

231. Das Parlament hat zwischenzeitlich eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)²⁸¹ betreffend die Prämienverbilligung angenommen, welche per 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist: bei unteren und mittleren Einkommen müssen die Kantone die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligen²⁸².
232. Alle vier Jahre wird in der Schweiz die Studie „Health Behaviour in School-aged Children“ (HBSC)²⁸³ durchgeführt. Die Studie steht unter der Schirmherrschaft der Weltgesundheitsorganisation und wird alle vier Jahre in über 40 Ländern durchgeführt. Gegenstand der Untersuchung ist das Gesundheitsverhalten von Kindern im Alter von 11 bis 15 Jahren und die Feststellung allfälliger Änderungen dieses Verhaltens im Laufe der Zeit. Die HBSC-Studie bietet somit wichtige Anhaltspunkte für die Gesundheitspolitik sowie für gezielte Gesundheitsförderung im Schul- und Freizeitbereich. Auch für die Ausarbeitung von Präventionsmassnahmen ist die Studie eine wichtige Grundlage. Nach 1986, 1990, 1994, 1998, 2002 und 2006 hat Sucht Info Schweiz (ehemals Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme) die Schweizer HBSC-Studie 2010 zum siebten Mal durchgeführt. Die Studie wird vom Bundesamt für Gesundheit und den Kantonen finanziert.
233. Im Jahr 2002 wurde die sogenannte SMASH-Studie²⁸⁴ durchgeführt, welche die Gesundheit und den Lebensstil der 16- bis 20-Jährigen in der Schweiz analysierte. Die Studie zeigt Gesundheitsbedürfnisse, Gesundheitsverhalten und damit verbundene Faktoren sowie wichtigste Veränderungen im Laufe der letzten 10 Jahre auf. Die Daten sollen es ermöglichen, die Planung der Gesundheitsvorsorge sowie der Präventions- und Gesundheitsförderungsprogramme für Jugendliche zu überdenken und zu optimieren.
234. Auch die Erziehungsstile der Eltern haben Auswirkungen auf die Gesundheit ihrer Kinder. So konnte in der Nationalfondstudie NFP 52 im Rahmen des Projekts „Erziehungsstile und Eltern-Kind-Beziehungen: Wie sie die Gesundheit der Kinder beeinflussen“²⁸⁵ festgestellt werden, dass ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung elterlicher Erziehungsstile und gesundheitlichen Merkmalen besteht. Die Resultate zeigen, dass die Kinder, welche mit dem sogenannten erfahrenen reifen Stil, d.h. sowohl Unterstützung- wie auch Forderungsleistungen der Eltern, erzogen werden, die besten gesundheitlichen Merkmale aufweisen. So konsumieren diese Kinder weniger häufig Cannabis und Tabak, haben weniger körperliche Symptome und verfügen über ein höheres Kohärenzgefühl.

²⁸¹ SR 832.10.

²⁸² Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG.

²⁸³ Siehe <www.hbsc.ch>, besucht am 2. März 2012.

²⁸⁴ Narring F., Tschumper A., Inderwildi Bonivento L., Jeannin A., Addor V., Bütikofer A., Suris JC., Diserens C., Alsaker F., Michaud PA. Gesundheit und Lebensstil 16- bis 20-Jähriger in der Schweiz (2002). SMASH 2002: Swiss multicenter adolescent survey on health 2002. Lausanne: Institut universitaire de médecine sociale et préventive, 2004 (Raisons de santé, 95b).

²⁸⁵ Projekt von Prof. Felix Gutzwiller. Siehe für weitere Informationen:

<http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=31>, besucht am 21. Februar 2012.

1. Gesundheitsförderung

1.1. Die Förderung der Gesundheit in der Schweiz²⁸⁶

1.1.1. Medizinische Betreuung für alle Kinder

235. Das Diskriminierungsverbot und das BehiG unterstreichen den Anspruch auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu medizinischen Leistungen. So unterstützt der Bund zum Beispiel ein Projekt, welches die Informationen über das Thema Gesundheit bei gehörlosen Menschen verbessern hilft und er förderte die Gründung der Fachstelle „Behinderung und Sexualität“, welche unter anderem auch zum Ziel hat, zur Verbesserung der sexuellen Entwicklung und der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen beizutragen.

1.1.2. Jugendprogramm Gesundheitsförderung Schweiz

236. Im Rahmen des Schwerpunktprogramms „Jugendliche und junge Erwachsene“ wurden von 1999 bis 2006 rund 100 Projekte auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, primär zur Förderung der psychosozialen Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen, umgesetzt. So wurden beispielsweise Programme zum besseren Umgang mit Stress oder zur Förderung der Konfliktfähigkeit durchgeführt, wobei der Genderansatz mitberücksichtigt wurde.

237. 2007 startete Gesundheitsförderung Schweiz die Umsetzung einer langfristigen Strategie mit den drei Kernthemen: „Gesundheitsförderung und Prävention stärken“, „Gesundes Körpergewicht“ und „Psychische Gesundheit – Stress mit Fokus auf Gesundheitsförderung“. Im Rahmen der Kernthemen „Gesundes Körpergewicht“ und „Psychische Gesundheit“ wurde Suisse Balance²⁸⁷ weitergeführt, die nationale Projektförderstelle Ernährung und Bewegung vom Bundesamt für Gesundheit und von Gesundheitsförderung Schweiz. Suisse Balance bietet Akteuren in der Schweiz, die sich für ein gesundes Körpergewicht (insbes. Themen Übergewicht, Magersucht, Bulimie) mit Fokus auf Kinder und Jugendliche engagieren wollen, fachliche und praxisnahe Unterstützung. Ebenfalls im Jahr 2007 wurden die kantonalen Aktionsprogramme zu gesundem Körpergewicht gestartet.

1.1.3. Bildung und Gesundheit

238. Im Anschluss an frühere Projekte entwickelte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) das Nachfolgeprogramm „bildung + gesundheit Netzwerk Schweiz“ (b+g), welches Themen der Gesundheitsförderung und der Prävention in den Schulkontext ein-

²⁸⁶ Im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ finden sich Angaben über die Art und den Umfang der durchgeführten Impfungen (Abbildung 15).

²⁸⁷ Siehe <<http://www.suissebalance.ch/logicio/client/suissebalance/intro.php>>, besucht am 1. März 2012, für weiterführende Informationen.

bringt. Mit dem Abschluss des Programms wird b+g als Netzwerk von Fachinstitutionen weitergeführt. Das Netzwerk dient dem Austausch und der Entwicklung von Fachwissen in Bezug auf Gesundheitsförderung und Prävention im Schulkontext. Die Mitglieder des Netzwerks unterstützen die Schule mit Beratung, Bewertung oder Herstellung von Lehrmitteln, Projektarbeit, Dokumentation und Angeboten für die Prävention.

239. Die Schweiz beteiligt sich am Netzwerk „Schools for Health in Europe“, welches vom WHO Regionalbüro Europa (WHO-Europe), vom Europarat und der Europäischen Kommission unterstützt wird. Im Verlaufe der letzten Jahre sind in diesem Kontext 18 kantonale und regionale Netzwerke als Teile des Schweizerischen Netzwerks entstanden. Derzeit sind 1'734 Schulen in der Schweiz Mitglied des Netzwerks, welche ca. 40% der Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Stufe abdecken. Sie haben sich verpflichtet, während mindestens drei Jahren an einem auf ihre Schule zugeschnittenen Programm zu arbeiten, um die Schule als gesundheitsfördernden Lern- und Arbeitsort zu gestalten.
240. Im Rahmen der Schweizerischen Koordinationskonferenz Bildung für Nachhaltige Entwicklung (SK BNE) setzt das BAG zusammen mit andern Bundesämtern und der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) den Massnahmenplan Bildung für Nachhaltige Entwicklung 2007-2014 um. Dabei wird der Fokus auf die Unterstützung der Kantone bei der Integration von BNE in die sprachregionalen Lehrpläne, in die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und in die Qualitätsentwicklung in Schulen gelegt.
241. Zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) sowie mit der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) ist das BAG dabei, bis im Jahr 2013 eine Fachagentur Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) zu gründen. Die nationale Fachagentur BNE bezweckt, die Integration von BNE in Schule und Unterricht (obligatorische Schule und Sekundarstufe II) voranzutreiben und zu erleichtern, indem sie: die Fachkompetenz bündelt, die Akteure koordiniert, die Mittel synergetisch und effizient einsetzt, zwischen den einzelnen thematischen Zugängen (Gesundheit, Umwelt, Globales Lernen, politische Bildung) inhaltliche Synergien schafft sowie das Verständnis von BNE und die aktive Kommunikation über BNE fördert.

1.1.4. Gesundheit und Forschung

242. Das neue Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (HFG)²⁸⁸ sieht spezifische Regelungen zur Forschung mit Unmündigen resp. Urteilsunfähigen vor²⁸⁹. Das Gesetz wird voraussichtlich gegen Ende 2013 in Kraft treten.

²⁸⁸ SR 810.30.

²⁸⁹ Art. 21 bis 23 HFG.

1.1.5. Psychische Gesundheit

243. Die Häufigkeit von problemangezeigten Verhaltensweisen wie Störungen der psychischen Entwicklung, Verhaltensauffälligkeiten oder emotionalen Störungen beträgt bei Kindern und Jugendlichen im Schulalter 20 bis 25 %. Bund und Kantone sind dabei, die Empfehlungen des WHO Regionalbüro Europa (WHO-Europe) von 2005 in den nächsten Jahren auf verschiedenen Ebenen zu integrieren und damit die Förderung der psychischen Gesundheit und die Bekämpfung von psychischen Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Zurzeit behandelt das Parlament ein neues Gesetz zur besseren Koordination der Prävention von nichtübertragbaren und psychischen Krankheiten. Der Bund (BAG, Seco, BSV), die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren sowie die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz gründeten für den Aufbau eines Netzwerks „Psychische Gesundheit“ eine gemeinsame Trägerschaft. Das Netzwerk dient der Vernetzung von Akteuren und Massnahmen in den Bereichen Förderung der psychischen Gesundheit sowie der Prävention und Früherkennung psychischer Krankheiten. Die lokalen bzw. regionalen Programme zur Früherkennung und Behandlungsoptimierung bei Depressionen („Bündnis gegen Depression“) werden darin integriert. Durch die Vernetzung und den Wissensaustausch zwischen den Netzwerkpartnern soll ein Mehrwert entstehen, der schliesslich sowohl der Gesamtbevölkerung, wie auch besonders gefährdeten Gruppen – insbesondere Jugendlichen – zu Gute kommt.

244. Die von Pro Juventute für Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen angebotene Telefonnummer 147 wurde um einen SMS- und Internetdienst ergänzt. Die kostenlose Beratung durch psychologisch und sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt rund um die Uhr und wird in drei Landessprachen angeboten. Im Jahr 2010 wurde die Nr. 147 mehr als 520'000 Mal gewählt.

245. Im Februar 2012 waren 2'191 Ärztinnen und Ärzte mit einem eidgenössischen oder anerkannten Facharzttitel auf dem Gebiet Kinder- und Jugendmedizin registriert, davon 848 mit eigener Praxistätigkeit. Daneben waren 811 Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychotherapeuten (davon 485 mit Praxistätigkeit) sowie 116 spezialisierte Kinderchirurginnen und -chirurgen eingetragen (davon 29 mit Praxistätigkeit)²⁹⁰.

2. Sterblichkeit bei Kindern und Jugendlichen in der Schweiz²⁹¹

246. Die Säuglingssterblichkeitsrate ist in der Schweiz sehr niedrig. Die Fälle von plötzlichem Kindstod sind gesunken. Verglichen mit allen Altersgruppen liegt die altersspezifische Mortalitätsrate bei den 1- bis 14-Jährigen am tiefsten. Bei dieser Altersgruppe dominieren Verletzungen, Vergiftungen und andere schädliche Wirkungen als Todesursachen. Im Altersabschnitt der 15- bis 19-Jährigen sind drei Viertel der Sterbefälle auf einen gewaltsamen Tod zurückzuführen. Verkehrs- oder Freizeitunfälle sind die häufigs-

²⁹⁰ Siehe Ärzteverzeichnis der FMH, im Internet verfügbar: <<http://www.doctorfmh.ch>>, besucht am 22. März 2012.

²⁹¹ Statistische Angaben über die Sterblichkeit von Kindern und Jugendlichen finden sich im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildungen 16 und 17).

ten Todesursache, gefolgt von Suizid, wobei die Suizidrate bei den männlichen Jugendlichen gegenüber den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts um über 40 % zurückging. Bei den weiblichen Jugendlichen nahm die Suizidrate um 10 % zu, so dass die Suizidrate bei den Jungen noch zweimal und nicht mehr viermal höher liegt als bei den Mädchen.

3. Sterblichkeit bei Müttern, Betreuung vor und nach der Geburt²⁹²

247. Die Sterberate bei Müttern ist in der Schweiz sehr niedrig. In einem Bericht²⁹³ wurden die Todesursachen detailliert analysiert und Empfehlungen zur Prävention abgegeben. Im Jahre 2009 betrug die Sterberate bei Müttern 3.8 auf 100'000 Geburten²⁹⁴.
248. Im Jahr 2010 waren 98 % aller Geburten Spitalgeburten. Die Kaiserschnitttrate beträgt in der Schweiz 33 %, wobei grosse Unterschiede je nach Alter der Mutter und je nach Region festgestellt wurden²⁹⁵.

4. Ernährung

4.1. Stillende Mütter

249. Gemäss der Schweizerischen Gesundheitsbefragung haben 2007 fast 90 % aller Frauen ihr jüngstes Kind gestillt, mehr als die Hälfte (55 %) davon länger als 3 Monate. Zwischen 2002 und 2007 hat der Anteil der nicht stillenden Mütter leicht abgenommen und es gab 2007 mehr Mütter, die ihr Kind länger als 3 Monate gestillt haben (2002 52 %, 2007 55 %)²⁹⁶.

4.2. Ernährung bei Jugendlichen

250. Die grosse Mehrheit der in den drei Städten Bern, Basel und Zürich für die Schuljahre 2005/2006 bis 2010/2011 untersuchten Kinder und Jugendlichen ist nicht übergewichtig. Immerhin jedes fünfte Kind ist jedoch von Übergewicht (15,1 %) oder gar Adipositas (5 %) betroffen. Diese Anteile sind über die vergangenen Jahre stabil geblieben. Wird die Verbreitung von Übergewicht nach Schulstufen untersucht, so fällt auf, dass im Kindergarten erst knapp 15 % der Kinder übergewichtig sind, während dieser Anteil auf der Mittelstufe bereits 22 % und auf der Oberstufe 26 % beträgt. Zu hohe Energiezufuhr und

²⁹² Im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ findet sich eine Statistik aus welcher ersichtlich ist, wie sich die Müttersterblichkeit in den letzten Jahren verändert hat (Abbildung 18).

²⁹³ M. Fässler, R. Zimmermann, K.C. Quack Lötscher: Maternal mortality in Switzerland 1995-2004, in SWISS MED WEEKLY 2010, 140 (1-2), S. 25-30 und G. Meili, R. Huch, A. Huch, R. Zimmermann: Mütterliche Mortalität in der Schweiz 1985 - 1994. Gynäkologisch-geburtshilfliche Rundschau 2003.

²⁹⁴ Siehe OECD StatExtracts, im Internet verfügbar: <<http://stats.oecd.org/Index.aspx>>, besucht am 22. März 2012.

²⁹⁵ Medizinische Statistik der Krankenhäuser, Bundesamt für Statistik.

²⁹⁶ Siehe

<http://www.unicef.ch/fr/campagnes/initiatives/hopital_ami_des_bebes/etudes_concernant_l_allaitement_en_suisse/>, besucht am 22. März 2012.

fehlende Bewegung sind die Hauptgründe dafür. Präventionsprojekte wie „Suisse Balance“, „action d“ oder die nationale Strategie zur Umsetzung der WHO Strategie „Ernährung, Bewegung und Gesundheit“ sind erste Ansätze, um dem wachsenden Übergewicht entgegen zu treten²⁹⁷.

5. Sexuelle Gesundheit

5.1. Sexuelle Aufklärung und Erziehung

251. Ende 2002 wurde ein „Kompetenzzentrum Sexualpädagogik und Schule“ aufgebaut und ab 2006 in die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz integriert. Als Grundlage des Kompetenzzentrums diente das Nationale Programm HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen 2011–2017 (NPHS). Ziel des Kompetenzzentrums ist die Verankerung der HIV-Prävention in die Lehrpläne aller Schulstufen, die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen im Bereich HIV/Aids und Sexualpädagogik sowie die Erstellung von entsprechendem didaktischem Material²⁹⁸.
252. Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) führte 2008 eine Tagung zum Thema „Jugendsexualität im Wandel der Zeit – Veränderungen, Einflüsse, Perspektiven“ durch und veröffentlichte 2009 den Bericht dazu²⁹⁹. Die EKKJ will mit ihren Forderungen darauf hinweisen, dass Gesellschaft, Eltern und Schule für eine umfassende sexuelle Bildung zu sorgen haben. Im Rahmen einer 2008 bei Jugendlichen durchgeführten Online-Befragung stellte die EKKJ nämlich fest, dass heute noch viele Jugendliche ungenügend oder falsch über die Sexualität informiert sind und sich Halbwissen und Mythen erstaunlich hartnäckig halten. Aus diesem Grund fordert die EKKJ die Eltern, die Schulen und andere Bezugspersonen auf, ihre Verantwortung besser wahrzunehmen und einen bedeutenderen Beitrag in der Sexualerziehung der Kinder zu leisten. Im Weiteren ist in Bezug auf das wachsende Angebot von Internetberatungsstellen für Jugendliche einerseits die Qualität dieser Foren zu sichern, andererseits sind sie noch bekannter zu machen und auch deren Koordination kann noch verbessert werden.

5.2. Sexuelle und reproduktive Gesundheit

253. Aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses³⁰⁰ aus dem Jahr 2000 wurde eine Studie³⁰¹ über das Beratungsangebot im Bereich der Sexualität realisiert, welche zum Schluss kam, dass zwar eine breite Palette von Informations- und Beratungsdienstleistungen vorhanden sei, aber die Angebote kaum aufeinander abgestimmt und auch nicht genügend bekannt seien. In der Folge wurde eine internetbasierte Informationsplattform „se-

²⁹⁷ Siehe auch die Ausführungen unter 1.1.2 Jugendprogramm Gesundheitsförderung Schweiz.

²⁹⁸ Für mehr Informationen: <www.amorix.ch>, besucht am 22. März 2012.

²⁹⁹ Der Bericht ist im Internet abrufbar unter <http://www.ekkj.admin.ch/c_data/d_09_Jugendsexualitaet.pdf>, besucht am 21. Februar 2012.

³⁰⁰ Postulat Genner Ruth 00.3364, Beratungsangebot für Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit.

³⁰¹ K. Klaue/B. Spencer/H. Balthasar, Santé sexuelle et reproductive en Suisse, Lausanne 2002.

xuelle Gesundheit³⁰² erstellt, um eine bessere Vernetzung und Zugänglichkeit der Beratungsstellen zu gewährleisten.

254. Das Parlament beauftragte den Bundesrat Ende 2005, die Präimplantationsdiagnostik (PID) und deren Rahmenbedingungen gesetzlich zu regeln. Am 26. Mai 2010 nahm der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung eines Rechtsetzungsprojektes bei den interessierten Kreisen zur Kenntnis. Gleichzeitig beschloss er, eine Variante ausarbeiten zu lassen, welche die Chance auf einen gesunden Embryo erhöht und den Gesundheitsschutz der Frau verbessert. Diesen Vorschlag unterbreitete er den interessierten Kreisen 2011 zur Stellungnahme. Anfang 2013 soll der Bundesrat die Botschaft zur Regelung der PID ans Parlament überweisen.
255. Seit dem 1. Oktober 2002 ist der Schwangerschaftsabbruch unter gewissen Voraussetzungen³⁰³ straffrei möglich. Die Kantone sind verpflichtet³⁰⁴, Statistiken zur Häufigkeit der legalen Schwangerschaftsabbrüche zu führen. Die verfügbaren Zahlen³⁰⁵ zeigen, dass sich seit der Legalisierung die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche leicht gesenkt hat.

5.2.1. Sexuelle und reproduktive Gesundheit von Migranten und Migrantinnen

256. Im Rahmen der Bundesstrategie „Migration und Gesundheit“ (2008-2013) wurde 2010 ein Forschungsbericht zur reproduktiven Gesundheit der Migrationsbevölkerung³⁰⁶ erstellt, der zum Schluss kommt, dass bestimmte Gruppen der Migrationsbevölkerung im Bereich der reproduktiven Gesundheit erhöhten Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind. Die Gründe für diese Unterschiede sind komplex und können anhand der in der Schweiz vorliegenden Daten nicht näher eruiert werden. Das Fazit der Forscherinnen und Forscher lautet deshalb, dass die Datengrundlagen in diesem Bereich verbessert werden sollten. Die Studie empfiehlt, gewisse Datenlücken zu schliessen, um die Gesundheit von Müttern und Neugeborenen besser beobachten und analysieren zu können. In seiner Antwort auf eine Interpellation³⁰⁷ zeigte sich der Bundesrat 2011 bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für differenziertere Datengrundlagen einzusetzen. Eine weitere Forschung zur reproduktiven Gesundheit von Migrantinnen ist für 2012/2013 geplant.

In der derzeit laufenden zweiten Phase der Strategie Migration und Gesundheit (2008-2013) werden folgende Massnahmen umgesetzt, die auch zu einer besseren reproduktiven Gesundheit beitragen sollen:

- Die Broschüre „Gesundheitswegweiser Schweiz“, in 18 Sprachen übersetzt, erklärt Migrantinnen und Migranten das schweizerische Gesundheitssystem, u.a. auch die Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt.

³⁰² Siehe <www.isis-info.ch>, besucht am 11. Februar 2010.

³⁰³ Art. 118 - 120 StGB.

³⁰⁴ Art. 119 Abs. 5 StGB.

³⁰⁵ Siehe <www.bfs.admin.ch>, besucht am 11. Februar 2010.

³⁰⁶ Bollini et al. 2010: Vers un système intégré d'indicateurs de la santé maternelle et infantile auprès des collectifs d'origine étrangère en Suisse; verfügbar unter <www.miges.admin.ch>, besucht am 22. März 2012.

³⁰⁷ Interpellation Maury Pasquier vom 16. Dezember 2010, Neugeborene als Opfer mangelnder Integration.

- Über die vom Bund finanzierte Website migesplus.ch³⁰⁸ können Migrantinnen und Migranten verschiedene Infomaterialien in Sprachen der Migrationsbevölkerung bestellt werden, auch zu Themen der Frauen- und Kindergesundheit.
257. Zur Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für Migrantinnen und Migranten wird überdies im Rahmen des Projekts „Migrant Friendly Hospitals“ in verschiedenen Spitälern die Konzipierung und Umsetzung von Aktionsprogrammen unterstützt. Der Bund hat zudem die Entwicklung eines E-Learning-Tools zur Förderung der transkulturellen Kompetenz bei Ärztinnen, Ärzten und dem Pflegepersonal lanciert. Das interkulturelle Übersetzen im Gesundheitsbereich wird gefördert sowie die Ausbildung und Qualitätssicherung in diesem Bereich vorangetrieben. Zudem steht ein nationaler Telefondolmetschdienst für den Gesundheitsbereich zur Verfügung.

6. Aids-Bekämpfung

6.1. Zahlen

258. Zwischen 2005 und 2011 waren weniger als 2,5 % der HIV-positiv getesteten Personen unter 20 Jahren alt. Im Jahr 2011 wurden 11 Fälle (1.95%) von Personen zwischen 0 und 19 Jahren positiv gemeldet³⁰⁹. Kindern und Jugendlichen wurden von der Stiftung AIDS & Kind³¹⁰ eine Begleitung angeboten.

6.2. Prävention und Hilfe

259. *In der Ziffer 41 a) der Schlussbemerkungen des Ausschusses wird die Schweiz aufgefordert, ihre Bemühungen zur Reduktion von HIV/Aidsfällen fortzusetzen.*
260. Diese Empfehlung wurde befolgt. Das Nationale Programm HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen 2011–2017 (NPHS) schliesst an 25 Jahre erfolgreiche Präventionsarbeit an und führt diese unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse fort. Erstmals werden nebst HIV auch andere sexuell übertragbare Infektionen (STI) integriert. Das wichtigste Ziel lautet, die Anzahl Neuinfektionen von HIV und anderen STI deutlich zu senken und gesundheitsschädigende Spätfolgen zu vermeiden. Das Programm sieht unter anderem Präventionsprojekte in den Schulen, aber auch Projekte im Bereich der Migration vor.

³⁰⁸ Siehe <<http://www.migesplus.ch>>, besucht am 22. März 2012.

³⁰⁹ 2011: 0 - 4 Jahren: 0 Kinder; 5 - 9 Jahren: 16 Kinder; 10 - 14 Jahre: 4 Kinder; 15 - 19 Jahre: 6 Jugendliche.

³¹⁰ Vgl. <www.aidsundkind.ch>, besucht am 22. März 2012.

6.3. HIV und Schwangerschaft

261. Die Übertragung von HIV von der Mutter auf das Kind findet in der Schweiz nur in Einzelfällen statt³¹¹. In den vergangenen Jahren wurden Empfehlungen³¹² erarbeitet bzw. im Jahr 2009 aktualisiert, um die Mutter-Kind Übertragung weiter gegen Null zu senken.

7. Das Verbot der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane

262. Das Bundesparlament hat am 30. September 2011 eine neue Strafbestimmung zum Verbot von sexuellen Verstümmelungen verabschiedet. Die neue Strafbestimmung (Art. 124 StGB) soll sicherstellen, dass künftig alle Typen der Verstümmelung weiblicher Genitalien nach der Begriffsbestimmung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durch einen eigenen Tatbestand erfasst und unter Strafe gestellt werden. Täter oder Täterin ist, wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise schädigt. Artikel 124 StGB lehnt sich eng an die bestehenden Körperverletzungstatbestände des Strafgesetzbuches an. Damit werden sowohl die Tathandlungen der schweren Körperverletzung³¹³ als auch der einfachen Körperverletzung³¹⁴ erfasst. Tatobjekt sind die inneren und äusseren Genitalien von weiblichen Personen. Weil eine Genitalverstümmelung nach Artikel 124 StGB in der Regel kein sinnvoller und vertretbarer Eingriff darstellt, können nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung weder die urteilsfähige erwachsene Person noch die Eltern eines urteilsunfähigen Kindes in eine Genitalverstümmelung nach Artikel 124 StGB einwilligen. Um die Strafverfolgung bei Auslandstaten zu erleichtern, wird in Artikel 124 Abs. 2 StGB vorgesehen, dass grundsätzlich hiezulande strafbar sein soll, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Damit wird von der Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit abgesehen und es können somit in der Schweiz alle Täterinnen und Täter strafrechtlich belangt werden, unabhängig davon, wo sie die Tat begangen haben und ob die Tat am Tatort strafbar ist. Der Strafrahmen von Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen entspricht dem geltenden Strafrahmen für schwere Körperverletzungen nach Artikel 122 StGB.

263. Im Rahmen der Bundesstrategie "Migration und Gesundheit 2002 – 2007" wurden verschiedene Aufklärungs- und Sensibilisierungsprojekte zur Prävention der weiblichen Genitalverstümmelung entwickelt. Ferner wurden diverse Studien³¹⁵ durchgeführt. Um weibliche Genitalverstümmelungen bzw. eine Stigmatisierung betroffener Personen zu verhindern, erstellte eine Arbeitsgruppe Guidelines für medizinisches Fachpersonal, eine

³¹¹ Im Jahr 2009 waren 2 Kinder betroffen und im Jahr 2010 8 Kinder.

³¹² Siehe Empfehlungen der Fachkommission Klinik und Therapie HIV/Aids des BAG (FKT) "HIV, Schwangerschaft und Geburt. Ein Update der Empfehlungen zur Prävention der vertikalen HIV-Transmission" von 26.01.2009 ist im Internet verfügbar: <http://www.bag.admin.ch/hiv_aids/12472/12474/index.html?lang=de>, besucht am 22. März 2012.

³¹³ Art. 122 StGB.

³¹⁴ Art. 123 StGB.

³¹⁵ Unter anderem wurden die Studien von C. Thierfelder 2003: Female genital mutilation and the Swiss health care system; UNICEF (Hrsg.), 2004, Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz. Rechtsgutachten; UNICEF (Hrsg.), 2005, Mädchenbeschneidung in der Schweiz. Umfrage bei Schweizer Hebammen, Gynäkologen/innen, Pädiatern/innen und Sozialstellen herausgegeben.

Informationsbroschüre für Migrantinnen und Migranten, ein Informationspaket für Leiterinnen von Geburtsvorbereitungs-, Säuglingspflege- sowie Kleinkindererziehungskursen und es wurde ein Modus für die interkulturelle Übersetzung erarbeitet. In Umsetzung der Motion Roth-Bernasconi „Sexuelle Verstümmelungen an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen“³¹⁶ aus dem Jahr 2005 unterstützt das Bundesamt für Gesundheit von 2007-2013 (seit 2010 zusammen mit dem Bundesamt für Migration) die von Caritas Schweiz geführte Vermittlungsstelle zur Prävention von weiblicher Genitalbeschneidung. Ihre wichtigsten Dienstleistungen umfassen die partizipative Präventionsarbeit mit der betroffenen Migrationsbevölkerung, die Beratung und Weitervermittlung von Fachpersonen und Institutionen, die Entwicklung von multiplizierbaren Präventionsprogrammen und Arbeitsmitteln sowie die Lancierung und Weiterentwicklung von Präventionsmassnahmen in kantonalen Institutionen.

8. Gesundheit und Arbeit

264. Vorab wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Kapitel V. B. Ziff. 2, Staatliche Hilfe und Unterstützung für die Eltern, verwiesen.
265. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Adoption eines Kindes im Gegensatz zur Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes nicht zu einem Lohnanspruch wegen Arbeitsunfähigkeit führt. Für beide gilt jedoch seit dem 1. August 2000³¹⁷, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der arbeitnehmenden Person mit Familienpflichten – gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses – die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang von bis zu drei Tagen freigeben und für diese Zeit Lohn bezahlen muss.

9. Internationale Zusammenarbeit

9.1. Allgemeines

266. Durch die finanzielle und strategische Unterstützung einer grossen Anzahl multilateraler Organisationen³¹⁸ trägt die DEZA und damit die Schweiz zur Verbesserung der Situation von Kindern und Erwachsenen bei, dies in der Gesundheit sowie auch in anderen Bereichen wie Ernährung, Wasserzugang sowie bei der Bekämpfung von HIV/Aids und der Beschneidung von Mädchen und Frauen. So leistete die Schweiz beispielsweise zusätzlich zum ordentlichen Jahresbeitrag zugunsten der WHO, welcher sich 2011 auf rund 5,8 Millionen Franken belief, rund 5 Millionen Franken im Sinne eines extrabudgetären Beitrags an die WHO. Zudem flossen 2011 knapp 1,1 Millionen Franken an die IARC.

³¹⁶ Motion Maria Roth-Bernasconi 05.3235, Sexuelle Verstümmelungen an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen.

³¹⁷ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11), Art. 36 ff. ArG.

³¹⁸ Dazu gehören beispielsweise IARC: International Agency for research on Cancer, UNICEF, WFP (World Food Programm), WHO (World Health Organization), UNAIDS, UNFPA (United Nations Population Fund), GFATM (The Global Fund to fight against Aids, Tuberculosis and Malaria).

267. Auf der Ebene der bilateralen Kooperation und der humanitären Hilfe arbeitet die DEZA eng mit zahlreichen Akteuren wie Regierungen, der Zivilgesellschaft oder NGO zusammen.

9.2. Beispiele diverser Programme und Projekte

268. Die DEZA unterstützt zahlreiche Projekte in verschiedenen Ländern. So werden beispielsweise ein Projekt in Tansania zur Bekämpfung der Malaria, die Verbesserung der pränatalen Gesundheit in den fünf ärmsten Regionen der Ukraine, in Moldawien und in einer Stadt der russischen Föderation, die Modernisierung des Neonatologie-Systems in Rumänien, Programme zugunsten von Kindern und Familien in Regionen, die unter den Folgen der Nuklearkatastrophe von Tschernobyl leiden und zahlreiche weitere Projekte unterstützt. Insgesamt verfügt die DEZA im Durchschnitt über ein Budget von 1'300 Millionen Franken, damit unterstützt sie zum Beispiel UNICEF mit ca. 25 Millionen Franken jährlich.

D. Soziale Sicherheit und Dienste und Einrichtungen der Kinderbetreuung (Art. 26 und 18 Abs. 3 CRC)

1. Die neun Zweige der sozialen Sicherheit

269. Die Ausführungen des ersten Staatenberichts sind wie folgt zu aktualisieren bzw. zu ergänzen:
- Seit dem 1. Juli 2005 erhalten erwerbstätige³¹⁹ Mütter während 14 Wochen ab Geburt des Kindes ein Taggeld, welches 80 % des letzten durchschnittlich erwirtschafteten Erwerbseinkommen, maximal aber 196 Franken pro Tag, beträgt.
 - Der Mindestlohn für den Beitritt zur beruflichen Vorsorge wurde reduziert, damit mehr Arbeitnehmende der beruflichen Vorsorge unterliegen³²⁰.
 - Die Leistungen der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung wurden erhöht. Die Kinder- und Waisenrenten betragen neu mindestens 464 Franken und höchstens 928 Franken pro Kind und Monat.

³¹⁹ Sowohl angestellte wie auch selbständig erwerbende Mütter kommen in den Genuss der Mutterschaftsentschädigung. Dies gilt auch für Bäuerinnen und Frauen, die im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten, wenn sie über ein eigenes AHV-pflichtiges Einkommen verfügen.

³²⁰ Siehe für detaillierte Ausführungen hierzu Dritter Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 2008, S. 126, Para. 303 ff.

2. Leistungen der Sozialversicherungen

2.1. Kinder- und Familienzulagen

270. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)³²¹ trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Es regelt landesweit die Mindesthöhe der Familienzulagen, nämlich 200 Franken pro Monat Kinderzulagen für Kinder von 0 bis 16 Jahren und 250 Franken Ausbildungszulagen für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Ausbildung. Die Kantone können höhere Mindestansätze vorsehen. Ungeachtet des Beschäftigungsgrades des Elternteils wird eine vollständige Zulage gezahlt. Anspruch auf die Familienzulagen haben unselbständig Erwerbende sowie – unter gewissen Voraussetzungen – Nichterwerbstätige. Ab 1. Januar 2013 wird das FamZG auch für Selbständigerwerbende gelten.
271. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) setzte sich unter anderem für die Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen auf Bundesebene ein und verabschiedete im Juni 2010 Empfehlungen, die einen Beitrag zur Abstimmung und Koordination in den Kantonen leisten und damit den Übergang zu einer künftigen Bundeslösung vereinfachen sollen. Mehrere Kantone haben bereits bedarfsabhängige Leistungssysteme für einkommensschwache Familien eingeführt oder haben die Absicht, dies zu tun. Angesichts der Tatsache, dass das Parlament im Sommer 2011 die jahrelangen Arbeiten an einer Vorlage zu diesem Thema eingestellt hat, ist jedoch kaum damit zu rechnen, dass ein solches Gesetz verabschiedet wird.

2.2. Arbeitslosenversicherung

272. Die Arbeitslosenkasse bietet Jugendlichen, die arbeitslos sind und keine Ausbildung machen konnten, subsidiär zu den Massnahmen der Berufsbildung spezielle Programme an, um eine rasche berufliche Integration zu ermöglichen.

3. Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen (Art. 18 Abs. 3 CRC)³²²

273. *In der Ziffer 35 der Schlussbemerkungen wird der Schweiz empfohlen, Massnahmen zur Schaffung einer grösseren Anzahl an Kinderbetreuungseinrichtungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass diese der Kindesentwicklung förderlich sind und den Bedürfnissen der Eltern gerecht werden.*
274. Das am 1. Februar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung³²³ sah ein achtjähriges Impulsprogramm vor, mit dem die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern gefördert werden sollte. Für die Projektdauer wurde ein Rahmenkredit von insgesamt 320 Millionen Franken gesprochen. In den letzten acht Jahren hat der Bund die Schaffung von mehr als

³²¹ SR 836.2.

³²² Statistische Angaben dazu finden sich im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildungen 19 und 20).

³²³ SR 861.

30'500 neuen Betreuungsplätzen gefördert. Dies entspricht einer Zunahme von mindestens 60 % der vor Beginn des Programms vorhandenen Betreuungsplätze³²⁴. Das Impulsprogramm führte somit zu einer klaren Verbesserung der Situation.

275. Das Parlament verabschiedete am 1. Oktober 2010 den Gesetzesentwurf zur Verlängerung des Gesetzes um vier Jahre bis zum 31. Januar 2015. Mit der Änderung konnte der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen auf alle natürlichen und juristischen Personen ausgeweitet werden, die eine neue Institution für familienergänzende Kinderbetreuung errichten, das Angebot einer bestehenden Institution wesentlich erhöhen oder Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien betreiben. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung von Projekten mit Innovationscharakter geschaffen. Schliesslich verabschiedete das Parlament für die Dauer der Verlängerung des Gesetzes einen Verpflichtungskredit von 120 Millionen Franken.
276. Seit dem 1. Oktober 2007 werden zudem auch Pilotprojekte unterstützt, welche Betreuungsgutscheine für die Kinderbetreuung herausgeben, so zum Beispiel in der Stadt Luzern. Mit der Umstellung auf die Subjektfinanzierung konnte in der Stadt Luzern eine deutliche Verbesserung des Angebots geschaffen werden. Auch die Luzerner Gemeinden Horw und Hochdorf führten am 1. August beziehungsweise am 1. September 2009 nach dem Vorbild der Stadt Luzern Betreuungsgutscheine ein. Der Wert der Gutscheine ist allerdings den Verhältnissen in jeder dieser Gemeinden angepasst worden. Der Bund unterstützt diese drei Pilotprojekte.
277. Über die Anstossfinanzierung des Bundes hinaus sind in zahlreichen Kantonen und Gemeinden Initiativen ergriffen worden, um das Angebot familienexterner Kinderbetreuung zu verbessern. So gewährte der Kanton Solothurn einmalige Beiträge von bis zu 20'000 Franken aus einem speziellen Fonds des Kantons, um die Startphase zusätzlich zu erleichtern. Für die Bereiche Tagesbetreuung bei Tagesfamilien, Kindertagesstätten, Familienpflege und Heimpflege schuf der Kanton Solothurn ein Konzept, in dem verbindliche Standards festgehalten werden, um insbesondere eine förderliche Entwicklung der Kinder zu gewährleisten. Die Einhaltung der Standards ist Voraussetzung für den Erhalt der Betriebsbewilligung und sie werden regelmässig von Fachpersonen überprüft. Der Kanton Genf erteilt die Bewilligung für Tagesmütter erst nach Absolvierung einer zwanzigstündigen Basisausbildung. Anschliessend erfolgen immer neue Weiterbildungen für die Tagesmütter. Zudem werden Kontrollbesuche abgestattet, um den betreuten Kindern bestmögliche Bedingungen anzubieten. Der Kanton Tessin gewährt auf der gesetzlichen Grundlage des kantonalen Familiengesetzes grosszügige Beiträge für die ausserfamiliäre Betreuung von Klein- und Schulkindern. Der Kanton Aargau plant die Förderung von entsprechenden Einrichtungen mittels einer Anreizfinanzierung und mittels Verpflichtung der Gemeinden, ein solches Angebot für Vorschul- und Schulkinder bereitzustellen. Auch der Kanton Zürich hat mittels Volksschulgesetz die Gemeinden verpflichtet, dem Bedarf entsprechend weiter gehende Tagesstrukturen anzubieten. Dasselbe soll mittels Gesetzesänderung auch für familienergänzende Angebote für Kinder im Vorschulalter erfolgen. Der Kanton Wallis verankerte im kantonalen Jugendgesetz die Verpflichtung der Gemeinde, Infrastrukturen für die Kinderbetreuung zu errichten.

³²⁴ Stand 1. Februar 2011.

278. Die Kantone haben sich im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung der EDK und SODK im Jahr 2008 geeinigt, dass die Tagesstrukturen, d.h. die Gesamtheit an bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für Kinder ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule³²⁵ ausserhalb der Familie, die nachfolgenden Kriterien erfüllen müssen:
- Die Tagesstrukturen garantieren die Obhut durch angemessen qualifizierte erwachsene Personen.
 - Die Kinder und Jugendlichen erfahren eine ihrem Alter und Autonomiegrad entsprechende Betreuung und Förderung.
 - Die Tagesstrukturen erfüllen in ihrem zeitlichen Umfang die lokal vorhandenen Bedürfnisse der Familien sowohl bezüglich der Stunden pro Tag als auch betreffend die Tage pro Jahr.
279. Es wird zwischen zwei Arten von Tagesstrukturen unterschieden, solche im Frühbereich für Kinder von der Geburt bis zum Alter von 4 Jahren sowie den Tagesstrukturen im Schulbereich.
280. Aktuell ist die SODK daran, Empfehlungen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich auszuarbeiten. Das Angebot an entsprechenden Einrichtungen ist in den letzten Jahren stark ausgebaut worden. Nebst der Anstossfinanzierung auf Bundesebene haben verschiedene Kantone rechtliche Grundlagen geschaffen, um den Aufbau von familienergänzenden Einrichtungen zu fördern.
281. In einzelnen Kantonen und Städten wurden im Zusammenhang mit dem Thema „frühe Förderung von Kindern“, beispielsweise auch mit Blick auf die Integration von Kindern aus bildungsfernen Milieus, so genannte Frühförderkonzepte entwickelt. Es fehlt ein Überblick über die Zahl und den Umfang der zahlreichen Initiativen zur frühen Förderung auf kantonaler und kommunaler Ebene³²⁶.
282. Für die Sicherstellung der Qualitätssicherung in Kindertagesstätten (Kita) finden regelmässige Überprüfungen der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss den eidgenössischen³²⁷ und allfälliger weiterführender kantonaler Erlasse statt. Dabei werden neben strukturellen und personellen Belangen insbesondere die pädagogische Konzeption überprüft und Weiterentwicklungen angestossen. Im Kanton St. Gallen organisieren das Amt für Soziales und das „kita-netzwerk sg“ regelmässig Weiterbildungen für das Kita-Personal, in denen aktuelle Themen aus dem Kita-Alltag aufgenommen und vertieft werden. Im Jahr 2010 wurde beispielsweise eine Impuls-Veranstaltungsreihe „Gute Betreuungsqualität für die Kleinsten“ durchgeführt.
283. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Aktivitäten des „Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz“³²⁸ hinzuweisen, welches das Wohl des Kindes ins Zentrum stellt und eine Charta zur Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung erarbeitet hat. Diese stützt sich explizit auf die Kinderrechtskonvention und hält unter anderem fest, dass die fami-

³²⁵ Im Bereich der Sonderpädagogik sogar bis 20 Jahre.

³²⁶ Vgl. <www.fruehkindliche-bildung.ch/forschung/studien.html>, besucht am 2. März 2012.

³²⁷ Siehe Art. 13 Abs 1 Bst. B der eidg. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zu Pflege und Adoption (SR 211.222.338).

³²⁸ Siehe <www.netzwerk-kinderbetreuung.ch>, besucht am 23. Februar 2012.

lienergänzende Kinderbetreuung das körperliche, soziale, emotionale und intellektuelle Wohlbefinden der Kinder sichern soll. Als gemeinsame Plattform der zentralen Akteure im Bereich Kinderbetreuung führt das Netzwerk zudem einen intensiven Dialog zur Betreuung, Bildung und Erziehung in den Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

284. In der französisch- und der italienischsprachigen Schweiz ist der Anteil der Haushalte, die ein familienergänzendes Betreuungsangebot nutzen, grösser als in der Deutschschweiz. Die Nachfrage ist in Städten deutlich höher als in Agglomerationen und ländlichen Gebieten. Das Angebot an familienergänzenden Plätzen ist in grösseren Kantonen und Städten stärker ausgebaut als in ländlichen Kantonen und kleineren Gemeinden. Im Rahmen der Nationalfondstudie NFP 52 kam das Projekt „Nachfrage nach familienergänzender Kinderbetreuung in der Schweiz“³²⁹ zudem zum Ergebnis, dass sich verschiedene sozioökonomische und demografische Haushaltsmerkmale als signifikant für die Wahl der Kinderbetreuung erweisen. So wirken sich das Einkommen und das Alter der Mutter beispielsweise positiv auf die Wahl einer formellen familienergänzenden Betreuung aus. Die Präsenz von älteren Geschwistern und die Möglichkeit, das Kind durch einen Elternteil betreuen zu lassen, wirken sich negativ auf die Nachfrage aus. Weitere relevante Einflussfaktoren sind eine höhere Ausbildung der Mutter sowie die Arbeitszeiten des Vaters und die aktuelle Betreuungssituation. Auch ein Elternteil ausländischer Nationalität wirkt sich positiv auf die Nachfrage nach formeller familienergänzender Betreuung aus. Schliesslich sind der Preis, die Distanz zum Wohnort, das Betreuungsverhältnis, d.h. die Anzahl Kinder pro Betreuungsperson, die Öffnungszeiten und die Flexibilität bei der Anpassung der Betreuungszeiten relevante Angebotsmerkmale.
285. Für die Kinder, welche in den Kindergarten gehen oder die Schule besuchen, stehen andere Tagesstrukturen zur Verfügung. Kantone, die der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)³³⁰ beitreten, verpflichten sich, die Unterrichtszeit auf Primarstufe vorzugsweise in Blockzeiten zu organisieren und ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit, insbesondere Tagesstrukturen mit Mittagessen und beaufsichtigtem Erledigen der Hausaufgaben, bereitzustellen. Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und kostenpflichtig. In vielen Kantonen und Gemeinden laufen Projekte und politische Bestrebungen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesstrukturen. In der grossen Mehrheit der Kantone gibt es bereits Angebote für die betreute Mittagsverpflegung, während dem die Tagesschulen zurzeit noch weniger weit verbreitet sind, mit Ausnahme des Kantons Tessin, der bereits heute ein grosses Angebot an Tagesschulen hat.
286. Der Bund regelt verschiedene Aus- und Weiterbildungen auf nationaler Ebene, welche in der Kinderbetreuung angesiedelt sind: Fachfrau / Fachmann Betreuung mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, Teamleiter/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutio-

³²⁹ Projekt von Dr. Rolf Iten und Prof. Massimo Filippini. Siehe für weitere Informationen:

<http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=9>, besucht am 23. Februar 2012.

³³⁰ Siehe auch VII. Bildung, Freizeit sowie Erholung und kulturelle Aktivitäten, A. Ausbildung, einschliesslich Berufsausbildung und -beratung (Art. 28 CRC), 2. Unterrichtsstufen, 2.1 Vorschulunterricht.

nen FA, diplomierte/r Kindererzieher/in HF, Sozialpädagoge/in HF, Institutionsleiter/in im sozialen und sozialmedizinischen Bereich HF.

287. Auch der bereits bestehende Schweizerische Verband „Kindertagesstätten der Schweiz“ (KitaS) sowie der kürzlich gegründete Verband für Tagesfamilienorganisationen „Tagesfamilien Schweiz“ befassen sich u.a. mit Fragen der Aus- und Weiterbildungen.
288. Im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat die Schweiz einige Schritte unternommen. 2004 nahm die Schweiz an einer vergleichenden Studie der OECD über die «Vereinbarkeit von Beruf und Familie» teil. Die OECD sprach Empfehlungen an die Schweiz aus. Zudem verfasste die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) 2004 einen Bericht zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsalltag, der ebenfalls Empfehlungen enthält.

Ausser dem Bericht von 2004 zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsalltag veröffentlichte die EKFF 2008 eine Studie über familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz, eine Bestandesaufnahme, die u.a. Empfehlungen enthielt. 2010 stellte die Kommission ein Modell für Elternurlaub für die Schweiz vor, das auch Gegenstand einer Publikation war.

289. Die Kantone und Gemeinden sind mit der Herausforderung konfrontiert, konkrete Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu entwickeln. Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung muss das Angebot noch ausgebaut werden. Informationsmangel, insbesondere aufgrund der Komplexität des Föderalismus, behindert diese Entwicklung jedoch massgeblich. Um Abhilfe zu schaffen, haben das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) 2009 die Informationsplattform „Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“³³¹ kreiert. Erstmals können mit diesem Instrument die bestehenden kantonalen und kommunalen Politiken im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der familienfreundlichen Arbeitsbedingungen schweizweit, schnell, übersichtlich und praxisnah abgerufen werden. Die Internet-Datenbank vereinfacht die Arbeit der betroffenen Akteure, indem sie die rechtlichen Grundlagen, die eingesetzten Instrumente sowie die laufenden Projekte in den Kantonen und Gemeinden präsentiert. Sie will damit den Austausch von Ideen und Lösungen fördern und verhindern, dass das Rad ständig neu erfunden wird. Ausserdem kann sie die öffentlichen Körperschaften bei ihrem eigenen Monitoring unterstützen. Die Plattform soll so mithelfen, die politische Diskussion zu befruchten und die Entwicklung von Massnahmen zu beschleunigen.

³³¹ Siehe <www.berufundfamilie.admin.ch>, besucht am 23. Februar 2012.

E. Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1 bis 3 CRC)

290. *In der Ziffer 47 der Schlussbemerkungen des Ausschusses wird der Schweiz empfohlen, alle angemessenen Massnahmen zur Verhütung von Armut zu ergreifen und das System der Familienzulagen und Vergünstigungen zu überprüfen.*
291. Wie bereits ausgeführt, wurde das System der Familienzulagen nun auf eidgenössischer Ebene geregelt, wobei ein Mindestbetrag festgesetzt wurde, und es wurde eine Mutterschaftsentschädigung eingeführt. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)³³² wurden die Kantone verpflichtet, höhere Vergünstigungen der Krankenkassenprämien für Kinder und Jugendliche zu gewähren.
292. Bezüglich der Unterhaltspflicht der Eltern³³³ und der Sozialhilfe³³⁴ kann auf die Ausführungen im ersten Staatenbericht verwiesen werden. Aufgrund der Zunahme der Armutsproblematik und gestützt auf einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss³³⁵ aus dem Jahr 2006 wurde das BSV beauftragt, bis Ende 2009 einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Armut zu erarbeiten. Der Bericht „Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung“, den der Bundesrat im März 2010 im Anschluss an diesen parlamentarischen Vorstoss verabschiedete, zeigt auf, dass viele Massnahmen zur Armutsprävention und -bekämpfung bereits umgesetzt werden oder geplant sind. Es wurden drei inhaltliche Schwerpunkte definiert, die auf allen politischen Ebenen prioritär anzugehen sind: Förderung der Chancengleichheit im Bildungsbereich, Verbesserung der Massnahmen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und Bekämpfung der Familienarmut.
293. In seinem Zuständigkeitsbereich betrachtet der Bundesrat die Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt als vorrangig. Damit setzt er seine Bemühungen um eine integrationsförderliche interinstitutionelle Zusammenarbeit fort, zu der er sich anlässlich der letzten Revisionen der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung verpflichtet hatte. Der Bericht enthält auch Empfehlungen an Kantone und Gemeinden.
294. Im November 2010 organisierte der Bund eine nationale Armutskonferenz, an der die Strategie zur Armutsbekämpfung einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt und die Weiterentwicklung und Umsetzung der vom Bund gesetzten Schwerpunkte gemeinsam mit den wichtigsten Akteurinnen und Akteuren diskutiert wurde. Bund, Kantone, Städte und Gemeinden verabschiedeten anlässlich der Konferenz eine gemeinsame Erklärung, in der sie sich namentlich verpflichteten, die Umsetzung der Strategie zur Armutsbekämpfung zu begleiten und alle zwei Jahre eine Zwischenbilanz zu ziehen.
295. Zudem beschloss die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) im Juni 2010 ein Programm zur Bekämpfung von Armut und sozialer Aus-

³³² SR 832.10.

³³³ Siehe Ziff. 492 des ersten Staatenberichts CRC.

³³⁴ Siehe Ziff. 493 ff. des ersten Staatenberichts CRC.

³³⁵ Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR 06.3001, Gesamtschweizerische Strategie zur Bekämpfung der Armut.

grenzung. Zentrale Themen sind die Bekämpfung von Familienarmut, die bessere Koordination des Systems der sozialen Sicherheit sowie die Einführung kantonaler Sozialberichte.

296. Mit dem Thema befasste sich auch ein Projekt im Rahmen der Nationalfondstudie 52, Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel. Unter dem Titel „Kinderarmut in der Schweiz und soziale Mobilität zwischen den Generationen“³³⁶ wurden zwei Ziele verfolgt: einerseits die Untersuchung des Phänomens Kinderarmut und andererseits eine Beurteilung des Zusammenhangs zwischen den Generationen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Chancen. Die Studie erlaubte festzustellen, dass das finanzielle Wohlbefinden von Familien mit ein bis zwei Kinder in der Regel überbewertet wird, während es bei Familien mit drei oder vier Kindern unterbewertet wird. Die Hauptfaktoren für kindliche Armut hängen von der Ausbildung und der sozial-ökonomischen Stellung des Familienoberhauptes ab sowie von der familiären Struktur, insbesondere alleinerziehende Eltern. Schliesslich wurde die Frage untersucht, ob die Situation der Eltern einen der Hauptfaktoren für den Erfolg der Kinder bildet, insbesondere mit Blick auf die erreichten Ausbildungsstufen. Die Studie bejaht diese Frage, indem ein starker Zusammenhang zwischen dem Ausbildungsniveau der Eltern und demjenigen der Kinder festgestellt werden konnte.

³³⁶ Projekt von Prof. Yves Flüchiger. Siehe für weitere Informationen:
<http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=8>, besucht am 23. Februar 2012.

VII. Bildung, Freizeit sowie Erholung und kulturelle Aktivitäten

A. Ausbildung, einschliesslich Berufsausbildung und -beratung (Art. 28 CRC)

1. Das Recht auf Bildung und die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen

297. Die Verantwortung für das Schweizer Bildungswesen ist zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt. Seit 2006 sorgen beide Verbundpartner auf neuer Verfassungsgrundlage³³⁷ gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Im Mai 2011 legten Bund und Kantone erstmals gemeinsame bildungspolitische Ziele³³⁸ für den Bildungsraum Schweiz fest.
298. Der Unterricht auf der Primar- und Sekundarstufe fällt in die Kompetenz der Kantone. Gelingt es den Kantonen nicht, das Schulwesen in den Bereichen des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie der Anerkennung von Abschlüssen zu harmonisieren, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.
299. Seit 2006 gibt die Bundesverfassung dem Bund den Auftrag, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen, die Kompetenz, die Weiterbildung zu fördern sowie die Aufgabe, auf Gesetzesstufe Bereiche und Kriterien für die Weiterbildung festzulegen³³⁹. Ein in der Zwischenzeit erarbeitetes Weiterbildungsgesetz befindet sich derzeit im Stadium der Vernehmlassung.
300. Im Februar 2004 haben sich Bund und Kantone auf die Durchführung eines langfristig angelegten Bildungsmonitorings verständigt. Aus diesem Prozess resultiert ein nationaler Bildungsbericht mit dem Ziel der systematischen, wissenschaftlich gestützten und auf Dauer angelegten Beschaffung, Aufbereitung und Auswertung von Informationen über das schweizerische Bildungssystem und dessen Umfeld³⁴⁰. Auf dieser Grundlage sollen Entscheide über die Weiterentwicklung des Bildungsraumes Schweiz getroffen und Erkenntnisse für die Verbesserung der Datenlage gewonnen werden.
301. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), die für die gesamtschweizerische Koordination in der Bildungs- und Kulturpolitik verantwortlich ist, setzt sich dafür ein, dass alle Kinder und jungen Erwachsenen in den Genuss einer hochwertigen Erziehung und Ausbildung kommen, die ihnen ermöglicht, sich im Erwachsenenleben zu entfalten. Das Ziel sind hochwertige öffentliche Schulen, die in der

³³⁷ Art. 61a-67 BV.

³³⁸ Die Ziele betreffen die obligatorische Schule (Harmonisierung), die nachobligatorischen Abschlüsse auf Sekundarstufe II (Erhöhung der Abschlussquote von 90 auf 95%), die gymnasiale Maturität (Verbesserung der Studierfähigkeit), die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse der höheren Berufsbildung, den wissenschaftlichen Nachwuchs (Verbesserung der Attraktivität einer Forschungskarriere) sowie die Validierung von Bildungsleistungen (flexible Laufbahngestaltung).

³³⁹ Art. 64a BV.

³⁴⁰ Der Bildungsbericht 2010 wurde von der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsfragen erstellt. Der Auswertungszyklus beträgt vier Jahre, 2014 wird ein neuer Bildungsbericht vorliegen.

Lage sind, Kinder mit ganz unterschiedlichem sozialem und kulturellem Hintergrund zu integrieren. Die Schulen sollen für einen qualitativ hochstehenden Unterricht sorgen, der von kompetenten Fachpersonen erteilt wird und den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, sich je nach Bedürfnissen und Fähigkeiten zu entwickeln.

302. Am 1. August 2009 ist die „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule“ (HarmoS-Konkordat)³⁴¹ in Kraft getreten. Kantone, die dem HarmoS-Konkordat beitreten, verpflichten sich dazu, Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule anzugleichen. Dabei werden nationale Bildungsziele (Bildungsstandards) übernommen und sprachregionale Lehrpläne angewendet, die sich an diesen Bildungsstandards orientieren. Erstmals wird damit auf gesamtschweizerischer Ebene festgelegt, in welchen Fachbereichen jedes Kind während der obligatorischen Schule eine Grundausbildung erhalten soll³⁴². Im Rahmen des schweizerischen Bildungsmonitorings überprüft die EDK, wie gut die Bildungsstandards erfüllt werden. Damit kann eine Qualitätskontrolle in den Kantonen sichergestellt werden. Auch sorgt HarmoS für einheitliche Strukturen: zwei obligatorische Kindergartenjahre, sechs obligatorische Primarschuljahre und drei obligatorische Sekundarschuljahre sind für Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind, Pflicht. Die dem HarmoS-Konkordat beigetretenen Kantone verpflichten sich zudem, die Unterrichtszeit auf der Primarschulstufe vorzugsweise in Blockzeiten zu organisieren.

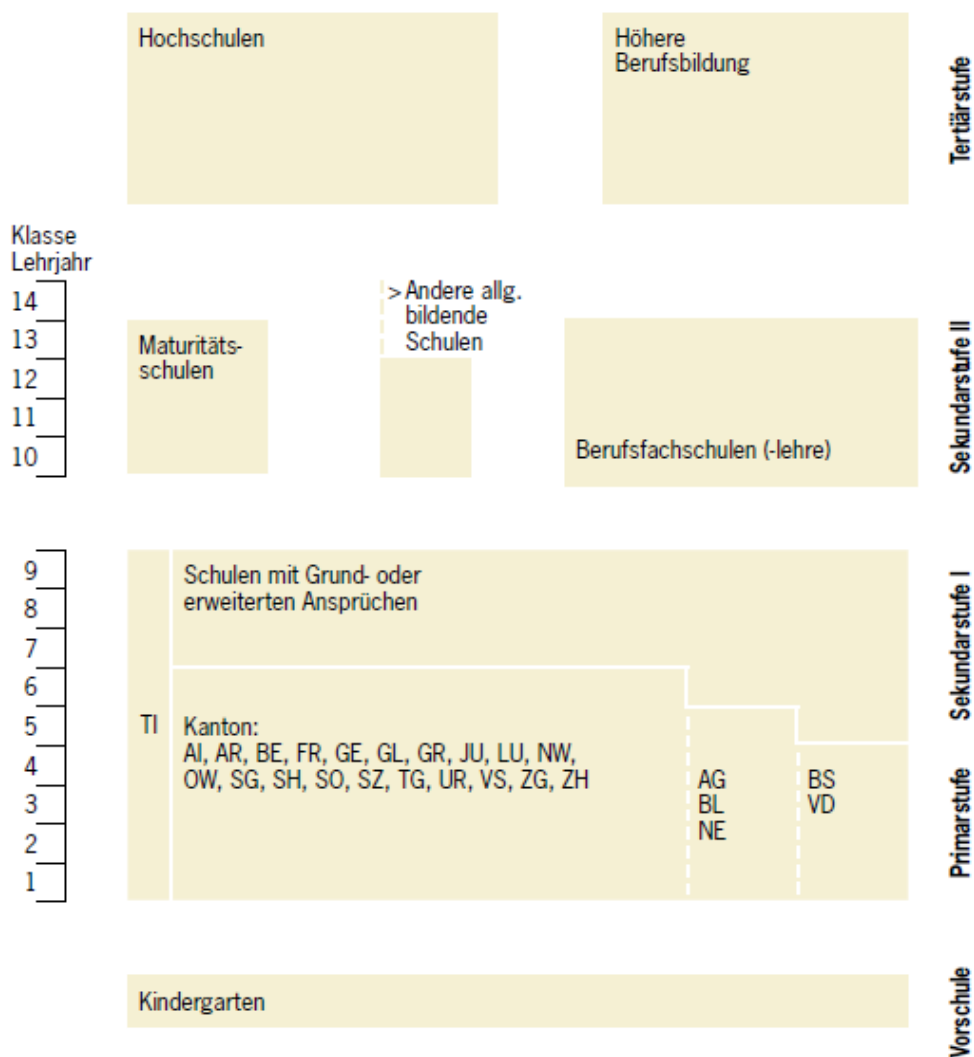
³⁴¹ Dem Konkordat sind bis heute 15 Kantone beigetreten: SH, GL, VD, JU, NE, VS, SG, ZH, GE, TI, BE, FR, BS, SO, BL.

³⁴² Es sind dies: Sprachen (Schulsprache, 2. Landessprache und eine weitere Fremdsprache), Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Musik/Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

2. Unterrichtsstufen³⁴³

303. Vereinfacht kann das schweizerische Schulsystem mit den verschiedenen Stufen wie folgt dargestellt werden:

Schulsystem der Schweiz (vereinfacht)



Quelle: Bundesamt für Statistik, Bildungsstatistik 2010.

³⁴³ Im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ finden sich diverse Statistiken über die Verteilung der Kinder auf die verschiedenen Schulstufen, die Klassengrößen etc. (Abbildungen 21 ff.).

2.1. Vorschulunterricht³⁴⁴

304. Der Besuch einer vorschulischen Einrichtung im Frühbereich (null bis vier Jahre) variiert von Kanton zu Kanton. Was die interkantonale Zusammenarbeit mit dem Bund in Fragen der Kinderbetreuung anbetrifft, so obliegt die Federführung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Direktoren (SODK). Der Kindergarten wird von annähernd 100 % der Kinder in der Schweiz während mindestens eines Jahres, von rund 86 % während zweier Jahre besucht. Das von der EDK initiierte HarmoS-Konkordat, dem 15 Kantone angehören, sieht eine Einschulung mit dem vollendeten 4. Altersjahr und zwei obligatorische Kindergartenjahre vor.
305. Im Kanton Basel sind Eltern verpflichtet, ihr Kind, wenn es mit 3 Jahren über ungenügende Kenntnisse in der Landessprache verfügt, von einem Angebot der frühkindlichen Bildung profitieren zu lassen. Damit wird das Ziel verfolgt, Integrationshemmnisse schon vor dem Eintritt in den Kindergarten abzubauen.
306. Im Jahre 2002 wurde das Projekt „Erziehung und Bildung in Kindergarten und Unterstufe“ lanciert, dessen Ziel es ist, die Schuleingangsphase und die Grundstufe weiterzuentwickeln. Der Projektabschlussbericht datiert von Juni 2010. Wie die gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen sind, ist Sache der einzelnen Kantone.

2.2. Primarschulunterricht

307. Im Schuljahr 2009 besuchten rund 769 314 Kinder und Jugendliche die obligatorische Primarschule. Aufgrund des Geburtenrückgangs in den 1990er Jahren setzt sich die seit 2000 beobachtete rückläufige Tendenz fort. Hingegen ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler ausländischer Nationalität mit 22,6 % stabil.

2.3. Sekundarstufe I

308. Mit dem Inkrafttreten des HarmoS-Konkordates in den Kantonen, die diesem beigetreten sind, dauert die Sekundarstufe I 3 Jahre (7. bis 9. Schuljahr). Die Umsetzung erfolgt spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 2015/16.

2.4. Sekundarstufe II³⁴⁵

309. Die an die obligatorische Schulzeit anschliessende Sekundarstufe II umfasst sowohl allgemeinbildende als auch berufsbildende Ausbildungsgänge. 2007 befanden sich dabei rund 70 % der beschulten Jugendlichen in einer berufsorientierten Ausbildung.

³⁴⁴ Statistische Angaben zum Vorschulunterricht am Beispiel des Kantons Tessin finden sich im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Paragraph 22).

³⁴⁵ Im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ findet sich eine Statistik im Zusammenhang mit den Bildungsabschlüssen auf der Sekundarstufe II (Abbildung 28).

310. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt haben 2006 das Ziel definiert, dass 95 % aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. Für die in der Schweiz geborenen Jugendlichen ist dieses Ziel mittlerweile weitgehend erreicht. Handlungsbedarf besteht bei Jugendlichen, die das Schulsystem nicht vollständig in der Schweiz durchlaufen haben.
311. Der Kanton Genf hat sich zum Ziel gesetzt, dass alle Schülerinnen und Schüler einen Abschluss der Sekundarstufe II haben sollten, sei es eine Allgemeinbildung wie das Gymnasium oder eine Berufsausbildung. Aus diesem Grund werden alle 15- bis 25-jährigen Jugendlichen, welche einen Ausbildungsabbruch vorgenommen haben oder denen ein solcher droht, erfasst. Jede und jeder Betroffene wird anschliessend individuell begleitet und auf der Suche nach der geeigneten Lösung unterstützt.

2.4.1. Allgemeinbildung

312. Die Fachmittelschulen (FMS), die die Diplommittelschulen abgelöst haben, verzeichneten seit 2004 eine vergleichsweise hohe Zuwachsrates³⁴⁶. Dieser Bildungsweg wird mit 74 % mehrheitlich von Frauen besucht. 2009 gab es die ersten Fachmaturitätsabschlüsse.
313. Der Bestand der gymnasialen Maturitätsschulen ist 2009/10 auf 73'500 Lernende angewachsen.

2.4.2. Berufsausbildung

314. Mit dem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen revidierten Berufsbildungsgesetz (BBG)³⁴⁷ wurden erstmals sämtliche Berufe ausserhalb der Hochschule einem einheitlichen System unterstellt und damit untereinander vergleichbar. Neu wurden die bisher kantonal geregelten Berufsbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst Teil der eidgenössischen Berufsbildungspolitik. Auch die Berufe der Land- und Forstwirtschaft wurden neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommen. Zudem sieht das Gesetz eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern und dem Staat vor.
315. Nicht zuletzt deshalb werden die Möglichkeiten der Berufsmaturität zunehmend genutzt³⁴⁸. Die Berufsbildung hat sich zu einem vollwertigen und chancengleichen alternativen Bildungsweg zu den allgemein bildenden Angeboten entwickelt. Durch die Berufsmaturität und die Passerellenregelung von der Berufsmaturität zu den Universitäten/ETH ist das Berufsbildungssystem an das Hochschulsystem angeschlossen. Die neu geregelte Validierung von Bildungsleistungen sichert den Anschluss von anderweitig erworbenen Kompetenzen an formale Bildungsabschlüsse. Insgesamt gewährleistet diese berufsübergreifende Systematik grösstmögliche horizontale und vertikale Durchlässigkeit.
- Die Berufsbildung ist ein zentrales Instrument zur Integration von Jugendlichen in den

³⁴⁶ Im ersten Jahr traten 5'500 Lernende in die FMS ein, im zweiten Jahr waren es bereits 6'000.

³⁴⁷ SR 412.10.

³⁴⁸ Siehe Abbildung 29 im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“.

Arbeitsmarkt und in die Erwachsenenwelt. Für vorwiegend praktisch orientierte und schulisch schwächere Jugendliche wurde die zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest eingeführt. Neu sind für alle Personen, die Lernende ausbilden oder schulen, entsprechende Ausbildungen vorgesehen und geregelt. Wer solche Ausbildungen anbieten will, braucht eine Anerkennung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

316. Neu bekommen die Kantone leistungsorientierte Pauschalen statt am Aufwand orientierte Subventionen³⁴⁹. Zudem sind 10 % der Bundesmittel für die gezielte Förderung von Entwicklungsprojekten und besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse reserviert. Diese Mittel werden unter anderem zur Integration Jugendlicher in die Berufsbildung und für Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie der Bildung und Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen und zugunsten benachteiligter Regionen und Gruppen eingesetzt.
317. Gemäss den Angaben des Kantons Graubünden zeigt der Erfahrungswert, dass ca. 75 % eines Jahrgangs eine berufliche Grundbildung absolvieren und demgemäss auch eine Berufsschule besuchen. In den Berufsschulen des Kantons Graubünden gehen die Vorgaben von einer Klassengrösse von 22 bis 24 Lernenden aus, in der Praxis reicht die Spannweite von 6 bis 24 Jugendlichen pro Klasse.
318. Im Kanton Graubünden brechen ca. 5.5 % der Lernenden die Lehre ab, wovon die meisten Lehrabbrecher männlich und Schweizer Staatsangehörige sind. Im Kanton St. Gallen fanden trotz wirtschaftlich schwierigen Zeiten in den Jahren 2007 bis 2009 über 92 % der Jugendlichen eine Anschlusslösung nach dem Ende der obligatorischen Schulzeit. Davon traten 67 % eine berufliche Grundbildung an.
319. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt haben ein abgestimmtes Instrumentarium an Massnahmen geschaffen, um Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt entgegenzuwirken. Auf der Nachfrageseite werden die Jugendlichen durch Berufsinformation und Beratung, Lehrstellennachweise, Brückenangebote und Coaching-Programme unterstützt. Das Lehrstellenangebot wird mit dem Einsatz von Lehrstellenförderinnen und Lehrstellenförderern und der Schaffung von Lehrbetriebsverbänden verbessert.
320. Im Weiteren beteiligte sich der Bund finanziell an diversen Projekten im Bereich der Berufsbildung. Dazu gehörte das Projekt "Die Schweizerische Berufsberatung im Internet"³⁵⁰, das zwei Auszeichnungen bekam und den 2. Rang im Rennen um den "Master of Swiss Web 2004" erzielte. Der Bund fördert aber auch die berufsorientierte Weiterbildung und unterstützt dabei insbesondere Angebote, welche bei Strukturveränderungen den Verbleib der Person im Erwerbsleben fördern bzw. den Wiedereinstieg ermöglichen. Neu wurde das auf Anbieter von Weiterbildungen zugeschnittene Schweizer Label "eduQua" geschaffen, dass in immer mehr Kantonen Voraussetzung für den Bezug öffentlicher Gelder ist.

³⁴⁹ Der Anteil des Bundes an den Kosten der öffentlichen Hand wird von bisher weniger als einem Fünftel auf einen Viertel erhöht.

³⁵⁰ Siehe <www.berufsberatung.ch>, besucht am 11. Februar 2010.

2.5. Hochschulunterricht³⁵¹

321. Seit 2008 konzentriert der Bund sein Engagement im Bereich der Ausbildungsbeiträge auf den Tertiärbereich. Zudem hat er die Möglichkeit, stärker auf die Ausgestaltung der kantonalen Ausbildungsbeiträge einzuwirken.
322. Der Zusammenarbeit unter den Hochschulen, der Durchlässigkeit und der Mobilität der Studierenden wird ein grosses Gewicht beigemessen. In der Schweiz ist die Umsetzung der Bologna-Deklaration bereits weit fortgeschritten: 93 % der regulären Studierenden unterhalb der Doktoratsstufe belegen einen Studiengang gemäss dem Bologna-Modell, das Kreditpunktesystem ECTS wird flächendeckend für sämtliche Studienprogramme verwendet und das „Diploma Supplement“ allen Bologna-Abschlüssen automatisch und kostenlos beigelegt. Eine Herausforderung für die Schweiz stellt die Implementierung des nationalen Qualifikationsrahmens und die konsequente Orientierung auf Lernergebnisse dar. So wird im so genannten "Kopenhagen-Prozess" ein nationaler Referenzrahmen erarbeitet, der die schweizerischen Abschlüsse insbesondere auch im Bereich der höheren Berufsbildung europaweit transparent und vergleichbar machen soll. Im Weiteren geben die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und die Nationale Agentur für die Information über Bildungsabschlüsse (NARIC) Auskunft über die schweizerischen Abschlüsse bei Anfragen aus dem Ausland und dienen gleichzeitig als Eingangsportale für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

2.6. Privatschulen

323. Da die Privatschulen sich mangels gesetzlicher Grundlage bislang weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene akkreditieren und auf diese Weise ihre Vertrauenswürdigkeit bescheinigen lassen konnten, wurde auf Initiative diverser Organisationen³⁵² die Stiftung "Privatschulregister Schweiz" gegründet. Das Register bezweckt, die Seriosität und Vertrauenswürdigkeit der jeweiligen Privatschulen zu bescheinigen. Die Stiftung ist auch Anlaufstelle bei allfälligen Problemen mit den im Register eingetragenen Schulen. 2007/2008 besuchten 431 610 Schülerinnen und Schüler eine öffentliche Primarschule; 13 526 Kinder besuchten eine private Primarschule.

2.7. Berufsberatung

324. Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, bestehend aus allgemeiner Information und persönlicher Beratung, ist unentgeltlich. Es ermöglicht den Jugendlichen, nach ihren Fähigkeiten und Neigungen und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Arbeitswelt eine Berufs- oder Studienwahl zu treffen. Beruf-, Studien- und Laufbahnberater/innen verfügen über eine vom Bund anerkannte Ausbildung. Seit

³⁵¹ Der Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ enthält eine Grafik mit den universitären Masterdiplomen, aufgeteilt nach Fachbereichsgruppen und Geschlechter (Abbildung 30).

³⁵² Dazu gehören der Verband der Schweizerischen Privatschulen, Hotellerie Suisse, Stiftung zur Förderung der Rudolf Steiner Pädagogik in der Schweiz, Schweizer Gewerbeverband, Schweizer Arbeitgeberverband, economiesuisse, Fédération des entreprises romandes, Centre patronal.

2001 wird jährlich ein von der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten und vom Bundesamt für Bildung, Forschung und Technologie organisierter Nationaler Zukunftstag³⁵³ (früher Nationaler Töchertag) durchgeführt. Tausende von Mädchen und Buben begleiten ihre Eltern während eines Tages an deren Arbeitsplatz und erleben so die Erwerbsarbeit und Berufswelt ihrer Eltern, denken über Berufslaufbahnen nach und lernen, eigene berufliche Perspektiven zu entwickeln.

2.8. Schule und Sprache

325. Die EDK beschloss 2004 mittels einer nationalen Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts, den Fremdsprachenunterricht in der Schweiz neu zu organisieren. Die wichtigsten Inhalte dieser Strategie sind in das HarmoS-Konkordat eingeflossen. Eine zweite Landessprache und Englisch für alle ab der Primarschule, spätestens ab dem 3. und dem 5. Schuljahr, gehört zu den wichtigsten Inhalten der Strategie und des Konkordates. Nach der Zählung gemäss HarmoS (11 obligatorische Schuljahre) wird das künftig das 5. und das 7. Schuljahr sein. Spätestens ab 2010 beginnt in allen Kantonen der Unterricht der ersten Fremdsprache im 3. Schuljahr und spätestens 2012 wird im 5. Schuljahr die zweite Fremdsprache unterrichtet.

Die Erreichung klar definierter Ziele des Sprachenunterrichts wird über nationale Bildungsstandards per Ende des 6. und 9. Schuljahres (resp. des 8. und 11. Schuljahres) für zwei Sprachen vorgegeben. Die Einstiegsfremdsprache wird regional koordiniert.

3. Gleichstellung zwischen Frauen und Männern

326. Im Bildungsbereich wurde in den letzten Jahren in der Schweiz unter dem Stichwort „gendersensible Pädagogik“ wichtige Grundlagenarbeit geleistet, indem die öffentliche Hand Studien z.B. zu geschlechtsspezifischen Unterschieden bei Schulleistungen, Schulabschlüssen oder Sozial- und Sportverhalten finanzierte. Gestützt darauf wurden zahlreiche Projekte entwickelt mit dem Ziel, Diskriminierungen in diesem Bereich abzubauen. Die Kantone haben in ihren Bildungs- resp. Schulgesetzen teilweise die Achtung der geschlechtlichen Identität explizit festgehalten.
327. Im Bereich der nachobligatorischen Ausbildung ergeben sich weiterhin geschlechtsspezifische Unterschiede. So bleiben immer noch mehr junge Frauen als Männer ohne nachobligatorische Ausbildung. Junge Männer entscheiden sich häufiger für eine Berufsausbildung, während junge Frauen eher eine allgemein bildende Schule wie das Gymnasium oder die Fachmittelschule wählen, wobei gewisse regionale Unterschiede festzustellen sind³⁵⁴. Der Fortschritt hin zu einer gleichmässigeren Verteilung der Geschlechter auf die Berufe war in den letzten 25 Jahren relativ bescheiden. Gemäss dem

³⁵³ Siehe <<http://www.nationalerzukunftstag.ch/>>, besucht am 24. Februar 2012.

³⁵⁴ Im Jahr 2006 entschlossen sich in der Deutschschweiz 85 % der Männer und 73 % der Frauen für eine Berufsausbildung. In der Romandie entschlossen sich 67 % Männer und 48 % Frauen für eine Berufslehre, im Tessin waren es 66 % der Männer und 50 % der Frauen.

Bildungsbericht Schweiz 2010³⁵⁵ befanden sich 2007 90 % der Frauen in der beruflichen Grundbildung in 15 % der zur Verfügung stehenden Lehrberufe.

328. Nebst dem bereits erwähnten Nationalen Zukunftstag und den im neuen Berufsbildungsgesetz des Bundes gelegten Grundsteinen³⁵⁶ für eine geschlechtersensitive Berufsbildung bereitet im Weiteren das Projekt "Profil + – Laufbahn- und Lebensplanung" Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger, dank geschlechtergetrennten Modulen, gezielt auf den Übertritt in die Berufswelt vor.
329. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat zwischen 2004 und 2009 mehr als 3 Millionen Franken in Projekte im Bereich der Gleichstellung von Mann und Frau investiert.
330. Das Projekt „Kontext und Kompetenz: Kinder- und Jugend-Survey Schweiz“³⁵⁷, welches im Rahmen der Nationalfondstudie 52 durchgeführt wurde, untersuchte als erste repräsentative und interdisziplinäre Langzeitstudie in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz die Lebensverhältnisse, Lebenserfahrungen und psycho-soziale Entwicklung von insgesamt mehr als 3'000 Heranwachsenden, aufgeteilt in drei Altersgruppen von 6-Jährigen, 15-Jährigen und 21-Jährigen. Die Studie zielt darauf ab, die komplexen Wechselwirkungen zwischen sozialem Umfeld und individuellem Entwicklungsprozess zu erforschen. Dabei wurde unter anderem untersucht, welche sozialen und individuellen Faktoren junge Frauen unterstützen, einen nicht-geschlechtstypischen Beruf zu wählen, d.h. keinen frauendominierten Beruf. Die Ergebnisse zeigen einen komplexen Wirkungszusammenhang von bildungsmässigen Zugangschancen, familiärer Unterstützung und individuellen Wertorientierungen, welche eine solche Wahl fördern.
331. An den universitären Hochschulen beginnen seit dem Jahr 2002 mehr Frauen als Männer ein Studium, während an den Fachhochschulen im Jahr 2005 erstmals eine Geschlechter-Parität zu verzeichnen war. Da die Wahl der Fachrichtung stark geschlechtsspezifisch geprägt ist³⁵⁸, organisieren die ETH Lausanne und verschiedene Fachhochschulen spezielle Workshops, um das Interesse der jungen Frauen für technische und naturwissenschaftliche Fächer zu wecken.
332. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Stipendien im Jahr 2010 ist etwa gleichmässig auf Frauen und Männer verteilt (54% Frauen, 46% Männer).

³⁵⁵ Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, Bildungsbericht 2010: <<http://www.skbf-csre.ch/de/bildungsmonitoring/bildungsbericht-2010/>>, besucht am 24. Februar 2012.

³⁵⁶ Dazu gehört beispielsweise die berufliche Durchlässigkeit und Mobilität, was insbesondere auch Frauen ohne lineare Schul- und Berufskarriere dienen kann.

³⁵⁷ Projekt von Prof. Marlis Buchmann und Prof. Helmut Fend. Siehe für weitere Informationen:

<http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=1>, besucht am 24. Februar 2012.

³⁵⁸ Siehe im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ die Abbildung 30 mit den nach Geschlechtern aufgeteilten universitären Masterdiplomen nach Fachbereichsgruppen.

4. Ausländische Kinder³⁵⁹

333. Im Schuljahr 2009/10 waren 181'582 der 769'314 Kinder in der obligatorischen Schule ausländischer Nationalität³⁶⁰. Auch die Kinder, welche sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, besuchen allesamt die öffentliche Schule. Die Situation von Kindern, die keinen legalen Aufenthaltsstatus besitzen (Sans-Papiers), hat sich in den letzten Jahren massiv verbessert³⁶¹. Ihr Zugang zum obligatorischen Schulunterricht funktioniert heute landesweit gut. Auch im Bereich der Bildungsperspektiven nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit konnten Verbesserungen erreicht werden. So verschafft die Ergänzungsprüfung Passerelle „Berufsmaturität – universitäre Hochschulen“ zusammen mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis den Zugang zu allen schweizerischen universitären Hochschulen und zu allen Studienrichtungen.
334. Der Anteil der Kinder, welche die Sekundarstufe I, Grundansprüche (z.B. Realschule) besuchen, ist bei der ausländischen Bevölkerung mit 41 % fast doppelt so hoch wie bei der schweizerischen Bevölkerung mit 23 %. Nach der obligatorischen Schulzeit haben insbesondere Jugendliche ausländischer Herkunft mit einem Realschulabschluss überdurchschnittlich Mühe, eine Lehrstelle zu finden.
335. Der Kanton Genf kennt seit 2006 ein Projekt namens REP (Réseau d'enseignement prioritaire), welches Schulen in städtischen Bereichen mit einem grossen Ausländeranteil besonders unterstützt. Das Ziel des Projekts ist es, die Gleichheit des Schulerfolgs im ganzen Kanton zu gewährleisten, unabhängig vom sozial-ökonomischen Umfeld der Schülerinnen und Schüler. Um das Ziel zu erreichen, wird die Anzahl Kinder pro Klasse reduziert, die Mittel der Schulen werden erhöht, den Schulen wird eine grössere Autonomie gewährt, um der Situation vor Ort besser gerecht zu werden, und es erfolgt eine enge Koordination zwischen den Schulen und dem Jugendamt und dessen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ärztinnen und Ärzten, Pflegepersonal, Psychologinnen und Psychologen sowie mit den Gemeinden und lokalen Vereinen. Das Ziel dieser verbesserten Koordination ist es, das Vertrauensverhältnis innerhalb und ausserhalb der Schule zu verbessern.
336. Der Aktionsplan der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der vor dem Hintergrund der Ergebnisse der PISA Studie 2000 erstellt wurde, sah als zentrale Folgemaassnahmen u.a. die allgemeine Förderung der Standardsprache, die Sprachförderung für Jugendliche mit ungünstigen Lernvoraussetzungen und den Ausbau ausserschulischer Betreuungsangebote vor. In der Folge wurden in allen Kantonen insgesamt 191 Projekte zum Sprachunterricht sowie in 24 Kantonen 83 Projekte zum Fremdsprachenunterricht durchgeführt.
337. Aufgrund der schwierigen Abgrenzung ist es nicht einfach, die Höhe der Aufwendungen für spezifische Massnahmen der Integrationsförderung einzuschätzen. Pro Jahr werden

³⁵⁹ Siehe auch die vorangehenden Ausführungen unter Art. 2 CRC.

³⁶⁰ Im Schuljahr 2003/2004 waren 192'467 der 813'448 Kinder in der obligatorischen Schule ausländischer Nationalität.

³⁶¹ Siehe den Bericht der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen (EKM), Leben als Sans-Papiers in der Schweiz, Entwicklungen 2000-2010, S. 60 ff.

schätzungsweise 40 bis 80 Millionen Franken für die Integrationsförderung im Schulsystem und 10 bis 20 Millionen Franken für die Integrationsförderung im Berufsbildungssystem eingesetzt. Konkret wurden seit der Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes rund 30 Projekte zum Thema Integration von jugendlichen Migrantinnen und Migranten mit 10 Millionen Franken unterstützt. Im Case Management Berufsbildung werden auch Kinder ausländischer Herkunft sowohl in der Berufswahl als auch während der Lehrzeit unterstützt und begleitet.

338. Alle zwei Jahre führt das Generalsekretariat der EDK zusammen mit der Kommission Bildung und Migration eine schweizerische Tagung zu Themen des Bereichs "Bildung und Migration" durch.
339. Unter dem Titel „Welche Veränderungen kann die Einschulung des Erstgeborenen in einer Immigrantenfamilie hervorrufen“³⁶² wurde im Rahmen der Nationalfondstudie NFP 52 die Frage untersucht, ob die Einschulung Veränderungen in soziokultureller und sprachlicher Hinsicht nach sich zieht oder nicht. Die Studie kam zum Ergebnis, dass das erstgeborene Kind, welches ohnehin immer eine besondere Rolle hat, in Migrationsfamilien eine Verbindungsrolle spielt zwischen der Welt der Schule und der Familie. Mit der Einschulung des ältesten Kindes werden auch soziale Rollen verändert und die Schule hinterfragt über dieses Kind die Entscheidungen, welche die Familie trifft, um diesen neuen sozialen Anforderungen zu genügen. Es folgen Anpassungen, die zu sprachlichen und kulturellen Veränderungen führen. Oft wird die Schulsprache die Sprache, welche die Geschwister untereinander nutzen, während die Eltern an der bisherigen Familiensprache festhalten. Die Schule hat auch Auswirkungen auf die Berufswahl, die Familienorganisation, die Ernährung, die Kleidung und die Erziehung.
340. Im Rahmen eines weiteren Projektes der Nationalfondstudie NFP 52, „Schul- und Arbeitsmarkterfolge bei jungen Zuwanderern der zweiten Generation und bei jungen Schweizern: die Bedeutung der Eltern“³⁶³, wurde die Korrelation zwischen dem Ausbildungsniveau von 17-jährigen Jugendlichen und dem Bildungsniveau ihrer Eltern untersucht. Die Studie kam zum Schluss, dass die Heterogenitäten nur zu einem kleinen Teil durch ökonomische Theorien erklärt werden können, wenngleich sich über die Bevölkerungsgruppen hinweg grosse Unterschiede in der Relevanz elterlicher Bildung für den Bildungserfolg der Kinder finden. Weitere Erkenntnisse sind, dass bei Kindern, welche in höherem Alter weiterführenden Schulen zugewiesen werden, die Bedeutung des Elternhauses geringer ist als dort, wo diese Aufteilung bereits in sehr frühem Alter stattfindet. Zudem spielt es eine grosse Rolle, in welchem schweizerischen Sprachraum die Zuwanderer aufwachsen. Ihre Chancen sind im Tessin am höchsten und in der deutschsprachigen Schweiz am geringsten.

³⁶² Projekt von Prof. Christiane Perregaux. Siehe für weitere Informationen:

<http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=25>, besucht am 24. Februar 2012.

³⁶³ Projekt von Prof. Regina T. Riphahn. Siehe für weitere Informationen:

<http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=11>, besucht am 24. Februar 2012.

5. Behinderte Kinder³⁶⁴

341. *In den Ziffern 42 und 43 der Schlussbemerkungen erklärt sich der Ausschuss besorgt über die mangelnde Homogenität, mit welcher Kinder mit Behinderungen in die regulären Schulklassen integriert werden.*
342. Als eine Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) übernahmen die Kantone am 1. Januar 2008 die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und für die sonderpädagogischen Massnahmen. Die Invalidenversicherung (IV) hat sich aus der Mitfinanzierung und der damit verbundenen Mitbestimmung zurückgezogen. Im Oktober 2007 hat die EDK-Plenarversammlung eine neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) verabschiedet. Damit wurde erstmals ein gesamtschweizerischer Rahmen für die relevantesten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich erarbeitet. Die wichtigsten Grundsätze dieses Konkordats sind:
- Die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrags.
 - Alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen (ab Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr) mit besonderem Bildungsbedarf haben ein Anrecht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen.
 - Die Unterscheidung zwischen IV-Versicherten und Nicht-IV-Versicherten entfällt.
 - Nach Möglichkeit sollen im sonderpädagogischen Bereich – unter Beachtung der Verhältnismässigkeit – integrierende Massnahmen den separierenden vorgezogen werden, gemäss der Vorgabe im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen³⁶⁵ (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), welches am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist.
 - Das Recht auf Unentgeltlichkeit ist – wie bei der obligatorischen Schule – gewährleistet.
 - Die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess zur Anordnung der Massnahmen einbezogen.
343. Im Konkordat wird das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich festgelegt, das jeder Vereinbarungskanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss. Dieses Angebot beinhaltet einerseits Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik, andererseits sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder Sonderschule. Hinzu kommt bedarfsweise die Möglichkeit einer Betreuung in einer Tagesstruktur oder einer stationären Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung. Die Kantone organisieren im Weiteren die notwendigen Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zur Schule oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können.
344. Für die meisten Kinder mit besonderem Bildungsbedarf erfolgen angemessene Massnahmen im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung im familiären Kontext oder

³⁶⁴ Siehe statistische Hinweise im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildungen 11, 12, 13, 14 und 31).

³⁶⁵ SR 151.3.

der Regelschule während der obligatorischen Schulzeit. Erweisen sich solche Massnahmen als nicht oder nicht mehr genügend, können von der zuständigen Schulbehörde – nach Durchführung eines standardisierten Abklärungsverfahrens³⁶⁶ zur Ermittlung des individuellen Bedarfs – verstärkte Massnahmen angeordnet werden. Die Richtigkeit der Massnahme wird anschliessend regelmässig überprüft. Zur Koordination dieser Prozesse haben viele Kantone spezifische Institutionen eingerichtet, wie beispielsweise das Kompetenzzentrum für Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Aarau.

345. Die Entwicklung im Bereich der Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist vermehrt auf Integration in die Regelschule ausgerichtet. Zu diesem Paradigmenwechsel hat auch das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz beigetragen³⁶⁷. In zahlreichen Kantonen werden seit einigen Jahren Kinder mit Behinderungen in die Regelschule integriert, wenn sie dort mit sonderpädagogischer Unterstützung ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert werden können. Die Zahl der integrativ in Regelschulen geförderten Kinder mit geistiger Behinderung hat sich beispielsweise im Kanton Luzern seither verdoppelt. Im Kanton Genf gibt es seit mehr als hundert Jahren einen medizinisch-pädagogischen Dienst, welcher aus Berufsleuten der verschiedenen Fachrichtungen, insbesondere aber aus Ärztinnen und Ärzten und Lehrkräften zusammengesetzt ist, was eine entsprechende Zusammenarbeit sehr erleichtert.
346. Auch das auf den 1. Januar 2004 in Kraft getretene neue BBG enthält Bestimmungen, welche die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen festhalten und Benachteiligungen beseitigen soll³⁶⁸, wie im nächsten Abschnitt ausgeführt wird.

6. Leistungsschwache und hochbegabte Kinder

6.1 Leistungsschwache Kinder

347. Ziel des revidierten BBG ist unter anderem die berufliche und persönliche Entfaltung und Integration des Einzelnen in der Arbeitswelt. Dabei sollen auch der Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gefördert werden³⁶⁹.
348. Konkret ermöglicht das Berufsbildungsgesetz lernschwachen Jugendlichen, eine zweijährige Grundausbildung zu absolvieren, welche zu einem eidgenössischen Berufsattest führt³⁷⁰. Nach dem Abschluss besteht die Möglichkeit eines Einstiegs in eine drei- oder vierjährige Grundausbildung. Zudem kann der Bund Massnahmen zur Bildung und be-

³⁶⁶ Das Verfahren umfasst eine detaillierte Gesamtanalyse, sammelt und ergänzt gegebenenfalls alle vorliegenden Diagnosen, und garantiert Neutralität und Objektivität gegenüber den Leistungsanbietern, die für die Durchführung der Massnahmen zuständig sind. Die Erziehungsberechtigten werden in das Verfahren einbezogen. Der abschliessende Entscheid über die Anordnung der verstärkten Massnahmen liegt bei der zuständigen kantonalen Behörde und unterliegt dem administrativen Rekursrecht.

³⁶⁷ Siehe Ausführungen zu Art. 23 CRC.

³⁶⁸ Art. 3 Bst. c, Art. 18, Art. 21 Abs. 2 Bst. c und Art. 55 Abs. 1 Bst. a BBG.

³⁶⁹ Vgl. Art. 3 BBG.

³⁷⁰ Siehe Art. 17 Abs. 2 und Art. 37 BBG.

rufsorientierten Weiterbildung von lernschwachen Kindern unterstützen und engagiert sich für die Erleichterung von deren Übergang von der Schule ins Berufsleben.

349. Auch auf kantonaler Ebene gibt es Angebote für leistungsschwache Kinder. So unterstützt der Kanton St. Gallen mit dem Projekt „Plan B“ Jugendliche mit erschwerten Bedingungen bei der beruflichen Integration von der Oberstufe über die Berufslehre bis ins Erwerbsleben. Im Weiteren fördert die Stiftung „Speranza“, welche mit den Berufs- und Laufbahnberatungsstellen des Kantons St. Gallen zusammenarbeitet, die Schaffung von Ausbildungsplätzen für schulisch Schwache. Eine Zusammenarbeit erfolgt auch mit der Stiftung „Chance“ für Jugendliche in der Ostschweiz, die aufgrund ihrer schulischen Leistung oder ihres sozialen Umfeldes keine Lehrstelle finden.

6.2 Hochbegabte Kinder

350. Angebote öffentlicher Schulen für Schülerinnen und Schüler, die sich durch eine überdurchschnittliche intellektuelle Begabung, soziales Engagement und eine hohe Kreativität auszeichnen, gibt es in mehreren Kantonen der Schweiz. Ziel ist es, die Hochbegabung dieser Schülerinnen und Schüler rechtzeitig zu erkennen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich in allen ihren Fähigkeiten harmonisch entwickeln zu können. Dabei ist insbesondere auch auf die interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 zu verweisen, die am 1. August 2004 in Kraft getreten ist und der mittlerweile 15 Kantone beigetreten sind. Zu erwähnen ist sodann die finanzielle Unterstützung des Verbandes Schweizer Wissenschafts-Olympiaden durch den Bund, der begabte Jugendliche zur Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben in Biologie, Chemie, Informatik, Physik, Mathematik und Philosophie ermuntert, sie fachlich fördert und für die Besten unter ihnen die Kosten für die Teilnahme an internationalen Wissenschaftsolympiaden übernimmt. 2011 haben insgesamt über 1600 Jugendliche an diesen Wettbewerben teilgenommen.

7. Internationales

351. Aufgrund der Pisa-Studien, bei der die Schülerinnen und Schüler in der Schweiz bei der Lesekompetenz im Durchschnitt liegen, bemühen sich die Regionen und Kantone, die Lesekompetenz der Kinder mit pädagogischer Unterstützung, Integrationspolitik, Verlängerung der Vorschule und weitergehenden Massnahmen zu fördern.
352. Die Schweiz beteiligt sich seit 2011 an den EU-Programmen „Lebenslanges Lernen“ (LLP) und „Jugend in Aktion“ (JiA), welche auf sämtlichen Bildungsstufen (Schule, Berufsbildung, Hochschule, Weiterbildung und Ausserschulische Bildung) Möglichkeiten zu grenzüberschreitender Mobilität, Partnerschaft oder Projektzusammenarbeit bieten. Davor war die Schweiz nur projektweise an den Programmaktivitäten beteiligt. Die aktuelle Teilnahme ermöglicht einerseits die Mitwirkung schweizerischer Akteure im strategischen Dialog auf EU-Ebene. Schweizer Einrichtungen können nun ebenfalls Projekte vorschlagen und koordinieren. Andererseits werden auf operativer Ebene nach der Einstiegsphase eine stetige Steigerung der Teilnehmerzahlen sowie ein ausgewogenes Teilnahmeniveau über alle Aktivitäten hinweg angestrebt. Schweizer Teilnehmende

können sich mit denselben Rechten wie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger an sämtlichen Aktionen beteiligen, die im Rahmen dieser Programme durchgeführt werden. Der Bund setzt sich für die Weiterbeteiligung am Nachfolgeprogramm von LLP und JiA mit dem Titel „Erasmus for All“ für die Zeitspanne 2014 bis 2020 ein.

353. Im Bereich der Bildung setzt sich die DEZA insbesondere in Westafrika³⁷¹, Asien³⁷² und Osteuropa³⁷³ ein. Die DEZA arbeitet dabei eng mit UNICEF und UNESCO zusammen. Das Ziel der DEZA im Bereich der Bildung ist, allen Zugang zu einer qualitativen Basis-Ausbildung zu gewähren. Insbesondere Bevölkerungsschichten, welche von der Erziehung ausgeschlossen³⁷⁴ sind, sollen einen verbesserten Zugang zur Bildung erhalten. In einzelnen Projekten unterstützt die DEZA auch die Ausbildung von Lehrkräften.
354. Die Schweiz unterstützt zudem das "International Programme on the Elimination of Child Labour" der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), welches den Zugang von Kindern zur Bildung und damit die geistige Entwicklung von Kindern fördert.

B. Bildungsziele, einschliesslich die Qualität der Bildung (Art. 29 CRC)

355. *In der Ziffer 49 der Schlussbemerkungen bittet der Ausschuss um Informationen betreffend die Auswirkungen der Bildungsziele auf die Lehrpläne der Schulen.*
356. Ob in sämtlichen Schweizer Lehrplänen für die obligatorische Schule ein expliziter Bezug auf die Menschen- und Kinderrechte gemacht wird, muss an dieser Stelle offen gelassen werden. Viele Kantone haben jedoch in ihren Lehrplänen Hinweise auf die Kinderrechte eingebaut, zum Beispiel im Zusammenhang mit historischen, ethischen, religiösen oder interkulturellen Fragen oder in Bezug auf Staatsbürgerkunde. Unabhängig vom expliziten Bezug auf die Menschen- und Kinderrechte ist es ein zentrales Anliegen der Schweizer Lehrpläne, dass die Schülerinnen und Schüler im Zusammenleben mit anderen Menschen das Einhalten von Regeln, gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz erlernen und ihre eigenen Rechte kennen. Weiter werden Formen von sozialen, religiösen und geschlechtlichen Vorurteilen und Diskriminierung vielfältig thematisiert. Zudem wird die Entwicklung einer Werthaltung unterstützt, die geprägt ist von Verantwortung gegenüber dem kulturellen Erbe und der natürlichen Umwelt.
357. Beispielsweise im Kanton Solothurn findet die Menschenrechtsschulung verschiedentlich Niederschlag in den Bildungszielen. So werden im Sachunterricht während des 7. bis 9. Schuljahres die Themen "Menschenrechte einst und jetzt", "Emanzipation der Frau" und die Epochen der Aufklärung sowie der Französischen Revolution behandelt. Weiter sind die Kenntnis von Rechten und Pflichten und somit die Kenntnis der staatsbürgerlichen Kompetenzen Inhalt des Lehrplans für die Volksschulen. Bei den Mittelschulen sieht der Rahmenlehrplan die Menschenrechte als Inhalt für den Geschichts- sowie Staatskundeunterricht vor. Und auf der Stufe der Berufsschulen sind im Rahmen-

³⁷¹ Mali, Niger, Burkina Faso, Tschad, Benin.

³⁷² Bangladesch, Pakistan, Afghanistan, Bhutan.

³⁷³ Mazedonien, Albanien, Serbien, Montenegro.

³⁷⁴ Z.B. die Bevölkerung in ländlichen Regionen, ethnische und sprachliche Minderheiten, Mädchen und Frauen.

lehrplan auch entsprechende Ziele aufgeführt für den Unterricht in Geschichte, Politik und Ethik.

358. Der Kanton Tessin hat im Schulgesetz explizit festgehalten, dass die Schulen, in Zusammenarbeit mit den Familien und anderen Erziehungsinstitutionen, den Kindern eine immer aktivere Rolle und zunehmende Verantwortung in der Gesellschaft übertragen sollen.
359. Der Kanton Genf nutzt jeweils den Tag der Kinderrechte vom 20. November, um in der Primarschule die Kinderrechtskonvention zu thematisieren. Während des ganzen Monats November erarbeiten die Schulklassen auf Primarstufe ein Thema zur Kinderrechtskonvention, wie zum Beispiel das Diskriminierungsverbot. Es finden jeweils auch ausserhalb der Schulstube Aktivitäten statt, wie beispielsweise ein Konzert der Kinderrechte. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I des Kantons bekommen alle eine Broschüre zum Thema Bürgerrechte, welche die Menschenrechte unter verschiedenen Blickwinkeln thematisiert und u.a. auch Auszüge aus der Kinderrechtskonvention enthält.
360. Als letztes Beispiel diene der Kanton Zug, welcher im verbindlichen Lehrplan „Ethik und Religion“ für die Primarstufe die Kinderrechte explizit nennt. Im Lehrplan „Geschichte und Politik“ für die Sekundarstufe I werden u.a. die Menschenrechte, aber auch die Kinderarbeit und weitere Themen unter verschiedenen Blickwinkeln behandelt.
361. Bildungsinhalte und Bildungsziele sind auch Gegenstand laufender Harmonisierungen des gesamtschweizerischen Bildungswesens. In den Kantonen der französisch- und der deutschsprachigen Schweiz wird derzeit an sprachregional harmonisierten Lehrplänen gearbeitet. Im „Plan d’Etudes Romand“ der französischsprachigen Kantone finden sich mehrere Hinweise auf die Kinderrechtskonvention und die allgemeinen Menschenrechte als Bildungsinhalte. In den Grundlagen für einen harmonisierten Lehrplan der deutschsprachigen Kantone, dem sogenannten Lehrplan 21, wird die allgemeine Menschenrechtsbildung im Rahmen des überfachlichen Themas „Politische Bildung“ erwähnt.
362. An dieser Stelle ist auch auf die Stiftung Bildung und Entwicklung (SBE) hinzuweisen, welche als private Organisation von der DEZA, der EDK, den Lehrerinnen- und Lehrerverbänden und Nichtregierungsorganisationen getragen wird. Sie hat den Auftrag, globales Lernen in den Schweizer Schulen zu fördern und zu verankern. Ihre Themenschwerpunkte sind Nord-Süd-Beziehungen, Menschenrechte, kulturelle Vielfalt, nachhaltige Entwicklung und Friedenserziehung. In diesen Bereichen erbringt sie Dienstleistungen wie Information und Beratung, Verleih und Verkauf von Materialien sowie Aus- und Weiterbildungskurse, mit denen sie in erster Linie Lehrpersonen aller Schulstufen anspricht. Zum UNO-Jahr des Menschenrechtslernens 2009 lancierte die SBE eine Ausschreibung zur Förderung von Schulprojekten an Gymnasien und Berufsfachschulen, um das Lernen über Menschenrechte gezielt zu fördern. Die Fondation Education et Développement (FED), die Stiftung Bildung und Entwicklung in der Westschweiz, entwickelte zwischen 2008 und 2011 Lehrmittel für die obligatorische Schule zum Thema Kinderrechte, welche vom BSV mit dem Kredit Kinderrechte mitfinanziert wurden.

363. Auch das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Luzern (PHZ Luzern) setzt sich für einen Ausbau der Menschenrechtsbildung in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ein. Mittels Kursen zur Menschenrechtsbildung mit Kindern will das Zentrum Lehrpersonen und anderen Personen, welche mit Kindern arbeiten, in ihren Bemühungen unterstützen, Menschenrechtsbildung in den Unterricht und in die Aktivitäten mit Kindern einzubauen. Den Lehrpersonen werden für die Menschenrechtsbildung fächerübergreifend thematische Anknüpfungspunkte aufgezeigt und entsprechendes Unterrichtsmaterial für die verschiedenen Schulstufen wird evaluiert bzw. entwickelt. Im Menschenrechtsbildungsprogramm „Students Meet Human Rights“, das seit 2004 durchgeführt wird, nehmen jährlich ca. 150 Schülerinnen und Schüler aus Schweizer Mittel- und Berufsschulen teil. Ab Januar 2012 wird an der PHZ ein Weiterbildungsmodul (CAS) Menschenrechtsbildung für Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen angeboten, welche in unterschiedlichen Kontexten als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Menschenrechtsbildung wirken möchten.
364. Im Weiteren ist die Information und Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern zum Thema Behinderung Teil des umfassenden Bildungszieles, Kinder und Jugendliche zu Respekt vor den Mitmenschen zu erziehen.
365. Als Grundlage für den allgemeinbildenden Unterricht aller beruflichen Grundbildungen dient der „Rahmenlehrplan für den allgemein bildenden Unterricht“ des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) aus dem Jahr 2006. Gemäss diesem Rahmenlehrplan sind obligatorische Bildungsziele im Bereich der Menschenrechtsschulung vorgegeben. Diese werden im Verlauf der Ausbildung wie auch im theoretischen und teils im praktischen Teil des Qualifikationsverfahrens geprüft und bewertet.
366. Im Bereich der Weiterbildung wurde mit eduQua³⁷⁵ ein Schweizer Label geschaffen, das Minimal Kriterien für die Qualität von Weiterbildungsanbietern setzt und überprüft. In vielen Kantonen gilt das eduQua-Zertifikat als Voraussetzung, um öffentliche Gelder beziehen zu können.

C. Ruhe, Freizeit, Spiel und kulturelle und künstlerische Aktivitäten (Art. 31 CRC)

367. Nebst den nachgenannten Bereichen gilt es die ausserschulische Jugendarbeit zu erwähnen. Am 30. September 2011 hat das Parlament das totalrevidierte Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen³⁷⁶ (Jugendförderungsgesetz, JFG) gutgeheissen. Seit dem Erlass des heute geltenden Jugendförderungsgesetzes aus dem Jahr 1989 hat sich das Umfeld für die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit stark gewandelt. Zu nennen sind veränderte gesellschaftliche und familiäre Strukturen, die Folgen der Migration sowie die neuen Technologien und neuen Anforderungen an Kinder und Jugendliche in Schule, Ausbildung und Wirtschaft. Gleich-

³⁷⁵Siehe <www.eduqua.ch>, besucht am 11. Februar 2010.

³⁷⁶SR 446.1.

zeitig hat sich auch die ausserschulische Arbeit weiterentwickelt und hat ihre Angebote an veränderte gesellschaftliche Gegebenheiten angepasst. Diesen Herausforderungen und Entwicklungen wird das geltende Gesetz nicht mehr gerecht.

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) erhöht der Bund sein Engagement zugunsten der Kinder- und Jugendförderung. Er will insbesondere die Integrations- und Präventionswirkung der unterstützten Förderungsmassnahmen verstärken. Gefördert werden sollen gezielt auch offene (nicht an Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen gebundene) und innovative Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dabei will der Bund den Einsatz seiner Finanzhilfen stärker als bisher nach inhaltlichen Kriterien steuern. Das Gesetz sieht auch zeitlich befristete Finanzhilfen zugunsten der Kantone vor, um diese beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung von kinder- und jugendpolitischen Massnahmen zu unterstützen. Gezielt gefördert werden zudem kantonale und kommunale Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung. Schliesslich wird der Bund die Arbeit der in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen Bundesstellen besser koordinieren und die Vernetzung aller Akteure in diesem Bereich verstärken. Das neue KJFG wird voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

368. Auf kantonaler Ebene erarbeitete die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung Standards der Kinder- und Jugendförderung, welche im Januar 2010 vom EDK-Vorstand im Sinne von „best practices“ als Empfehlung zuhanden der Kantone und Gemeinden zur Kenntnis genommen worden sind. Ziel dieser Standards ist es, alle in der Schweiz lebenden Kinder von einem bedarfsgerechten Angebot im informellen Bildungsangebot profitieren zu lassen und nicht nur jene, die in Kantonen mit einer etablierten Kinder- und Jugendförderung leben. Die Standards wurden aus der Kinderrechtskonvention, der Bundesverfassung, den verschiedenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen sowie aus der Praxis der Delegierten abgeleitet. Sie umfassen Zuständigkeiten und Schwerpunkte auf allen drei staatlichen Ebenen.

1. Medien

369. Die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)³⁷⁷ verpflichtet die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG unter anderem, den Anteil untertitelter Fernsehsendungen im redaktionellen Programm schrittweise auf einen Drittel der gesamten Sendezeit auszubauen. Im Weiteren muss täglich mindestens eine Informationssendung in jeder Amtssprache in Gebärdensprache aufbereitet werden und mindestens zwei Filme pro Monat müssen in jeder Amtssprache mit einer Audio-Beschreibung für Sehbehinderte ausgestaltet sein. Andere Fernsehveranstalter mit sprachregionalem oder nationalem Programmangebot müssen den Hör- und Sehbehinderten zur Hauptsendezeit wöchentlich mindestens eine behindertengerecht aufbereitete Sendung anbieten.

³⁷⁷ SR 784.401.

2. Sport

370. Jugend+Sport, das grösste Sportförderungswerk des Bundes, bietet Kurse und Lager für Kinder und Jugendliche in 75 Sportarten an. Rund 550'000 10- bis 20-Jährige beteiligen sich jährlich an über 50'000 Sportkursen und Sportlagern. Neu können auch 5- bis 10-jährige Kinder von einer kindergerechten, vielseitigen und umfassenden Bewegungs- und Sportförderung profitieren.
371. Seit 2005 unterstützt das Programm «schule bewegt»³⁷⁸ Lehrpersonen bei der einfachen und nachhaltigen Umsetzung der Bewegungsförderung in der Schule. Jährlich engagieren sich rund 3'000 Lehrpersonen im Rahmen von «schule bewegt» und sind mit ihren 60'000 Schülerinnen und Schülern täglich in Bewegung.
372. Der Bund investierte 2010 einen Betrag von rund 70 Millionen Franken in den Jugendsport. Hinzu kam der Beitrag der Kantone und Gemeinden. Diese haben rund 900 Millionen Franken in den Sport investiert. Ein grosser Teil dieses Betrags kam dem Kinder- und Jugendsport zugute.

³⁷⁸ Siehe <<http://www.schulebewegt.ch/>>, besucht am 24. Februar 2012.

VIII. Spezielle Schutzmassnahmen

A. Kinder in Notlagen (Art. 22, 38, 39 CRC)

373. *In der Ziffer 51 seiner Schlussbemerkungen rät der Ausschuss der Schweiz, das Asylverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, wobei insbesondere den Bedürfnissen von asylsuchenden Kindern und Kindern mit Flüchtlingsstatus, allen voran unbegleiteten Kindern, Rechnung getragen werden soll. Zudem sei das System der Familienzusammenführung zu überprüfen.*
374. Seit dem 1. Juli 2007 ersetzt das Bundesverwaltungsgericht die Schweizerische Asylrekurskommission und garantiert eine vollständig unabhängige, richterliche Beschwerdeinstanz.

1. Flüchtlingskinder (Art. 22 CRC)

1.1. Statistische Angaben³⁷⁹

375. In den Jahren 2005 bis 2010 waren jährlich zwischen 3'102 (im Jahr 2007) und 4'148 (im Jahr 2010) Minderjährige von einem Asylverfahren bzw. einer Familienzusammenführung betroffen. Pro Jahr sind dies durchschnittlich 3'651 Minderjährige, welche 27 % aller Asylsuchender ausmachen. Der Anteil minderjähriger Männer im Verhältnis zu allen minderjährigen Asylsuchenden betrug 56 %. Die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) machten im Vergleich zur Gesamtheit der minderjährigen Asylgesuchsteller in den Jahren 2005 bis 2010 durchschnittlich 10 % aus. Die UMA waren im gleichen Zeitraum zu 90 % zwischen 15 bis 18 Jahre alt. Die Hauptherkunftsländer der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden waren in den Jahren 2005 bis 2010 Somalia, Guinea, Afghanistan, Nigeria und die Elfenbeinküste.
376. Für den Zeitraum 2005 bis 2010 machten die positiven Entscheide (Asylgewährungen und Anerkennungen als Flüchtlinge) zugunsten von Kindern und Jugendlichen 43 % des Totals der positiven Entscheide, die das Bundesamt für Migration gefällt hat, aus. In absoluten Zahlen: Bei einem Gesamttotal von 13'163 positiven Asylentscheiden ergingen 5'643 positive Entscheide zugunsten Minderjähriger. 5'800 jugendliche Asylsuchende erhielten in der gleichen Periode eine vorläufige Aufnahme. Insgesamt machten die die Jugendlichen betreffenden positiven Entscheide einerseits und Entscheide mit vorläufiger Aufnahme andererseits 52 % am Total sämtlicher Erledigungen für Minderjährige aus.

³⁷⁹ Im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ befindet sich eine Übersicht über minderjährige ausländische Staatsangehörige nach deren Anwesenheitsbewilligung sowie eine Vergleichstabelle der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden für die Jahre 2009 bis 2011 (Abbildungen 32 und 33).

1.2. Rechtlicher Rahmen

377. Die geltenden Regelungen betreffend den Schutz von Minderjährigen kommen grundsätzlich bei allen Minderjährigen zur Anwendung – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.
378. Neu sieht das Asylgesetz³⁸⁰ vor, dass Entscheide bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden auch an der Empfangsstelle gefällt und Wegweisungen vollzogen werden können. Die zuständigen kantonalen Behörden haben daher auch beim Verfahren am Flughafen sowie in der Empfangsstelle unverzüglich eine Vertrauensperson zu bestimmen.

1.3. Der Ablauf des Asylverfahrens für unbegleitete Minderjährige

379. Per 1. Januar 2008 traten die Weisungen³⁸¹ des Bundesamtes für Migration (BFM) zum Asylgesetz in Kraft, welche u.a. den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) regeln. So wird den UMA bereits in der Empfangsstelle eine Vertrauensperson an die Seite gestellt. Dies wird heute von sämtlichen Kantonen umgesetzt, die Situation konnte in den letzten Jahren massiv verbessert werden. Zudem wurden die befragenden Personen bezüglich der besonderen Situation der UMA geschult. Die erwähnten Weisungen regeln auch die Aufgaben der rechtlichen Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die Dauer des Mandats sowie die Kostenübernahme³⁸².
380. Die Vertrauensperson³⁸³ begleitet und unterstützt die Minderjährige oder den Minderjährigen während dem gesamten Asylverfahren und ist gleichzeitig für den zivilrechtlichen Schutz der oder des Minderjährigen verantwortlich. Darunter fallen auch die allenfalls nötige psychologische und medizinische Betreuung durch Fachpersonen sowie die soziale Integration durch Einschulung, Ausbildung oder anderweitige Massnahmen. Nach der Zuweisung in den Kanton wird in der Regel eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt.
381. UMA werden gemäss den massgebenden Richtlinien des BFM ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend untergebracht. So kommen jüngere UMA zu Verwandten, in professionelle Pflegefamilien oder andere kantonale Strukturen wie Kinderheime. Ältere Minderjährige werden in den Empfangs- und Verfahrenszentren³⁸⁴ untergebracht, wobei wenn immer möglich auf Sprach- und Kulturkreis, sowie Geschlecht und allfällige Reisegefährden Rücksicht genommen wird. In diesen Zentren werden die UMA nach ihren Bedürfnissen geschult und gefördert.

³⁸⁰ Art. 17 Abs. 3 AsylG und Art. 7 AsylV.

³⁸¹ Siehe

http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_asyl/asylverfahren/11_asylverfahrend.pdf, besucht am 24. Februar 2012.

³⁸² Siehe Weisungen Asylrecht: III. Asylbereich, 1. Das Asylverfahren, 1.3 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende, Ziffer 1.3.4.

³⁸³ Ab dem Zeitpunkt der Zuteilung zu einem Kanton hat dieser den UMA einen Vormund oder einen Beistand zu bestellen.

³⁸⁴ Einige Kantone verfügen über spezielle Zentren für UMA: Siehe Para. 383.

382. Die Schweizerische Rechtsprechung hat in den letzten Jahren diverse Aspekte genauer geprüft und präzisiert. Bezüglich der Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender präzisierte sie zum Beispiel, dass der Vertreter oder die Vertreterin über gewisse juristische Kenntnisse verfügen und die Interessenvertretung des Minderjährigen in adäquater Weise sicherstellen muss. Im Weiteren hielt sie fest, dass den Geschwistern von Minderjährigen keine elterliche Sorge zukommt und die Jugendlichen daher als unbegleitete Minderjährige zu betrachten sind. In Bezug auf die Frage der Minderjährigkeit der Asylbewerber kam man zum Schluss, dass diese Frage grundsätzlich von Anfang an, d.h. bereits im Aufnahmezentrum geprüft und gewürdigt werden muss. Bei Zweifeln muss eine Gesamtwürdigung vorgenommen werden und der oder die Minderjährige müsse zumindest glaubhaft aufzeigen können, dass er oder sie noch nicht volljährig sei. Schliesslich wurde bestätigt, dass das Prinzip des übergeordneten Kindeswohls von Art. 3 CRC ein gewichtiges Element bei der Prüfung der Zulässigkeit der Wegweisung minderjähriger Asylbewerber ist.
383. Auch auf kantonaler Ebene wurden Massnahmen getroffen. So kennen beispielsweise die Kantone Luzern und Basel spezielle Angebote zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Und der Kanton Zürich hat seit 2000 die Fachstelle „Zentralstelle Mineurs Non Accompagnés“, deren Fachpersonen in der Regel eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB für die UMA führen. Im Kanton Bern erhalten alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden im erstinstanzlichen Asylverfahren eine rechtliche Vertretung, welche im Auftrag des Kantons durch die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS) wahrgenommen wird. Für die Betreuung und Unterbringung von UMA zwischen 14 und 17 Jahren und während eines halben Jahres besteht ein spezialisiertes Unterbringungscenter für UMA. Im Dezember 2011 waren 36 UMA in diesem Zentrum untergebracht. 14 jugendliche Asylsuchende besuchten die öffentliche Schule. UMA, die schon älter sind als 16 Jahre werden anfangs im Zentrum geschult und dann, wenn möglich, in externe auf Integration spezialisierte Kursprogramme integriert. Jüngere UMA und UMA mit besonderem Betreuungsbedürfnis werden in ordentlichen Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen für Kinder und Jugendliche, die sich nicht unter elterlicher Obhut befinden, platziert. Der Kanton Bern beauftragt zudem die RBS, vormundschaftliche Mandate, wie sie das ZGB vorsieht, für UMA zu übernehmen. Zurzeit prüft der Kanton mit Blick auf die Kinderrechtskonvention, inwiefern die Situation der UMA noch verbessert werden kann.

1.4. Nichteintretens- und Wegweisungsentscheide

384. Personen, die einen in Rechtskraft erwachsenen Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid erhalten, haben keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfeleistungen. Sie können jedoch Nothilfe beantragen. Minderjährige werden explizit über ihr Recht auf Nothilfe informiert. Bei der Gewährung von Nothilfe nach Art. 12 BV wird den besonderen Bedürfnissen von UMA Rechnung getragen. Die Kantone müssen bei der Leistung der Nothilfe prüfen, ob die Hilfe den Anforderungen insbesondere von Art. 3 Abs. 2 CRC genügt oder ob eine weitergehende Unterstützung erforderlich ist. Im Rahmen der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie per 1. Januar 2011 wurden zwei neue Bestimmungen betreffend unbegleitete Minderjährige im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und

Ausländer (AuG) eingeführt. So sind die zuständigen kantonalen Behörden neu verpflichtet, unverzüglich eine Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer zu bestimmen, welche deren Interessen während des Wegweisungsverfahrens wahrnimmt³⁸⁵. Zudem muss die zuständige kantonale Behörde vor der Ausschaffung von solchen Personen sicherstellen, dass diese im Herkunftsstaat einem Familienmitglied, Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden können, welche den Schutz des Kindes gewährleisten³⁸⁶.

2. Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder (Art. 38 CRC), einschliesslich Angaben über die getroffenen physischen und psychologischen Genesungsmassnahmen und die soziale Wiedereingliederung³⁸⁷

2.1. Aktivitäten der Schweiz zugunsten der Kinder, die Opfer von bewaffneten Konflikten sind

385. Am 26. Juni 2002 ratifizierte die Schweiz das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³⁸⁸. Es trat am 26. Juli 2002 für die Schweiz in Kraft. Der erste Bericht der Schweiz zur Umsetzung dieses Fakultativprotokolls wurde am 30. April 2004 eingereicht.

386. Im Sinne von Art. 38 und 39 CRC und Art. 4 des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten unterstützte die Abteilung Menschliche Sicherheit (AMS) des EDA diverse Organisationen. Dazu gehört der UN Trust Fund for Children in Armed Conflict und das Office of the Special Representative of the Secretary-General for Children in Armed Conflict, das sich für die besonderen Bedürfnisse von Kindern während und nach Kriegen einsetzt. Das International Forum „Coalition to Stop the Use of Child Soldiers“ will einen wirksamen völkerrechtlichen Schutz der Kinder vor (Zwangs-)Rekrutierung erreichen und legt seit der Inkraftsetzung des Fakultativprotokolls über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten das Augenmerk auf die Rekrutierung von Kindersoldaten durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen. Auch durch die Unterstützung des IPEC³⁸⁹-Programms der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) engagiert sich die Schweiz auf internationalem Niveau gegen den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten. Des Weiteren unterstützt die AMS ein Projekt der NGO Geneva Call, welches zum Ziel hat, bewaffnete, nicht staatliche Akteure mittels direkter Feldarbeit und einem „Deed of Commitment“ zu einem Verzicht auf Kindersoldaten zu bewegen.

³⁸⁵ Art. 64 Abs. 4 AuG.

³⁸⁶ Art. 69 Abs. 4 AuG.

³⁸⁷ Siehe insbesondere auch die Ausführungen im Kapitel IX betreffend Fakultativprotokolle.

³⁸⁸ SR 0.107.1; AS 2002 3579; BBl 2001 6309.

³⁸⁹ International Program on the Elimination of Child Labour (IPEC).

2.2. Die Wehrpflicht in der Schweiz

387. Seit dem ersten Staatenbericht³⁹⁰ sind bezüglich Wehrpflicht keine Änderungen eingetreten. Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Revision der Militärgesetzgebung beinhaltet lediglich begriffliche Anpassungen, systematische Verbesserungen und klarere Abgrenzungen und sieht insbesondere keine Änderungen bezüglich der Altersgrenze für die Wehrpflicht vor.

B. Kinder in Konflikt mit dem Gesetz (Art. 37, 39, 40 CRC)

388. *In den Ziffern 57 und 58 seiner Schlussbemerkungen rät der Ausschuss der Schweiz, das Strafmündigkeitsalter zu erhöhen, die Bestimmungen über die Beiordnung eines Rechtsbeistands in der Untersuchungshaft zu systematisieren, die Kinder in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug von den Erwachsenen zu trennen sowie Ausbildungsprogramme für die Fachpersonen anzubieten. Schliesslich verweist der Ausschuss auf die verschiedenen Richtlinien³⁹¹ im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren und Strafvollzug.*

389. Das Parlament hat am 20. Juni 2003 ein neues Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG)³⁹² verabschiedet, das am 1. Januar 2007 in Kraft trat. Dieses neue Gesetz enthält diverse Bestimmungen, welche die Schlussbemerkungen des Ausschusses erfüllen, wie nachfolgend unter Ziffer 2 ausgeführt wird.

1. Prävention von Jugendkriminalität

390. Um die Kinder für Themen wie Gewalt, Vandalismus, Erpressung, Drogen, Alkohol etc. zu sensibilisieren, haben zahlreiche Kantone Präventions- und Sensibilisierungsprojekte für Kinder und Jugendliche eingeführt.

391. Der Bund hat seinerseits in Erfüllung der parlamentarischen Vorstösse Leuthard (2003), Amherd (2006) und Galladé (2007)³⁹³ im Mai 2009 einen umfassenden Bericht zur Prävention von Jugendgewalt in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien vorgelegt³⁹⁴. Der Bericht analysiert Ursachen und Ausmass von jugendlichem Gewaltverhalten, verschafft einen Überblick über bereits bestehende Präventionsmassnahmen in der Schweiz und zeigt die Stossrichtung für eine Erfolg versprechende Gewaltpräven-

³⁹⁰ Erster Staatenbericht CRC, Ziff. 638-640.

³⁹¹ Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln); Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Richtlinien); Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz Jugendlicher, denen ihre Freiheit entzogen ist; Wiener Aktionsrichtlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem.

³⁹² SR 311.1.

³⁹³ Postulate Leuthard 03.3298, Jugendgewalt; Amherd 06.3646, Jugendgewalt. Mehr Effizienz und Wirkung in der Prävention; Galladé 07.3665, Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in Unterhaltungsmedien.

³⁹⁴ „Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien“, Bericht des Bundesrates vom 20. Mai 2009.

tion auf. Im Anschluss an den Bericht hat der Bund im Juni 2010 zwei fünfjährige Programme auf gesamtschweizerischer Ebene lanciert. Das erste hat zum Ziel, die Gewaltprävention effizienter zu machen, das zweite will Kinder und Jugendliche beim kompetenten Umgang mit den Chancen und Gefahren von digitalen Medien unterstützen.

Das Programm zur Gewaltprävention in den Bereichen Familie, Schule und Sozialraum haben Bund, Kantone und Gemeinden gemeinsam erarbeitet. Bestehende Massnahmen werden systematisch erfasst und Erfolgreiches wird zur Entwicklung einer „Good Practice“ identifiziert. Innovative Präventionsansätze werden an Pilotstandorten exemplarisch erprobt und das gesicherte Wissen gilt es praxisnah durch Publikationen und Veranstaltungen zu vermitteln. Insgesamt legt das Programm innert fünf Jahren den Grundstein für eine nachhaltige und wirksame Präventionspraxis in der Schweiz und wird das Zusammenspiel von Prävention, Intervention und Repression verbessern³⁹⁵.

Das zweite Programm im Bereich Jugendmedienschutz will in erster Linie dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Medien auf eine sichere, altersgerechte und verantwortungsvolle Weise nutzen. Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen sollen in ihrer Begleit- und Erziehungsfunktion gestärkt werden. Dazu sollen ihnen gezielt Informationen und Schulung angeboten werden. Der Bund nimmt dabei auf die vielfältigen bestehenden Angebote von privaten Organisationen und von Seiten der Medienbranche Bezug und arbeitet mit der Wirtschaft, NGOs sowie den zuständigen Stellen auf kantonaler und lokaler Ebene zusammen. Gleichzeitig wird im Rahmen des Programms der Regulierungsbedarf geprüft, um Kinder und Jugendliche vor den Gefahren im Bereich der digitalen Medien wirksam zu schützen³⁹⁶.

392. Auch auf kantonaler Ebene gibt es zahlreiche Präventionsmassnahmen. So hat beispielsweise der Kanton Luzern seit 2001 eine Arbeitsgruppe Jugendgewalt, welche aus diversen Dienst- und Fachstellen des Kantons wie Jugendanwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Bereich Kinder/Jugend/Familie der Stadt Luzern, Kriminalpolizei, Dienst Volksschulbildung etc. besteht.
393. Ganz allgemein haben die Kantone diverse Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Jugendkriminalität ergriffen. Der Kanton Fribourg verfügt beispielsweise seit dem Jahr 2005 über eine entsprechend ausgebildete Jugendbrigade, welche sich schwergewichtig mit Jugendkriminalität und Prävention befasst. Auch der Kanton Solothurn hat eine Jugendpolizei geschaffen, welche einen präventiven und repressiven Auftrag hat. So verhindert und klärt sie nicht nur Jugendgewalt auf, sondern verhindert auch Gewalt von Jugendlichen oder Erwachsenen an Jugendlichen. Aus diesem Grund leitet die Fachstelle Häusliche Gewalt gewisse Informationen über Familien, bei denen es wiederholt zu häuslicher Gewalt kommt, an die Jugendpolizei weiter. Ein weiteres Beispiel bietet der Kanton Thurgau, welcher zahlreiche Angebote zur Gewaltprävention bietet. Dabei arbeitet die Jugendanwaltschaft regelmässig mit 15 bis 20 Institutionen bzw. Projekten zusammen.

³⁹⁵ Gesamtschweizerisches Präventionsprogramm Jugend und Gewalt, Beschluss des Bundesrates vom 11. Juni 2010, siehe auch unter <www.jugendundgewalt.ch>, besucht am 27. März 2012.

³⁹⁶ Nationales Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen, Beschluss des Bundesrates vom 11. Juni 2010, siehe auch die Plattform im Internet: <www.jugendundmedien.ch>, besucht am 27. März 2012.

2. Jugendstrafrechtspflege (Art. 40 CRC)

2.1. Jugendstrafrecht

394. Die neue Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)³⁹⁷ sieht die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Untersuchungshaft vor³⁹⁸, so dass der Vorbehalt zu Art. 10 Abs. 2 lit. b UNO-Pakt II betreffend die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Untersuchungshaft bereits zurückgezogen werden konnte. Die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen im Strafvollzug wird im neuen Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG)³⁹⁹ festgelegt⁴⁰⁰. Um die entsprechenden Einrichtungen zu erstellen, wurde den Kantonen jedoch eine zehnjährige Übergangsfrist eingeräumt⁴⁰¹.
395. Bereits vor dem Erlass des neuen Jugendstrafgesetzes präziserte das Bundesgericht⁴⁰², dass Jugendliche nur im Sinne einer kurzfristigen Überbrückung einer Notsituation vorübergehend in einer Haftanstalt oder in einem Gefängnis untergebracht werden dürfen. Das wochen- oder monatelange Festhalten eines Jugendlichen in einer Strafanstalt, weil keine passende Institution gefunden werde, sei nicht zulässig, selbst wenn die betroffene Person ihr Einverständnis gibt.

2.2. Revision des Jugendstrafrechts

396. Die grundlegenden Neuerungen des Jugendstrafgesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- Das Jugendstrafrecht wird nicht mehr parallel im Strafgesetzbuch für Erwachsene, sondern durch ein besonderes Gesetz geregelt;
 - das Strafmündigkeitsalter Minderjähriger wurde von sieben auf zehn Jahre heraufgesetzt⁴⁰³;
 - wegleitend für die Anwendung des Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen⁴⁰⁴;
 - das System der Strafen wurde erweitert und flexibler gestaltet (vgl. unten).
397. Nach einer strafbaren Handlung durch Jugendliche wird jeweils abgeklärt, ob diese einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedürfen⁴⁰⁵. Unabhängig davon, ob das Kind schuldhaft gehandelt hat, sind als Schutzmassnahmen, je

³⁹⁷ SR 312.1.

³⁹⁸ Art. 28 Abs. 1 JStPO. Vor dem Erlass der JStPO war die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen im Strafvollzug im Jugendstrafgesetz geregelt.

³⁹⁹ SR 311.1.

⁴⁰⁰ Art. 27 Abs. 2 JStG.

⁴⁰¹ Art. 48 JStG.

⁴⁰² Bundesgerichtsurteil 6A.20/2006 vom 12. Mai 2006.

⁴⁰³ Vgl. Kommentar zu Art. 1 CRC.

⁴⁰⁴ Art. 2 JStG.

⁴⁰⁵ Art. 10 JStG.

nach Bedürfnis des Kindes, die Aufsicht⁴⁰⁶, die persönliche Betreuung⁴⁰⁷, die ambulante Behandlung⁴⁰⁸ und die Unterbringung⁴⁰⁹ vorgesehen.

398. Hat das Kind schuldhaft gehandelt, so verhängt die urteilende Behörde zusätzlich zur Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe⁴¹⁰. Je nach Tat können ein Verweis⁴¹¹, eine persönliche Leistung⁴¹², eine Busse⁴¹³ oder ein Freiheitsentzug⁴¹⁴ angeordnet werden. Letzterer ist jedoch nur möglich bei Vergehen oder Verbrechen und nur bei Kindern, welche das 15. Altersjahr vollendet haben.
399. Von einer Strafverfolgung wird abgesehen oder das Verfahren wird eingestellt, wenn ein Mediationsverfahren⁴¹⁵ durchgeführt wird und auf diesem Weg eine Vereinbarung zwischen der geschädigten Person und dem Kind zustande kommt. Weiter kann die zuständige Behörde unter gewissen anderen Voraussetzungen⁴¹⁶ von einer Strafverfolgung oder Bestrafung absehen.

2.3. Statistische Angaben zu Straftaten und Sanktionen⁴¹⁷

400. In der Schweiz lebten 2009 685'500 10 bis 17 Jahre alte Minderjährige. Im selben Jahr wurde gegen 15'100 Minderjährige ein Urteil ausgesprochen. Die Anzahl der Jugendstrafurteile ist von 15'064 im Jahre 2009 auf 15'646 im Jahr 2010 angestiegen (+ 3.8 %). 77,3 % der Jugendstrafurteile ergingen gegen Jugendliche über 15 Jahre. 77,7 % der Urteile wurden gegen männliche, 22,3 % gegen weibliche Kinder und Jugendliche ausgesprochen. Nach einem leichten Rückgang der Jugendstrafurteile mit einem Gewaltdelikt von 2'456 im Jahr 2008 auf 2'367 im Jahr 2009 stiegen diese im Jahr 2010 wieder an, auf 2'619 Delikte. Die Verteilung der gegen Jugendliche verhängten Sanktionen ist stabil; weiterhin werden vor allem persönliche Leistungen verlangt und Verweise ausgesprochen.
401. Gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), welche die Anzahl der verzeigten Straftaten erfasst, ist die Zahl der minderjährigen Beschuldigten im Jahr 2011 seit 2010 um 21 % (29 % seit 2009) gesunken⁴¹⁸. Die Minderjährigen werden am häufigsten wegen geringfügiger Straftaten wie Ladendiebstahl, Sachbeschädigungen, allgemeinen Diebstahls oder Tötlichkeiten polizeilich registriert.

⁴⁰⁶ Art. 12 JStG.

⁴⁰⁷ Art. 13 JStG.

⁴⁰⁸ Art. 14 JStG.

⁴⁰⁹ Art. 15 f. JStG.

⁴¹⁰ Art. 11 JStG.

⁴¹¹ Art. 22 JStG.

⁴¹² Art. 23 JStG.

⁴¹³ Art. 24 JStG.

⁴¹⁴ Art. 25 ff. JStG.

⁴¹⁵ Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Art. 17 JStPO.

⁴¹⁶ Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 JStPO; Art. 21 JStG.

⁴¹⁷ Siehe auch Statistiken im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildungen 36 ff.).

⁴¹⁸ Siehe Abbildungen 34 und 35 im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“.

402. In Bezug auf die Nationalität der jungen Straftäterinnen und Straftäter waren 2010 68,9 % schweizerischer Staatsangehörigkeit, 22,6 % ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, 4,3 % Asylsuchende, 3 % Ausländer/innen ohne Wohnsitz und in 1,1 % der Fälle lagen keine entsprechenden Angaben vor.

Die meisten Delikte von 2010 (67,7 %) betrafen das Strafgesetzbuch; 29,3 % das Betäubungsmittelgesetz; 13,9 % das Strassenverkehrsgesetz und 2 % das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)⁴¹⁹.

403. Die Urteile sahen 2010 in 95,3 % der Fälle eine Strafe vor, in 5,7 % wurde eine Schutzmassnahme angeordnet und 4,3 % der jungen Straftäterinnen und Straftäter kamen in den Genuss einer Strafbefreiung.

2.4. Jugendstrafverfahren

404. Am 1. Januar 2011 trat die schweizerische Jugendstrafprozessordnung⁴²⁰ (JStPO), zeitgleich mit dem eidgenössischen Strafprozessrecht, in Kraft. Der Grundsatz des schweizerischen Jugendstrafrechts ist, dass dieses nicht Tat- sondern Täterstrafrecht zu sein hat, dessen primäres Ziel nicht die Vergeltung, sondern die Besserung und Erziehung ist.

3. Kinder im Freiheitsentzug, einschliesslich der Kinder, welche jeglicher Form der Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer überwachten Einrichtung unterliegen (Art. 37 lit. b, c und d CRC)⁴²¹

3.1 Jugendstrafverfahren

405. Die neue Jugendstrafprozessordnung sieht vor, dass der oder die Jugendliche oder seine/ihre gesetzliche Vertretung während des Untersuchungs- und Urteilsverfahrens jederzeit das Recht haben, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu bestellen⁴²².
406. In den Institutionen und Strafanstalten arbeitet vorwiegend erzieherisch tätiges Personal. Davon muss mindestens drei Viertel über eine anerkannte Ausbildung verfügen (z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit), damit die Erziehungseinrichtung vom Bundesamt für Justiz (BJ) als beitragsberechtigt anerkannt wird⁴²³.

⁴¹⁹ SR 142.20.

⁴²⁰ SR 312.1.

⁴²¹ Siehe statistische Angaben zur Polizeihaft und zur Untersuchungshaft am Beispiel zweier Kantone im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildungen 48 und 49).

⁴²² Art. 23 JStPO. In Art. 25 JStPO werden die Voraussetzungen für die Bestellung eines amtlichen Verteidigers geregelt.

⁴²³ Art. 1 Abs. 2 Bst. f i.V.m. 3 Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV), SR 341.1.

3.2 Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen bei Minderjährigen⁴²⁴

3.2.1 Rechtlicher Rahmen

407. Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)⁴²⁵ sieht folgende Zwangsmassnahmen vor:

- Kurzfristige Festhaltung nach Art. 73 AuG
- Ein- und Ausgrenzung nach Art. 74 AuG
- Vorbereitungshaft nach Art. 75 AuG
- Ausschaffungshaft nach Art. 76 AuG
- Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung nach Art. 77 AuG
- Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG

Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft und Durchsetzungshaft werden im Ausländerrecht als Administrativhaft zusammengefasst. Die Vorbereitungshaft soll die Durchführung des Wegweisungsverfahrens sicherstellen. Die Ausschaffungshaft bezweckt die Sicherstellung des Vollzuges eines bereits mindestens erstinstanzlich erlassenen, aber noch nicht zwingend rechtskräftigen Weg- oder Ausweisungsentscheides. Zweck der Durchsetzungshaft ist es, die ausreisepflichtige Person in jenen Fällen zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, in denen nach Ablauf der Ausreisefrist der Vollzug der rechtskräftig gegen sie angeordneten Weg- oder Ausweisung – trotz entsprechender behördlicher Bemühungen – ohne ihre Kooperation nicht (mehr) möglich erscheint⁴²⁶.

408. Gemäss Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe *f* EMRK ist ausländerrechtliche Administrativhaft bei einer ausländischen Person, die sich bereits im Staatsgebiet aufhält, nur zulässig, wenn sie von einem "gegen sie schwebenden Ausweisungsverfahren" (nach schweizerischer Terminologie ein Weg- oder Ausweisungsverfahren) betroffen ist. Nach der Praxis setzt dies voraus, dass sich die Haft auf eine mögliche und zulässige Entfernung der ausländischen Person richtet. Steht die Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit der Entfernung fest, kann der Zweck der Haft nicht erfüllt werden, weshalb sie nicht angeordnet werden darf.

409. Mit der Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie⁴²⁷, welche eine Schengen-Weiterentwicklung darstellt, wurden das AuG und das Asylgesetz (AsylG)⁴²⁸ per 1. Januar 2011 angepasst. Die Änderungen betrafen auch die Zwangsmassnahmen: Die ma-

⁴²⁴ In ihrem Bericht „Kinderschutz im Rahmen der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht“ vom 7. November 2006 (BBl 2007 2521) hat sich die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) eingehend mit der Situation Minderjähriger in Ausschaffungshaft befasst und 5 Empfehlungen an den Bundesrat gerichtet. Zu diesen hat der Bundesrat am 16. März 2007 Stellung genommen (BBl 2007 2539). Die erste Empfehlung regt an, die in dem Bericht der GPK-N dargelegten Ergebnisse in den vorliegenden Staatenbericht einzubeziehen.

⁴²⁵ SR 142.20.

⁴²⁶ Vgl. BGE 135 II 105.

⁴²⁷ Richtlinie des Parlaments und des Rates der Europäischen Union über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vom 16. Dezember 2008 (Richtlinie 2008/115/EG).

⁴²⁸ SR 142.31.

ximale Haftdauer der Administrativhaft wurde von 24 Monaten auf 18 Monate beschränkt. Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren beträgt die maximale Haftdauer 12 Monate. Dabei kann die Administrativhaft im Rahmen der erstmaligen Haftanordnung für bis zu sechs Monate angeordnet werden⁴²⁹. Sie kann jedoch mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um bis zu zwölf Monate – bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren jedoch höchstens um sechs Monate – verlängert werden⁴³⁰. Zudem sind am 1. Januar 2011 drei neue Hafttatbestände in Kraft getreten, welche den Vollzug von Wegweisungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens sicherstellen sollen⁴³¹.

Gemäss den Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie darf eine Haft nur angeordnet werden, wenn im konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmassnahmen wirksam angewandt werden können. Die Rückführungsrichtlinie enthält im Weiteren verschiedene Vorschriften im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Schutzbedürftigen, Minderjährigen und Familien. Insbesondere verlangt die Rückführungsrichtlinie eine gesonderte Unterbringung von Familien, welche die Privatsphäre angemessen gewährleistet. Des Weiteren müssen Minderjährige Gelegenheit erhalten, während der Administrativhaft Freizeitbeschäftigungen ausüben zu können. Diese Vorschriften werden bei der Inhaftierung dieser Personengruppen in den Kantonen bereits weitgehend berücksichtigt und sind teilweise in den entsprechenden kantonalen Erlassen enthalten. Ausserdem entsprechen sie weitestgehend der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Administrativhaft im Ausländerbereich. Zur Inhaftierung von Minderjährigen gilt es auszuführen, dass das AuG im Gegensatz zur Rückführungsrichtlinie ein Mindestalter von 15 Jahren für die Inhaftierung vorsieht. Bezüglich der Ausgestaltung der Haft enthält das AuG nur wenige grundsätzliche Rahmenvorschriften⁴³², da die Kantone für den Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft zuständig sind.

3.2.2 Minderjährige in Haft

410. In der Praxis handelt es sich bei den unbegleiteten Minderjährigen grossmehrheitlich um Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren oder um Personen, die kurz vor ihrer Volljährigkeit stehen (rund 90%). Eine Untersuchung der GPK-N⁴³³ hat dargelegt, dass in den Jahren 2002 bis 2004 insgesamt 355 Minderjährige in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft genommen wurden. Gemäss Schätzungen des BFM betrug diese Anzahl zum damaligen Zeitpunkt weniger als 5% aller in Haft genommener Personen⁴³⁴. Zwischen Januar 2008 und Dezember 2011 wurde gegen 367 Minderjährige Vorbereitungs-, Auss-

⁴²⁹ Art. 79 Abs. 1 AuG.

⁴³⁰ Art. 79 Abs. 2 AuG.

⁴³¹ Siehe Art. 75 Abs 1bis AuG (Dublin-Vorbereitungshaft); Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 6 AuG (Dublin-Ausschaffungshaft).

⁴³² Art. 81 AuG.

⁴³³ Siehe Anhang des Berichts der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) „Kinderschutz im Rahmen der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht“ vom 7. November 2006 (BBl 2007 2521).

⁴³⁴ Siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 16. März 2007, BBl 2007 2539, S. 2540.

chaffungs- oder Durchsetzungshaft angeordnet (2.8% aller Haftanordnungen). Der Anteil der minderjährigen Personen ist somit rückläufig⁴³⁵.

411. Die durchschnittliche Haftdauer pro Person betrug zwischen Januar 2008 und Dezember 2011 29 Tage. Bei Minderjährigen betrug die Haftdauer durchschnittlich 43 Tage. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass 204 der 367 inhaftierten minderjährigen Personen nicht länger als 4 Tage in Haft waren. Von langen Haftdauern von über 6 Monaten waren 26 Personen betroffen. Die detaillierten statistischen Auswertungen bezüglich der Haftdauer sowie weitere statistische Angaben im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen bei Minderjährigen finden sich im Anhang „Inhaltliche Übersichten und Statistiken“.

Hauptgrund dafür, dass die durchschnittliche Haftdauer bei Minderjährigen höher ist als bei Erwachsenen, dürfte der administrative Mehraufwand bei der Organisation von Rückführungen sein. So muss bei der Rückführung Minderjähriger sichergestellt werden, dass die minderjährigen Personen im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden können, welche den Schutz des Kindes gewährleisten⁴³⁶. Des Weiteren wird es z.T. statistisch zu begründen sein, dass die Fälle mit überdurchschnittlicher Haftdauer bei Minderjährigen stärker ins Gewicht fallen.

3.2.3 Vollzugspraxis

412. Grundsätzlich ist der Vollzug des Asyl- und Ausländerrechts in der Schweiz Sache der Kantone. Nach Art. 46 AsylG und Art. 69 AuG sind die Kantone für den Vollzug der Wegweisungen verantwortlich. Bei den ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen handelt es sich durchwegs um Ermessensbestimmungen, über deren Eignung der Kanton einzelfallsweise zu befinden hat. Dennoch hat der Bundesrat bereits mehrfach betont, dass eine uneinheitliche Praxis der Kantone im Vollzugsbereich zu stossenden Ergebnissen führen kann, indem Personen in vergleichbaren Situationen unterschiedlich behandelt werden. Folglich liegt es im Interesse des Bundes, eine Harmonisierung im Bereich des Vollzugs der Zwangsmassnahmen zu unterstützen.

Folgende Einrichtungen tragen zu einer Harmonisierung der kantonalen Vollzugspraxis bei:

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD);
- Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM);
- Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS).
- kantonale Vollzugskordinatorinnen und –koordinatoren;
- paritätischer Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug.

⁴³⁵ Siehe entsprechende Darstellungen im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildungen 50 – 54).

⁴³⁶ Art. 69 Abs. 4 AuG.

Diese Gremien stellen eine behördliche Zusammenarbeit sicher, welche die Harmonisierung und rechtsgleiche Anwendung der Zwangsmassnahmen fördert. Überdies ist auch auf die Durchführung von Fachtagungen (z.B. die jährlich stattfindende Vollzugskoordinatorentagung) oder Fachschulungen (z.B. betreffend Dublin-Verfahren) zu verweisen.

413. Ebenfalls als Instrument zur Harmonisierung der Vollzugspraxis dient die Datenerhebung im Bereich der Zwangsmassnahmen (DAZ) nach Art. 15a der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)⁴³⁷. Durch die Auswertung der DAZ werden die Unterschiede in der Praxis der einzelnen Kantone sichtbar und können gestützt auf eine verlässliche Datenbasis analysiert werden. In Bezug auf die Daten, welche in diesem Rahmen von den kantonalen Behörden zu erheben sind, beabsichtigt der Bundesrat, diese bei Minderjährigen durch die Angaben zur Rechtsvertretung bzw. zu vormundschaftlichen Massnahmen zu ergänzen. Aktuell läuft das Vernehmlassungsverfahren zur geplanten Verordnungsänderung.

3.2.4 Haftbedingungen

414. Mit der Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie⁴³⁸, welche eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes darstellt, wurden das AuG und das AsylG per 1. Januar 2011 angepasst. Dabei ist gemäss Art. 81 Abs. 3 AuG den Bedürfnissen von Minderjährigen bei der Ausgestaltung der Haft Rechnung zu tragen. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Haft enthält das AuG nur wenige grundsätzliche Rahmenvorschriften, da die Kantone für den Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchführungshaft verantwortlich sind. Der Bund beteiligt sich mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten der Kantone für den Vollzug der Administrativhaft⁴³⁹.

Die Artikel 16 und 17 der Rückführungsrichtlinie enthalten verschiedene Vorschriften im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Schutzbedürftigen, Minderjährigen und Familien⁴⁴⁰. Sie schreiben u.a. vor, dass Minderjährige Gelegenheit erhalten müssen, während der Administrativhaft Freizeitbeschäftigungen ausüben zu können. Diese Vorschriften werden bei der Inhaftierung dieser Personengruppen in den Kantonen berücksichtigt und sind teilweise in den entsprechenden kantonalen Erlassen enthalten. Zur Inhaftierung von Minderjährigen gilt es auszuführen, dass das AuG im Gegensatz zur Rückführungsrichtlinie eine Untergrenze von 15 Jahren für die Inhaftierung vorsieht.

3.2.5 Rechtsvertretung und vormundschaftliche Massnahmen

415. Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende wird bereits für die Zeit ihres Aufenthaltes im Empfangs- und Verfahrenszentrum eine Vertrauensperson ernannt, welche die

⁴³⁷ SR 142.281.

⁴³⁸ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie)

⁴³⁹ Art. 82 AuG.

⁴⁴⁰ Siehe Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie, 09.087, BBl 2009 8881

Betreuung während des gesamten Verfahrens sicherstellt⁴⁴¹. Die zuständigen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer unverzüglich eine Vertrauensperson, die deren Interessen während des Wegweisungsverfahrens wahrnimmt⁴⁴². Wie bereits erwähnt hat die Behörde vor der Ausschaffung sicherzustellen, dass die minderjährigen Personen im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden können, welchen den Schutz des Kindes gewährleistet⁴⁴³. Die Rechtsmittel von Bund und Kantonen garantieren die Beachtung der entsprechenden Bestimmungen. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch auf die oben genannte geplante Erweiterung von Art. 15a VVWA zu verweisen, welche es dem BFM ermöglichen soll, festzustellen, wie die Kantone dem besonderen Rechtsschutzinteresse von minderjährigen ausländischen Personen Rechnung tragen.

4. Verurteilung der jungen Straftäter, insbesondere das Verbot der Todesstrafe und der lebenslangen Haftstrafe (Art. 37 lit. a CRC)

416. Das neue Jugendstrafgesetz sieht den Freiheitsentzug bis zu einem Jahr für Kinder über 15 Jahren vor⁴⁴⁴. Minderjährige über 16 Jahre, die sehr schwere Straftaten begangen haben, können zu einem Freiheitsentzug bis zu vier Jahren verurteilt werden⁴⁴⁵.

5. Vorbehalte

417. Während die Trennung von Kindern und Erwachsenen in der Untersuchungshaft⁴⁴⁶ mit der Inkraftsetzung des neuen Jugendstrafgesetzes wirksam wurde, bekamen die Kantone eine zehnjährige Frist⁴⁴⁷ ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes, um die für die konsequente Umsetzung der Trennung notwendigen Einrichtungen für den Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen zu errichten. Aus diesem Grund konnte der Vorbehalt zu Art. 37 Bst. c CRC bisher nicht zurückgezogen werden.
418. Die Jugendstrafprozessordnung sieht vor, dass ein angeschuldigter Jugendlicher oder seine gesetzlichen Vertreter jederzeit das Recht haben, einen Verteidiger zu bestellen. Falls der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter nicht selber einen Anwalt wählen, bestellt die zuständige Behörde dem Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger, wenn gewisse Voraussetzungen (Höhe der zu erwartenden Strafe, Dauer Untersuchungshaft etc.) vorliegen. Die Kosten für die notwendige bzw. amtliche Verteidigung können dem Jugendlichen oder seinen Eltern auferlegt werden, wenn sie über die ent-

⁴⁴¹ Art. 17 Abs. 3 AsylG. Siehe auch Unterkapitel „Der Ablauf des Asylverfahrens für unbegleitete Minderjährige“.

⁴⁴² Art. 64 Abs. 4 AuG.

⁴⁴³ Art. 69 Abs. 4 AuG.

⁴⁴⁴ Art. 25 JStG.

⁴⁴⁵ Als sehr schwere Straftat gilt die Begehung eines Verbrechens, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist oder eine Tat, welche die Tatbestände der schweren Körperverletzung, des Raubes oder der Freiheitsberaubung erfüllt und der Jugendliche dabei besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren; vgl. Art. 25 JStG.

⁴⁴⁶ Ehem. Art. 6 Abs. 2 JStG; dieser wurde aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der JStPO (AS 2010 1573; BBl 2006 1085, 2008 3121).

⁴⁴⁷ Siehe Art. 48 JStG.

sprechenden Mittel verfügen. Der Kinderrechtsausschuss hat Artikel 40 Abs. 2 Bst. *b* (ii) der Konvention dahingehend ausgelegt, dass dem Kind in jedem Verfahren ein juristischer oder ein anderer adäquater Beistand garantiert werden muss und dass diese Betreuung kostenlos erfolgen muss⁴⁴⁸. Da dies nicht den Regelungen der Jugendstrafprozessordnung entspricht, kann der diesbezügliche Vorbehalt der Schweiz nicht zurückgezogen werden.

6. Projekte im Ausland

419. Die DEZA änderte bei den Projekten im Bereich der Jugendstrafrechtspflege in den vergangenen Jahren den Fokus. Neu stehen insbesondere die benachteiligten und diskriminierten Bevölkerungsschichten im Vordergrund und werden die Menschenrechte, die Rechtssysteme sowie der globale politische Kontext verstärkt mitberücksichtigt.
420. Beispiele für entsprechende Projekte finden sich in der nordwestlichen Provinz Pakistans, wo sich die DEZA für die Reform des Strafverfahrens einsetzt und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Frauen und Kinder richtet. Oder im Libanon und in Jordanien, wo die nationalen Gesetze mit Blick auf die CRC überprüft, die Haftbedingungen für Kinder verbessert, Wiedereingliederungsprogramme erstellt und Fachpersonen aus- und weitergebildet werden. Und auch in Südafrika wurden Alternativen zur Freiheitsstrafe geschaffen, Ausbildungskurse erteilt und ein CRC-konformes Jugendstrafverfahren umgesetzt.

C. Die Ausbeutung von Kindern, einschliesslich ihre physische und psychologische Genesung und ihre soziale Wiedereingliederung (Art. 32 bis 36 CRC)

1. Wirtschaftliche Ausbeutung, insbesondere Kinderarbeit (Art. 32 CRC)

1.1. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

421. Am 1. Januar 2008 trat die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz⁴⁴⁹ in Kraft. Sie regelt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung.

1.2. Bekämpfung von Kinderarbeit im Ausland

422. Die Schweiz setzt sich für eine verstärkte Rolle der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) im Kampf gegen Kinderarbeit im Ausland ein. Über die DEZA beteiligt sich die

⁴⁴⁸ Siehe Committee on the Rights of the Child (CRC/C/GC/10), General Comment No. 10, Children's rights in juvenile justice, 25. April 2007, Seite 15.

⁴⁴⁹ SR 822.115.

Schweiz seit 1998 finanziell am IPEC-Programm⁴⁵⁰. Auch die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) betreffend die Kinderarbeit werden unterstützt. Zusätzlich setzt sich die Schweiz in verschiedenen Ländern für den Kampf gegen die Kinderarbeit ein und beteiligt sich zum Beispiel in Pakistan, Vietnam, Bangladesh, Madagaskar und Brasilien an Projekten zugunsten von Strassenkindern. Zudem wird durch die qualitative Verbesserung der Arbeitsbedingungen an den Arbeitsplätzen der Eltern indirekt auch das Wohl der Kinder gefördert.

423. Im Kanton Genf wurden zudem Massnahmen ergriffen im Zusammenhang mit Müttern, welche mit Kleinkindern bettelten oder minderjährigen Bettlern. So werden sämtliche minderjährigen Bettler, zusammen mit ihren Eltern oder allein, dem Jugendschutzdienst zugeführt. Dieser prüft die Situation und ergreift die nötigen Massnahmen, um für den Schutz dieser Kinder zu sorgen. Das Ziel ist, dass kein Kind aktiv oder passiv der Bettlei zugeführt wird.

2. Suchtmittelkonsum

424. Der anlässlich der Cannabisprävention und dem Suchtpräventions-Forschungsprogramm „supra-f“ entwickelte Präventionsansatz Früherkennung und Frühintervention ist im Dritten Massnahmenpaket des Bundes zur Verminderung der Drogenprobleme (MaPaD-ro III) verankert. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) unterstützt zusammen mit Fachinstitutionen die Gemeinden und Schulen bei der Entwicklung eines wirkungsvollen und settingbezogenen Früherkennungs- und Frühinterventionsmanagements für die Zielgruppe der gefährdeten Kinder und Jugendlichen. Dieses beinhaltet die Erarbeitung von Arbeitsinstrumenten, die Dokumentation und Verbreitung von Beispielen guter Praxis, die Beratung und Begleitung von Schulen und Gemeinden sowie die Organisation des Erfahrungsaustauschs. Weiter wurden Broschüren mit einem Vorgehensmodell für die Früherkennung und Frühintervention bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen sowie mit Empfehlungen und Praxisbeispielen publiziert. 2012 erscheint zudem eine Publikation der Hochschule Luzern zu entsprechenden Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden.
425. Das Suchtpräventions-Forschungsprogramm „supra-f“ entwickelte und testete erfolgreich verschiedene Interventionsformen bei gefährdeten Jugendlichen. Seit 1999 gibt es in der Schweiz 12 „supra-f“ Zentren, die gefährdeten Jugendlichen, welche von sozialer Desintegration bedroht sind, eine Tagesstruktur bieten. Für Jugendliche, die keine Lehrstelle finden, gibt es so genannte Motivationssemester.
426. Im primärpräventiven Bereich bieten die Internetplattformen www.tschau.ch und www.ciao.ch Jugendlichen viele Informationen über Drogen, Prävention, Gesundheit etc. an. Auf Fragen, welche anonym gestellt werden können, erhalten die Jugendlichen innert 3 Tagen eine Antwort.

⁴⁵⁰ International Program on the Elimination of Child Labour (IPEC).

427. Im Bereich der Jugendorganisationen engagiert sich der neu gegründete Dachverband der offenen Jugendarbeit mit der Unterstützung des BAG im Bereich der Früherkennung und der frühen Intervention.
428. Die Kantone sind einerseits an vielen der nachfolgend genannten Präventionsprogramme und Aktivitäten im Bereich der Drogen-, Alkohol- und Tabakprävention beteiligt. Andererseits hat die durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention in Gang gesetzte Dynamik direkt oder indirekt dazu beigetragen, dass auch die Kantone – analog zum Bund – spezifische Konzepte und Massnahmenpakete entwickelt haben mit dem Ziel, die Gesundheit von Kindern in der Schweiz zu fördern. Den Kindern stehen folglich vielfältige Beratungs- und Behandlungsangebote zur Verfügung, wie die nachfolgenden Beispiele aus diversen Kantonen zeigen:
- Im Kanton Genf wurde die Kooperation zwischen der Jugendschutzbehörde und den Spitälern und Institutionen, welche suchtgefährdete Jugendliche betreuen, intensiviert.
 - Der Kanton Waadt unterstützt finanziell ein Programm namens „Depart“ (dépistage, prevention, et prise en charge d'enfants en risque d'abus de substance; sinngemäss: Erkennung, Prävention und Betreuung von suchtgefährdeten Kindern), welches die bestehenden Strukturen besser miteinander vernetzt und eine spezifische Unterstützung anbietet für Jugendliche mit Suchtproblemen. Das Projekt richtet sich einerseits direkt an die Jugendlichen, andererseits aber auch an ihr Umfeld und an Fachpersonen des Netzwerks, seien es Erziehende, Sozialarbeitende, Ärzt/innen, Psychiater/innen oder Richter/innen.
 - Der Kanton Aargau lancierte das Programm „gesund und zwäg i de Schuel“, welches Massnahmen der Gesundheitsförderung mit denjenigen der Schulentwicklung verknüpft.
 - Das Leitbild und Konzept Suchtpolitik des Kantons Solothurn, welches eine Fokussierung der Suchtprävention auf Jugendliche vorsieht, ist ein weiteres Beispiel. Zudem sind im Kanton Solothurn Projekte im Bereich der Früherkennung und Frühintervention in Schulen und in den Gemeinden geplant, die seit 2010 sukzessive umgesetzt werden.
 - In den Kantonen Graubünden und Jura wurden seit dem Jahr 2007 bzw. 2009 in rund 50 % der Fälle, in welchen Jugendliche wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden sind, Suchtmittelberatungen bzw. die Teilnahme an einem Präventionsprogramm angeordnet.
429. Die kantonalen Beratungs- und Behandlungsangebote beziehen den Problembereich des Drogenkonsums mit ein. So erhalten Kinder in den kantonalen und kommunalen Suchtberatungsstellen Auskunft, Rat und Hilfe bei Suchtgefährdung, Abhängigkeit und Missbrauch von Drogen⁴⁵¹. Von den Gesundheitsämtern werden Informationsmaterialien aufbereitet sowie Schulungen und Informationsveranstaltungen für Schulen, Eltern, Lehrmeisterinnen und Lehrmeister sowie weitere Interessierte angeboten.
430. Auch für Vorschulkinder gibt es entsprechende Angebote. So verfügt der Kanton Aargau beispielsweise über ein Kompetenzzentrum für Heilpädagogische Früherziehung, welches für die Früherfassung und die Prävention für die gesamte Zeit bis zur Einschulung zuständig ist. Um das Ziel der Früherfassung, Prävention und Förderung zu erreichen, ist das Zentrum verantwortlich dafür, mit allen notwendigen Kooperationspartnern

⁴⁵¹ Siehe auch die im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ enthaltene Tabelle über die Anzahl der mit den Präventionskampagnen des Kantons Luzern erreichten Kinder (Abbildung 62).

wie Kinderärztinnen und -ärzten, Kinderkrippen, Elternberatung, Elterngruppen usw. Kontakt aufzunehmen.

2.1. Drogen⁴⁵²

431. *In der Ziffer 55 seiner Schlussbemerkungen empfiehlt der Ausschuss, die Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen fortzusetzen und die finanziellen Mittel für Präventionseinrichtungen, Therapiemassnahmen und Gesundheitsdiensten zugunsten von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen.*
432. Gemäss Rückmeldung einiger kantonaler Fachleute lassen die zur Verfügung stehenden Daten den vom Ausschuss gezogenen Schluss auf einen zunehmenden Konsum illegaler Drogen unter Kindern und den Verkauf an Kinder nicht zu. Diese Einschätzung sei das Resultat medialer Verzerrungen. Primäre „Problemsubstanz“ bei Jugendlichen in der Schweiz ist der Alkohol.
433. Seit 2002 ist der Anteil der 15-Jährigen mit Cannabiserfahrung rückläufig⁴⁵³. Bei der Schweizerischen Schülerbefragung 2010 gaben 36 % der Jungen und 25 % der Mädchen an, bereits Cannabis konsumiert zu haben. Acht Jahre vorher waren es noch 46 % bei den Jungen und 37 % bei den Mädchen. Als Prävention führte der Bund 2003 – 2007 ein nationales Aktionsprogramm Cannabis durch, welches die Früherkennung gefährdeter Jugendlicher als Schwerpunkt hatte. Zu diesem Zweck wurde unter anderem der Leitfaden „Schule und Cannabis“ an alle Oberstufenschulhäuser der Schweiz abgegeben, der die Grundlage für schulische Interventionen und Präventionsmassnahmen bildet. Ein weiteres Pilotprojekt namens „Realize it“ soll Cannabis konsumierenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Ausstieg ermöglichen.
434. In Bezug auf andere Betäubungsmittel als Cannabis ergab die Schweizerische Schülerbefragung von 2010 bei den 16-Jährigen folgendes Bild: 3% der Schülerinnen und 2,4% der Schüler hatten bereits Kokain, 2,5% halluzinogene Pilze, 1,5% Ecstasy, 1% LSD und 0,8% Heroin probiert.
435. Gemäss Statistiken erfolgen rund 30 % der Strafurteile auf der Basis des Betäubungsmittelgesetzes⁴⁵⁴.
436. Das Bundesamt für Polizei (Fedpol) führt die Zentralstelle zur Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels. Es bestehen zahlreiche Abkommen für die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene. Seit 2005 ist die Schweiz neu Mitglied des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen. Am 1. März 2006 kam ein weiteres Kooperationsabkommen dazu, welches die operationelle und strategische Zusammenarbeit

⁴⁵² Diverse statistische Angaben dazu finden sich im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildungen 55, 56 und 57).

⁴⁵³ Sucht Info Schweiz: Konsum psychoaktiver Substanzen. Entwicklungen und aktueller Stand. Resultate der internationalen Studie „Health Behaviour in School-aged Children“ (HBSC), Lausanne 2011.

⁴⁵⁴ Siehe auch die statistischen Angaben zu Straftaten und Sanktionen im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildungen 38, 39 und 46).

mit Europol und den Staaten der EU zur Bekämpfung schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität wie Drogenhandel, Menschenhandel und Menschenschmuggel ermöglicht.

437. Auf Gesetzesebene erfolgten seit dem letzten Staatenbericht mehrere Änderungen. So lässt die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene revidierte Strassenverkehrsordnung keine Toleranz für Drogen am Steuer mehr zu. Am 30. November 2008 stimmte das Volk dem revidierten Betäubungsmittelgesetz (BetmG)⁴⁵⁵ zu, welches das Vier-Säulen-Prinzip⁴⁵⁶ als Grundlage der Drogenpolitik im Gesetz verankert, den Jugendschutz und die dafür notwendigen Massnahmen verstärkt, die Prävention sowie die medizinische Anwendung von Cannabis neu gesetzlich regelt und die heroingestützte Behandlung für Erwachsene, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen, gesetzlich verankert. Gleichzeitig wurde die so genannte Hanfinitiative abgewiesen, welche die Legalisierung des Hanfkonzums für Erwachsene anstrebte.

2.2. Alkohol⁴⁵⁷

438. Der Trend zu einem frühen Kontakt mit Alkohol hält an. Im 2010 konsumierten 2,6 % der 11-jährigen Jungen wöchentlich Alkohol. Dieser Wert steigt bis zu 26,5 % bei den 15-jährigen Jungen. Bei den Mädchen konsumieren 1 % (bei den 11-Jährigen) und 13 % (bei den 15-Jährigen) jede Woche Alkohol.
439. Im Jahr 2010 gaben 1,1 % der 11-jährigen Jungen an, mehr als einmal betrunken gewesen zu sein. Dieser Anteil steigt bei den 15-jährigen Jungen auf 27,4 %. Bei den Mädchen sind die Anteile kleiner als bei den Jungen: 0,1 % der 11-jährigen und 21,2 % der 15-jährigen Mädchen gaben an, bereits mehr als einmal betrunken gewesen zu sein⁴⁵⁸. Die Medizinische Statistik der Krankenhäuser erhebt jährlich Daten zu den Diagnosen der in Schweizer Spitälern behandelten Leute. Auswertungen aus den Jahren 2006 und 2007 zeigen, dass jährlich etwa 2'100 Personen im Alter zwischen 10 und 23 Jahren mit einer Haupt- bzw. Nebendiagnose Alkohol-Intoxikation oder Alkoholabhängigkeit in einem Schweizer Spital behandelt wurden. Dies betraf zu etwa 60 % Jungen und junge Männer. Im Jahr 2005 erhielten in Schweizer Spitälern im Durchschnitt pro Tag circa 5 Jugendliche und junge Erwachsene eine alkoholbedingte Diagnose; 2007 waren es täglich etwa 6 Jugendliche und junge Erwachsene. Fälle von Alkoholabhängigkeit treten bereits bei 14- und 15 Jährigen auf⁴⁵⁹.
440. Im 2004 wurde als Jugendschutzmassnahme eine Steuer auf spirituosenbasierten Alcopops eingeführt. Seitdem spielen bierbasierte Alcopops und aromatisierte Biere eine zu-

⁴⁵⁵ SR 812.121.

⁴⁵⁶ Die vier Säulen sind die Prävention, Therapie, Schadenminderung und Repression.

⁴⁵⁷ Für weitere statistische Angaben wird auf den Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ verwiesen (Abbildungen 58, 59 und 60).

⁴⁵⁸ B. Windlin, E. Kuntsche und M. Delgrande Jordan (2011): Konsum psychoaktiver Substanzen Jugendlicher in der Schweiz – Zeitliche Entwicklungen und aktueller Stand Resultate der internationalen Studie «Health Behaviour in School-aged Children» (HBSC), Sucht Info Schweiz, Lausanne, Dezember 2011.

⁴⁵⁹ M. Wicki und G. Gmel (2009): Alkohol-Intoxikationen Jugendlicher und junger Erwachsener. Ein Update der Sekundäranalyse der Daten Schweizer Spitäler bis 2007, SFA, Lausanne, Dezember 2009.

nehmend wichtige Rolle. Biermischgetränke weisen im Gegensatz zu spirituellen- und weinbasierten Alcopops grosse Zuwachsraten auf, während der Absatz bei Spirituellen- und Weinalcopops stabil ist⁴⁶⁰. In der Schweiz ist der Verkauf von Alkohol an unter 16-Jährige verboten⁴⁶¹. Es werden regelmässig Testkäufe durchgeführt. In den Jahren 2000 bis 2008 erhielten noch durchschnittlich 36,5 % der Jugendlichen die verlangten alkoholischen Getränke. Regelmässig durchgeführte Testkäufe leisten einen nachhaltigen Beitrag zur Durchsetzung von Jugendschutzbestimmungen.

441. Das Nationale Programm Alkohol (NPA)⁴⁶² soll eine breit abgestützte Grundlage für die schweizerische Alkoholpolitik der Jahre 2008 bis 2012 bilden. Im Fokus des NPA stehen die Reduktion des problematischen Alkoholkonsums und die Minderung der negativen Auswirkungen des Konsums auf das persönliche Umfeld und die Gesellschaft. Priorität hat dabei der Vollzug der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich des Jugendschutzes.
442. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) hat das Pilotprojekt „Prävention von Rauschtrinken in Jugendgruppen“⁴⁶³ entwickelt, um dem problematischen Alkoholkonsum von Jugendlichen zu begegnen.

2.3. Tabak⁴⁶⁴

443. Seit dem Jahr 2000 lässt sich ein Rückgang des Prozentsatzes der Raucherinnen und Raucher zwischen 14 und 65 Jahren verzeichnen. Dieser Rückgang ist auch bei den Jugendlichen zu beobachten. So nahm zwischen 2001 und 2010 der Anteil der rauchenden Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahren um 7 Prozentpunkte von 31 % auf 24 % ab. Die Gründe für den Rückgang sind unterschiedlicher Natur. So wurde u.a. die Besteuerung der Tabakwaren massgeblich erhöht, für die Präventionsmassnahmen zugunsten der Jugendlichen wurden die Mehrheit der Ressourcen zugunsten eines nationalen Wettbewerbs für Schulklassen und weiterer Präventionsmassnahmen im Schulbereich eingesetzt und in den Jahren 2001 – 2010 erfolgte eine nationale Sensibilisierungskampagne⁴⁶⁵ für die Gesamtbevölkerung.

⁴⁶⁰ Niederer R., Korn, K., Lussmann, D., Kölliker, M. (2008): Marktstudie und Befragung junger Erwachsener zum Konsum alkoholhaltiger Mischgetränke - (Alcopops), Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Wirtschaft, Olten.

⁴⁶¹ Auf eidgenössischer Ebene regeln das Alkoholgesetz (SR 680; Art. 41 und Art. 42b), die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02; Art. 11) und das Strafgesetzbuch (SR 311.0; Art. 136) das Thema Alkohol und Jugend. Dazu kommen allfällige kantonale Bestimmungen (insbes. Gastgewerbe- und Gesundheitsgesetze).

⁴⁶² Siehe für weitere Informationen <<http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/00596/index.html?lang=de>>, besucht am 22. März 2012.

⁴⁶³ Prävention von Rauschtrinken in Jugendgruppen, Pilotprojekt, Zusammenfassung des Projektbeschriebs vom 26. April 2007, Petra Baumberger, Leitung Förderbereich Gesundheit; siehe <www.sajv.ch/projekte/rauschtrinken>, besucht am 11. Februar 2010.

⁴⁶⁴ Weitere statistische Angaben finden sich im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildung 61).

⁴⁶⁵ Das Programm basierte auf Empfehlungen der WHO, der Europäischen Union und der Eidg. Kommission für Tabakfragen und setzte den Schwerpunkt auf strukturelle Massnahmen. Die drei Hauptprinzipien waren die Verhinderung des Einstiegs ins Rauchen, Unterstützungsmassnahmen zur Entwöhnung des Tabakkonsums und der Schutz vor Passivrauchen.

444. Die nationale Kampagne „Experiment Nichtraucher“, welche seit 2000 läuft, hat zum Ziel, den Einstieg in das Rauchen zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern⁴⁶⁶. Der Wettbewerb um Reisegutscheine erreicht jährlich bis zu 20 % aller Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse in der Schweiz. In den vergangenen Jahren hat sich der Wettbewerb in der Schweiz und in Europa als attraktiver Schulzugang bewährt, um die Themen Rauchen und Nichtraucher im Klassenverband zu bearbeiten. Während des Schuljahres 2006/2007 wurde die Wirkung des Experiments Nichtraucher bei 7. und 8. Klassen unabhängig evaluiert. Diese wissenschaftliche Begleituntersuchung kam u.a. zum Resultat, dass eine Stärke von „Experiment Nichtraucher“ die Information der Jugendlichen über Fakten rund um das Rauchen und Nichtraucher ist.
445. Der im Jahr 2004 eingerichtete Fonds für nachhaltige Tabakprävention finanziert insbesondere Präventionsmassnahmen, um den Einstieg in den Tabakkonsum zu verhindern, den Ausstieg zu fördern und die Bevölkerung vor dem Passivrauchen zu schützen. Der Fonds wird durch eine Abgabe pro verkaufte Zigarettenpackung finanziert (2,6 Rappen pro Zigarettenpackung), so dass jährlich rund 14,5 Millionen Franken für die Tabakprävention zur Verfügung stehen.

2.4. Weitere Formen der Abhängigkeit

2.4.1. Konsum mehrerer psychoaktiver Substanzen

446. Verschiedene psychoaktive Substanzen werden kombiniert konsumiert, dies zeigen die Ergebnisse der Schweizerischen Schülerbefragung HBSC 2010. Nach dem Gebrauch von Alkohol, Tabak und Cannabis gefragt, geben 15 % der 15-jährigen Jugendlichen an, im letzten Monat mindestens zwei dieser Substanzen mehrmals (mind. dreimal) gebraucht zu haben. Bei der Mehrheit (57 %) davon handelt es sich um Jugendliche, die sowohl mehrmals Alkohol getrunken und Zigaretten geraucht, jedoch nie oder höchstens zweimal Cannabis konsumiert hatten.

2.4.2. Medikamentenkonsum

447. Aufgrund der Gesundheitsbefragung 2002 bis 2007 ergibt sich folgendes Bild⁴⁶⁷: Bei der 2007 durchgeführten Umfrage gaben etwas weniger als die Hälfte der Befragten (46,3 %) an, im Lauf der vergangenen sieben Tage mindestens ein (ärztlich verschriebenes oder nicht verschriebenes) Medikament eingenommen zu haben. Am häufigsten wurden Schmerzmittel (20,1 %) und Medikamente gegen Bluthochdruck (14,0 %) eingenommen, und zwar mindestens einmal während der Woche vor der Befragung. 6,4 % der Be-

⁴⁶⁶ Je früher Jugendliche mit Rauchen beginnen, desto früher kann sich eine Nikotinabhängigkeit entwickeln und desto schwieriger wird das Aufhören mit Rauchen.

⁴⁶⁷ Siehe Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (Obsan), « Consommation et coût des médicaments en Suisse Analyse des données de l'Enquête suisse sur la santé 2002 et 2007 et des données de l'assurance obligatoire des soins de 1998 à 2009 », <<http://www.obsan.admin.ch/bfs/obsan/de/index/05/publikationsdatenbank.html?publicationID=4550>>, besucht am 20. März 2012.

fragten nahmen eine Arznei gegen erhöhten Cholesterinspiegel, 6 % Herzmedikamente und 5,2 % Schlaftabletten ein; andere Medikamentengruppen wurden von bis zu 4 % der Befragten eingenommen. 7,9 % der Bevölkerung nahmen drei oder mehr der 10 Medikamente ein, die in der Befragung von 2007 erfasst worden waren. In der Woche vor der Befragung nahmen Frauen häufiger als Männer mindestens ein Medikament ein (51,3% der Frauen gegenüber 41,0% der Männer). Der Medikamentenkonsum steigt mit zunehmendem Alter sehr deutlich; 2007 nahmen 31 % der 15- bis 34-Jährigen Medikamente ein, während es bei den über 65-Jährigen 76,6 % waren. Je nach Alter und Geschlecht weist der Medikamentenkonsum deutliche Unterschiede auf: In allen Altersgruppen konsumieren Frauen mehr als Männer, und zwar insbesondere in der Gruppe der 20- bis 35-Jährigen, was wahrscheinlich durch die Mutterschaft bedingt ist. In vorgerücktem Alter nähert sich der Konsum der Männer wieder deutlich dem der Frauen an.

448. Das Einnehmen von Medikamenten in der Absicht, einen psychoaktiven Effekt herbeizuführen, scheint eher eine Randerscheinung zu sein. In der Schweizerischen Schülerbefragung HBSC 2010 gaben 3,5 % der Mädchen und 3 % der Jungen an, schon Medikamente genommen zu haben, um sich zu berauschen.

2.4.3. Körpergewicht: Untergewicht – Übergewicht

449. Gemäss den Ergebnissen der schweizerischen Gesundheitsbefragung 2007 haben gut 81 % der 15- bis 24-Jährigen ein normales Körpergewicht. Übergewichtig sind rund 9 %, 2,4 % leiden an starkem Übergewicht. Im Vergleich zur Erhebung 2002 bedeutet dies keinen signifikanten Unterschied. Zum Untergewicht liegen keine Angaben vor.

3. Sexuelle Ausbeutung und sexuelle Gewalt (Art. 34 CRC)⁴⁶⁸

450. *In der Ziffer 53 seiner Schlussbemerkungen rät der Ausschuss, Untersuchungen durchzuführen, um das Ausmass der sexuellen Ausbeutung und des Kinderhandels in Erfahrung zu bringen, inklusive Kinderprostitution und Kinderpornografie. Zusätzlich sollen politische Massnahmen getroffen und Programme der Prävention, Heilung und Wiedereingliederung von betroffenen Kindern durchgeführt werden.*

3.1. Massnahmen auf nationaler Ebene

451. Im Bereich Kinderhandel⁴⁶⁹ wurde im Jahr 2002 die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) geschaffen. Sie ist für Stellen im In- und Ausland zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle für Fragen des Menschenhandels

⁴⁶⁸ Siehe auch die Ausführungen zu Art. 19 CRC. Zudem sei für die Themen des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie auf den Bericht der Schweizerischen Regierung über die Umsetzung des Fakultativprotokolls des Übereinkommens über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 9. Dezember 2011 verwiesen.

⁴⁶⁹ Vgl. hierzu den Bericht der Schweizerischen Regierung über die Umsetzung des Fakultativprotokolls des Übereinkommens über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 9. Dezember 2011, Para. 92 ff.

und Menschenschmuggels. Die KSMM koordiniert die Vertretung des Bundes in nationalen und internationalen Fachgremien und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit.

452. Im Bereich Kinderpornografie⁴⁷⁰ ist die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBİK) zu nennen, die am 1. Januar 2003 ihre Arbeit aufnahm. Die beiden Hauptziele der KOBİK⁴⁷¹ sind die Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und die Bekämpfung der Internetkriminalität im Allgemeinen. Durch Recherchen im Internet zum Erkennen strafbarer Missbräuche, juristische Prüfungen der strafrechtlichen Relevanz eingegangener Verdachtsmeldungen und national angelegte Analysen der Internetkriminalität unterstützt die KOBİK die Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes. Ein elektronisches Meldeformular bietet der Bevölkerung die Möglichkeit, festgestellte, unter Umständen strafrechtlich relevante Internetinhalte zu melden. Im Zeitraum 2006 bis 2010 konnten 1435 Verdachtsdossiers von der KOBİK an die Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz weitergeleitet werden. Somit wurden durchschnittlich knapp 290 Fälle pro Jahr an die Kantone abgetreten.
453. Seit 2002 hat die Bundeskriminalpolizei mehrere, teils sehr umfangreiche internationale Verfahren gegen Kinderpornografie koordiniert. Im Rahmen einer ihrer besonderen Operationen und deren Folgeaktionen zwischen 2002 und 2007 wurden zum Beispiel knapp 2'000 Verdächtige den Strafverfolgungsbehörden zugeführt. Weil es keine systematische Datenerhebung gibt in diesem Bereich, steht keine aktuelle Statistik zur Verfügung.
454. Auf kantonaler Ebene stellen die Polizeiaktionen im Bereich Kinderpornografie zunehmende Herausforderungen bezüglich Personalressourcen dar, denn der Umfang des sichergestellten Beweismaterials hat sehr stark zugenommen. Die stetig ansteigende Internationalität der Fälle erfordert zudem eine stärkere Vernetzung der Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland. Die Kommissariate MM und PP bauen ihre Kontaktnetze im Rahmen von Sitzungen und Tagungen aus, so zum Beispiel die Interpol und Europol-Arbeitsgruppen „Spezialistengruppe Verbrechen gegen die Kinder“, „Menschenhandel“ und „Menschenschmuggel“. Polizeiattachés der Bundeskriminalpolizei unterstützen die Verfahren vor Ort und gewährleisten den direkten Informationsaustausch⁴⁷².
455. Für die Unterstützung der Ermittlungsarbeiten in konkreten Fällen sind auf Bundesebene das Kommissariat Menschenhandel/Menschenschmuggel (Kommissariat MM) sowie das Kommissariat Pädokriminalität/Pornografie (Kommissariat PP) der Bundeskriminalpolizei zuständig. Zu den Fachbereichen MM und PP werden von Fedpol alljährlich Lage- und Tätigkeitsberichte veröffentlicht.

⁴⁷⁰ Vgl. hierzu den Bericht der Schweizerischen Regierung über die Umsetzung des Fakultativprotokolls des Übereinkommens über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 9. Dezember 2011, Para. 97 ff.

⁴⁷¹ Siehe <www.kobik.ch>, besucht am 11. Februar 2010. Die Internetseite enthält auch ein viersprachiges Meldeformular, mit welchem eventuelle strafrechtlich relevante Internetinhalte bei der KOBİK gemeldet werden können. Durchschnittlich erfolgen monatlich 500 bis 700 Meldungen.

⁴⁷² Zurzeit sind Polizeiattachés der Bundeskriminalpolizei in Deutschland, Italien, Frankreich, den Niederlanden, Brasilien Thailand Tschechien und den USA stationiert.

456. Die nationale, unter der Führung von NGO koordinierte Präventionskampagne „Stopp Kinderpornografie“⁴⁷³ richtet sich gegen verschiedene pädokriminelle Aktivitäten auf dem Internet. Der erste Teil der Kampagne bezweckte, den Konsum der Kinderpornografie in der Gesellschaft als strafbares Delikt zu positionieren. Die Kampagne wurde in der Folge weiterentwickelt, insbesondere mit Massnahmen für Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehende, aber auch für potentielle Täter. Die Schweizerische Kriminalprävention, welche die Kampagne führt, ergriff auch die notwendigen Massnahmen, um das Thema und die Präventionsmassnahmen nachhaltig bei den nationalen Polizeikörpers zu verankern.
457. Im Bereich Asylverfahren hat in den letzten Jahren generell eine Sensibilisierung im Themenbereich Menschenhandel, etwa zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, stattgefunden. Diese betrifft auch den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Im Direktionsbereich Asylverfahren/Asyl und Rückkehr des Bundesamtes für Migration (BFM) wurde eine Kontaktperson bestimmt, welche sämtliche Dossier mit Verdachtsmomenten auf Menschenhandel prüft, für die Beratung und Ausbildung der Mitarbeitenden des Direktionsbereichs zuständig ist und die Verbindung mit den zuständigen Stellen beim Fedpol sicherstellt.
458. Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG)⁴⁷⁴ sieht bei schwerwiegenden persönlichen Härtefällen weiterhin die Möglichkeit vor, von den Zulassungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt in der Schweiz abzuweichen⁴⁷⁵. Ganz allgemein leistet das AuG einen Beitrag zur Verminderung bzw. Verhinderung von Straffälligkeiten und von Missbräuchen, indem es Massnahmen gegen die Illegalität, die Schwarzarbeit und das Schlepperwesen vorsieht. Zudem enthält das neue Gesetz erhöhte Strafandrohungen, die Verweigerung von Eheschliessungen bei Scheinehen, das Entfallen der Vaterschaftsvermutung bei Eheungültigkeitserklärungen und nimmt die Beförderungsunternehmen in die Pflicht.
459. Im Bereich Schutz vor sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch unterzeichnete die Schweiz, wie bereits in den Ausführungen zu Art. 19 CRC erwähnt, am 16. Juni 2010 die Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention)⁴⁷⁶. Die Konvention schützt die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfassend, indem die Vertragsstaaten insbesondere angehalten werden, sexuellen Missbrauch von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und erzwungene Teilnahme von Kindern an pornografischen Vorführungen unter Strafe zu stellen. Die Schweiz wird für die Umsetzung der Konvention die Inanspruchnahme sexueller Dienste von unter 18-jährigen Jugendlichen gegen Entgelt strafbar erklären (heute liegt das strafrechtliche Schutzalter bei 16 Jahren).

⁴⁷³ Siehe <www.stopp-kinderpornografie.ch>, besucht am 11. Februar 2010.

⁴⁷⁴ SR 142.20.

⁴⁷⁵ Art. 30 AuG.

⁴⁷⁶ Vgl. hierzu den Bericht der Schweizerischen Regierung über die Umsetzung des Fakultativprotokolls des Übereinkommens über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 9. Dezember 2011, Para. 37 ff.

460. Auch im Bereich der Massnahmen gegen Kindersextourismus⁴⁷⁷ sind diverse Aktivitäten zu nennen. Verschiedene NGO haben nationale, längerfristige Präventionskampagnen zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung lanciert, so zum Beispiel die Stiftung Kinderschutz Schweiz⁴⁷⁸. Sie führt die Fachstelle ECPAT Switzerland⁴⁷⁹, welche sich gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen engagiert und dabei eng mit der Privatwirtschaft und insbesondere der Tourismusbranche, Strafverfolgungsbehörden, Regierungen und Kinderschutzorganisationen zusammenarbeitet. Im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Kindersextourismus ist sie unter anderem mittels der Kampagne „www.stopchildsextourism.ch“⁴⁸⁰, der Bekanntmachung des Meldeformulars für Verdachtsfälle von Kindersextourismus und als lokale Vertretung der Code-Organisation für die Umsetzung eines Verhaltenscodex (Tourism Child Protection Code)⁴⁸¹ in der Schweizer Tourismusbranche tätig. Der Bund unterstützte das Führen der Fachstelle ECPAT sowie die Präventionskampagnen, den Code of Conduct und die Internetseite finanziell. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen das Fedpol und das Kommissariat PP die NGO (z.B. ECPAT) bei ihren Kampagnen aktiv.
461. Auch auf kantonaler Ebene wurden Massnahmen ergriffen. Als Beispiel sei der Kanton Fribourg erwähnt, der die Präventionskampagne "Etre au net – Klick clever" startete. Das Ziel ist, dass die Eltern die mit der Verwendung von Internet und modernen Kommunikationsmittel verbundenen Gefahren kennen und vereiteln lernen.
462. Viele Kantone haben zudem alle oder einen Teil ihrer Polizisten speziell bezüglich Kinderhandel, Befragung und Betreuung von kindlichen Opfern, aber auch im Bereich des Jugendstrafverfahrens sowie der Achtung der Würde des Kindes geschult. Beispielsweise schult der Kanton Genf alle Polizeiaspirantinnen und -aspiranten auch im Bereich der Menschenrechte, des Menschenhandels, der Kinderrechte und der Würde des Kindes. Der achtstündige Kurs zu den Kinderrechten, welcher den Blickwinkel sowohl auf jugendliche Täter wie auch auf minderjährige Opfer richtet, wird von einem Polizisten erteilt, welcher am Universitätsinstitut Kurt Bösch Kinderrechte studiert hat. Zudem gibt es regelmässig Weiterbildungen für die ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten. So wurde beispielsweise im Jahr 2010 eine Tagung zum Thema Auswirkungen der Polizeiinterventionen auf Minderjährige durchgeführt. Der Kanton hat im Weiteren eine spezielle Polizeibrigade, welche sich um Minderjährige kümmert. Die Mitglieder dieser

⁴⁷⁷ Vgl. hierzu den Bericht der Schweizerischen Regierung über die Umsetzung des Fakultativprotokolls des Übereinkommens über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 9. Dezember 2011, Para. 100 ff.

⁴⁷⁸ Für eine Übersicht siehe <<http://kinderschutz.ch/cmsn/de/category/rubriken/kampagnen>> (besucht am 15. Februar 2012).

⁴⁷⁹ NGO End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes.

⁴⁸⁰ Im Rahmen der Kampagne, die gemeinsam mit Deutschland und Österreich durchgeführt wird, arbeiten das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, das Bundesamt für Polizei fedpol, die Stiftung Kinderschutz Schweiz und ECPAT Switzerland zusammen.

⁴⁸¹ ECPAT Switzerland führte erfolgreich einen „Code of Conduct zum Schutz der Kinder vor kommerzieller sexueller Ausbeutung im Tourismus“ ein, welcher unter <<http://www.thecode.org>>, besucht am 15. Februar 2012, abrufbar ist. Ferner gab ECPAT Switzerland einen „Guide Protecting Children Online“ heraus, der Kinder vor Cyberkriminalität schützen soll (<http://www.ecpat.net/ei/Publications/ICT/Protecting_Children_Online_ENG.pdf>, besucht am 15. Februar 2012) sowie einen Ratgeber „Jugendschutz online“ (<http://kinderschutz.ch/cmsn/files/jugendschutz_online_de.pdf>, besucht am 15. Februar 2012).

Brigade erhalten eine noch weitergehende Aus- und Weiterbildung und werden auch für die Befragung von Kindern geschult.

3.2. Massnahmen auf internationaler Ebene

463. Am 20. September 2011 nahm der Ständerat einstimmig die Motion Amherd „UNO-Resolution zur Bekämpfung des virtuellen Kindsmissbrauchs“⁴⁸² an. Damit folgte er dem Nationalrat, der die Motion bereits am 18. März 2011 angenommen hatte. Die Motion beauftragt den Bundesrat:

- die Bekämpfung des virtuellen Kindsmissbrauchs in der im Januar 2011 tagenden Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe der UNO zur Computerkriminalität auf die Tagesordnung zu setzen; und
- die Frage der Einreichung einer UNO-Resolution zur Bekämpfung des virtuellen Kindsmissbrauchs zu prüfen. Die Schweiz hat in der UNO-Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ) bereits aktiv an der Ausarbeitung und Annahme der Resolution «Verhütung, Schutz und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Einsatzes neuer Informationstechnologien für den Missbrauch und/oder die Ausbeutung von Kindern» mitgewirkt. Diese Resolution wurde am 28. Juli 2011 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen angenommen.

464. Betreffend Massnahmen für die physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung von Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität wird auf die Ausführungen zu Art. 19 CRC verwiesen.

3.3. Strafrechtliche Bestimmungen

3.3.1. Erwerb und Besitz von harter Pornografie

465. Seit dem 1. April 2002 ist nebst dem Erwerb auch der Besitz von Kinderpornografie strafbar⁴⁸³.

3.3.2. Menschenhandel

466. Im Rahmen der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴⁸⁴ wurde der Straftatbestand des Menschenhandels erweitert und geändert. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen stellt Art. 182 StGB neu auch die Tatbestände des Handels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Entnahme von Körperorganen unter Strafe. Das Strafmass für den Fall des Handels mit Kindern bzw. des gewerbsmässigen Handels wurde erhöht und die Strafnorm wurde auf

⁴⁸² Motion Amherd 10.4148, UNO-Resolution zur Bekämpfung des virtuellen Kindsmissbrauchs.

⁴⁸³ Art. 197 Ziff. 3bis StGB.

⁴⁸⁴ SR 107.2.

den so genannten Einmaltäter ausgedehnt und erfasst neu auch die Vorstufe des Anwerbens als vollendete Tathandlung.

3.3.3. Straftaten gegen Unmündige im Ausland

467. Der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Art. 5 StGB ermöglicht die Strafverfolgung von Tätern, welche im Ausland schwere Sexualdelikte gegen Unmündige begangen haben. Voraussetzung ist, dass der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Auf das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit und auf die Berücksichtigung des gegebenenfalls mildernden Rechts des Begehungsortes wurde hingegen verzichtet.

3.3.4. Kriminalität im Internet

468. Die Schweiz hat die Europaratskonvention über die Cyberkriminalität, welche sich namentlich mit der Kriminalisierung von Kinderpornografie im Internet und anderen Netzwerken befasst, am 21. September 2011 ratifiziert. Das Übereinkommen trat für unser Land, zusammen mit den erforderlichen gesetzgeberischen Anpassungen, am 1. Januar 2012 in Kraft⁴⁸⁵.

469. Am 20. April 2009 hat die Schweiz anlässlich der EU-Ministerkonferenz zum Programm „Safer Internet“ der Ministererklärung „A new European Approach for a Safer Internet for Children“ zugestimmt. Das EU-Programm dient der Bekämpfung illegaler Inhalte und schädlichen Online-Verhaltens, der Förderung eines sicheren Online-Umfelds und der Unterstützung von Selbstregulierungsmassnahmen wie dem Aufbau einer Wissensbasis über neue Trends in der Internetnutzung von Kindern und ihre Auswirkungen auf deren Leben.

3.4. Statistische Angaben⁴⁸⁶

470. Statistisch werden jährlich 200 bis 300 Personen wegen sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 StGB bzw. Art. 156 MStG verurteilt. Am häufigsten finden die Missbräuche im Rahmen der Familie oder des näheren Umfeldes des Kindes statt. Es gibt nur vereinzelt Fälle, in denen Minderjährige zur Prostitution gezwungen werden. Bisher konnte kein Handel mit Kindern zu diesem Zwecke festgestellt werden.

471. Beispielsweise im Kanton Graubünden gab es in den letzten Jahren zwischen einem bis vier Opfer von sexuellen Handlungen pro Jahr, bei denen der Täter minderjährig war. Insgesamt, auch unter Berücksichtigung von volljährigen Tätern, gab es in diesem Kanton im Schnitt 12 Opfer von sexuellen Handlungen mit Kindern pro Jahr, wobei die Opfer zwischen 1¼ und 16 Jahre alt waren. In den Jahren 2001 bis 2009 wurden im Kanton

⁴⁸⁵ SR 0.311.43.

⁴⁸⁶ Weitere Angaben finden sich im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildungen 63, 64 und 65).

fünf junge Frauen zwischen 14 und 17 Jahren Opfer sexueller Handlungen mit Abhängigen. Auch in Bezug auf den Tatbestand der sexuellen Nötigung waren im vorgenannten Zeitraum insgesamt 8 junge Frauen zwischen 15 und 17 Jahren betroffen. Zwölf Mädchen und junge Frauen wurden im vorgenannten Zeitraum Opfer einer Vergewaltigung, wobei das jüngste Mädchen 12 Jahre alt war. Eine 17-Jährige wurde Opfer einer Schändung. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage des Kantons wird allen Kindern, welche bei Behörden oder Institutionen als Opfer von sexueller Ausbeutung und sexueller Gewalt bekannt sind, ein bedarfsgerechter Zugang zu entsprechenden Betreuungsangeboten wie z.B. Beratung, Therapie und Förderung ermöglicht. Die minderjährigen Täter wurden je nach Straftat (sexuelle Belästigung, Schändung, sexuelle Handlungen mit Kindern) mit Bussen, Arbeitsleistung und häufig mit zusätzlicher ambulanter psychisch-therapeutischer Behandlung bestraft. Die erwachsenen Straftäter wurden zu Arbeitsleistungen, Geldstrafen, bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen sowie zu Therapien verurteilt.

472. Zwischen 1996 und 2010 wurden 6'918 Personen wegen illegaler Pornografie gemäss Art. 197 StGB verurteilt, wobei darin auch Verurteilungen wegen anderer Formen illegaler Pornografie enthalten sind.

3.5. Ursachen der Kinderprostitution und weiterer Formen von Kinderausbeutung

473. Im Oktober 2007 publizierte UNICEF Schweiz einen Bericht zur Studie "Kinderhandel und die Schweiz". Im gleichen Jahr erschien die Studie "Situation und Schutz der Opfer von Menschenhandel in der Schweiz" der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren⁴⁸⁷. Darin werden die Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des Menschenhandels analysiert und es werden Wege aufgezeigt, wie die Kantone diesen nachkommen können.

4. Verkauf, Handel und Entführung von Kindern (Art. 35 CRC)

4.1. Rechtslage

474. Am 24. März 2006 genehmigte die Bundesversammlung das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴⁸⁸. Am 19. September folgte die Ratifizierung und am 19. Oktober 2006 trat das Abkommen für die Schweiz in Kraft. Im Rahmen der Ratifizierung wurde der Straftatbestand⁴⁸⁹ des Menschenhandels revidiert und erweitert. Nebst der sexuellen Ausbeutung werden neu auch die Ausbeutung der Arbeitskraft und der Handel zwecks Entnahme eines Körperorgans erfasst. Unter anderem wurde auch der Strafrahmen erhöht, wenn ein gewerbsmässiger Handel vorliegt oder es sich beim Opfer um ein Kind handelt.

⁴⁸⁷ Der Bericht ist im Internet verfügbar:

<http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/2007_Bericht_Menschenhandel_d.pdf>, besucht am 28. Februar 2012.

⁴⁸⁸ SR 0.107.2.

⁴⁸⁹ Art. 182 StGB; SR 311.0.

475. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁹⁰ wurde samt den beiden Zusatzprotokollen, dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migrantinnen und Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁴⁹¹ sowie jenem zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁴⁹², am 23. Juni 2006 von der Bundesversammlung genehmigt, am 27. Oktober 2006 ratifiziert und trat am 26. November 2006 für die Schweiz in Kraft.
476. Die Schweiz engagierte sich stark bei der Ausarbeitung der Konvention des Europarats gegen Menschenhandel, welche den Schutz des Fakultativprotokolls CRC betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie verstärken soll. Die Schweiz hat die Konvention am 8. September 2008 unterzeichnet und ist nun daran, die für die Ratifikation notwendigen Regelungen in Bezug auf den ausserprozessualen Zeugenschutz gesetzlich zu verankern.

4.2. Situation in der Schweiz und ergriffene Massnahmen

477. Die Schweiz ist primär von Frauenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in der Prostitution betroffen. Die Opfer stammen in ihrer grossen Mehrheit aus Osteuropa (Ungarn, Rumänien, Bulgarien). Bei den Opfern von Frauenhandel handelt es sich vorwiegend um junge Frauen, eher selten um Minderjährige und nur in Einzelfällen um Mädchen unter 16 Jahren. Im Weiteren sind auch nur vereinzelt Fälle von Kinderhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft bekannt. Diese vereinzelt Fälle erfolgten jedoch weder in der Landwirtschaft noch in der Industrie, was an der konsequenten Anwendung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und den strengen Kontrollen liegen könnte.
478. Ein anderes Phänomen im Zusammenhang mit Minderjährigen ist in der Schweiz jedoch vermehrt aufgefallen: Seit einigen Jahren werden Minderjährige, meist ethnische Roma mit rumänischer Staatsangehörigkeit, für kurze Aufenthalte in verschiedene Schweizer Städte gebracht und dort gezwungen, zu betteln und verschiedene Vermögensdelikte zu begehen. Zum besseren Schutz dieser Kinder hat der Schweizerische Städteverband zusammen mit der Stadt Bern und der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM; siehe nächster Abschnitt) ein Massnahmenprojekt ausgearbeitet. Ziel ist es, die Behörden für die Problematik zu sensibilisieren und gegen den Menschenhandel mit Minderjährigen ein breit abgestütztes und koordiniertes Vorgehen zu erreichen. Die minderjährigen Bettelnden und (Klein-)Kriminellen werden dabei nicht primär als Täter/innen, sondern als Opfer des vernetzten Menschenhandels betrachtet. Lösungsansätze müssen deshalb den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor den Hintermännern umfassen und zielen auf die freiwillige Rückkehr der Opfer in ihre Herkunftsländer und ihre Reintegration in die dortige Gesellschaft ab.

⁴⁹⁰ SR 0.311.54.

⁴⁹¹ SR 0.311.541.

⁴⁹² SR 0.311.542.

479. Der im September 2001 von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe verfasste Bericht über den Menschenhandel⁴⁹³ beschreibt die Lage des Menschenhandels in der Schweiz und beinhaltet eine Reihe von Empfehlungen für Massnahmen. In der Folge wurde im Januar 2003 die bereits erwähnte Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) errichtet. Die permanente Geschäftsstelle KSMM beim Bundesamt für Polizei ist die Informations-, Koordinations- und Analysedrehscheibe des Bundes und der Kantone auf dem Gebiet des Menschenhandels. Sie entwickelt Strategien und Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und Menschenschmuggels in den Bereichen Prävention, Repression und Opferschutz und koordiniert die Vertretung des Bundes in nationalen und internationalen Fachgremien.
480. Im März 2010 fand ein im Rahmen der KSMM organisierter internationaler Runder Tisch zum Thema „Schnittstelle Kinderbettelei-Kinderhandel“ statt. In der Folge setzte der Schweizerische Städteverband eine Arbeitsgruppe ein, um Massnahmen gegen diese Ausbeutungsform und die Schaffung einer zentralen Betreuungseinrichtung für die in der Bettelei und beim Diebstahl aufgegriffenen minderjährigen Roma in der Schweiz zu diskutieren. Analog von „Best Practices“ im Ausland sollen die minderjährigen Roma dem Zugriff der Ausbeuter entzogen werden, betreut werden und schliesslich in die Herkunftsländer in die Obhut von lokalen Betreuungseinrichtungen übergeben werden, um die Rückgabe in die Familien zu prüfen.
481. Im November 2005 veröffentlichte die KSMM den „Leitfaden Kooperationsmechanismen gegen Menschenhandel“⁴⁹⁴, der die Instrumente für die Bekämpfung des Menschenhandels und die Empfehlungen für die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und dem Opferschutz enthält.
482. Zwecks Stärkung der Koordinationsfunktion des Bundes wurde am 1. November 2003 bei der Bundeskriminalpolizei das Kommissariat Pädophilie, Menschenhandel und Menschenschmuggel (PMM) gebildet, welches am 1. Juli 2007 in die beiden Kommissariate Menschenhandel/Menschenschmuggel (MM) sowie Pädokriminalität/Pornographie (PP) aufgeteilt worden ist. Die neu geschaffenen Kommissariate wurden gleichzeitig personell verstärkt, von ursprünglich 7 (Kommissariat PMM) auf insgesamt 13 Personaleinheiten⁴⁹⁵. Die Kommissariate dienen gleichzeitig in ihren Fachbereichen als schweizerische Kontaktstelle für Interpol und Europol.
483. Das Kommissariat MM unterstützt als nationale Zentralstelle die Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland mit dem Ziel, Menschenhandel und Menschenschmuggel zu verhindern und zu bekämpfen. Es koordiniert die internationalen Verfahren und unterhält ein Verbindungsnetz. Ferner wirkt es in nationalen und internationalen Fachgremien, Arbeitsgruppen und operativen Meetings von Interpol, Europol oder anderen Partnerdiensten mit. Dazu gewährleistet es den kriminalpolizeilichen Informationsaustausch zwischen der Schweiz und dem Ausland (rund 4'200 Meldungseingänge pro Jahr).

⁴⁹³ Der Bericht ist im Internet verfügbar: <<http://www.ksmm.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/gesetzgebung/menschenhandel/ber-menschenhandel-d.pdf>>, besucht am 28. Februar 2012.

⁴⁹⁴ Der Leitfaden ist im Internet verfügbar: <http://www.ksmm.admin.ch/content/dam/data/ksmm/dokumentation/leitfaden/leitfaden_d.pdf>, besucht am 28. Februar 2012.

⁴⁹⁵ 8 Personaleinheiten im Kommissariat Menschenhandel/Menschenschmuggel (MM), 5 Personaleinheiten im Kommissariat Pädokriminalität/Pornographie (PP).

484. Das Kommissariat PP koordiniert und unterstützt als Zentralstelle nationale und internationale Verfahren und Polizeiaktionen im Bereich der illegalen Pornografie und der sexuellen Handlungen an Kindern. Die Kernaufgaben beinhalten insbesondere die Vor- auswertung und Aufbereitung von Dossiers und Datensätzen (Sichtung Bild- und Videomaterial, Eruieren der strafrechtlichen Relevanz und der Zuständigkeit), die Organisation und Leitung von Koordinationssitzungen, die Informationsbeschaffung und die Gewährleistung des kriminalpolizeilichen Informationsaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden des In- und Auslandes. Weitere Tätigkeiten sind das Mitwirken in Arbeitsgruppen (Interpol, Europol, Arbeitsgruppe Kindsmisbrauch) sowie der permanente Aufbau des Kontaktnetzes auf nationaler und internationaler Ebene.
485. Die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) ist die zentrale Anlaufstelle für Personen, die verdächtige Internetseiten melden wollen. Nach einer ersten Prüfung und Speicherung der Daten leitet die KOBIK die erhaltenen Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz und im Ausland weiter. Als nationale Koordinationsstelle ist die KOBIK wichtigste Ansprechpartnerin für ausländische Stellen mit analogen Aufgaben. Ein wichtiges und viel gebrauchtes Objekt dieser Seite ist das Meldeformular, auf welchem von jedermann – auch anonym – Meldungen über strafrechtlich relevante Internetseiten abgesetzt werden können.
486. Mittels einer Vereinbarung über die Durchführung des Projektes „Entführungsalarmsystem“ zwischen der vormaligen Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Eveline Widmer-Schlumpf, und dem ehemaligen Präsidenten der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD), Regierungsrat Markus Notter, wurde die Umsetzung in die Wege geleitet. Gemäss Projektauftrag ging es in einer ersten Realisierungsphase darum, ein Konzept für ein schweizweites Alarmsystem – unter Einbezug der Strafverfolgungsorgane des Bundes und der Kantone – bei der Entführung von Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu erarbeiten sowie um die Realisierung einer ersten Ausbaustufe des Alarmsystems bis Ende 2009. Es wurde ein Projektteam eingesetzt, bestehend aus Strafverfolgungsorganen des Bundes und der Kantone. Das Konzept für ein schweizweites Alarmsystem wurde am 15. Oktober 2009 vom Steuerungsausschuss verabschiedet. Am 1. Januar 2010 ging das Entführungsalarmsystem in den Betrieb über. Im Verlaufe des Jahres 2010 sind zusätzlich die Mobilfunkanbieter Swisscom, Orange und Sunrise für die Einrichtung einer Alarmierung mittels SMS und Internetlink in das Projekt einbezogen worden. In den SMS wird ein Internetlink angegeben, über den auf Fotos des Opfers und allenfalls auch des Täters zugegriffen werden kann. Die Verbreitung von Fotos per MMS fällt hingegen wegen der dafür notwendigen Netzkapazitäten ausser Betracht.
487. Auf kantonaler Ebene wurden in diversen Kantonen sogenannte „Runde Tische“ für die Bekämpfung von Menschenhandel gegründet. Diese bezwecken das Aushandeln von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Stellen (Strafverfolgungs- und Migrationsbehörden, staatliche Opferhilfe sowie NGO), mit denen einerseits die Opfer von Menschenhandel geschützt und andererseits die Strafverfolgung gegen die Täter sichergestellt werden soll. 2010 haben 13 Kantone solche Vereinbarungen abgeschlossen oder sind dabei, solche auszuarbeiten.

4.3. Projekte zur Bekämpfung des Verkaufs, Handels und Entführung von Kindern im Ausland

488. Die DEZA beteiligt sich an zwei entsprechenden Projekten in Moldawien und in Serbien. In Moldawien wurde mit einer halben Million Franken in den Jahren 2004 bis 2006 ein Programm von Terre des hommes unterstützt, welches Kinder und Jugendliche vor Migration und Kinderhandel schützen soll. Auf lokaler Ebene werden Komitees zur Förderung der Kinderrechte und zum Schutz von gefährdeten Kindern gegründet. Zudem erfolgt eine Sensibilisierung der Dorfbewohner und Kinder. Gleichzeitig werden Opfer von Kinderhandel zurückgeführt, begleitet und bei der Integration in Familie und Schule unterstützt.
489. Das Programm einer NGO in Serbien, welches von der DEZA mit 380'000 Franken für die Jahre 2001 bis 2006 unterstützt wurde, widmete den Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit und half den Opfern von Menschenhandel bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

5. Andere Formen der Ausbeutung (Art. 36 CRC)

490. Hier sei auf die Ausführungen zu den Artikeln 32, 34 und 35 verwiesen.

D. Die Kinder von Minderheiten (Art. 30 CRC)

1. Fahrende

491. *In der Ziffer 60 der Schlussbemerkungen des Ausschusses wird der Schweiz geraten, Untersuchungen über Kinder von Roma und Fahrenden durchzuführen, politische Massnahmen zu entwickeln, die den sozialen Ausschluss und die Diskriminierung von Kindern verhindern sollen und den Kindern den vollständigen Genuss ihrer Rechte, auch im Bereich der Bildung und der Gesundheit, zu gewährleisten.*
492. Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten⁴⁹⁶ wurden die schweizerischen Fahrenden ausdrücklich als nationale Minderheit anerkannt. Gleichzeitig verpflichtete sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln.
493. Die vom Bund 1997 gegründete Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ musste sich bisher nur am Rand mit Fragen der schulischen Ausbildung befassen, da die Schulbehörden dem Hauptanliegen der Fahrenden heute in der Regel mit Verständnis und Wohlwollen begegnen. Im Winter besuchen die Kinder die örtlichen Schulen beim

⁴⁹⁶ SR 0.441.1; am 1. Februar 1999 trat das Rahmenübereinkommen für die Schweiz in Kraft. Der aktuelle Stand der Umsetzung wurde kürzlich im Dritten Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom Januar 2012 dargestellt.

Standplatz. Für die Sommermonate werden die Kinder vom Unterricht dispensiert, aber weiterhin von der Lehrerschaft begleitet, indem der Unterrichtsstoff zugestellt und die Aufgaben korrigiert werden. In den vergangenen Jahren wurden hierzu zahlreiche Konzepte und Projekte entwickelt⁴⁹⁷. Die halbjährigen Absenzen vom Unterricht haben dennoch oft schulische Defizite zur Folge, welche später die Lehrstellensuche erschweren. Hier wirkt die Stiftung bei der Suche nach Massnahmen, die den spezifischen Ausbildungsbedürfnissen der jenischen Kinder Rechnung tragen, durch konkrete Lösungsvorschläge mit. Die Fahrenden sind allgemein mit der Situation bezüglich des Schulbesuchs ihrer Kinder in den verschiedenen Kantonen zufrieden⁴⁹⁸.

494. Anlässlich der Konferenz über die Situation der Fahrenden, die am 7. April 2011 in Bern stattfand, betonten die im Rat der Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ vertretenen Jenischen, dass die Beibehaltung der Lebensweise der Schweizer Fahrenden das Verständnis der jungen Generationen der Mehrheitsbevölkerung voraussetzt. Die öffentlichen Schulen sollen auch Aspekte der Minderheitsgemeinschaften der Schweizer Gesellschaft vermitteln, weshalb die Geschichte und Kultur der Fahrenden Bestandteil der Lehrpläne der verschiedenen Schulstufen bilden soll. Die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ erarbeitet derzeit entsprechendes Unterrichtsmaterial, das den Lehrkräften via Internet angeboten werden soll.
495. Im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms NFP 51 „Integration und Ausschluss“⁴⁹⁹ haben über hundert Forscher in 37 Projekten – wovon sich drei mit den Fahrenden befassten⁵⁰⁰ – untersucht, wie gesellschaftliche, institutionelle, kulturelle und ökonomische Integrations- und Ausschlussmechanismen entstehen und sich durchsetzen.

2. Die Stellung der Sprachen in der Schweiz

496. Gemäss der Volkszählung im Jahr 2000 setzt sich die Sprachenlandschaft der Schweiz wie folgt zusammen⁵⁰¹: 63,7 % Deutsch, 20,4 % Französisch, 6,5 % Italienisch, 0,5 % Rätoromanisch und 9 % Nichtlandessprachen.
497. Inzwischen verfügen die drei grössten Sprachgemeinschaften der Schweiz je über zwei volle Fernsehprogramme. Diese müssen auch die Belange der rätoromanischen Sprachregionen mit einzelnen Sendungen mitberücksichtigen.

⁴⁹⁷ Siehe Dritter Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom Januar 2012, Para. 107 f.

⁴⁹⁸ Vgl. hierzu Dritter Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom Januar 2012, Para. 107.

⁴⁹⁹ Siehe <www.nfp51.ch>, besucht am 28. Februar 2012.

⁵⁰⁰ Im ersten Projekt wurden die Formen und Phasen der Ausgrenzung und Integration von Jenischen, Roma und Sinti von 1800 bis heute untersucht, im zweiten ging es um die Jenischen in den Bündner Gemeinden im 19. und 20. Jahrhundert, während sich das dritte Projekt mit der Aktenführung und Stigmatisierung im Zusammenhang mit dem "Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse", welches zwischen 1926 und 1973 systematisch Kinder jenischer Herkunft fremdplatziert hatte, befasste.

⁵⁰¹ Siehe auch "Sprachenlandschaft in der Schweiz" auf der Website des Bundesamtes für Statistik:

<<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/22/publ.html?publicationID=1737>>, besucht am 28. Februar 2012.

498. Am 1. Januar 2010 ist das Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG)⁵⁰² in Kraft getreten. Das Sprachengesetz regelt den Gebrauch der Amtssprachen durch den Bund und beinhaltet Massnahmen zur Stärkung der Viersprachigkeit und zur Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften. Mit dem neuen Sprachengesetz hat der Bund den Auftrag, den schulischen Austausch zu fördern.
499. Ein neuer Eckpfeiler in der Sprachförderung des Bundes ist das wissenschaftliche Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit⁵⁰³ zur Koordination und Durchführung der angewandten Forschung im Bereich der Sprachen und der Mehrsprachigkeit, das der Universität Freiburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg angegliedert ist und im Jahr 2011 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Nebst den Forschungsaktivitäten führt das Kompetenzzentrum ein Netzwerk Schweizerischer Forschungsinstitutionen aus allen Sprachregionen und eine Dokumentationsstelle und bietet einen öffentlich zugänglichen Auskunftsdienst zur Mehrsprachigkeit an.
500. Im Schulbereich regelt die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) auch den Sprachenunterricht, u.a. den Unterricht in einer zweiten Landessprache. Nationale Bildungsziele in Form von Grundkompetenzen bestehen für die Schulsprache und die Fremdsprachen, die Erfüllung dieser Grundkompetenzen wird anhand von Stichproben überprüft. Mehrere Kantone haben in den letzten Jahren positive Massnahmen erarbeitet, um die Mehrsprachigkeit der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler zu fördern⁵⁰⁴.
501. Gemäss der Strategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts aus dem Jahr 2004 wird eine erste Fremdsprache spätestens ab dem heutigen dritten Primarschuljahr unterrichtet, eine zweite spätestens ab dem heutigen fünften Primarschuljahr. Bei diesen Fremdsprachen handelt es sich um eine zweite Landessprache und/oder Englisch. In beiden Sprachen sind per Ende der obligatorischen Schulzeit vergleichbare Sprachkompetenzen zu erreichen. Damit diese Ziele verwirklicht werden können, hat der Bund zahlreiche Projekte, welche die Erarbeitung innovativer Lehrmittel zum Ziel haben, unterstützt. Mit diesen Massnahmen soll nebst der zweiten Landessprache insbesondere auch das Italienische als dritte Landessprache gefördert werden. Mit dem Inkrafttreten des HarmoS-Konkordates sind die Kantone verpflichtet, ein Grundangebot an Unterricht in einer dritten Landessprache anzubieten.
502. Der ausserschulische Bereich leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration von fremdsprachigen Kindern. Deshalb hat die soziokulturelle Animation ihr Angebot für jugendliche Migrantinnen und Migranten ausgebaut und leistet beispielsweise Unterstützung bei der Lehrstellensuche. Zudem bieten die Zentren der offenen Jugendarbeit einen Treffpunkt, damit Jugendliche einerseits andere Jugendliche in ähnlichen Lebenssituationen treffen können und andererseits bei den Betreuenden ein offenes Ohr und Hilfsbe-

⁵⁰² SR 441.1.

⁵⁰³ Siehe <<http://www.zentrum-mehrsprachigkeit.ch/kompetenzzentrum/>>, besucht am 12. April 2012.

⁵⁰⁴ Eine Übersicht findet sich im Dritten Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom Januar 2012, Para. 98 ff.

reitschaft finden. Interkulturelle Kenntnisse helfen einerseits den Betreuungspersonen, Mediationen durchzuführen. Andererseits sind sie für die Jugendlichen unerlässlich, um die Toleranz und das Verständnis für andere Kulturen und Lebensformen zu entwickeln. Auch die verschiedenen Jugendorganisationen in der Schweiz (Pfadibewegung Schweiz, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände etc.) unternehmen derzeit Anstrengungen, um junge Menschen mit Migrationshintergrund stärker einzubeziehen.

IX. Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

503. *In der Ziffer 61 seiner Schlussbemerkungen fordert der Ausschuss die Schweiz auf, die beiden Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu ratifizieren und umzusetzen.*
504. Dieser Aufforderung hat die Schweiz Folge geleistet und die beiden Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵⁰⁵ und jenes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie⁵⁰⁶ ratifiziert und umgesetzt. Für das am 26. Juni 2002 ratifizierte Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten reichte die Schweiz am 30. Juni 2004 den ersten Staatenbericht ein. Das zweite Fakultativprotokoll wurde am 19. September 2006 ratifiziert⁵⁰⁷. Der entsprechende erste Staatenbericht wurde am 9. Dezember 2011 eingereicht.

A. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

505. In Ergänzung zu den Ausführungen zu Art. 38 und 39 CRC sollen im Folgenden gemäss Art. 8 Abs. 2 des Fakultativprotokolls über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten die Bestrebungen der Schweiz in diesem Bereich dargestellt werden. Dabei wird ausdrücklich auf den am 30. Juni 2004 eingereichten ersten Staatenbericht verwiesen und nur auf die seither erfolgten Änderungen eingegangen.

1. Ausführungen zu den Artikeln des Fakultativprotokolls

1.1. Artikel 1 und 2

506. Die Artikel 7 bis 11 des Militärgesetzes (MG)⁵⁰⁸ bezüglich der Rekrutierung wurden, wie in den vorangehenden Ausführungen zu Art. 38 CRC festgehalten, revidiert⁵⁰⁹. Auch nach dieser Revision ist die Rekrutierung frühestens im 19. Altersjahr zu absolvie-

⁵⁰⁵ SR 0.107.1.

⁵⁰⁶ SR 0.107.2.

⁵⁰⁷ Siehe nachfolgende Ausführungen unter Lit. B sowie die vorangehenden Ausführungen zu Art. 35 CRC.

⁵⁰⁸ SR 510.10.

⁵⁰⁹ Eine inhaltliche Änderung der Stellungspflicht und der Rekrutierung – namentlich bezüglich der Altersgrenze – ist nicht erfolgt. Siehe Botschaft zur Änderung des Militärgesetzes vom 19. August 2009 (BBl 2009 5917 und BBl 2008 3213).

ren. Wer die Rekrutenschule aus persönlichen Gründen vorzeitig beginnen möchte, kann die Rekrutierung und die Rekrutenschule ab vollendetem 18. Altersjahr durchlaufen⁵¹⁰.

1.2. Artikel 3

507. Die im Jahr 2002 beschlossene Anhebung auf das 18. Altersjahr⁵¹¹, in welchem sich Soldaten freiwillig bei der Schweizer Armee melden können, gilt auch weiterhin. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

1.3. Artikel 4

508. Es gibt nach wie vor keine bewaffneten Gruppen, die auf Schweizerischem Hoheitsgebiet aktiv sind, und es werden hier auch keine Kinder für solche Gruppen rekrutiert. Die im ersten Bericht⁵¹² erwähnten Rechtsnormen, welche bei Verstössen gegen den vorliegenden Artikel des Fakultativprotokolls Anwendung finden würden, haben keine Änderung erfahren.

1.4. Artikel 5

509. Bezüglich der eingetretenen Änderungen der schweizerischen Gesetzgebung und die Ratifizierung internationaler Übereinkommen verweisen wir auf die vorangehenden Ausführungen⁵¹³ zu den einzelnen Themengebieten der Kinderrechtskonvention.

1.5. Artikel 6 und 7

510. Es wird vorab auf die Ausführungen im ersten Bericht verwiesen.

511. Die Schweiz führt ihre humanitäre Tradition fort. Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) richtet ihre neue Politik gezielt auf besonders verletzte Personen und Gruppen aus, wozu auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gehören. Um die für die zukünftige Entwicklung besonders wichtige Generation zu fördern, werden oft Projekte unterstützt, welche generell die Verbesserung der Lebensbedingungen für Kinder verfolgen. Dies aufgrund des Gedankens, Kindern allgemein zu helfen und nicht Einzelne wegen zu eng gefasster Projektinhalte auszuschliessen. Schutz und Hilfe von Kindern während bewaffneten Konflikten, Rekrutierungs-Prävention, Demobilisation und Reintegration von Kindersoldaten sind für die Schweiz besonders wichtig.

512. In diesem Rahmen werden einerseits die humanitären Partnerorganisationen der UNO – UNICEF, UNHCR, UNRWA und WFP – sowie das IKRK von der Schweiz regelmässig

⁵¹⁰ Art. 8 lit. c der Rekrutierungsverordnung (VREK; SR 511.11), Art. 27 Abs. 3 der Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV; SR 512.21).

⁵¹¹ Vgl. Ziff. 29 f. Bericht der Schweiz zum Fakultativprotokoll.

⁵¹² Vgl. Ziff. 34 ff. Bericht der Schweiz zum Fakultativprotokoll.

⁵¹³ Siehe Ziff. 14 ff.

mit signifikanten Beträgen unterstützt. Auch der Sonderbeauftragte des UNO-Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten wird von der Schweiz mitfinanziert. Die Unterstützung durch eine/n „Associate Expert“ für das Büro des Sonderbeauftragten des UNO-Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten umfasste von 2010 bis heute rund 205'047 Franken. Andererseits werden verschiedene spezifische Projekte der aufgeführten und anderer Partner finanziell und durch Expertinnen und Experten unterstützt, wie auch eigene Programme durchgeführt⁵¹⁴.

2. Stellungnahme zu den Schlussbemerkungen des Kinderrechteausschusses vom 17. März 2006 zum ersten Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

2.1. Antwort auf Ziff. 8 der Schlussbemerkungen

2.1.1. Schlussbemerkung a)

513. *Der Ausschuss rät in der Ziffer 8 a) seiner Schlussbemerkungen, das Erfordernis des "engen Bezugs" zur Begründung einer Zuständigkeit von Schweizer Gerichten für Kriegsverbrechen, die im Ausland begangen wurden (Universalitätsprinzip), nochmals zu überdenken.*

514. Diese Empfehlung hat die Schweiz umgesetzt. Nachdem zahlreiche Kritik gegen das Kriterium des "engen Bezugs" geäußert wurde, hat der Bundesrat entschieden, im Rahmen der Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf dieses Kriterium zu verzichten. Bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen wurde ein eingeschränktes Universalitätsprinzip vorgesehen, das die Anwesenheit des mutmasslichen Täters in der Schweiz und die Unmöglichkeit einer Auslieferung verlangt. Mittels flankierender prozessualer Massnahmen sollte zudem sichergestellt werden, in Fällen von aussichtslosen Abwesenheitsverfahren ohne Bezug zur Schweiz das Verfahren sistieren oder beenden zu können. Es können jedoch Beweissicherungsmassnahmen durchgeführt werden. Die Schweiz soll kein sicherer Hafen für Kriegsverbrecher sein. Die Gesetzesrevision wurde vom Nationalrat im Frühjahr 2009 mit kleineren Änderungen genehmigt. Diese neue Regelung ist in den Art. 10 Abs. 1^{bis} bis 1^{quater} des Militärstrafgesetzes (MStG)⁵¹⁵ verankert, die per 1. Januar 2011 in Kraft traten.

515. Im Rahmen der per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Änderungen von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs wurde neu der Straftatbestand „Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldaten“⁵¹⁶ als Kriegsverbrechen ins Strafgesetzbuch und ins Militärstrafgesetz aufgenommen. Bestraft wird, wer ein Kind unter 15 Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingliedert, zu diesem Zweck rekrutiert oder zur Teilnahme an bewaffneten Konflikten verwendet.

⁵¹⁴ Siehe Abbildung 1 des Anhangs „Thematische Übersichten und Statistiken“.

⁵¹⁵ SR 321.0.

⁵¹⁶ Art. 264f StGB und Art. 112b MStG.

2.1.2. Schlussbemerkung b)

516. *In der Ziffer 8 b) der Schlussbemerkungen des Ausschusses wird die Schweiz aufgefordert, ihre Zuständigkeit auf die Fälle auszudehnen, bei denen das Opfer einen engen Bezug zur Schweiz aufweist.*
517. Falls die Schweiz Jurisdiktion über eine eines solchen Verbrechens beschuldigte Person hat, kann schon jetzt ein Strafverfahren geführt werden und wird auch in Zukunft ein Strafverfahren geführt, auch wenn sich das Opfer im Ausland befindet.

2.1.3. Schlussbemerkung c)

518. *In der Ziffer 8 c) seiner Schlussbemerkungen rät der Ausschuss der Schweiz, die nationale Zuständigkeit für Fälle zu erklären, in denen Kinder zwischen 15 und 17 Jahren in der Schweiz für militärische Aktivitäten im Ausland rekrutiert werden.*
519. Auch in den Fällen, in denen Personen unter 18 Jahren in der Schweiz zur Eingliederung in ausländische Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder zur Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland rekrutiert würden, kämen die im ersten Staatenbericht⁵¹⁷ erwähnten Straftatbestände, insb. Art. 271, Art. 180 ff. und Art. 299 f. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)⁵¹⁸ zur Anwendung.

2.2. Antwort zu Ziff. 10 der Schlussbemerkungen

520. *In Bezug auf minderjährige Asylsuchende, welche an bewaffneten Konflikten teilgenommen haben, soll die Schweiz gemäss Ziffer 10 der Schlussbemerkungen des Ausschusses deren physische und psychische Reintegration sicherstellen, kindsgerechte Unterbringungen organisieren, die Fachpersonen entsprechend ausbilden und Statistiken führen.*
521. Wie bereits ausgeführt ist die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz rückläufig. Zwischen 2003 und 2006 hat sich die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) von 1'442, was 6,9 % der eingereichten Asylgesuche entsprach, auf 257, oder 2,4 %, verringert. Dieser Trend setzte sich in den folgenden Jahren fort. Im Jahr 2010 kamen 235 UMA in die Schweiz, was 1,5 % der eingereichten Asylgesuche entsprach. Im Jahr 2008 waren 95,5 % dieser Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren alt, im Jahr 2010 waren es 82,8 %.

Betreffend die physische und psychische Betreuung von UMA wird auf die Ausführungen im Kapitel VIII. sowie auf die nachfolgenden Erläuterungen verwiesen.

⁵¹⁷ Vgl. Ziff. 35 ff. des Berichts der Schweiz zum Fakultativprotokoll.

⁵¹⁸ SR 311.0.

2.2.1. Spezielles Verfahren und unmittelbare Hilfe für Kinder, welche evtl. an bewaffneten Konflikten teilgenommen haben

522. Bereits in der Empfangsstelle für Asylsuchende wird mit jedem Antragssteller ein ausführliches Gespräch geführt und unter anderem erörtert, weshalb er ein Asylgesuch einreicht und was ihn dazu veranlasst hat, in die Schweiz zu kommen. Dabei kommt auch eine allfällige Beteiligung an bewaffneten Konflikten zur Sprache. Neben den Gesprächen findet auch eine medizinische Untersuchung statt und, sofern es sich erweist, dass dringende Behandlungen notwendig sind, werden diese sofort vorgenommen.
523. Jedem unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) wird eine Vertrauensperson, ein Beistand oder Vormund⁵¹⁹ zugeteilt, welcher rechtliche Grundkenntnisse vorweisen kann und den Minderjährigen während dem Asylverfahren begleitet und unterstützt. Diese Person nimmt am gesamten Asylverfahren teil und ist gleichzeitig verantwortlich für den zivilrechtlichen Schutz des Minderjährigen. Darunter fallen auch die allenfalls nötige psychologische und medizinische Betreuung durch Fachpersonen sowie die soziale Integration durch Einschulung, Ausbildung oder anderweitige Massnahmen. Weitere Hilfe findet man in den Ambulatorien für Folter- und Kriegsoffer⁵²⁰ des Schweizerischen Roten Kreuzes in Bern-Wabern, Zürich, Lausanne und Genf. Diese bieten medizinische und psychotherapeutische Hilfe sowie Sozialberatung für Folter- und Kriegsoffer.
524. UMA werden gemäss den massgebenden Richtlinien⁵²¹ des Bundesamtes für Migration ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend untergebracht. So kommen jüngere Minderjährige zu Verwandten, in professionelle Pflegefamilien oder andere kantonale Strukturen wie Kinderheime. Ältere Minderjährige werden in den Empfangs- und Verfahrenszentren untergebracht, wobei wenn immer möglich auf Sprach- und Kulturkreis, sowie Geschlecht und allfällige Reisegefährten Rücksicht genommen wird.

2.2.2. Ausbildung der Personen, welche mit solchen Kindern zu tun haben

525. Besteht aufgrund eines ersten Kontakts ein Verdacht, dass das Kind aus einem Kriegsgebiet stammen könnte, so wird eine Spezialistin oder ein Spezialist des Bundesamtes für Migration (BFM) beigezogen. Diese verfügen über Psychologie- und kurative Pädagogik-Kenntnisse. Diese Spezialistinnen und Spezialisten stehen während des gesamten Verfahrens für Auskünfte oder ein umfassendes Coaching zur Verfügung. Besonders heikle Fälle minderjähriger Asylsuchender werden während des gesamten Verfahrens direkt von einer Spezialistin oder einem Spezialisten betreut. Die Ausbildung der Betreuungspersonen obliegt den Kantonen, wird jedoch vom BFM mitfinanziert.

⁵¹⁹ Dies sowohl während des Verfahrens am Flughafen oder in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum, wie auch während des kantonalen Verfahrens. Vgl. Art. 17 Abs. 3 des Asylgesetzes (SR. 142.31) und Art. 7 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (SR. 142.311).

⁵²⁰ Siehe <www.redcross.ch/activities/health/ambu/index-de.php>, besucht am 11. Februar 2010.

⁵²¹ Siehe <www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben.html>, besucht am 11. Februar 2010.

2.2.3. Statistische Erhebungen

526. Es gibt keine speziellen Statistiken für minderjährige Flüchtlinge, Asylsuchende oder Migranten, welche möglicherweise in einen bewaffneten Konflikt verwickelt waren. Es gibt jedoch Statistiken über minderjährige unbegleitete Asylsuchende, welche Auskunft geben über deren Geschlecht, Alter und Herkunft⁵²².

2.3. Antwort zu Ziff. 11 der Schlussbemerkungen

527. *In der Ziffer 11 seiner Schlussbemerkungen empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, weiterhin bilaterale und multilaterale Projekte zu unterstützen und die finanziellen Mittel inskünftig zu erhöhen.*
528. In den vorangehenden Ausführungen zu den Artikeln 6 und 7 des Fakultativprotokolls wurden einige der von der Schweiz mit beachtlichen Beträgen unterstützten bilateralen und multilateralen Organisationen und Projekte genannt.

2.4. Antwort zu Ziff. 12 der Schlussbemerkungen

529. *In der Ziffer 12 seiner Schlussbemerkungen wünscht der Ausschuss, dass die Rechte der Kinderrechtskonvention und des Fakultativprotokolls weiterhin bekannt gemacht werden. Die Rechte seien in der Schule, aber auch im Rahmen der Vorinformation zur Rekrutenschule zu thematisieren.*
530. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstützt durch sein Geschäftsfeld „Familie, Generationen und Gesellschaft“ Projekte zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Rechte des Kindes. Bei der Umsetzung wird eng mit Nichtregierungsorganisationen wie z.B. dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz zusammengearbeitet. Auch an den Schulen werden Menschenrechte gelehrt. Die Zuständigkeit für die Schulbildung liegt bei den Kantonen. Diese sehen in ihren Lehrplänen die Vermittlung von Menschenrechten sowohl auf Wissens- wie auf Kompetenzebene vor.
531. Betreffend die Information im Rahmen des Militärdienstes gilt es folgendes festzuhalten: Alle Schweizerinnen und Schweizer werden in dem Jahr, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden, schriftlich über den Dienst in der Armee, Zivildienst, Zivilschutz und den Rotkreuzdienst informiert. Diese Vorinformation beschränkt sich auf faktische Kurzdarstellungen der verschiedenen Dienstmöglichkeiten. Dasselbe gilt aufgrund der beschränkten Zeit für den Informationstag. Nach erfolgter Rekrutierung gehören humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte in der Armee allerdings zum Pflichtstoff. Dafür wurden eigens interaktive Lernmodule auf CD-ROM erarbeitet, welche auf den Waffenplätzen für die militärische Ausbildung verwendet werden.

⁵²² Siehe Statistik im Anhang „Thematische Übersichten und Statistiken“ (Abbildungen 32 und 33).

2.5. Antwort zu Ziff. 13 der Schlussbemerkungen

532. *In der Ziffer 13 seiner Schlussbemerkungen fordert der Ausschuss die Schweiz auf, den ersten Staatenbericht und die Schlussbemerkungen des Ausschusses zu verbreiten, um das Bewusstsein der Bevölkerung für das Fakultativprotokoll und dessen Umsetzung zu wecken.*
533. Die Schweiz hat den ersten Staatenbericht zum Fakultativprotokoll publik gemacht. Zusätzlich kann der Bericht in allen Amtssprachen zusammen mit den Schlussbemerkungen des Ausschusses auf der Internetseite des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA)⁵²³ herunter geladen werden.

B. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

534. Am 19. September 2006 hinterlegte die Schweiz die Ratifikationsurkunde und am 19. Oktober 2006 trat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie für die Schweiz in Kraft.
535. Im Hinblick auf die Ratifizierung des Übereinkommens wurde der Straftatbestand des Menschenhandels revidiert. Neu sind nebst dem Handel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung auch der Handel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Entnahme von Körperorganen unter Strafe gestellt⁵²⁴. Zudem wurde das Strafmass für den Fall des Handelns mit Kindern bzw. des gewerbsmässigen Handelns erhöht, die Strafnorm auf den so genannten Einmaltäter ausgeweitet und die Vorstufe des Anwerbens als vollendete Tathandlung erfasst.
536. Der erste Bericht der Schweiz zu diesem Fakultativprotokoll wurde am 9. Dezember 2011 beim Ausschuss eingereicht.

⁵²³ Siehe <www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/humri/humtr/humrep/childr.html>, besucht am 30. September 2011.

⁵²⁴ Art. 182 StGB.

X. Bekanntmachung der Berichtsdokumente

537. *In der Ziffer 62 der Schlussbemerkungen des Ausschusses wird der Schweiz geraten, den Erstbericht, die vom Vertragsstaat vorgelegten schriftlichen Antworten, die Schlussbemerkungen und die Zusammenfassung des Staatenberichts einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit soll eine Sensibilisierung für die Konvention und deren Umsetzung erzielt werden.*
538. Die Ausführungen zu Art. 42 und 44 CRC sowie zu den Schlussbemerkungen zum Fakultativprotokoll CRC betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zeigen die diversen Massnahmen, welche ergriffen worden sind. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit dem Kredit „Kinderrechte“ diverse Organisationen unterstützen konnte, welche Sensibilisierungsprojekte betreffend die Kinderrechte und die Kinderrechtskonvention durchführten. Im Weiteren vereinbarte das BSV mit dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz einen Leistungsvertrag, damit Letzteres die Koordination und die Verbreitung der Kinderrechte innerhalb der auf diesem Gebiet arbeitenden NGO sicherstellen kann. Auch die anlässlich des 10. Geburtstags der Kinderrechtskonvention in der Schweiz durchgeführte Veranstaltung vom 26. März 2007 vom Netzwerk Kinderrechte Schweiz wurde vom BSV finanziell mitgetragen. Schliesslich organisierte und finanzierte das BSV Kurse und Infotagungen im Zusammenhang mit dem ersten Staatenbericht. Auch im Hinblick auf das Erscheinen des vorliegenden Berichts sind Aktivitäten geplant.
539. Im Weiteren sind die Berichte zur Kinderrechtskonvention und zum Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, die Zusammenfassung des ersten Staatenberichts zur Konvention und die Schlussbemerkungen des Kinderrechteausschusses auf der Internetseite des EDA verfügbar⁵²⁵.

⁵²⁵ Siehe <<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/human/humri/humtr/humrep/childr.html>>, besucht am 29. Februar 2012.